4402
Bibl. Mont

<36624819990012 S
<36624819990012
Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Themis,

oder

Beiträge zur Gesezgebung

von

Dr. Paul Johann Anselm Feuerbach

Königl. Baierischem wirkl. frequentirendem Geheimen Rathe, geheimen Referendär in Justiz-Sachen, Commandeur des Ordens der Baierischen Krone, Ritter des Russisch-Kaiserl. Ordens der heil. Anna II Cl., Mitglied der Gesez-Commission, der Russisch-Kaiserl. Reichs-Gesez-Commission zu St. Petersburg Correspondenten, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu München.

Landshut,

bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1812.

Vorrede.

Themis, an deren Altar ich diese Blätter als ein geringes Opfer niederlege, ist, nach dem Mythus der Griechen, Sinnbild des die Weltverhältnisse ordnenden Verstandes; Urquell der Gesezgebung, der Gerechtigkeit und des Friedens. Sie ist eine Tochter des Himmels und der Erde; Uranus zeugte sie mit der tausendgestaltigen allernährenden Titäa; die Titanen und die wilden himmelstürmenden Giganten sind ihre Brüder. Dem Himmlischen

wie dem Irdischen gleich nahe verwandt, gehört sie beiden Welten an. Im hohen Olymp ordnet sie die Verhältnisse der Götter und sizt richtend, rathgebend, weissagend neben dem Throne des Zeus. Auch der Menschen nahm sie sich mütterlich liebend an. Ihre erstgebohrne Tochter, von ihr den Sterblichen der goldnen Zeit gesendet, um diese durch Unschuld und Tugend zu beglücken, Asträa, verließ zwar das entartete Geschlecht und eilte wieder zu ihrer ewigen Wohnung zurück. Aber da vertraute die hohe Titanin das Schicksal ihrer Menschen den drei himmlischen Horen, den Gefährtinnen der Grazien, ihren Töchtern — Eunomia, Dike und Irene. Nun gründet und erhält Eunomia die Verfassung und die Gesetze der Staaten; Dike sizt ernst zu Gericht und mißt nach dem Ge-

sez einem jeden das Seine auf gerechter Wage zu; und wo Eunomia und Dike herrschen, da waltet auch Irene, die freundliche Göttin der Eintracht und des Friedens.

Der hohe Sinn, den das Bild dieses schönen Mythus mehr schmückt als verhüllt, bezeichnet bestimmter, wahrer den Grund aller Gesezgebung, das Wesen des Rechts, die Quelle der bürgerlichen Gerechtigkeit, Zweck und Mittel alles politischen Wirkens, denn manche sogenannte Philosophie der Gesezgebung. Vielen ist Themis nur eine stolze Himmelstochter, der Pallas ähnlich aus ihres Vaters Haupt entsprungen, die, unbekümmert um menschliches Bedürfen, von ihrem ewigen Throne herab Geseze verkündet, welche zu hoch und himmlisch sind, um der Erde anzugehören, und zu starr in ihrer Strenge, um sich

dem Irdischen zu bequemen. Andern, meistens den Staatsmännern, ist Themis mehr nicht, als eine Tochter der Erde, die, von gemeiner Klugheit geleitet, dem gemeinen Bedürfnisse dienstbar ist, und, ohne Höheres anzusprechen, sich gefällig zu allem bietet, wozu man sie haben und gebrauchen will.

Indem ich den Namen, Themis, diesem Werkchen vorsezte, und an den griechischen Mythus erinnerte, wollte ich die Grundideen über Gesezgebung, Gerechtigkeit und Politik andeuten, von welchen ich als Gelehrter mich überzeugt finde, und die Maximen, die ich, soweit meine Kräfte reichen, als Staatsmann zu befolgen mich bemühe. Zugleich sollte jener Name den Gegenstand dieses Werkes bezeichnen, und was man in ihm zu suchen habe. Themis lehrt nicht, sie sizt zu Rath und

handelt. Man suche daher in diesen Blättern keine Theorieen, keine Spekulationen über Grund, Zweck und Geist der Geseze, keine in Paragraphen geschnürte, nach Grund- und Folgesäzen gelehrt einherschreitende Abhandlungen. Was ich hier darbringe ist aus den Geschäften meines amtlichen Berufs hervorgegangen, unmittelbar für das Leben und die wirkliche Anwendung gedacht und geschrieben; nicht um zu lehren und wissenschaftliche Ueberzeugungen zu gründen, sondern um über die Angelegenheiten der Regierung und Gesezgebung des Staates, dem ich als Bürger und Geschäftsmann angehöre, gutachtlichen Rath zu ertheilen und mir für meine Ueberzeugungen die entscheidende Beistimmung zu gewinnen.

Gutachten über beabsichtete allgemeine Gesez-Reformen, oder die Entwickelung der

Gründe einzelner Geseze, welche nun eben gegeben werden sollten, und deren Abfassung mir übertragen war; Vorträge zur Erledigung interessanter Anfragen der Gerichtsstellen, machen den Innhalt dieser Sammlung aus. Das Allgemeine erscheint daher nirgend blos als das Allgemeine, sondern immer in seiner unmittelbaren Beziehung auf das Besondere; nicht blos als Idee, sondern als Idee unter den Schranken der Wirklichkeit. Die zu lösende Aufgabe war (die Aufhebung der Folter ausgenommen) nicht selbst gewählt, sondern immer von Aussen gegeben, und sie sollte gelöst werden nicht für Utopia oder Eldorado, auch nicht für einen erst neu zu gestaltenden Staat, sondern in einem gegebenen Raume, für eine bestimmte Zeit, unter schon feststehenden, durch Worthauche der Theorie, durch

Seufzer frommer Wünsche, nicht umzuwehenden Verhältnissen. Die Theorie mag mit kalter Gemächlichkeit lehren, wie die Dinge seyn sollten, wenn die Welt so wäre, wie die Theorie sie haben will. Nichts bequemer, als auf den Flügeln des Geistes im freien Aether hinzuschiffen; da ist alles so licht und leicht und eben; da leuchtet so rein die wärmende Sonne der Ideen; da bindet nicht das starre Gesez der Wirklichkeit. Nicht so hier unten, wenn es dem Leben, Thun und Handeln gilt; hier, wo sich Berge thürmen, Thäler niedersenken, wo über Ströme und Abgründe künstliche Wege zu bauen, wilde Bäche einzudämmen, Sümpfe zu umgehen oder auch zu durchwaden sind! wo dem Rufe des Herzens: — so soll es seyn, nicht so! der Erdgeist oft nur ein hohnlachendes Echo zurückgiebt.

Wenn ein Werk, welches nicht sowohl die Begründung der Wissenschaft, als vielmehr die Anwendung derselben auf das Leben, und daher nur ihre praktische Erweiterung bezielt, auf den Charakter eigentlicher Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch hat; so verzichtet das gegenwärtige bereitwillig auf diesen Rang. Indessen dürfte dasselbe denkenden Geschäftsmännern, welche an dem großen Tagwerke der Zeit, der Gesezgebung, durch Rath und That mitzuwirken berufen sind, nicht ohne alles Interesse seyn; vielleicht auch manchem Rechtsphilosophen, der nicht blos spekulirt, sondern auch beobachtend der Erfahrung noch einige Rechte zugesteht, Veranlassung zu Betrachtungen oder zur Berichtigung mancher theoretischen Gesichtspunkte darbieten. Was diesen Aufsäzen an hoher Allgemeinheit abgeht,

haben sie vielleicht gerade durch die Individualität ihrer Beziehung an Lebendigkeit und Bedeutsamkeit, ich möchte sagen, an Wahrheit gewonnen. Sollte ich indessen irren, wenn ich für dieses Werk bei dem auswärtigen Publikum einige Theilnahme mir erwarte; so wird die Herausgabe desselben wenigstens innerhalb der Grenzen des Staates, für welchen es ursprünglich geschrieben worden, den Zweck der Nüzlichkeit nicht verfehlen. Der Geschäftsmann, der Richter, der Sachwalter in Baiern findet hier die Veranlassung und Gründe mehrerer geltenden Geseze oder umfassender Maasregeln seiner Regierung, und wird daher, wenn nicht blos Buchstaben und Worte ihm genügen, dem Herausgeber einigen Dank wissen.

Die erste Abhandlung über den Geist des Code Napoléon ist, da sie erst jezt öffentlich erscheint, nachdem schon v. Almendingen, Grolmann, Schmidt, Seidenstücker und andre treffliche Männer über das französische Gesezbuch geschrieben haben, so ziemlich eine Ilias post Homerum. Indessen hat doch ein jeder, der mit eignen Augen sieht, auch seine eigne Art die Sachen zu betrachten, und das Gesehene mitzutheilen. Für Baiern insbesondere ist jener Aufsaz nicht ohne historisch-pragmatische Bedeutung, und was das Ausland betrifft, so fiel mir, als ich noch über die Aufnahme in diese Sammlung bei mir selbst unschlüßig war, zufällig wieder mein Juvenal in die Hand, wo denn das:

Semper ego auditor tantum? numquamne reponam?
— Stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, periturae parcere chartae!

über meinen Entschluß vollkommen entschied.

Ob ich mir selbst nicht einen schlimmen Dienst erweise, daß ich als Schriftsteller meine Arbeiten als Staatsmann öffentlich ausstelle? dieses wäre allerdings eine Frage. Wer blos als Schriftsteller vor dem Publikum erscheint, bietet dem Tadel nur Eine Seite dar. Ein Wagstück wie das meinige, stellt den Unternehmer, zumal unter gewissen Voraussezungen und Verhältnissen, der Gefahr eines doppelten, besonders von der einen Seite sehr gefährlichen Angriffs blos. Wo man dem Gelehrten nicht beikommen kann, wird der Staatsmann vor Gericht gezogen; was man dem ersten als Verdienst anrechnet, dient vielleicht eben dazu, um den lezten zu verdammen. Wie dem aber auch seyn mag, so kommt solche Bedenklichkeit zu spät. Iacta est alea! Ist der Wurf nicht ganz ungünstig

gefallen, so werde ich mein Glück noch weiter durch Fortsezung dieses Werkes auf die Probe stellen; wo nicht, so wird der erste der lezte seyn.

München,
den 31. März, 1812.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

I. Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon, und dessen Verhältniß zur Gesezgebung und Verfassung teutscher Staaten überhaupt und Baierns insbesondere. S. 1 ; 73.

II. Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses. S. 75 ; 131.

III. Ueber den Wilddiebstahl. S. 133 ; 184.

IV. Ueber die Bestechung der Staatsbeamten. S. 185 ; 235.

V. Die Aufhebung der Folter in Baiern. S. 237 ; 270.

VI. Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltender Strafgesezgebungen. S. 271 ; 294.

VII. Sollen die Criminalprozeßkosten vorgehen der Entschädigung des Beleidigten? S. 295 ; 303.

VIII. Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier benachbarten Staaten. S. 305 ; 328.

und Unabhängigkeit der Bürger auch für kommende Jahrhunderte gegen alle der Verfassung [illegible] jede, einem freien Menschen unwürdige [illegible] sicher gestellt werden. [illegible] „Der Hauptzweck dieses Artikels war, wie Mirabeau*) sagt, die Abschaffung alles dessen, was als Folge des [illegible] oder der persönlichen Dienstbarkeit eines Menschen von einem andern betrachtet werden kann, für immer unmöglich zu machen.“ [illegible]

[illegible]

ne seront plus, avoir de servitudes mixtes [illegible] les féodales [illegible] et c'est pour cela qu'on a da grande [illegible] de [illegible] par la [illegible] qui se [illegible] **) [illegible]

[illegible] welchen der Name [illegible] begriffen [illegible] darf man nur das [illegible] vom 28. März [illegible]

[illegible]

VIII. Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitige [illegible]

*) [illegible]

**) [illegible]

***) [illegible]

****) [illegible]

I.

Betrachtungen

über

den Geist des Code Napoléon,

und

dessen Verhältniß

zur

Gesezgebung und Verfassung

teutscher Staaten überhaupt

und

Baierns insbesondere.

Betrachtungen
über
den Geist des Code Napoléon,
und
dessen Verhältniß zur Gesezgebung und Verfassung teutscher Staaten überhaupt, und Baierns insbesondere *).

Um über die Art der Einführung des Napoleonischen bürgerlichen Gesezbuches in einem teutschen Lande zu entscheiden, und um die Frage: wie weit die bestehende Verfassung dieser neuen Gesezgebung weichen müsse? oder wie viel die neue Gesezgebung aus Rücksicht auf das Geltende von ihren Anfoderungen allenfalls nachlassen dürfe? mit gehöriger Umsicht zu beantworten, muß man vor allen Dingen über den eigenthümlichen Character der einen und der andern Gesezgebung zu klarer fester Ueberzeugung gekommen seyn.

---

*) Ich muß sogleich erinnern, daß dieser Aufsaz, mehrere Noten und hin und wieder die Form der Darstellung abgerechnet, bereits im Jänner 1808 in amtlicher Beziehung geschrieben war.

Daß überhaupt bei der Einführung eines bürgerlichen Gesezbuches die Staats- und Landesverfassung mit in Frage kommen könne, wird denjenigen unbegreiflich scheinen, welche sich das bürgerliche und öffentliche Recht in so scharf getrenntem Gegensaze zu denken gewohnt sind, daß sie kaum eine Berührung beider in ihren äussersten Grenzlinien, geschweige eine innere Verwandtschaft derselben anerkennen. Aber in einem wohlorganisirten Ganzen ist jedes Glied um des andern willen da, eins in dem andern gegründet, in steter innigster Gemeinschaft und Wechselwirkung. So auch die Gesezgebung. Ihre Theile sind nur die Zweige eines einzigen grossen Stammes, der aus einer gemeinschaftlichen Wurzel treibt. Die Weisheit der Gesezgebung geht überall nur auf Einen Hauptzweck, baut immer nur auf Ein gemeinschaftliches Princip, will überall nur eins und dasselbe, und wenn sie sich hier und dort in dem Privatrechte anders als im öffentlichen auszusprechen scheint, so ist dieses nur darum, weil der Gegenstand ihrer Anwendung verschieden ist. Erst dann ist die Gesezgebung eines Staates, was sie soll, wenn in allen ihren Theilen eine gemeinschaftliche Seele lebt, wenn das Band eines großen Gedanken alle ihre Verhältnisse umschlingt und in Eines harmonisch verbindet. Die Gesezgebung des öffentlichen Rechts gründet die Gesezgebung des Privatrechts, aber diese dient zugleich als Stüz- und Strebepfeiler für jene. Das wußten die Alten am Besten. Eine neue Gesezgebung hieß bei ihnen immer eine neue Staatsrevolution. Daher denn auch ihre Gesezgebungen Werke aus Einem Guß, in Einem Geiste gedacht; und nur darum waren diese Gesezgebungen von so ausgebreiteten Folgen und von so langer Dauer.

Ueberall zeigt uns die Geschichte, wie genau die Veränderungen des Privatrechts mit den Schicksalen des öffentlichen verbunden sind. Alle große Veränderungen der römischen Verfassung wirkten immer auf Geist und Inhalt des bürgerlichen Rechts, so wie zugleich dieses in mancherlei Beziehungen zurückwirkte auf jene. Wie sehr die Einführung des römischen Rechts und dessen Sieg über die altgermanischen Rechte die Gestalt der Dinge verändert und alle Theile des Staats durchdrungen, wie sehr diese Gesezgebung auf den Character des öffentlichen Lebens, auf die Bildung und Aenderung der Staatsverhältnisse im Innern und Aeussern mächtigen Einfluß geäussert, wäre im Einzelnen noch genauerer Forschungen würdig. Wenn der Engländer selbst die Mißbräuche und augenfälligen Gebrechen seiner alten Gesezgebung bereitwilliger erträgt, als er jede noch so glänzende Reform derselben erdulden würde, so ist dieses Beharren bei dem Alten nicht blos einem beschränkten Eigensinne, sondern auch seiner ängstlichen Besorgniß für das Bestehen einer Staatsverfassung beizumessen, worin er seine Freiheit zu finden glaubt und womit sein Stolz sich brüstet.

Wir kennen freilich die Gesezgebung eines beträchtlichen teutschen Staats, welche in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse für höchst unschuldig gelten kann, die Preussische. Sie paßt beinahe in alle Länder, in alle Staatsverfassungen, unter alle Himmelsstriche; sie würde, wo sie auch hinkäme, an dem Bestehenden wenig oder nichts verändern oder verrücken; sie kann überall einheimisch werden, weil sie — in ihrem eigenen Vaterlande nicht recht zu Hause ist. Dem Preussischen allgemeinen Landrecht war es keineswegs

um Erreichung höherer politischer Zwecke, um eigentliche Reform der bürgerlichen Verhältnisse selbst zu thun. Um nicht an den gefährlichen Klippen jedes neuen Gesezgebungsplanes, — an Landschaften und Ständen, an den besondern Rechten und Vorrechten der verschiedenen Bürgerclassen — zu scheitern *), mußte alles, was hierauf Beziehung hatte, nur mit leisem Finger berührt, durfte an dem Bestehenden nichts Wesentliches verrückt, an keinem der wohl- oder übel-erworbenen Rechte, wie es Namen haben mochte, etwas verändert werden. Nur wenn niemand durch die Neuerung verlor oder gewann, konnte das sonst widerstreitende Privatinteresse mit der neuen Gesezgebung in Eintracht gesezt werden. An diese Bedingung war der Preussische Gesezgeber durch die beschränkende Nothwendigkeit der Umstände selbst gebunden. Vielleicht hätten eben diese Umstände ihn mahnen sollen: — daß es jezt überhaupt noch nicht Zeit zu einer neuen Gesezgebung sey! **)

---

*) Man lese, was nicht blos in Beziehung auf Preussen, hierüber von Hagemeister über die Redaction eines allgemeinen Gesezbuchs für einzelne teutsche Reichsländer (in Hugo's civilist. Magazin. Bd. III. Hft. 3. nr. 18.) gesagt ist.

**) Schlosser schrieb im Jahr 1789 in seinen Briefen über die Gesezgebung überhaupt, und den Entwurf des Preussischen Gesezbuchs insbesondere, es sey die Abfassung eines neuen Gesezbuchs den jezigen Zeiten (des Jahres 1789) noch nicht angemessen, er könne überhaupt noch keinen Zeitpunkt voraussehen, in welchem es ihm wahrscheinlich vorkäme, daß die Weisheit, die Politik, und selbst die Gerechtigkeitsliebe, am wenigsten der ächte Patriotismus so et-

Indessen, daß Etwas schon jezt geschehen müsse, war entschieden; und so wurde gethan, was nun oben gethan werden konnte. Der Hauptzweck der Reform ging daher nicht sowohl auf den Inhalt und das Wesen der Rechtsverhältnisse, als auf ihre äußere Form und Gestalt. Verminderung der Rechtsstreite durch Bestimmtheit und Gewißheit der bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, dieses und wenig mehr, ist die Aufgabe, welche die Preussische Gesezgebung lösen wollte, und woraus sich fast alle ihre Mängel, sammt ihren unverkennbaren Vorzügen leicht erklären lassen. Bei solcher Aufgabe konnte sie alle Institute, die sie vorfand, in ihrem Wesen fortbestehen lassen, wenn sie nur über die Rechtsfragen, welche dabei schon entstanden waren, oder noch entstehen konnten, keinen Zweifel übrig ließ. Die Leibeigenschaft, wenn gleich unter dem bescheidenen Namen der Erbunterthänigkeit, die Ungemessenheit der Frohnden, alle Rechte und Unrechte der Gutsherren, alle Vor-

---

was anrathen würde. — Käme Schlosser wieder in das Leben, er würde, die Verhältnisse betrachtend, ausrufen: jezt ist diese Zeit gekommen! — Aber freilich! wie das Wort dieses Mannes damals mit achselzuckender Befremdung aufgenommen wurde, so würde es ihm, wenn er jezt das Gegentheil für die Gegenwart spräche, auch nicht an mitleidigen Achselzuckern fehlen. Es giebt nun einmal Leute, die mit sehenden Augen nicht sehen, die mit hörenden Ohren nicht hören, für welche die Geschichte nicht geschehen und das Licht selbst Finsterniß ist. Die Juden hoffen ihren Messias bis zum jüngsten Tag. Lasse man den Schwachen wenigstens einen kräftigen Trost! —

kaufs- und Einstandsrechte, und andere Institute, wogegen sich Vernunft und Staatsklugheit schon längst kräftig ausgesprochen hatten, blieben vor wie noch in ihrem verjährten Besiz, und was etwa hier und da als Beschränkung hinzukam, ist meistens so unbedeutend und folgenleer, daß es kaum für mehr, als eine Höflichkeitsformel gelten kann, die man dem Geist des aufgeklärten Zeitalters schuldig zu seyn glaubte. Dagegen mußte aus dem Gesichtspunkte der Preussischen Gesezgeber die größte Sorgfalt einerseits auf die Formbestimmung der bürgerlichen Geschäfte, anderntheils auf die größte Vollständigkeit der Materien und auf das Detail in der Entwickelung allgemeiner Grundsäze verwendet werden. In jener Absicht wurde bei allen bürgerlichen Geschäften jeder Tritt und Schritt mit genauer Pünktlichkeit gemessen und bestimmt, und die Freiheit des Verkehrs an eine lange Kette von Förmlichkeiten gebunden: in der zulezt erwähnten Absicht mußte das Gesezbuch zugleich sein eigener Commentar werden, und einen seiner ersten Vorzüge darin finden, daß es soviel möglich alles dem Richter vordachte, dessen eigenem Nachdenken so wenig als möglich gönnte, und, indem es jeden Grundsaz in allen wenn gleich noch so einfachen Folgen wiederholte, den unendlichen Reichthum rechtlicher Combination durch zahllose Wenn und Aber zu erschöpfen suchte. Die allgemeine Aufgabe der Preussischen Gesezgebung bestimmte zugleich ihr Verhältniß zu der wirklichen Anwendung. — Da nur Gewißheit der Rechte das Ziel seyn sollte, so war es nicht nothwendig, die schon bestehenden Landesgeseze zu verdrängen. Dieses würde sogar zweckwidrig gewesen seyn, weil die besonderen Landes- und Provinzialgeseze Entscheidungen enthalten konnten, worüber, bei al-

ler seiner Vollständigkeit, das allgemeine Landrecht schwieg. Jede Provinz, jeder Distrikt, jeder Ort blieb daher bei seinen alten Partikularrechten, und das allgemeine Gesezbuch begnügte sich mit dem Range einer bloßen Hülfsgesezgebung. So blieb die Einführung des neuen Gesezbuches für Preussen selbst ohne bedeutende politische Folgen. Sogar die in vielfacher Hinsicht politisch-wichtige Einheit der Gesezgebung im Staate wurde mehr dem Namen und äussern Scheine nach, als in der That und Wirklichkeit erreicht oder beabsichtet.

Die Einführung des Preussischen Landrechts in einem andern teutschen Staate würde daher (abgesehen von dem Einfluß ängstlich überladener Förmlichkeiten auf das bürgerliche Leben) seine Wirkungen größtentheils nur innerhalb der Schranken der Gerichtshöfe äussern, ohne an den öffentlichen Verhältnissen bedeutende Anordnungen hervorzubringen. Nicht so das Napoleonische bürgerliche Gesezbuch!

Dieses Gesezbuch, (es werde rein aufgenommen, oder, seinem ursprünglichen Geiste gemäß, den Besonderheiten des Landes angepaßt), kann den bestehenden Gesezen nicht blos als gemeines Hilfsrecht beigegeben, allenfalls an den Plaz des römisch-canonisch-teutschen Rechts hingestellt werden. Seinem Zweck, seiner ganzen Einrichtung nach muß es, wie in Frankreich geschah, in Ansehung jeder darin aufgenommenen Rechtsmaterie, alle besonderen Landesgeseze, Statuten und Gewohnheiten verdrängen, mithin nicht blos als gemeines Recht, sondern als wahrhaft allgemeines Landesrecht in unmittelbare

Anwendung kommen. Durch das Napoleonische Gesezbuch sollte die grelle Ungleichheit der Gesezgebungen und Gewohnheiten, wodurch zuvor die französische Nation in sich selbst entzweit, der Verkehr der Unterthanen vielfach erschwert, die Rechtspflege selbst verwirrt worden war, entscheidend aufgehoben, und jeder Theil des grossen Ganzen unter gleichen Gesezen vereinigt werden. Zwar ist es nicht möglich, alle Ungleichheiten zu ebnen; dies war der Weisheit des französischen Gesezgebers nicht entgangen; an vielen Stellen des neuen Gesezbuchs wurden Ortsgeseze und Gewohnheiten ausdrücklich bestätigt, und für diejenigen Materien, welche das Gesezbuch übergeht, ist diese Bestätigung stillschweigend gegeben; allein so weit der Umfang seiner Bestimmungen reicht, duldet es keine andere gesezliche Norm weder neben ihm, noch über ihm. Nach diesem grossen Zwecke ist seine Form und Darstellung abgemessen. Um zu werden, was es seyn wollte, ein allgemein geltendes, unmittelbar anzuwendendes Landesrecht, mußte es sich so streng als möglich innerhalb den Grenzen einer *eigentlichen Gesezgebung* halten, durfte es nur Geseze, umfassende Regeln, allgemeine Grundsäze in seinen Kreis ziehen, ohne zu dem Besonderen herabzusteigen, und sich in das Labyrinth abgeleiteter Rechtsnormen oder einzelner Entscheidungen zu verwirren. Alles dieses, selbst die nähere Bestimmung mancher unbestimmt gelassenen Regeln sollte der Praxis der Gerichte oder dem Scharfsinn der Rechtsgelehrten überlassen bleiben. Daher der verhältnißmässig geringe Umfang, die Kürze und Bündigkeit dieses Werkes, wodurch dasselbe eher zu allem andern, als zu einem bloßen *Hülfs-*

rechte tauglich ist *). Denn da ein Aushelfer immer mehr im Besiz haben muß, als der Hülfsbedürftige, so muß ein Hülfsgesezbuch nicht nur durch die größte Vollständigkeit der Lehren, sondern auch, wie Justinians Gesezgebung oder das Preussische Landrecht, durch den größten Reichthum einzelner Rechtsnormen und Entscheidungen, sich vor den besonderen Gesezgebungen auszeichnen, denen es zur Aushülfe beigegeben werden soll. Unsere in einzelnen Provinzen geltende Landesgeseze stehen in dieser Hinsicht zu dem Code Napoléon gerade in umgekehrtem Verhältnisse; sie könnten weit eher dazu dienen, das französische Gesezbuch zu ergänzen, als daß sie von diesem eine wesentliche Ergänzung erwarten dürften.

Soll nun aber, wie es nicht anders seyn kann, das neue Gesezbuch die bisherigen alten Geseze verdrängen, so muß dasselbe nothwendig — hier zerstörend, dort schaffend, in das innerste Leben der bisherigen Ordnung der Dinge eindringen, welche eben so wenig mit ihm verträglich ist, als mit dem Wasser das Feuer, oder die Nacht mit dem Gestirn des Tages.

Das französische Gesezbuch ist ein Resultat der französischen Revolution. Viele grosse Ideen des achtzehnten Jahrhunderts, welche aus dem Prüfungsfeuer der Revolution geläutert hervorgegangen waren, sollten durch das neue Gesez-

---

*) Als jus subsidiarium wurde der Code Napoléon in der Reichsstadt Danzig eingeführt. Dieses ist denn aber, wie mir scheint, eben so viel, als wenn er gar nicht eingeführt wäre, mithin alles bei'm Alten bliebe.

buch auf die Verhältnisse des bürgerlichen Privatlebens angewendet; viele umfassende politische Veränderungen, durch die Revolution erzeugt, aber als Gewinn für Menschheit und Staatenwohl bewährt, sollten durch die bürgerliche Gesezgebung, als lezten Schlußstein in der neuen Ordnung der Dinge, für alle künftigen Zeiten dauernd befestiget werden. „Wir haben," sagt Portalis in seiner geistreichen Einleitung zu dem Project des französischen bürgerlichen Gesezbuches, „wir haben von den Gesezen der Nationalversammlung über Gegenstände des bürgerlichen Rechts alle diejenigen beibehalten, welche mit den grossen Veränderungen unseres politischen Zustandes zusammenhängen, oder an und für sich selbst vor den althergebrachten fehlerhaften Einrichtungen offenbar den Vorzug verdienen. Man muß Aenderungen treffen, da wo es die größte aller Neuerungen seyn würde, wenn man, um mich so auszudrücken, nichts neuern wollte. Alles Alte war vor Alters neu. Nur das ist noth, daß man den Neuerungen den Character der Fortdauer und Stätigkeit aufdrücke, um auch ihnen das Recht auf künftige Alterthümlichkeit zu gewähren." Man darf sagen: es war Zweck der französischen bürgerlichen Gesezgebung einerseits die Revolution vollkommen zu beendigen, anderseits die wohlthätigen Resultate der Revolution zu verewigen. — Wir Teutschen hingegen, wir stehen mit unserer Verfassung, mit allen unseren Einrichtungen und Gesezen größtentheils noch auf dem Punkt, auf welchem Frankreich vor den Erschütterungen seiner grossen Revolution gestanden hat. Unsere noch bestehende teutschen Staatsverhältnisse haben sich aus den Elementen alter Feudalverfassung,

unter Beimischung mancherlei fremdartiger Stoffe, entwickelt; der französische Kaiserstaat steht über den Trümmern des gestürzten gothischen Gebäudes, als neue Schöpfung unseres Jahrhunderts in frischem jugendlichem Leben da. Die französische Gesezgebung fand überall einen gebahnten Weg, einen geebneten Boden vor sich; alle Ueberreste des Mittelalters waren längst zerstört und auf die Seite geräumt; sie hatte nichts mehr niederzureissen, sondern nur zu schaffen, und wieder aufzubauen. In den altteutschen Staaten hingegen stößt der Gesezgeber noch überall auf Berge und Thäler, welche selten zu umgehen und schwer zu übersteigen sind; — althergebrachte Rechte und Vorrechte, durch ihr Alter ehrwürdig, durch noch bestehende Geseze geheiligt, treten ihm bei jedem Schritte mit ihren Ansprüchen entgegen. Und so steht denn das neue französische Gesezbuch mit unserer alten Gesezgebung und öffentlichen Verfassung in einem Gegensaz, der, wenn ich mich nicht sehr irre, durch gütlichen Vergleich schwerlich geschlichtet werden mag.

Will man einigen Behauptungen glauben, welche schon hin und wieder in dem Publikum verlautet sind; so ist nichts leichter, als solche Versöhnung zu vermitteln. „Man modificire den Code Napoléon und passe ihn dadurch unseren Verhältnissen an! Wo er uns zu weit ist, schneide man kühnlich den unbequemen Ueberfluß ab! Wo er uns zu eng anliegt, thue man das Fehlende von dem Unsrigen hinzu!“ Und fürwahr! konnte einst der berühmteste aller Ritter ein Barbierbecken statt Mambrins Helm gebrauchen, warum sollte nicht auch einmal Mambrins Helm als

Barbierbecken gebraucht oder wenigstens dazu umgeschaffen werden können? — Jener Vorschlag und diese Frage sind vollkommen passend, wenn das Wort modificiren nichts anders bedeutet, als — aus einem gegebenen Dinge machen, was wir selbst für gut finden, und wenn man den Code Napoléon als einen geduldigen Marmorblock betrachtet, aus dem die schaffende Hand alles Beliebige noch hinein- und herausbilden kann. —

Allein — „modificiren“ heißt nur das Zufällige einer Sache unbeschadet ihres Wesens verändern. Das Wesentliche einer Gesezgebung ist dasjenige, wodurch sie diese und keine andere Gesezgebung ist, was also ihre Seele und das Princip ihres eigenthümlichen Lebens ist. Diese Seele einer Gesezgebung aber, ihr Geist, besteht in den ihr eigenthümlichen Hauptgrundsäzen, welche in den Vorstellungen des Gesezgebers Zweck und Mittel bestimmten, welche, wenn gleich nicht immer in Worten ausgesprochen, dennoch seinem Gemüthe bestimmt vor Augen standen und seinen Bestrebungen ihre eigenthümliche Richtung gaben. Wer solche Grundideen eines Gesezbuchs, welche gleich den Nerven und Gefässen eines organischen Körpers in unzähligen oft unsichtbaren Verzweigungen alle Theile desselben durchdringen, durch Modification zerstören will, tödtet das wahrhaft geistige Leben desselben und macht den lebendigen Leib zum Leichnam. In der Modifications-Retorte, auf welcher der unbequeme spiritus rector verflüchtiget werden sollte, bliebe zulezt mehr nicht als ein Caput mortuum zurück, welches kaum des Aufhebens werth seyn dürfte. Gerade diejenigen Theile der französischen Gesezgebung, welche unseren bestehenden

teutschen Grundsäzen widersprechen, sind dessen glänzendste Punkte; das übrige, was überdieß größtentheils nur aus dem römischen Rechte abgeleitet ist, besizen wir selbst schon längst als unser altes Eigenthum, besizen es zum Theil vollkommener, wenigstens vollständiger als es uns durch den Code Napoléon gegeben werden kann.

Die Hauptideen, welche als soviele Hauptsäulen Napoleons Gesezgebung stüzen, scheinen mir vorzüglich folgende:

I) Freiheit der Person. Jeder Unterthan ist im Verhältniß zu andern Unterthanen ein freier Mensch. Frei ist er geboren, frei muß er bleiben. Niemand soll zu dem andern sagen dürfen: ich habe deine Person! kein Bürger soll zu dem andern sagen müssen: ich bin Dein Unterthan! Jeder muß Herr seyn über sich selbst, und frei in seinem Thun und Wirken; nur in so weit ist er es nicht, daß er sich dieses freien Eigenthums über sich selbst entäussern könnte. Er kann sich nie auf Lebenslang oder auf unbestimmte Zeit einem andern zu persönlichem Dienst verpflichten *). Ja, wer sich nur zu einer bestimmten einzelnen Dienstleistung verpflichtet hat, ist nicht schlechterdings verbunden, den versprochenen Dienst zu leisten, sondern kann sich durch Leistung des Interesse's von dieser Verbindlichkeit befreien **), weil

*) Code Napoléon Art. 1780. On ne peut engager ses services qu'à tems, ou pour une entreprise déterminée.

**) Code Napoléon Art. 1142. Toute obligation de faire ou de ne pas faire se résout en dommages et intérêts, en cas d'inexecution de la part du debiteur.

der unbedingte Dienstzwang der Achtung für die Persönlichkeit eines Menschen würde entgegen seyn *). Daß mit solchen Grundsäzen keine Leibeigenschaft bestehen könne, bedarf kaum der Erwähnung. Sie war in Frankreich mit dem Feudalsystem in der merkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 sammt allen hievon abhängigen Rechten und Gefällen der Gutsherren vernichtet; sie blieb es, und Frankreichs Gesezbuch verschloß dem Ungeheuer auf immer den Weg der Rückkehr.

Liest man die Worte des Art. 686. des Code Napoléon: Il est permis aux propriétaires d'établir sur leurs propriétés ou en faveur de leurs propriétés telles servitudes que bon leur semble, pourvu néanmoins que les services établis ne soient imposés ni à la personne, ni en faveur de la personne, mais seulement à un fonds et pour un fonds, — liest man diese Worte blos mit den Augen unserer positiven Jurisprudenz; so scheinen sie mehr nicht, als den unschuldigen römischen Rechtssaz auszusprechen: praedium servit praedio. Allein so war es nicht gemeint; vielmehr sollte dadurch das grosse Resultat der Nacht vom 4. August 1789 für ewige Zeiten befestiget, die persönliche Freiheit und

*) Le motif est que nul ne peut être contraint dans sa personne, à faire ou à ne pas faire une chose, et que si cela étoit possible, ce seroit une violence qui ne peut pas être un mode d'execution des contracts. Bigot-Preameneu in dem Exposé des motifs nr. 59. (T. V. p. 19.) Ich citire immer das exposé des motifs nach der Ausgabe, welche bey Firmin Didot, 1804. in VIII. Bänden erschienen ist.

und Unabhängigkeit der Bürger auch für kommende Jahrhunderte gegen alle der Leibeigenschaft ähnliche, eines freien Menschen unwürdige Verhältnisse gesichert werden. „Der Hauptzweck dieses Artikels war, wie **Maleville** *) sagt, die Wiederherstellung alles dessen, was als Folge des Feudalsystems und der persönlichen Abhängigkeit eines Menschen von einem andern betrachtet werden kann, für immer unmöglich zu machen." Und **Gillet**, als Redner des Tribunats vor dem gesezgebenden Körper bestimmt den Sinn und die Absicht dieses Gesezes mit folgenden Worten: „Il ne sauroit plus y avoir de servitudes mixtes ou personnelles que celles dont les institutions féodales fourniroient le modèle, et c'est pour cela qu'on a du prendre soin de supprimer cette voie, par la quelle ils auroient pu se reproduire **). Um bestimmt einzusehen, was unter den Feudalrechten, welchen der 686. Art. begegnen soll, begriffen sey, darf man nur das Gesez vom 28. März 1790 ***) zur Hand nehmen, welches die Grundsäze des 4. August 1789 in ihren einzelnen Folgen entwickelt und wo uns sogleich nebst den Bannrechten ****)

*) Analyse raisonnée de la discussion du code civil. T. II. p. 133.

**) Exposé des motifs. T. V. p. 147.

***) Lois et actes du gouvernement. P. I. p. 153. 514.

****) Diese Bannrechte sind schon durch frühere Baierische Verordnungen aufgehoben, besonders der Bier- und Mühlenzwang.

und andern ähnlichen Einrichtungen auch die Frohnden begegnen. Gemäß dem Art. 686. können künftig keine sogenannten grundherrlichen Frohnden bedungen, und die bereits bedungenen müssen wenigstens für ablöslich erklärt werden. Vorzüglich trifft der Geist jenes Artikels diejenigen Frohnden, welche mehr oder weniger in blos persönlichen Unterthänigkeitsverhältnissen ihren Grund haben, wie vorzüglich diejenigen, welche sich auf Leibeigenschaft gründen, oder diejenigen, welche für bedungenen Schuz geleistet werden (Vogteischarrwerke), oder solche, die der Gerichtsherr vermöge der Gerichtsbarkeit von seinen Gerichtsunterthanen zu fodern berechtiget ist (Gerichtsscharrwerke)*). Ist zumal der Bauer zu ungemessenen Frohnden pflichtig, was unterscheidet ihn von dem Leibeigenen? Kann da der Name, freier Landbauer, für etwas anders gelten, als für bitteren Hohn, womit der Uebermuth des unterdrückten Lastthiers in seinem Elende spottet?

Auch der Art. 638. knüpft sich wieder von einer andern Seite unmittelbar an die grossen Re-

*) Der Codex juris Bav. civ. P. II. C. II. §. 4. 6. macht den Besiz der Niedergerichtsbarkeit zum Grund und Rechtstitel der Scharrwerke, so daß mit jener auch zugleich das Recht auf diese erlangt werde. Historisch ist diese Absicht freilich ungegründet, wie sehr schön gezeigt worden ist von Hrn. von Hellersberg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharrwerken in Baiern. Nürnberg, 1798. Allein eine gesezliche Bestimmung läßt sich keineswegs durch Geschichte beseitigen. Ein historischer Irrthum kann nichts desto weniger eine juridische Wahrheit seyn.

sultate der Nacht vom 4. August: La servitude n'établit aucune prééminence d'un héritage sur l'autre — ein Gesez, dessen Absicht Albisson als Wortführer des gesezgebenden Körpers bei dem Tribunat mit folgenden Worten erläutert: cet article achève la definition de la servitude en prévenant toute arrière-pensée qui pourroit se porter sur cette désastreuse hierarchie foncière qui a deshonoré la législation française jusqu'à la nuit mémorable du 4. Août 1789. *).

Mit einer Gesezgebung, welche die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit des Bürgers im Verhältniß gegen seines Gleichen für einen ihrer ersten Grundsäze erkennt, mag sich eben so wenig eine sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit (jurisdiction seigneuriale) vertragen. Denn die Gerichtsbarkeit gründet eine Obergewalt über Person und Güter; erhebt denjenigen, der sie nicht blos als persönliches Amt im Namen des Oberherrn ausübt, sondern als eigenes Recht, als einen Theil seines Privateigenthums besizt, zum Herrn seiner Gerichtssassen; sezt diese in allem, was das Mein und Dein angeht, mit ihrer Haabe und selbst mit ihrer Persönlichkeit zu Unterthanen eines Unterthans herab. Das Recht der Jurisdiction ist ein Theil der Souverainetät und Staatsmajestät, und wer da Herr ist über die Gerechtigkeit, der ist so ziemlich Herr über alles. So fern die Gerichtsbarkeit als Recht auf einem bestimmten Grundstücke haftet, gründet sie überdies unmittelbar la préé-

*) Exposé de motifs. T. IV. p. 127.

minence d'un héritage sur l'autre, eine Obergewalt über alle in dem Gerichtsbezirke liegenden Güter. Sie ist also eine wahre servitude mixte, und bildet jene hierarchie foncière, welche, als wesentlicher Bestandtheil des Feudalsystems im Sinne der französischen Gesezgeber, durch den eben angeführten Art. 338. verboten ist. Derselbe Streich, welcher in Frankreich die Feudalaristokratie vernichtete, traf auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Vor dem Gedanken an persönliche Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger in ihrem wechselseitigen Verhältnisse, vor der Idee einer allgemeinen rechtlichen Gleichheit der Unterthanen mußte, so wie Sclaverei, Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit, auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verschwinden.

II) Rechtliche Gleichheit der Unterthanen; Gleichheit der Geseze für alle Bürger des Staats; keine Verschiedenheit des Rechts, bestimmt durch Verschiedenheit der Geburt oder des Standes; nur Rechte, keine Vorrechte. „Dieses Gesezbuch, sagt **Portalis** in einer seiner trefflichsten Reden *), gründet rechtliche Einförmigkeit nicht nur in Ansehung der verschiedenen Theile des Staatsgebiets; es gründet auch die rechtliche Gleichheit der Einzelnen. Ehemals hatten sich die erniedrigenden Unterscheidungen, die das öffentliche Recht unter den Staatsbürgern eingeführt hatte, bis in das bürgerliche Recht eingeschlichen. Ein anderes Erbrecht galt für den Adelichen, ein anderes für den Bür-

---

*) Sur la réunion des lois civiles en un seul corps.

gerlichen. Es gab bevorrechtete Ländereien, die kein Bürgerlicher besizen durfte, ausser mit besonderer Erlaubniß des Königs. Alle diese Spuren der Barbarei sind ausgelöscht. Das Gesez ist die gemeinschaftliche Mutter der Bürger; es gewährt gleichen Schuz für alle." Nicht viel anders drückt sich **Treilhard** als Abgeordneter des Staatsraths über den Geist der französischen Gesezgebung aus*): „Der allgemeine Wunsch unterrichteter Männer, sagt **Treilhard**, foderte schon seit langer Zeit eine Reform; vor allem foderte man von den Gesezen jene Einheit, welche zu ihrem Wesen zu gehören scheint, weil sie darstellen sollen die ewige Ordnung der Natur. Um diese Wünsche zu erfüllen, bedurfte es einer von jenen grossen Begebenheiten, welche Staaten aus ihrer Wurzel reissen und der Erde Gestalt verändern. Ein ganzes grosses Volk mußte sich verschwören, um das Reich der Gleichheit auf den Trümmern von Standesunterschieden und Standesvorrechten zu gründen. — Es ist überflüssig zu bemerken, daß in unserem Gesezbuch auch nicht Eine Spur von jenen unter der Anarchie des Feudalismus erwachsenen Einrichtungen zu entdecken ist. Kein Vorrecht der Grundstücke! kein Vorrecht der Stände und Racen!"

So weht denn ein Geist der rechtlichen Gleichheit durch das ganze Gesezbuch **Napoleons**, während bei uns der Ungleichheiten und Unterscheidungen noch so viele bestehen, daß es oft

*) Exposé des motifs. T. IV. p. 158.

schwer ist, sich durch den Irrgarten der Vorrechte zu den eigentlichen Rechten hindurch zu finden und in dem Bevorrechteten den Bürger und Unterthan wieder zu erkennen. Wir haben Privilegien wider das öffentliche, Privilegien wider das bürgerliche Privatrecht; Vorrechte einzelner Provinzen und Orte, Vorrechte der Güter, Vorrechte der Personen und Stände. Es gibt allgemeine Privilegien der höheren Stände überhaupt [Siegelmässigkeit]*), besondere Privilegien des Ahnenadels, besondere Privilegien des ausgezeichnet bevorrechteten Ahnenadels [Edelmannsfreiheit]**).

Lezterer genießt eines eigenthümlichen Rechts der gesezlichen Erbfolge, nicht blos rücksichtlich adelicher- oder Fideicommißgüter, sondern sogar

---

*) Unter siegelmässigen Personen werden in Baiern die eigentlich sogenannten Honoratioren begriffen, sie seyen adelich oder bürgerlich. Da der Adel selbst zu den Siegelmässigen gehört, so kommen alle sehr zahlreichen Privilegien der Siegelmäßigkeit auch ihm zu Statten. — Die verschiedenen Stufen bürgerlicher Auszeichnung stehen in Baiern aufsteigend in folgender Ordnung:

Blosser Stand der Siegelmässigkeit,
Neuer Adel,
Alter Geschlechtsadel,
Edelmannsfreiheitsfähiger Adel.

**) Die Edelmannsfreiheit besteht in besonderen Vorrechten, welche keinem Bürgerlichen zukommen können, aber auch nicht jedem von Adel, selbst nicht von altem Geschlechtsadel zustehen. Man sehe Heinr. Ludw. Spengel staatsrechtlichen Versuch über die Edelmannsfreiheit in Baiern. München, 1798.

rücksichtlich des Allodialvermögens des Verstorbenen *).

Für Siegelmässige überhaupt giebt es eigene Vorrechte der väterlichen Gewalt, — z. B. das Recht, ihrer Kinder mütterliches Vermögen lebenslang zu geniessen; eigene Vormundschaftsprivilegien, — die den nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmässigen zustehende Freiheit, aus ihrer Mitte Vormünder zu erwählen, und die Befreiung eines siegelmässigen Vormundes von der persönlichen Eidesleistung; privilegirte Erbschaftsrechte, — das Vorrecht eines siegelmässigen Testamentsvollziehers, das Güterverzeichniß ohne richterliche Mitwirkung zu verfertigen, und die Freiheit der nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmässigen, die Besiegelung, Verzeichnung und Verhandlung der Verlassenschaft ohne Zuziehung der Obrigkeit vorzunehmen. — Noch geniessen Siegelmässige eines besonderen Vorrechts gegen ihre Gläubiger, — das Recht auf Gewährung der Competenz. Ja sie sind befreit von den Gesezen über die Form bürgerlicher Rechts-

---

*) Alle Töchter edelmannsfreiheitsfähiger Personen sind nach dem Gesez sowohl für sich, als für ihre sämmtliche weibliche oder männliche Nachkommenschaft von väterlicher, mütterlicher und brüderlicher Erbschaft so lange ausgeschlossen, als ein brüderlicher oder von ihm abstammender Mannserbe vorhanden ist. Cod. jur. Bav. civil. P. III. C. II. §. 8. Desgleichen hat bei der gesezlichen Erbfolge in das Allodialvermögen eines Edelmannsfreiheitsfähigen der ältere Mannserbe einen vorzüglichen Erbtheil vor den übrigen. Ibidem P. III. C. XII. §. 2. nr. 8.

handlungen. Sie haben das Recht, einer schriftlichen Urkunde durch ihre Unterschrift die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu ertheilen, sammt der grossen Befreiung, alle Rechtsgeschäfte, welche der gemeine Bürger nur unter gerichtlicher Mitwirkung gültig eingehen darf, als da sind Ehecontracte, Vollmachtsverträge, Vergleiche, durch eine Privaturkunde abzuschließen, — ein Vorrecht, welches, so fern es sich zugleich auf die Bestellung von Hypotheken erstreckt und diesen gleiche Kraft mit den gerichtlich eingetragenen Hypotheken beilegt, genau genommen nichts anders ist, als das Privilegium — bei ihren Mitbürgern keinen Real-Credit zu haben. Uebrigens aber wird der Siegelmässige von dem Geseze selbst eines vorzüglichen Credits gewürdigt, eines ganz ausgezeichneten Vertrauens in die Güte seiner Gesinnungen und in die Rechtlichkeit seines Characters; er darf seinen Vermögens- und Schuldenstand blos auf Treu und Glauben dem Gerichte anzeigen, und in bürgerlichen Rechtshändeln traut man seinem unbeschwornen schriftlichen Zeugnisse eben so viel, als dem Eidschwur des gemeinen Bürgers.

Hiezu kommen noch manche andere Vorrechte gegen öffentliche Staatsgeseze, z. B. der befreite Gerichtsstand; ja sogar Privilegien mancher Bürgerclassen gegen Criminalgeseze *). Wie folgen-

*) Merkwürdig ist besonders die Verordnung des Criminalgesezbuchs Th. I. Kap. V. §. 9. „Wofern sich deren von der Ritterschaft und Adel, Hausfrauen, des Ehebruchs theilhaftig machen, und darin wahrhaft erfunden werden, soll ihren Ehemännern, doch mit Vorwissen der gnädigsten Landesherrschaft oder Dero Justiz-Dika-

reich und umfassend ist das große Privilegium gegen allgemeines Bürgerrecht und öffentliche Rechtsordnung, welches in Baiern nebst den Gerichtsherren, auch alle diejenigen Gutsherren genießen, die, obgleich nicht mit Gerichtsbarkeit versehen, dennoch zu den sogenannten immatriculirten Ständen und Ladsassen gehören! Was nämlich im Jahr 1134 den Bürgern zu Paris als einstweilige Aushülfe bei dem Mangel ordentlicher Rechtspflege gestattet wurde*), und was Robertson**) eine rohe Gewohnheit nennt, die dem Naturstand angehöre, aber in einer Gesellschaft, worin Geseze und Ordnung gelten, unmöglich geduldet werden könne, nämlich — das Recht eines Gläubigers seine Schuldner mit Umgehung der Obrigkeit eigenmächtig auszupfänden; dieses Recht der Selbsthülfe gilt noch bis diese Stunde***) in Ansehung gutsherrlicher Gefälle als ein Vorrecht der obenerwähnten Gerichtsherren, Stände und Landsassen, — freilich mit der Einschränkung, daß es nur in ihren eigenen Bezirken und in den

---

sterien zugelassen seyn, nach Gelegenheit eines jeden Vermögens und Standes in seinem eigenen Haus, Schloß oder andern gebührlichen Ort, die Verbrecherin gänzlich zu vermauern, und in solchem Gefängniß bis in den Tod zu verwahren."

*) cf. Ordonnances des Rois de France. T. I. p. 6.

**) in seiner Geschichte Carls V. Th. I. Anhang Note XVI. nr. II.

***) Das Privilegium der Pariser Bürger dauerte zwar lange genug, doch nur bis zum Jahr 1341. Cf. Ordonnances. T. II. p. 438.

Gerichtssprengeln des Oberherrn, nicht aber in den Bezirken anderer Gerichtsherren ausgeübt werden darf! *)

Von allen diesen Vorrechten und Ausnahmen ist dem Code Napoléon auch nicht ein einziger bekannt. Die älterliche Gewalt ist in der Person des einen, was sie in der Person des andern ist, und das Recht des älterlichen Nießbrauchs erlischt, ohne Standesunterschied, mit des Kindes achtzehntem Jahre oder mit dem Augenblick der Emancipation, wenn diese früher erfolgt **). Sind beide Aeltern gestorben, hat der zulezt Lebende in einem lezten Willen nichts über die Vormundschaft seiner Kinder verordnet, sind auch keine Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden; so wählt der Familienrath den Vormund, — welches dem Bauern so gut, wie dem Bürger und dem Herrn von Adel gilt ***). Auch die erbschaftlichen Rechte sind gleich für Alle; das Gesez kennt ein Vorrecht der Erstgeburt so wenig, als einen stillschweigenden Verzicht adelicher oder unadeli-

---

*) Cod. jur. Bav. civ. P. IV. C. VII. §. 28. — Zur Begründung dieses Rechts der Selbsthülfe habe ich schon öfter die Behauptung gehört, dieses Recht sey eine nothwendige Folge der Grundherrlichkeit, denn es sey dieses Recht so alt, als die Grundherrlichkeit selbst. Freilich wahr! Aber war es nicht sonst auch ein uraltes Recht jedes freien Mannes (kein Teutscher konnte es damals von dem Begriff der Freiheit trennen!), jede Unbild mit eigner Faust zu strafen, jeden Streit mit dem eigenen Schwerdt zu schlichten?

**) Code Napoléon Art. 384.

***) Code Napoléon Art. 405. suiv.

cher Töchter. Dieses Vorrecht der Edelmanns-freiheitsfähigen läßt sich auch nicht einmal durch einen Umweg retten, allenfalls so, daß die Töchter des Erblassers noch bei dessen Lebenszeit auf seine Verlassenschaft verzichteten; denn das Gesez verbietet, einem künftigen Erbrechte zu entsagen *). — Schreibt das Gesez den bürgerlichen Geschäften äussere Formen vor, so geschieht es, um sich der Gewißheit der Rechte zu versichern, um dem Betrug und der Ueberlist zu begegnen, um der Unbedächtigkeit oder Unwissenheit zur Hülfe zu kommen. Diese Gründe sind allgemein und was sie bestimmen, das muß gelten dem einen wie dem andern. So der Code Napoléon, der keinen Unterschied macht zwischen mündigen und unmündigen Bürger-Classen, zwischen vorzüglich ehrlichen und der Unehrlichkeit verdächtigen Ständen im Staate. Denn auf diesen Unterschied läuft es zurück, wenn man die untern Stände im Staat an äussere oft beschwerliche Rechtsformen fesselt und dagegen die höheren derselben entbindet; wenn man die blosse Unterschrift des Vornehmeren alles, die des Geringeren entweder gar nichts oder um vieles weniger gelten läßt; wenn man dem ersteren auf seine einfache Versicherung glaubt, was der Geringere erst noch bei seinem Eide betheuern muß. — Doch es wäre eitel Zeitverlust, hier in umständlicher Vergleichung auszuführen, was beim ersten flüchtigen

---

*) Code Napoléon Art. 791. On ne peut, même par contrat de mariage, renoncer à la succession d'un homme vivant, ni aliéner les droits éventuels qu'on peut avoir à cette succession.

Blick in Napoleons Gesezbuch einem jeden von selbst in die Augen springt.

Diesen Geist der Gleichheit mit jenem Geiste der Ungleichheit zu vermählen, ist eben so unmöglich, als den Norden mit dem Süden in einem Punkte zusammen zu bringen. Ein äusseres physisches Hinderniß wäre freilich nicht vorhanden, um, was nicht schon in dem Code Napoléon liegt, von dem unsrigen hineinzulegen, und das, was in dem Code Napoléon auf unsere geltenden Verhältnisse drückt, daraus zu entfernen. Allein es giebt auch eine geistige Nothwendigkeit, die nicht minder als die physische streng gebietet, und diese geistige Nothwendigkeit heißt — Widerspruch. Wollen wir bei dem Alten bleiben, so bedürfen wir des Neuen nicht, und wollen wir das Neue, so wäre es widersprecheud, dem Neuen das Alte unterzuschieben.

Durch die Gründung eines neuen Erbadels und durch die Errichtung von Majoraten *) scheint zwar das Princip rechtlicher Gleichheit in seinen Grundfesten erschüttert. Allein diese Ausnahme betrifft ein seiner Natur nach blos staatsrechtliches Institut und ist von so beschränktem Umfange, daß dadurch die Regel selbst, als Grundsaz der bürgerlichen Gesezgebung, weder aufgehoben noch erschüttert wird. Jener Erbadel selbst ist in keinem Betrachte bevorzugt, er steht mit dem gemeinsten Staatsbürger unter gleichen Gesezen, mit gleichen Verbindlichkeiten und mit gleichen Rechten. Mit jener scheinbaren Ausnahme beweisen, es sey thunlich, die ganze Regel durch

*) Code Napoléon Art. 896.

Einmischung unserer althergebrachten Unterscheidungen und Vorrechte aufzuheben, wäre nicht bündiger als ein Beweis der Schönheit und Naturgemäßheit ewiger Nacht aus — den Nebelflecken, welche die Sonnenscheibe beschatten.

III) Freiheit des Eigenthums. — Also: Freiheit von ewigen Lasten, welche durch die Endlosigkeit ihrer Dauer, den Muth des Arbeiters niederschlagen, seinen Eifer erkälten, seine Thätigkeit unterdrücken. Die französischen Gesezgeber mißbilligen das getheilte Eigenthum und jede Veräusserung eines Grundstücks unter der Bedingung ewiger Grundrenten. Sie finden in der Emphytheuse und anderen ihr ähnlichen Grundverhältnissen, theils ein überflüssiges, theils ein schädliches Institut; überflüssig, weil durch einen auf lange Zeit eingegangenen Pacht derselbe Zweck erreicht werde; schädlich, weil die Unauflöslichkeit der Rente die Cultur niederhalte, den Werth des Grundstücks vermindere, und dasselbe beinah unveräusserlich mache, indem ein so belastetes Gut nicht leicht einen Käufer finde; weil ferner dieses Institut den Grundholden von dem Grundherrn in eine Abhängigkeit verseze, welche zur Wiedereinführung der Mißbräuche des Lehenregiments eine nahe Veranlassung gebe; weil es endlich unzählige Streitigkeiten verursache, die Rechtsverhältnisse verwickele und die Gesezgebung mit einer Menge von Regeln und Gesezen überlade *). Da-

---

*) Man s. **Maleville** anal. rais. Tom. II. p. 162. suiv. **Maleville** selbst war indessen dieser Ueberzeugung nicht. Seine, wie mir scheint, sehr bedeutende Gründe für die Beibehaltung dieser Form des getheilten Eigen-

her denn das Gesez: Toute rente établie à perpétuité pour le prix de la vente d'un immeuble, ou comme condition de la cession à titre onéreux ou gratuit d'un fonds immoblier est essentiellement rachetable *) So sehr indessen dieser Saz unsere bestehenden grundherrlichen Rechte bedroht, so ist doch diese Strenge durch seinen Nachsaz gemildert. Denn der Grundherr ist es, welcher die Ablösungsbedingungen vorzuschreiben ermächtiget ist **), so daß also die wirkliche Ablösung durch die gegenseitige Uebereinkunft beider Theile nothwendig bedingt ist***).

---

thums, findet man mit eben so viel Klarheit, als Beredsamkeit in den Discussions du Code civil dans le conseil d'État. T. II. pag. 570. suiv. entwickelt. Maleville spricht indessen von diesem Institut, wie es in einer verbesserten Gesezgebung Plaz finden kann, nicht wie es ehemals in Frankreich bestand, und noch jezt hin und wieder in der Wirklichkeit besteht.

*) Code Napoléon Art. 530.

**) Maleville sagt a. a. O. cette modification détruit presque le principe; car le bailleur qui ne voudroit pas du rachat, n'aura qu'à l'élever à un taux qui ôte au preneur l'intérêt et l'envie de l'exercer.

***) Nicht so manche teutsche Schriftsteller! Sie verlangen ein Gesez, welches die Ablösung gebiete und, da, bei dem Mangel an baarem Gelde, natürlich die schwere Frage entsteht, wie Ablösungskapitalien auszumitteln seyen? so wird dem Staate selbst zur Pflicht gemacht, die hiezu nöthigen Summen herbeizuschaffen, wozu denn auch die Mittel und Wege vorgeschlagen werden. Man s. Lips Principien der Ackergesezgebung I. Thl. S. 118.

Weit stärker und unmittelbarer trifft auf unsere bestehenden Verhältnisse eine andere Folge jenes Princips. Keine Gebundenheit der Güter! keine Gütermassen, die dem Verkehr entzogen, todt in todten Händen ruhen! Jeder muß frei über sein Eigenthum verfügen können, — nur in so weit nicht, daß er es eigenmächtig dem Verkehr entziehen dürfte. Daher dürfen in der Regel die sogenannten moralischen Personen kein Eigenthum erwerben; daher können selbst Spitäler, die Armen einer Gemeinde und dergleichen, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testamente nichts erwerben, als nach vorgängiger Ermächtigung durch besonderes kaiserliches Decret *). Ungültig sind daher insbesondere alle diejenigen Verfügungen, welche, um mit Portalis **) zu reden, subordonnent les intérêts du peuple vivant aux caprices du peuple mort et dans lesquelles par la volonté de la génération

*) C. N. Art. 910. Bigot-Préameneu sagt hiebei: On ne met pas au nombre des incapables de recevoir les hospices, les pauvres d'une commune, et les établissements d'utilité publique; il est au contraire à desirer que l'esprit de bienfaisance répare les pertes que ces établissements ont faites pendant la révolution: mais il faut que le gouvernement les autorise. Ces dispositions sont sujettes à des regles dont il doit maintenir l'exécution. Il doit connaitre la nature et la quantité des biens qu'il met ainsi hors du commerce; il doit même empêcher qu'il n'y ait dans ces dispositions un excès condamnable.

**) in dem Discours préliminaire au projet du Code civil.

qui n'est plus, la génération qui est se trouve constamment sacrifiée à celle qui n'est point encore. — Fideicommisse sind verbothen für das Zukünftige, — les substitutions sont prohibés *). Aber mit der Einführung des Code Napoléon sind sie zugleich aufgehoben für das Vergangene. Denn dieses Gesez kennt nur Eine Art der Erbfolge, welche allen Unterschied der Güter oder ihres Ursprungs, alle Rangvorzüge des Geschlechts, der Erstgeburt oder des Alters verwirft und die Güter eines Verstorbenen nach der Nähe der Verwandtschaft zwischen dessen väterlichen und mütterlichen Verwandten vertheilt. Was die Nationalversammlung am 15. März 1790 und 15. April 1791 rücksichtlich der Majoratserbfolge der Erstgeburtsrechte und dergleichen verordnete, sollte durch die Art. 731. und 732. des französischen Gesezbuches von neuem wiederholt und für alle Zukunft gesichert werden **). Da nun die gesezliche Erbfolge nicht anders

---

*) Code Napoléon Art. 896.

**) Chabot de l'Allier sagt daher als Redner im Namen der Section der Gesezgebung bei Gelegenheit dieser Artikel: L'assemblée constituante regarda comme un de ses prémiers devoirs de faire cesser tous les privileges odieux qui ne resultoient, que de la primogéniture, ou de la différence des sexes, ou de la féodalité des biens, ou de la seule volonté de la loi. — Ainsi les déscendans d'un même père, les parens de la même ligne, égaux par la nature devinrent égaux en droit par la loi. cf. Exposé des motifs T. V. p. 130.

anders als nach den Gesezen beurtheilt werden kann, welche zu der Zeit gelten, wo die Erbschaft eröffnet wird, so fallen nach Einführung des französischen Gesezbuchs alle Stammgüter und Familienfideicommisse unter die Herrschaft der neuen Erbfolge-Ordnung, vor welcher kein anderes Vorrecht besteht, als das der näheren Verwandtschaft zu dem Verstorbenen; — und lösen sich also mit jedem Todesfalle eines Fideicommißbesizers als gemeines Erbgut in den Händen der Allodial-Erben auf. Wünschte nach Einführung des Code Napoléon ein gegenwärtiger Fideicommißfolger das Stammgut noch unvertheilt zu erhalten, so würde er selbst hiezu in dem neuen Gesezbuch vergebens das Mittel suchen. Der Pflichttheil der Kinder ist sehr erweitert; dem Vater ist selbst die Enterbung eines undankbaren Kindes entzogen. Zwar kann man sein Kind oder ein Geschwister sogar mit der Bestimmung zum Erben einsezen, daß das Vermögen den Enkeln oder den Geschwisterkindern ungeschmälert überlassen werden solle; es kann dieses sogar zum Vortheile noch ungeborner Enkel oder Geschwisterkinder verfügt werden; doch gestattet das Gesez auch bei solcher Verfügung keine Begünstigung des Geschlechts oder des Alters*). Durch diese und andere Verordnungen ist die ganze Fideicommißverfassung untergraben und für alle Zukunft unmöglich gemacht.

Geschlechtsfideicommisse sind ein todtes, dem allgemeinen Verkehr entzogenes Kapital, womit ein Einzelner sich bereichert auf Kosten aller übri-

*) Code Napoléon Art. 906. 1048. 1049. 1050. 1051.

gen, die von der Natur zu gleichem Rechte berufen sind; der Character eines Gesammteigenthums der Familie, welches dem wirklichen Besizer blos einen lebenslänglichen Nießbrauch gestattet, hemmt den Geist der Verbesserung und Veredlung; sie verwickelt die Rechtsverhältnisse der Familien und pflanzt in ihr Innerstes Uneinigkeit, Streit und Zerrüttung; auch dienten sie nicht selten als ein lockendes Blendwerk für die Gutmüthigkeit unberathener Gläubiger. Aus diesem Gesichtspunkte faßten die französischen Gesezgeber das Institut der Fideicommisse. Allein ausser diesem blos staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte gibt es noch einen weit höheren, welcher den französischen Gesezgebern eben so wenig entgangen und besonders für ein teutsches Land von der größten Bedeutung ist.

Das Institut der Stammgüter und Fideicommisse ist nämlich mit einem andern, welches mit den höchsten politischen Interessen der Staatsverfassung selbst in unmittelbarem Zusammenhange steht, nämlich mit dem Institut des Erbadels, auf das engste verflochten. So wie kein Adel sich behaupten mag, von welchem die öffentliche Meinung gewichen ist, so auch derjenige nicht, der seine ausgesprochenen Vorzugsrechte nicht durch äussern Glanz vor den Augen des Volks verherrlichen, nicht auf die Macht des Reichthums stüzen kann. Der Arme oder mässig Begüterte verliert sich in der Menge, unbeachtet oder gar verachtet, ohne Bedeutung und Einfluß; ein Gegenstand des Mitleids, wenn er sich für das gibt, was er ist, ein Gegenstand des Spottes, wenn er arm noch den Stolz eines unmächtigen Namens geltend machen will. Der Sherif,

der in den Strassen morgenländischer Städte Säcke oder Wasserkrüge schleppt, ist troz seiner Verwandtschaft mit dem grossen Propheten, troz dem grünen Turban und troz dem Privilegium seiner Fußsohlen und seines Halses, nicht mehr als — ein Sack- oder Wasserträger *); so wie der spanische Hidalgo mit seinem Degen hinter dem Pflug, nicht mehr als — ein Bauer. Was **Montesquieu** von dem Verhältnisse des Adels zur Monarchie, als einer durch Gesez und Ehre beschränkten Alleinherrschaft behauptet **), kann weder von einem persönlichen Verdienstadel, noch von einem erblichen nicht begüterten Adelsstande, kann nur von einem auf bleibendem Grundvermögen festruhenden Erbadel gelten. Sonst müßte **Montesquieu** auch in China, wo der Mandarinenadel an den Stufen des Thrones prangt, und in den Provinzen über die Kinder des grossen Vaters den chinesischen Szepter, den Bambus-Staab, mit väterlicher

*) Man liest und hört oft die Behauptung — in despotischen Staaten, zumal in dem Orient, gebe es keinen Adel. Wer aber nicht fremd ist in der Geschichte der Menschheit und nicht überall blos unsern Adel sucht, wird vielmehr behaupten, daß, so weit die Welt bekannt ist, kein Volk, wenn es nur die untersten Stufen der Cultur erreicht hat, ohne Adel gefunden wird. —

**) Dieser so sehr bekannte, so oft gebrauchte Ausspruch des grossen Mannes verdiente wohl, schon an und für sich selbst betrachtet, einer genauern politischen Prüfung, als ihm bisher zu Theil geworden.

Liebe mächtig führt *); er müßte in den Hindustaaten, wo der Erbadel der Braminen an Ehre und Vorrechten sogar noch höher steht, als der Nabob, der blos aus dem niedern Adel der Kättris zum Throne steigt **); er müßte in dem bürgerlichen Regimente der Kalmüken, wo unter der Oberherrschaft des Chan die weissen Knochen

---

*) Hier gilt nehmlich blos persönlicher Verdienstadel, der Mandarinenstand in verschiedenen Abstufungen. — Eine einzige Familie ist ausgenommen, die das Confu-tsé, welche gewissermaßen mit erblicher Adelswürde bekleidet ist. (du Halde T. II. p. 69. ff.) Indessen erbt zuweilen der chinesische Verdienstadel — um mich so auszudrücken — auf die verstorbenen Vorfahren zurück. Ausgezeichnete Mandarinen erlangen bisweilen vom Kaiser den Adel ihrer Vorfahren bis zu gewissen Graden; diese werden dadurch in den Mandarinenstand erhoben; ihre Gräber werden geschmückt, ihre Bildnisse ausgestellt u. s. w. (Memoires concern. l'histoire etc. des Chinois. T. I. p. 59—76.).

**) Der Braminenstamm entsprang aus Brama's Haupt, der Stamm der Krieger (Kättris) aus Brama's Schultern. Ein Bramine entehrt sich und wird unrein, wenn er mit einem König speist und Menu's Gesezbuch (Kap. II. §. 139.) gebietet ausdrücklich höhere äussere Achtung für den Braminen, als für den Fürsten. Uebrigens sind die Braminen nicht etwa als Geistliche zu betrachten, (diese bilden nur eine besondere Braminen-Classe), sondern als höchster Geburts-Adel, der zugleich in vielfacher politischer Berührung mit dem Staate steht, voll des bedeutendsten Einflusses, als Minister und Räthe des Regenten.

auf die schlechten schwarzen Knochen *) drücken; er müßte von Persien an bis hinüber an die westliche Küste vom nördlichen Afrika, in allen muhamedanischen Staaten, wo die privilegirten Nachkommen des Propheten, entweder als Sheiks regieren, oder in politischer Unbedeutenheit hochmüthig darben **); er müßte sogar auf den Inseln

*) Durch diese Ausdrücke wird nehmlich bei den Kalmüken der Unterschied zwischen dem Erbadel und dem gemeinen Volke bezeichnet, wie man bei Georgi in s. Beschreibung der Völker des russischen Reichs sehen kann. — Ueberhaupt hatten die mongolischen Völker schon seit den ältesten Zeiten ihren Erbadel, und zwar einen hochprivilegirten Erbadel. Die von Dschengischan seinem Erbadel (den Terkhans) zugestandenen Privilegien waren z. B. Befreiung von allen Auflagen, das Recht, unangemeldet in des Kaisers Zelt zu treten, vor allem das Privilegium — ein jedes Verbrechen neunmal ungestraft begehen zu dürfen u. s. w. (M. s. Langlés Auszug aus Myrkhond, in den notices et extraits des manuscrits de la biblioth. nat. T. V. p. 192. ff.)

**) Bei den Muhamedanern bilden die Nachkommen des Propheten einen hochansehnlichen zahlreichen Erbadel. Sie sind geschmückt mit dem Ehrenzeichen des grünen Turbans, und geniessen das Vorrecht, keiner Leibesstrafe, zumal nicht der Todesstrafe unterworfen zu seyn. Es ist jedoch dieser Adel fast ohne allen politischen Einfluß, troz seinem Hochmuth gegen das Volk, troz der Demuth des Volkes gegen ihn. In vielen Städten des Orients sieht man Sherifs auf den Strassen die niedrigsten Dienste verrichten. Ueber den arabischen Adel belehrt übrigens umständlich Niebuhr description de l'Arabie p. 9 — 14.

der Südsee von Otahiti, wo schon Geburt die Arees und Manahunes von den armen Toutous unterscheidet *), bis zu den unschuldigen Pelew-Inseln hinauf, wo entschiedenes Kriegsverdienst zur Ehre des Knochenordens und Würde des Adelstandes führt **): — er müßte überall in diesen Staaten seine Monarchie, und, dem Monarchen

---

*) Offenbar ein Erbadel, wie man aus Forster's Beobachtungen sich belehren mag. Forster erklärt diese seltsame Erscheinung daraus, daß diese Toutous wahrscheinlich die Ureinwohner sind, welche von einer Malaischen Colonie überwunden worden. Die Nachkommen der Sieger bildeten nun einen erblichen Adel und hielten die alten Insulaner und deren Nachkommen im Stande der Niedrigkeit und Unterdrückung.

**) Der Knochenorden ist ein Knochenring, der von dem Könige ertheilt und um den Arm getragen wird. Er hat, wie unsere europäische Orden, drei Grade. Wer mit diesem Schmucke begnadiget worden, wird Rupak d. i. von Adel. Er gehört von nun an zu den nächsten Umgebungen des Königs und begleitet ihn als Vasall auf seinen Kriegszügen u. s. w. Kapitän Wilson selbst erhielt den höchsten Grad (das Großkreuz) dieses Ordens. Siehe Wilson von den Pelew-Inseln übers. von Forster. S. 389. 390. f. — Unter den Natchez, einer wilden Nation in Amerika an den Ufern des Missisippi, gab es sogar schon einen privilegirten Erbadel. Die adelichen Geschlechter führten bei diesen Natchez das Prädikat verehrenswürdige; die Verehrenswürdigen nannten das gemeine Volk kurzweg, Stinker. Vergl. Robertson Geschichte von Amerika, übers. von Schiller. Thl. I. S. 368.

gegenüber, seinen den Thron gegen die Uebermacht des Volkes unterstüzenden, die Freiheit des Volkes gegen des Regenten Willkühr bewachenden Adel wiederfinden. Aber dieser Character einer Mittelmacht zwischen dem Regenten und dem Volke, welche beide in ihren Schranken, beide im Gleichgewicht hält, ruhet lediglich auf einem mit erblichen Vorzügen begabten, auf beträchtliches, unveräusserliches Eigenthum gegründeten Adelstande. Das Institut der Fideicommisse und Stammgüter, wodurch grosse unvertheilbare Gütermassen unveräusserlich mit dem Besiz eines erblichen Adels-Namens verbunden und daher nach dem bestimmten Vorzug eines Einzelnen mit Ausschluß aller übrigen Familienglieder vererbt werden, ist daher von dem Adel in einer Monarchie so wenig zu trennen, als ein Gebäude von seinem Fundament. Lösen diese Güter sich auf, zersplittern sie als gemeines Erbgut in den Händen zahlreicher Verwandten, kommen (wie es nach dem Erlöschen der Fideicommißeigenschaft nicht anders seyn kann) alte und neue Gläubiger mit zur Theilung; so können zwar noch erbliche Adels-Titel fortbestehen, aber der wahre Erbadel selbst ist untergegangen.

Indessen ist auch nicht zu läugnen, daß selbst in Teutschland die Auflösung der bestehenden adelichen Fideicommisse und Stammgüter durch die verhängnißvollen Begebenheiten der neuesten Zeitgeschichte vorbereitet worden ist. Alle Verhältnisse haben sich umgekehrt, alle Voraussezungen, worauf die bisherigen Geschlechtsfideikommisse des alten Erbadels ruhten, sind theils verändert, theils ganz verschwunden. Wo der Adelstitel mit seinen Vorrechten und Ansprüchen durch bloße

Geburt, ohne Rücksicht auf den Besiz eines mit dem Adelstitel verbundenen adelichen Guts, fortgepflanzt wird, und gleichwohl die adelichen Familiengüter einem einzigen aus der Familie, dem Erstgebornen, oder dem Aeltesten und dergleichen ausschliessend zufallen; da müssen die Nachgebornen und Töchter entweder von ihren Vätern durch beträchtliches freies (Allodial-) Vermögen oder vielmehr (da dieses in einigen Generationen bald zersplittert seyn wird) von dem Staate selbst durch öffentliche Anstalten für ihre Zurücksezung entschädigt werden. Dafür war denn auch bei uns gesorgt, ehe der Sturm der grossen Weltbegebenheiten unserer Tage den Bau der alten politischen Verhältnisse gebrochen hatte. Es gab für die Nachgebornen Domstifter, Präbenden oder reichbegüterte Ritterorden *); dem Adel waren nächst den Hofdiensten alle höhere Staatsämter, es waren ihm in den Regierungen und Collegien adeliche Bänke, selbst die Offizierstellen in der Armee, entweder ausdrücklich vorbehalten oder doch vorzüglich bestimmt. Wer seinen Kindern die damals so wichtige Stiftmässigkeit rein überliefern wollte, war gezwungen, sich aus einer Familie alten Adels seine Ehegattin zu suchen, daher es adelichen Fräuleins niemals an Gelegenheit ge-

---

*) Als der Vf. dieses schrieb, bestand zwar noch die baierische Zunge des reichen Maltheser-Ordens. Aber schon damals war vorauszusehen, was am 8. Sept. 1808. erfolgt ist, wo dieser Orden aufgehoben und dessen ganzes Vermögen eingezogen wurde. Dabei blieb jedoch den jezigen Ordensmitgliedern der gesammte Betrag ihrer bisherigen Einnahmen gesichert.

brach, durch standesmässige Heurath eine anständige Versorgung, vielleicht ein glänzendes Loos zu gewinnen. Aber nun, wie verändert! Klöster und Domkapitel sind säcularisirt, für Staatsämter *) entscheidet nicht mehr Geburt, sondern Verdienst, und der zahlreichere, durch die Art seiner Erziehung, durch Uebung mannigfaltiger Talente, durch Kunst und Wissenschaft übermächtige Bürgerstand, muß in diesem Wettstreite einen bedeutenden Vorsprung gewinnen. Ueberdies ist ein grosser Theil des ohnehin nicht sehr reichen teutschen Adels durch mancherlei Unglücksfälle verarmt und verschuldet; seine Einkünfte sind beschränkt, seine Steuerfreiheit und andere einträgliche Immunitäten können mit den in der neuen Zeit so hochgesteigerten Staatslasten nicht mehr bestehen **). In dieser Lage und da der

*) Hofämter, welche vorzüglich dem Glanz des Throns bestimmt sind, und nicht sowohl Talente und andere innere Vorzüge des Geistes, als feine äussere Bildung erfordern, sollten für immer dem Erbadel vorbehalten bleiben. Müßten es nicht andere Gründe mißrathen, so könnten die allermeisten Stellen dieser Art, ohne Gefahr und Nachtheil für das gemeine Wesen, sogar erblich verliehen werden.

**) Durch ein Königliches Edikt (Mailand, den 30. Dec. 1807.) wurde die Steuerfreiheit der Privilegirten ganz aufgehoben: „Wir verordnen, heißt es hier, „daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen seyn oder nicht, und zu unsern eigenen Domainen, oder zu jedem andern Eigenthum gehören, seinen verhältnißmässigen Antheil an dem Grundvermögen tragen soll.“

Werth der Ahnenprobe mit den Stiftern gefallen ist, hat der Adel keine vernünftige Ursache mehr, die Heurath angesehener Bürgerstöchter zu verschmähen, vielmehr grossen Reiz, sein Glück durch das Vermögen reicher Bürgerfamilien zu verbessern. Hiedurch wird aber den Töchtern des Adels die Hoffnung auf anständige Versorgung um ein grosses vermindert; Ahnen werden nicht mehr statt des Heurathgutes gezählt, und ihre auf ältere Verhältnisse berechnete Abfindung ist selten bedeutend genug, um ihnen anständige Freier zu gewinnen. Bei dieser Umwälzung der Verhältnisse ist das Fideicommißinstitut in seinem bisherigen Bestand zur drückendsten Ungerechtigkeit geworden. Damit ein Familienname in der Person eines Einzigen glänze, sind nun alle übrigen Familienglieder ohne Versorgung, ohne anständiges Auskommen, mit den unsichersten Hoffnungen ihrem Schicksale überlassen — eine nicht blos unbillige, sondern wahrhaft ungerechte Ungleichheit, welche das Glück zahlloser Familienglieder einem blossen Namen zum Opfer bringt, und welche dereinst höchstnachtheilig auf den Staat selbst zurückwirken müßte.

Manchem dünkt vielleicht, als wäre der Art. 896. im Code civil des Français durch den Zusaz, welchen der Code Napoléon diesem Artikel beigegeben, seinem Geiste und Wesen nach völlig aufgehoben. „Wie, sagt man, mögen Fideicommisse getadelt werden, wenn man neu errichtete Majorate billigt? sind diese mehr oder weniger als jene? ist die Unveräusserlichkeit und Gebundenheit der lezteren unschädlich, wohl gar dem Staate nothwendig, warum gilt nicht ein gleiches den ersteren?“ — Allein diese Frage hat mehr Anschein, als inneren Gehalt.

Napoleon erkannte die Nothwendigkeit eines auf bleibendes Eigenthum gestüzten Erbadels, und in so ferne mußte freilich dem höheren durch das Wesen der Staatsverfassung selbst herbeigeführten politischen Zwecke, der geringere, des blos national=wirthschaftlichen Interesse's, weichen; — aber genau nur so weit, als es die Staatsweisheit dringend gebot. Es sollen Güter bestehen, an welchen ein erblicher Adelstitel haftet, welche also ungeschmälert und unvertheilt von Geschlecht zu Geschlecht übergehen sollen. Damit aber nicht der Staat mit gebundenen, dem Verkehr entzogenen und von der gemeinen Erbfolge ausgenommenen, Gütern überschwemmt werde; damit es nicht blos von dem Eigendünkel und der Eitelkeit der Unterthanen abhänge, die Masse solcher Güter über die Grenzen des politischen Bedürfnisses auszudehnen; damit zugleich der neue Adel desto inniger mit dem Throne verbunden werde: — mußte nicht bloß der Adelstitel, sondern auch die Erblichkeit desselben, oder vielmehr die adeliche Eigenschaft des Guts, mit welchem und kraft welches der adeliche Titel nach Erbfolgerecht übertragen wird, lediglich von der Gnade und dem weisen Ermessen des Oberherrn selbst abhängig gemacht werden. Die Majoratseigenschaft eines Guts ist daher Ausfluß oberherrlicher Machtvollkommenheit; die Entstehung der Fideicommisse ist bestimmt durch die Privatwillkühr eines Unterthans. Jene sind Gegenstand des öffentlichen, diese des reinen Privatrechts, und spielen nur mittelbar in das öffentliche hinüber. Die Ausnahme, womit Napoleon das Verbot aller Fideicommisse und Fideicommißsubstitutionen beschränkte, dient daher zur wahren Bestärkung und Bekräftigung der Regel.

Eben so hat auch der neue französische Erbadel selbst, für welchen die Majorate erfunden sind, mit unserem alten teutschen Geschlechtsadel nichts als den Namen gemein. Dieser ist blos persönlich, jener dinglich-persönlich; der eine theilt mit dem adelichen Blut auch den adelichen Namen sammt allen adelichen Vorrechten und Ansprüchen mit, der andere vererbt nach Ordnung der Erstgeburt blos das Recht auf das mit dem Adelstitel ausgestattete Familiengut. Ein in diesem Geiste gedachter Adel gewinnt dem Staat alle Vortheile eines Erbadels, ohne die Nachtheile eines blos persönlichen Geschlechtsadels mit zu übertragen. Der Adel ist nun mit hinreichenden Mitteln seine Würde geltend zu machen ausgestattet, während die zum Majorate nicht berufenen Nachkommen des ersten Stifters sich in der Masse des Volkes verlieren, und als nüzliche Bürger durch Talente oder durch Gewerbsamkeit dem Staate dienen. Da die Zahl adelicher Unterthanen blos durch die Zahl der adelichen Güter bestimmt wird, so ist es nun nicht mehr die grössere oder geringere Fruchtbarkeit der Ehen, welche über die Vermehrung adelicher Familien entscheidet, und den Staat schädlicher Weise mit Personen überhäuft, die, durch ihre Geburt den nüzlichen Geschäften des bürgerlichen Lebens entrückt, oft zu stolz sind, um auf bürgerliche Weise zu nüzen, und doch zu arm, um adelich zu glänzen. Ein Majoratsadel im Sinne des französischen und englischen Staatsrechtes hat zugleich den Character schöner Popularität, welcher ihn mit den übrigen Volksclassen, insbesondere mit dem höheren Bürgerstande freundschaftlich verbindet und jenen scharfen Gegensaz aufhebt, welcher, wo ein rein persönlicher Geschlechtsadel besteht, dasselbe Volk in zwei verschiedene Menschenraßen, eine edle und eine unedle, schei-

det. Wo der Adel mit dem Bürgerstande unter Einem Geseze steht; wo die nachgebornen Söhne eines adelichen Vaters dem Staate blos als Bürger angehören und keine Ansprüche haben, als welche sie selbst sich verdienen; wo oft der Gelehrte, der Künstler und Kaufmann, nachdem sie durch eigenes Verdienst ihren Familiennamen verherrlichet, endlich von dem Geseze zur Erbfolge berufen werden, um als Adliche das Erbgut verdienter Ahnen in Besiz zu nehmen; wo sich auf diese Weise in steter Wechselwirkung der Bürgerstand aus dem Adel selbst ergänzt, und der Adel im Bürgerstande seine eigene Uebungsschule findet; wo mithin der Adel den Bürgerstand niemals in stolzer Verachtung herabwürdigen kann, ohne sich selbst mit derselben Verachtung zu schlagen, hingegen der Bürger in dem Adel sich selbst geehrt und ausgezeichnet finden muß, weil er in diesem nur einen ausgezeichneten Mann von Seines Gleichen erblickt: — bei einer solchen Adelsverfassung ist menschlicher Weisheit das höchste gelungen, was sie in diesem Punkte zu erreichen vermag, sie hat, was die Natur selbst in unauflöslichen Widerspruch zu sezen schien, in Eintracht verbunden; hat das Interesse der Monarchie, welche in dem Erbadel eine Ungleichheit der Stände zu fodern scheint, mit dem höchsten Interesse bürgerlicher Gleichheit verschmolzen. Sie hat zugleich durch alles dieses für die Fortdauer des Adels selbst einen festen Grund gelegt, da sie, durch die ihm angewiesene Stellung zu den übrigen Ständen im Staate, ihm die fortwährende Gunst der öffentlichen Meinung sichert; da sie ihm, der aus dem frischen Quell des kräftigen Bürgerlebens von Zeit zu Zeit neue Lebenskräfte zieht, die Hoffnung versichert hat, dereinst nicht nur alt zu werden, sondern auch noch im höchsten Alter jung zu seyn.

Ob, und wie, und auf welchem Wege, und unter welchen Einschränkungen gleiche Ideen allenfalls auch bei uns in Ausführung gebracht? wie mit Einführung des Napoleonischen Gesezbuchs das Bestehende, welches unter dem Schuz althergebrachter, wohlerworbener Rechte steht, mit dem Neuen, für welches die Macht des Zeitgeistes streitet, ohne Rechtskränkung in Eintracht verbunden, wenigstens von jenem zu diesem ein sanfter Uebergang bereitet werden möge? dieses zu untersuchen ist jezt noch nicht an der Zeit. Mein Zweck ist nur zu zeigen, was da ist, und wie es ist; nicht aber zu rathen, was geschehen kann oder geschehen soll.

Ist, wie bemerkt, Napoleons Gesezbuch mit Fideicommissen unverträglich, so ist sein Geist aus gleichem Grunde unvereinbar mit den Lehen. Seitdem die Lehensverfassung der Staatsverfassung, das Lehenregiment einer ordentlichen Staatsgewalt gewichen ist, seitdem die Einzelnen nicht mehr durch das lockere Lehensverband, sondern durch Unterthanpflichten und Herrscherrechte mit dem Ganzen zusammengehalten werden: seitdem hat der Name Vasall seine Bedeutung, das Lehensverhältniß selbst seinen Grund und seinen Zweck verloren *). Die

---

*) Und was war denn auch das Lehenwesen? Lacretelle (in seinen Ouvrages judiciaires) gibt hierauf folgende Antwort: „Alors se forma ce système féodal, bizarre assemblage de toutes les absurdités et de tous les maux, qui, s'écartant de toutes les formes connues de l'organisation sociale, prétendit lier les individus l'un à l'autre, et non tous ensemble; soumit l'homme à l'homme, et non les hommes à la loi;

Lehen und das Lehenrecht, so weit sie sich noch bis auf uns erhalten haben, sind nichts weiter, als einzelne von der Zeit zernagte, ihrem Sturz sich hinneigende Säulen, um welche das Gebäude selbst, dem sie angehörten, in Trümmern liegt, und welche nur noch dem Betrachter andeuten, was einst auf dieser Stätte gewesen ist. Es ist eine sehr allgemeine Bemerkung, daß im Reiche der Gesezgebung nicht selten eine Wirkung fortdauert, deren Ursache schon längst aufgehört hat, und oft noch ein Buchstabe fortherrscht, dessen Geist vielleicht schon seit Jahrhunderten entwichen ist.

Es erben sich Gesez und Rechte,
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht' von Ort zu Ort.

---

ne fonda ni des rois ni des sujets, mais des suzerains et des vassaux, des seigneurs et des serfs, noms aussi ignorés des anciens que les choses et les rapports qu'ils expriment; placa par-tout, à côté du devoir, la puissance de l'enfreindre; sépara ainsi tous les membres de l'état par cette chaine immense de subordination qu'il avoit établie entr'eux; livrait sans relâche à des guerres intestines le vaste corps qu'il gouvernait, et le rendait incapable de se mouvoir au dehors; laissa périr l'art de la guerre sous l'appareil de la plus grande puissance militaire; n'eût pu défendre contre une légion romaine l'Europe qu'il avoit hérissée de forteresses et de soldats; l'abandonna plusieurs fois aux invasions de nouveaux barbares; fit périr des armées innombrables en Asie, où il s'affoiblit et se ruina lui-même, pour le salut des nations.

Nur aus dieser Erbkrankheit menschlicher Gesezgebung läßt sich's erklären, wie ein Lehenrecht noch bis zu uns gekommen. Indessen dauert doch keine Krankheit ewig, wie Göthe's Mephistopheles in seiner üblen Teufelslaune von dieser Gesezeskrankheit meint. Denn jedes Kranksein endigt entweder mit Heilung oder mit Tod. Ein siecher Körper verzehrt sich in sich selbst; ein Leib aus dem die belebende Seele entwichen, wenn gleich Erde und Luft und künstliche Bereitung ihm noch so lange ein Scheinleben erhalten mögen, wird doch zulezt von innerer Fäulniß aufgelöst und zerbröckelt endlich, ohne daß es hiezu äusserer Gewalt bedürfte. Auch mit den Lehen wird ein Gleiches werden; und die Einführung eines Gesezbuchs wie der Code Napoléon ist eine mächtige Ursache, welche ihre Auflösung beschleunigen muß. Schwer ist wenigstens zu begreifen, wie die Lehen unter einer Gesezgebung sich fortbehaupten mögen, welche eine allgemeine gleiche Erbfolgeordnung bestimmt, welche dem Unterschied der Güter und ihres Ursprungs so wie dem Unterschied des Geschlechts und des Alters oder der Erstgeburt allen Einfluß auf die Bestimmung der Erbfolge entzieht? — Die heut zu Tage bestehenden Lehen (mit Ausnahme von Reichswürdenlehen) sind blos privatrechtlich, sind mehr nicht als eine besondere Form des Privateigenthums, welches, da es mit dem Untergange der Lehensverfassung auch seine politische Beziehung verloren hat, zwecklos, und schon darum, weil es die Rechtsverhältnisse ohne Noth verwickelt und die Einfachheit der Gesezgebung stört, auch

zweck-

zweckwidrig ist *). Ueberdies sind die Lehen, ähnlich den Fideicommissen, ein getheiltes, beschränktes, gebundenes Eigenthum, das, so ferne es die Freiheit des Besizers im Gebrauche desselben hindert, aus staatswirthschaftlichem Gesichtspunkte eben so wenig Begünstigung verdient, als das Institut der Geschlechtsfideicommisse **).

Noch bleibt uns ein sehr weit umfassendes, tief eingreifendes Princip von Napoleons Gesezbuch zu erörtern übrig. Dieses ist

IV) Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staats von der Kirche in allen bürgerlichen Dingen.

Unser Staatsrecht und unsere Gesezgebung tragen noch kenntliche Zeichen des grossen Kampfs um Oberherrschaft, welchen die Hierarchie gegen die Staatsgewalt begonnen, und lange siegend bestan-

*) „Das ganze Lehens-Institut, sagt der geistreiche Göde in seiner Vorrede zu Pätz Lehrbuch des Lehenrechts“ „ist gegenwärtig seiner Auflösung nahe. Die Welt wird in diesem Wuste elender Formen, welche dem Geiste der Zeit und der jezigen politischen Verfassung der Staaten widersprechen, nichts verlieren.“

**) Daß das Lehensinstitut mit dem Code Napoléon verträglich sey, davon hat mich seitdem selbst die sehr gelehrte Abhandlung des Freih. von Honhorst (Betrachtungen über die Allodification der Lehen in Deutschland in der Zeitschrift: Germanien III und IV. Bd.) nicht überzeugen können.

den hat. Wie es der ersteren gelungen, durch blosse Gewissensmacht weltliche Herrschaft zu gewinnen, ihre Rechte weit über die Grenzen eines kirchlichen Regiments tief in das Innere der Staatenregierung auszubreiten, die Sphäre bürgerlicher Gesezgebung und Gerichtsbarkeit in immer engere Schranken zurückzudrängen und sich selbst in weltlichen Dingen gesezgebende Macht und richterliche Gewalt zu erstreben: davon gibt die Weltgeschichte unwiderlegbare Kunde. Zwar ist es den Staaten gelungen, vieles von dem Verlornen oder Verscherzten ihrem alten Rechte wieder zu gewinnen. Die Geseze des canonischen Rechts gelten nicht mehr, was sonst; die geistliche Gerichtsbarkeit hat von weltlichen Dingen bereits vieles verloren; die Befreiung der Geistlichen von bürgerlicher Gesezgebung und Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist theils zerstört, theils untergraben. Aber noch immer schwankt die Grenze zwischen kirchlicher und geistlicher Gewalt; noch immer ist die bürgerliche Gesezgebung nicht in ihrer Reinheit, in dem vollen Besize dessen, was ihr gebührt und was die Gewalt des Staats nicht aufhören kann, ihr wieder zuzueignen.

So ferne Familien die Elemente des Staats bilden, so ferne es die Ehe ist, welches das Daseyn dieser Familien gründet, so ferne die Ehe zu den theuersten Angelegenheiten der Menschheit und des Bürgerlebens gehört, so ferne es die Ehe ist, an welche sich zulezt die allermeisten und wichtigsten Lebensverhältnisse anknüpfen, welche die kostbarsten Rechte des Bürgers nothwendig bedingt, und mit ihren Folgen fast alle Theile bürgerlicher Gesezgebung, wie das Blut die Adern durchströmt; in so ferne ist zu behaupten, daß mit dem Institut der

Ehe, das eigentliche Element bürgerlicher Gesezgebung, ja der bürgerlichen Gesellschaft selbst — der Weisheit der Staatsgewalt entzogen sey, indem diese genöthiget ist, dieses Institut aus fremder Hand, so wie es diese geschaffen und gebildet, anzunehmen, ohne Rücksicht, ob es in die übrigen Verhältnisse passen, den Bedürfnissen und Foderungen der Staatsweisheit zusagen möge oder nicht. Die Ehe ist heilig und muß geheiliget werden durch Religion. Die meisten Völker der Erde, wenige ausgenommen, erkannten dieses, erkennen es noch. Aber so wenig behauptet werden mag, daß der König, dessen Haupt der Priester salbt, sich dadurch zum Unterthan dieses Priesters weihe; so wenig der Priester, weil er dem Gottesdienste geweiht ist, sich darum in weltlichen Angelegenheiten dem bürgerlichen Recht und dem weltlichen Richter entziehen mag; so wenig die Behauptung besteht, welche sehr oft in der mittleren Zeit geltend gemacht wurde, daß auch bürgerliche Verbrechen, weil sie zugleich den Gesezen Gottes und der durch die Religion gebotenen Heiligkeit des Lebens widersprechen, zur Beurtheilung geistlicher Gerichte geeignet seyen: eben so wenig ist Grund vorhanden, die Ehe, weil sie durch Religion und durch den Seegen des Priesters zu einem Heiligthum geweiht wird, darum aller bürgerlichen Gesezgebung zu entziehen, und in allen ihren Verhältnissen, höchstens mit Ausnahme des ehelichen Sachenrechts, der kirchlichen Gesezgebung und Gerichtsbarkeit ausschließend vorzubehalten. Wie sehr diese Ansicht in ihren praktischen Folgen mit den Foderungen des äussern Rechts und mit hohen Interessen des Staats in Widerspruch gerathe, ist oft genug gefühlt und erkannt. Da die verschiedenen kirchlichen Parteien in ihrer religiös-

sen Ansicht der Ehe miteinander in Streit befangen sind, so muß, wenn daß kirchliche Princip allein die Ehegeseze bestimmt, die Entzweiung der Kirchen in das wichtigste alles umschlingende Verhältniß des bürgerlichen Lebens selbst übergehen und herrschende Gleichförmigkeit und Allgemeingültigkeit des Rechts für alle Bürger, welche gerade hier am nothwendigsten ist, durch unauflösliche Gegensäze unmöglich machen. Wenn in den mittleren Zeiten die Obergewalt der Kirche über den Staat wohlthätig, vielleicht nothwendig war, um die wilde Jugend unserer Staaten zu zähmen *); wenn es in jenen Zeiten der Faustgewalt und anarchischen Rechtlosigkeit eine Wohlthat war, durch äussere Rechts- und Sittengeseze der Menschheit wie immer zu Hülfe zu kommen, und wenn diese Geseze damals nur durch religiöse Autorität sich der sonst unzähmbaren Seelen bemeistern konnten; so ist jezt die Wildheit der Jugendjahre längst verbraust, der Staat seiner Unmündigkeit entwachsen. Die kirchlichen Gebote oder Verbote über Ehe sind überdies nichts weniger, als Geseze der Religion selbst, erzeugt aus deren innerem Wesen, unzertrennlich von ihr, unveränderlich wie sie. Sie entstanden weit später als die Religion selbst, in Zeiten, wo diese schon vieles an ihrer ursprünglichen Reinheit verloren hatte, und wurden gegeben blos als Verordnungen der äussern Disciplin, welche, wie alles Menschliche, sich den Umständen fügen dürfen, und gleich diesen veränderlich sind **).

---

*) Worte des **Johannes von Müller** in den **Reisen der Päpste**.

**) Es gibt schwerlich einen gelehrten, gründlich unterrichteten Theologen neuerer Zeit, der katholischen oder prote-

Erst mit dem Jahre 1074 ward von Gregor VII. die Ehelosigkeit der Geistlichen geboten, um diese desto fester mit dem System einer weltbeherrschenden Hierarchie zu verbinden *). Daß das Kirchenverbot der Verwandtschaftsgrade, dessen Geschichte erst mit dem sechsten Jahrhundert beginnt, nicht als unveränderliches Religionsgesez betrachtet werden könne, beweißt schon die Veränderlichkeit der kirchlichen Gesezgebung selbst, welche dieses Verbot bald beschränkt, bald erweitert **), und überdies die Dispensation in den meisten Fällen zugelassen hat ***). Selbst die Unauflöslichkeit des

---

stantischen Kirche, der nicht diese Worte zu unterzeichnen bereit wäre.

*) Gregor, selbst in seinen Briefen sagt: non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur prius clerici ab uxoribus.

**) Im 8ten Jahrhundert wurde von Gregor II. den Teutschen die Ehe über den 4ten Grad erlaubt; späterhin ward sie überhaupt bis in den siebenten Grad römischer Computation verboten (c. 7. c. 17. C. XXXV. Q. 3.); dieses sodann im 11ten Jahrhundert bis auf den vierzehnten Grad römischer Berechnung ausgedehnt; endlich im 13ten Jahrhundert bis auf den 8ten Grad genannter Berechnungsart eingeschränkt. cf. Boehmer I. E. P. L. IV. C. 14. §. 20 ff.

***) Daß es der Staat ist, welchem die Gesezgebung für die Ehehindernisse, so wie das Recht der Dispensation dagegen gebührt, wird selbst von einsichtsvollen katholischen Schriftstellern nicht bezweifelt. Vergl. die Schrift des Benedictiner Oberhauser Causa decisa divisarum potestatum in legibus matrimonia-

Ehebandes war weder dem Stifter unserer Religion, noch den ersten Vätern der Kirche bekannt, und bis auf den heutigen Tag findet die unirte griechische Kirche die Auflösung des Ehebandes wegen Ehebruchs mit dem Sakrament der Ehe vollkommen vereinbar *).

Seyen indessen diese Geseze Religionsgebote oder nur kirchliche Disciplinargeseze, so liegt es doch ausser der Macht des Staats dieselben aufzuheben. Ist Freiheit des Gewissens sein Grundsaz, so muß er jedem Unterthan gestatten, den Geboten seiner Kirche, wodurch er sein Gewissen gebunden fühlt, gemäß zu leben.

Dagegen aber gebührt auch dem Staat in seiner Sphäre volle Freiheit und Unabhängigkeit. Als bürgerlicher Gesezgeber kann er nur bürgerliche Zwecke verfolgen, und Staatsweisheit allein zeigt ihm Weg und Mittel. Seine Geseze gibt er den Bürgern, und diese sind in Religion getrennt, — nicht als Bürger, sondern als Glieder dieser oder jener kirchlichen Gesellschaft. Sollen seine Geseze als bürgerliche Geseze gleich seyn und gemeinschaftlich für alle, so darf er sie nicht nach dem Glauben dieser oder jener Kirche ausprägen, weil er da=

---

libus impedimentorum dirimentium: Francof. et Lips. 1777.

*) In verschiedenen Werken ausgezeichneter Theologen der katholischen Kirche z. B. eines Werkmeister über Ehescheidung ist dieses umständlich erörtert, und selbst die entscheidende Kraft des Tridentinischen Schlusses (Sess. 24. c. 7.) wird bestritten.

durch entweder die Trennung der Religion in das Gebiet der Gesezgebung selbst übertragen, oder, wenn er der Einheit zu lieb für Eine Religion Partei nehmen wollte, dadurch die Gewissensfreiheit anderer Glaubensgenossen verlezen müßte.

Von diesem Gesichtspunkte ist Napoleons Gesezgebung über die Ehe zu betrachten. Sie steht neben den kirchlichen Ehegesezen, aber sie steht diesen nicht entgegen; sie ist unabhängig von ihnen, ohne sie mit feindlicher Uebermacht zu beherrschen; sie gehört keiner Religion besonders an, und ist daher mit allen verträglich. Die Ehe, so ferne sie erscheint in dem Staat, und da ist für ihn, und bürgerlich rechtliche Wirkungen äussern soll, ist nur bürgerliche Einrichtung; lediglich unterworfen den Gesezen des Staats und dessen Gerichten: allein, so ferne sie, als Heiligthum der Religion, zugleich der Kirche angehört, bleiben die Ehegeseze jeder Kirche in Kraft, von welchen jedoch der Staat als solcher keine Kenntnisse nimmt, und welche nur in so weit verpflichten, als sich das Gewissen eines jeden dadurch für verpflichtet erkennt. Auf diese Weise ist die Ehe dem Staate angeeignet, aber nicht der Kirche entzogen; sie ist verweltlichet, aber nicht entheiligt; sie wird nun dem Staat, was sie seyn soll, sie bleibt der Kirche, was sie bis jezt gewesen ist *).

---

*) Sous l'ancien régime, les institutions civiles et les institutions réligieuses étoient intimement unies. Les magistrats instruits reconnoissoient qu'elles pouvoient être séparées; ils avoient demandé que l'état civil des hommes fût indépendant du culte qu'ils professoient. Ce changement rencontrait des grands ob-

Als Anstalt des Staats ist daher, gemäß dem Napoleonischen Gesezbuch, die Ehe bei ihrer Eingehung gleich jedem andern Geschäfte des äusseren Lebens blos an bürgerliche Förmlichkeiten gebunden, so daß die Nichtbeobachtung kirchlicher Gebräuche weder ihrer Gültigkeit und Kraft etwas zu benehmen, noch deren Beobachtung den Mangel der bürgerlichen zu ersezen vermag. So ferne sie dem Staate gelten soll, wird sie nicht geschlossen vor den Altären, sondern in dem Amtshause weltlicher Obrigkeit; nicht von dem Priester, sondern von dem Beamten des bürgerlichen Standes (officier de l'état civil); nicht unter Gebeten, sondern nach Vorlesung der Geseze über die bürgerlichen Pflichten und Rechte der Ehegatten; nicht durch Einsegnung eines Priesters, sondern durch die Worte, welche in Gegenwart zweier Zeugen von einem Civilstandesbeamten ausgesprochen werden. Daß nun jeder als Mitglied einer bestimmten Religionsgesellschaft, der Katholik vor seinem Priester, der Protestant vor seinem Prediger, der Jude vor seinem Rabbinen den Pflichten seiner Religion genüge, wird jedem Frommen sein Gewissen gebieten; aber der Staat kann es dem Bürger nur erlauben.

---

stacles. Depuis la liberté des cultes a été proclamée. Il a été possible alors de séculariser la législation. On a organisé cette grande idée, qu'il faut souffrir tout ce que la providence souffre; et que la loi, qui ne peut forcer les opinions réligieuses des citoyens, ne doit voir que des François, comme la nature ne voit que des hommes. Locré ésprit du C. N. T. II. p. 10. (der Quart Ausgabe).

Welche Gründe die Ehe hindern, die Eingehung verzögern, die eingegangenen als nichtig aufheben, auch darüber entscheiden die Geseze des Staats *). Die verbotenen Grade, welche das geistliche Recht auf weit entfernte Verhältnisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ausdehnt, gehen in Napoleons Gesezbuch nicht weiter, als es bürgerliche Ordnung, Anstand und Sittlichkeit nothwendig gebieten **). Und wo an den Grenzen des Verbots die Eigenthümlichkeit besonderer Verhältnisse billige Ausnahmen von der Allgemeinheit des Gesezes verstattet, da ist das Recht der Dispensation vorbehalten, — doch, mit bürgerlicher Wirkung, blos der weltlichen Macht ***), weil nur derjenige, der durch ein Gesez bindet, das Recht hat, davon zu lösen. Für den Unterthan, der das besondere Verbot dieser oder jener Kirche anerkennt, sind diese Geseze nicht geschrieben; der Staat zwingt niemand in einem bürgerlich-erlaubten, kirchlich-verbotenen Grade zu heurathen; er hält niemanden zurück, sich zur Beruhigung seines Gewissens auch noch um die Dispensation geistlicher Behörden zu bewerben. Aber, wie man Gott geben muß, was Gottes ist, so gebührt auch dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Die unbedingte Unauflöslichkeit der Ehe zwischen lebenden Ehegatten kann auf bürgerliche Allgemeingültigkeit schon darum keinen Anspruch haben, weil sich in diesem Punkt die verschiedenen Kirchen in wesentlich entgegengesezte Ueberzeugun-

---

*) Code Napoléon Art. 180 ff.

**) Code Napoléon Art. 161 — 163.

***) Code Napoléon Art. 164.

gen theilen. Ueberdies: wo die Fortdauer der Ehe ein grösseres Uebel seyn würde, als ihre Auflösung, da ist Auflösung von politischer Nothwendigkeit. Jede Ehescheidung ist ein Opfer, das dem Staate schwer ankommt, das er nur ängstlich zögernd bringen darf, das er aber zuweilen bringen muß, wenn es gilt, der Unschuld für kränkendes Unrecht Ersaz zu gewähren, die Ehegatten vor Verbrechen, die Ehe selbst vor Entehrung und schmachvoller Entheiligung zu bewahren *). Wo das Gesez die eheliche Gemeinschaft löst, und die Ehe fortbestehen läßt **), da ist zum mindesten für den Verstand ein Widerspruch. Daß aber solches Gesez, statt nach geschehener Ehetrennung die Eingehung gesezlicher Ehe zu erlauben, die Eingehung ungesezlicher Verbindungen, sammt ihrem langen Gefolge von Lastern und Verbrechen stillschweigend begünstiget und (so wie Menschen sind) fast mit Nothwendigkeit herbeiführt, — das ist noch mehr als Widerspruch. Napoleons Gesezbuch überläßt daher mit Recht die Frage über Auflöslichkeit oder Unauflöslichkeit der Ehe den Mysterien des Glaubens und begnügt sich mit dem Gesichtspunkt menschlicher Staatsweisheit, deren höchste Kunst sich meistens darauf beschränken muß, grössere Güter mit kleineren Uebeln zu erkaufen, und die in jedem Falle immer zu bedenken hat, daß sie ihre Geseze nicht Göttern und Heiligen, sondern sterblichen Menschen gibt.

Rücksichtlich der Unabhängigkeit des Bürgerthums von der Kirche kommt, nebst der Ehe, noch

---

*) Code Napoléon Liv. I. Tit. VI.

**) Separatio a thoro et mensa perpetua.

ein anderer sehr umfassender Gegenstand in Betrachtung, welchen das französische Gesezbuch zuerst in seiner vollen Wichtigkeit erkannt, und als ausschliessend bürgerliches Eigenthum sich zugeeignet hat. Ich meine die Urkunden des bürgerlichen Standes (actes de l'état civil).

Es gibt drei Hauptveränderungen des äussern menschlichen Lebens der Individuen — Geburt, Geschlechtsvereinigung, Tod — von welchen zulezt die Entstehung und Veränderung aller bürgerlichen Rechte abhängt, durch deren Gewißheit die Gewißheit des gesammten Rechtszustandes der Staatsbürger, ihrer gegenseitigen Pflichten und Rechte wesentlich bedingt wird. Ist es daher der Staat, von welchem ein jeder die Garantie der Gewißheit und Sicherheit seiner Rechte erwartet, so muß im Staat eine Anstalt bestehen, durch welche jene vorübergehenden Erscheinungen des Lebens mit juridischer Glaubenswürdigkeit verzeichnet und für künftige Zeiten urkundlich aufbewahrt werden. Allein bisher überließ der Staat dieses wichtige Geschäft lediglich der Kirche und ihren Dienern. Da der Geborne getauft, der Heurathende priesterlich eingesegnet, der Gestorbene unter religiösen Gebräuchen begraben wurde, und die Kirche über alles dieses ihre Register führte, so schien ihm überflüssig, selbst zu thun, was ohnehin schon anderswo gethan wurde. Und so war denn die Kirche, als Depositar der Urkunden bürgerlichen Standes, die erste Quelle der Gewißheit aller bürgerlichen Rechte; der gesammte Rechtszustand der Unterthanen war abhängig von ihr. Jene Kirchenregister mochten für kirchliche Absichten genügen. Aber der Staat hat andere, hat umfassendere Zwecke; er

bedarf für die Glaubwürdigkeit der Urkunden bürgerlichen Standes mehr, als ihm die Aufzeichnung eines Geistlichen in seinem Kirchenbuch zu gewähren vermag, und da jene Urkunden den Staatsbürger als solchen betreffen, und mit dem höchsten Interesse des Staats innigst verflochten sind, so können sie nur dann, wenn sie verfaßt werden als öffentliche Urkunden, von einem Staatsbeamten, unter den ihre Zuverlässigkeit gewährenden gesezlichen Förmlichkeiten auf öffentliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen. „Wären auch," sagte der Staatsrath Simeon, als er das Gesez über die Register des Civilstandes empfahl, „wären auch alle Franzosen Einer Religion, so wäre dennoch nothwendig durch die Gesezgebung bestimmt und kräftig auszusprechen, daß der bürgerliche Stand und das Glaubensbekenntniß nichts miteinander gemein haben, daß die Kirche den bürgerlichen Stand weder zu geben, noch zu nehmen vermag; daß dieselbe Unabhängigkeit, welche sie für ihre Lehrmeinungen und für das geistliche Interesse in Anspruch nimmt, auch der Staatsgesellschaft gebühre, um den bürgerlichen Stand und das weltliche Interesse zu wahren und zu ordnen." Daher ist die Beurkundung des bürgerlichen Standes, welche bisher überall mehr als Gegenstand kirchlicher Polizei, denn als Staatssache behandelt wurde, in dem Code Napoléon dem Staate zugeeignet, unter die Aufsicht weltlicher Gerichtsbarkeit gestellt, nach bürgerlichen Gesezen geordnet, weltlichen Beamten übertragen *).

---

*) Code Napoléon Tit. II. — Die Idee selbst stammt aus den Zeiten der Revolution. Schon durch ein Gesez vom 20. Sept. 1792. wurden die Municipalitäten zur

* * *

Alles was im Vorhergehenden über den Geist der Napoleonischen Gesezgebung gesagt worden, ist mehr Andeutung als Ausführung, mehr Umriß als Gemälde. Aber schon dieses wenige reicht hin, um in dieser Gesezgebung einen neuen, mächtigen Geist zu erkennen, der sich von seinen Foderungen nichts oder nur äusserst wenig abdingen läßt, dagegen weitherrschend auf alle Verhältnisse des politischen Lebens sich verbreitet, und das Innerste nicht nur der Verfassung, sondern auch der Verwaltung des Staats nach allen Richtungen hin durchdringt. Schon die nächsten Folgen, die unmittelbaren Wirkungen jener Grundsäze wie bedeutend und wie umfassend! Und dann erst die mittelbaren Wirkungen, die Folgen der Folgen in ihrer langen Reihe, welche sich vollständig erst mit der Zeit entwickeln müssen, und jezt zum Theile wohl geahnet, vermuthet, aber noch nicht bestimmt gefaßt, berechnet, gezählt werden mögen! Wohin Napoleons Gesezbuch kommt, da entsteht eine neue Zeit, eine neue Welt, ein neuer Staat.

Dieses wird der Fall seyn, wenn Napoleons Gesezbuch auch nur mit Modifikationen aufgenommen wird. Denn, wie schon bemerkt, modificiren läßt sich nur Zufälliges, nicht Wesentli-

---

Aufnahme der Civilstandesurkunden beauftragt. Durch das Gesez vom 28. Pluviose Jahr 8. traten die Maires an die Stelle der Municipalitäten. — In Westphalen sind die Ortsgeistlichen zu officiers de l'état civil erklärt — offenbar eine nur provisorische Maasregel. Ein Gebäude wird nicht an demselben Tage gegründet und auch vollendet.

ches. Die äusseren Gestalten und Formen, in welchen der Geist einer Gesezgebung verkörpert ist, mögen sich verändern, nach Ort und Zeit bequemen, aber der Geist selbst muß überall bleiben und vorherrschen. Denn der Geist ist es, der lebendig macht. Was hätten wir ohne diesen mit dem Neuen gewonnen? Nichts, als ein Todtengerippe, allenfalls auch einen neuen Namen für eine alte Sache, eine neue Farbe für ein altes abgetragenes Gewand, aus welchem sein Eigenthümer ohnehin schon längst herausgewachsen ist.

Von dem Geiste des Code Napoléon unterscheide ich die demselben eigenthümlichen Formen, in welchen er sich bewegt, sammt den Einrichtungen und Instituten, welche, ohne selbst Theil der bürgerlichen Gesezgebung zu seyn, sich gleichwohl als Voraussezungen auf denselben beziehen, den Sinn und Gehalt vieler seiner Verordnungen bestimmen, oder auch zum Organismus seiner äusseren Wirksamkeit gehören und in so ferne dessen unmittelbare Anwendbarkeit bedingen. Ob und wie weit diese insgesammt zum Wesen des Napoleonischen Gesezbuchs selbst gerechnet werden dürfen oder nicht? wie ferne in dieser Hinsicht das französische Gesezbuch Aenderungen und Modificationen zulasse oder verschmähe? kann hier noch einstweilen unentschieden bleiben. Indessen muß wenigstens das Vorzüglichste, so wie es sich als Thatsache darbietet, in das Auge gefaßt werden, wenn man sich nicht über den Character dieser Gesezgebung in einer vielleicht angenehmen, aber nur desto schädlicheren Selbsttäuschnng erhalten will. Jene organische Formen des Napoleonischen Gesezbuchs stellen uns nämlich nichts weniger dar, als das Gebäude der französischen Staatsverfassung selbst,

beinahe mit ihrer ganzen äussern und inneren Oekonomie; so daß die unveränderte Einführung des Code Napoléon, wenn dieser nicht blos eine unsichere Wohnstätte erlangen, sondern sich bei uns, wie zu Hause, befinden soll, eine der französischen, wenn auch nicht gleiche, doch ähnliche Staatsverfassung und Verwaltung, eine der französischen ähnliche Justizorganisation, sammt dem französischen gerichtlichen Verfahren als Vorbedingung erfodert.

Der Code Napoléon sezt voraus eine Monarchie, aber eine solche, welche selbst beherrscht wird von dem Gesez, in welcher der Regent das Gesez vollzieht und handhabt, aber nichts über dasselbe vermag, als so weit es ihm von dem Geseze selbst verstattet wird. Es ist ausser seiner Macht, durch Privilegien die Gültigkeit eines Gesezes zu beschränken, oder auch nur Einzelne in einzelnen Fällen von dessen Gebot auszunehmen. Er darf dispensiren nur von solchen Gesezen und unter solchen Voraussezungen, wo es ihm das bürgerliche Gesez erlaubt. Der Kaiser kann rücksichtlich der Ehe dispensiren von dem Verbot der Heurath zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen, aber nicht zwischen Schwägern des zweiten Grades *); Er kann dispensiren von dem gesezlichen Alter der Ehegatten, nicht aber von andern Eheverboten **); Er oder die hiezu von ihm bevollmächtigten Beamten können dispensiren von dem zweiten Aufgebote, nicht vom ersten ***).

---

*) Code Napoléon Art. 162. 163. 164.

**) Code Napoléon Art. 145.

***) Code Napoléon Art. 169.

Dieses sind lauter bedeutungslose, oder vielmehr constitutionswidrige Säze in einem Staate, wo das Recht der Gesezgebung, als dem Regenten allein zustehend, mit dem Rechte der Privilegien und Dispensationen auf einer Linie steht, wo es als staatsrechtlicher Grundsaz gilt: daß, wer ein Gesez zu geben und aufzuheben die Macht hat, darum auch die Macht haben müsse, dasselbe nach eigenem Ermessen durch Privilegien zu beschränken.

Der Code Napoléon sezt voraus einen Regenten, welcher die Geseze veranlaßt, sanctionirt und verkündet; dem Regenten gegenüber einen gesezgebenden Körper, welcher die Geseze berathet und beschließt. Er sezt überdies voraus die unbeschränkteste Publicität der Anträge des Regenten an den gesezgebenden Körper, so wie der hiedurch veranlaßten Verhandlungen, und zwar die öffentliche Bekanntmachung aller dieser Aktenstücke noch ehe das Gesez durch die Unterschrift des Monarchen seine gesezliche Kraft erlangt hat. Der ganze erste Artikel des französischen Gesezbuchs ist ohne diese Voraussezung sinnlos und thöricht *).

Das Verhältniß der Staatsbeamten zu der obersten Staatsgewalt ist in Frankreich anders als nach unsern Gesezen bestimmt. Dort gibt es widerrufliche und unwiderrufliche Staatsdienste. Um sich zuvor der Tauglichkeit eines Staatsdieners zu versichern, behält sich der Souverain

*) Man sehe Locré, Maleville und das Exposé des motifs.

verain eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch dessen Entfernung vom Amte bevor; erst nach überstandenen Probejahren wird der widerrufliche Dienst ein lebenslängliches Amt. Auf diese Voraussezung gründen sich die Artikel 106 und 107. des Napoleonischen Gesezbuchs, die in Baiern fast gar keinen Gegenstand der Anwendung finden. Denn hier ist (abgesehen von ausserordentlichen Aufträgen) jeder Staatsdienst in gewisser Hinsicht zu gleicher Zeit unwiderruflich und widerruflich. Um die Unabhängigkeit des Staatsbeamten von äussern Einflüssen zu gründen, damit er frei von persönlichen Rücksichten ohne Scheu und Gefahr die Pflichten seines Amtes erfüllen möge, sichert Baierns Staatspragmatik *) jedem Staatsdiener sogleich bei seinem Amtsantritte einen bestimmten Stand, nebst einem damit verbundenen lebenslangen Gehalt. Es kann ihm zwar nach blossem Gutbefinden der Regierung in jedem Augenblicke seines Amtes Ausübung genommen werden (Quiescenz); aber er kann seinen Standesrang und seinen Standesgehalt nicht anders verlieren, als wegen eines Verbrechens nach richterlichem Erkenntnisse (Dienstentsezung).

Die Gerichtsverfassung, auf welche Napoleons Gesezbuch berechnet ist, worauf sich fast jedes Blatt desselben unmittelbar oder mittelbar bezieht, ist von der Gerichtsverfassung aller teutschen Länder so sehr verschieden, daß sich kaum hier und da ein Punkt der Aehnlichkeit oder Vergleichung auffinden läßt.

---

*) Vom 1. Jänner 1805.

In Teutschland ist das Recht der Hülfsvollstreckung (jus exequendi) ein Attribut der Gerichtsbarkeit. In Frankreich endigt das Amt der Justiz mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, dessen Vollstreckung besonderen Behörden (den huissiers) übertragen ist.

Die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit ist der französischen Gerichtsbarkeit durchaus fremd. Dieses Attribut der teutschen Gerichtsbarkeit ist einer besonderen sehr zahlreichen Classe öffentlicher Beamten, den Notarien anvertraut. Notarien, Wechselnotarien ausgenommen, sind aus Baiern ganz verschwunden *)

In Frankreich steht jedem Gerichtshof ein besonderer Administrativbeamter, der kaiserliche Prokurator zur Seite; theils als amtlicher Beschüzer von Personen, welche sich nicht selbst zu vertreten vermögen, theils aber und vorzüglich als Wächter des allgemeinen Staatsinteresses, und als Rathgeber des Gerichts da, wo das förmlichrechte mit anderen Staatszwecken zusammentrifft. Das erste Attribut des kaiserlichen Prokurators ist bei uns mit dem Richteramte selbst vereinigt; in der lezten Hinsicht ist derselbe bei uns durch nichts ersezt. Es wäre wohl die Frage: ob nicht der ewige Streit zwischen der Justiz und den politischen Behörden, durch die Bestellung eines königlichen Prokurators auf einmal geschlichtet; den Beschwerden der ersteren über Eigenmacht und willkührliche Anmassung der lezteren,

---

*) Uebrigens sind die französischen Notarien weit mehr, als unsere ehemaligen notarii caesarii.

den Klagen politischer Behörden über Einseitigkeit und schädlichen Antagonismus der Justizhöfe, auf einmal abgeholfen werden könne? Und es scheint, als wäre auch hier den französischen Gesezgebern das grosse Meisterstück gelungen, die Foderungen des allgemeinen Staatsinteresses mit der vollen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Justiz zu vereinigen.

Nachdem in Frankreich die Patrimonialgerichtsbarkeit (jurisdiction seigneuriale) aufgehoben war, traten an ihre Stelle die Friedensrichter. Sie sind die dem Volke am nächsten stehenden Behörden; sind dessen erste Zuflucht in den alltäglichen Angelegenheiten des Lebens, bestellt, jeden Rechtsstreit, bevor derselbe vor das Gericht gebracht wird, wo möglich durch Vergleich zu schlichten, beauftragt, geringe Streitsachen, welche eben wegen ihrer Geringfügigkeit am häufigsten vorkommen, der schleunigsten Abhülfe und der nächsten Nähe eines Richters bedürfen, selbst zu entscheiden, theils mit, theils ohne Vorbehalt einer Berufung an ein höheres Gericht (des tribunal de première instance). Unsere Patrimonialrichter haben keine andere Aehnlichkeit mit den Friedensrichtern, als daß sie ohngefähr in gleichem örtlichen Verhältnisse zu den Gerichtsunterthanen stehen, wie in Frankreich diese; die königlichen Landgerichte, als Untergerichte eines weitläufigen Bezirks oft von mehr als 20,000 Seelen haben nicht einmal rücksichtlich jenes Raumverhältnisses einige Aehnlichkeit damit.

Die Distriktsgerichte (tribunaux de première instance) bilden in Frankreich die unterste

Stufe in der Hierarchie der eigentlichen Gerichtshöfe, als erste Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das Appellationsgericht, rücksichtlich aller bedeutenden Gegenstände, welche der Zuständigkeit des Friedensrichters entzogen sind, als zweite und lezte Instanz in Sachen, worüber von dem Friedensrichter mit Vorbehalt der Berufung in erster Instanz erkannt worden ist. Mit diesen Districtstribunalen können weder unsere Landgerichte, noch unsere sogenannten Hofgerichte verglichen werden; denn jene sind kein formirtes Collegium, diese sind erste Instanzgerichte nur für die bevorrechtete Bürgerclasse, Appellationsgerichte hingegen rüchsichtlich der Nichtprivilegirten.

Die französischen Appellationsgerichte, die zweite Stufe der Justizhierarchie, haben nur in so ferne mit unsern Hofgerichten Aehnlichkeit, als die Berufung in Rechtssachen eines Nichtprivilegirten an die Hofgerichte gebracht wird. So ferne aber über den französischen Appellationsgerichten kein höherer Justizhof steht, welchem die Macht zustünde, den Inhalt eines appellationsgerichtlichen Erkenntnisses zu verändern, befinden sie sich mit unsern obersten Justizstellen [Revisorien] *) auf einer Linie.

Diese obersten Justizstellen endlich bilden zwar in Baiern den obersten Gerichtshof, wie

*) Deren damals, als dieses geschrieben wurde, noch drei im Königreiche bestanden, zu Ulm, München und Bamberg. Diese sind nunmehr in Einem obersten Justizhofe, dem Oberappellationsgerichte, vereinigt.

in Frankreich das Cassationsgericht; allein im übrigen ist zwischen diesem und jenem kaum eine entfernte Aehnlichkeit. Jene beruhen auf dem Prinzip einer dreifachen Instanzenordnung, diese sezen eine blos zweifache Instanz voraus; jene sind ein oberstes Appellationsgericht, welches über den Inhalt appellationsgerichtlicher Erkenntnisse bestätigend oder abändernd entscheidet, dieses erkennt blos über Nichtigkeiten und hebt Rechtserkenntnisse auf, ohne, was in der Sache selbst Rechtens sey, zu erkennen.

Soll ich noch von der innern Einrichtung der französischen Gerichte, soll ich noch von den ganz eigenthümlichen französischen Prozeßgesezen sprechen, welche an mehr als einem Orte von dem Code Napoléon postulirt werden?

Es ist aber, glaube ich, für meinen Zweck genug geschehen. Ich wollte nur im Allgemeinen zeigen, daß sich unsere alten Geseze, Einrichtungen und Verhältnisse mit Napoleons Gesezgebung freundlich nicht vertragen, und daß mit der Idee der Einführung dieses Gesezbuchs nothwendig die Aufgabe vorgelegt sey: was und wie viel von unseren alten Besizrechten aufgegeben, an unserem bisherigen politischen Zustande geändert und verbessert werden wolle, könne und dürfe?

Nachträgliche Bemerkungen.

Das vorangehende war schon im Jänner 1808, seinem wesentlichen Inhalte nach, geschrieben. Am 1. Mai desselben Jahres erschien die neue Constitution für das Königreich Baiern und, hierauf gegründet, eine Reihe organischer Edicte, wodurch sehr vieles, was in obigem Aufsaze noch von der Gegenwart erzählt wird, in die vergangene Zeit entrückt worden ist.

Die bisherigen Landstände wurden aufgehoben und eine National-Repräsentation, welche aus den höchstbegüterten Unterthanen gewählt wird, an deren Stelle gesezt *). Dem Adel wurden seine Titel, sammt seinen gutsherrlichen Rechten zugesichert **), übrigens aber die bürgerliche Gleichheit der Stände vor dem Gesez zum Regierungsgrundsaze erhoben. Der Adel hat seitdem kein ausschliessendes Recht auf Staatsämter, Staatswürden oder Staatspfründen, und alle Statuten adelicher Korporationen sollen diesem Grundsaze gemäß umgeändert werden ***). In Folge desselben Princips wurde die Edelmannsfreiheit ****), desgleichen die Siegelmässigkeit, mit allen ihren zahlreichen Vorrechten, ohne Unter-

*) Constitution des Königreichs Tit. IV.

**) Constitution Tit. I. §. 5.

***) Constitution Tit. I. §. 5.

****) Durch das organische Edict vom 20. April 1808.

schied der Personen *) für erloschen erklärt. Alle Fideicommisse der Adelichen wie der Nichtadelichen wurden sammt den Regredientansprüchen aufgehoben, jedoch dem Adel das Recht vorbehalten, mit Bewilligung des Oberherrn Majorate zu errichten **). Die wenigen Ueberreste der Leibeigenschaft mußten verschwinden ***). Alle durch grundherrlichen Vertrag auferlegten ständigen oder nichtständigen Renten und Bürden wurden für ablöslich erklärt ****). Ungemessene Frohnden sollen, ohne Entschädigung, in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt; die gemessenen nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maasstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden *****). Noch wurden einige einzelne Mißbräuche oder gemeinschädliche Bestimmungen in dem gutsherrlichen Verhältnisse beseitiget, z. B. die Heimfälligkeit des Guts wegen Verschlechterung desselben, das gutsherrliche Einstandsrecht und dergleichen ******). Auch das Lehensverhältniß erhielt eine sehr umfassende Reform *******). Alle Pri-

---

*) Organ. Edict vom 20. April 1809.

**) Organ. Edict vom 28. Juli 1808.

***) Gemäß der Constitution Tit. I. §. 3. und des Organ. Edicts vom 31. August 1808.

****) Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Jul. 1808. §. 73.

*****) Ebendaselbst. §. 86. 87. 88.

******) Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808. §. 74 — 84.

*******) Durch das Edict vom 7. Juli 1808.

vat= und Afterlehen wurden für erloschen erklärt und in andere Grundverträge umgeändert. Die Gemeinen-, Zins- und Beutellehen der Krone, selbst diejenigen Ritterlehen, welche zu klein sind, um einen einzigen Gerichtsbezirk zu bilden, wurden der Allodification unterworfen. Es blieben allein die thronlehnbaren Reichswürden und grossen Ritterlehen übrig, welche insgesammt als Mannlehen der Krone beibehalten wurden.

Das Verhältniß der Beamten zum Staat erlitt ebenfalls durch Modification der Staatsdiener-Pragmatik eine bedeutende Veränderung. Es entstand ein wichtiger Unterschied zwischen ständigen und nichtständigen Dienern des Staats. Mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Justiz-Collegien, welche sogleich auf Lebenszeit ernannt und blos durch richterlichen Spruch ihrer Stelle verlustig werden können *), wird niemand als wirklicher Staatsbeamter angesehen, bevor er nicht sein Amt sechs Jahre lang verwaltet hat; und selbst die Fähigkeit, ständig zu werden, ist nur den bedeutenderen oder höheren Beamten (von dem wirklichen Rathe aufwärts) beigelegt **).

Rücksichtlich der Justizverfassung ist besonders das Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit ***) von grosser politischer Bedeutung. Alle kleine Patrimonalgerichte — gerade die schädlichsten —, diejenigen nämlich, welche keinen geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirk von wenigstens fünf-

*) Constitution Tit. V. §. 3.

**) Constitution Tit. III. §. 7.

***) vom 8. September 1808.

zig Familien zu bilden vermögen, wurden ganz aufgehoben. Der Wirkungskreis derjenigen, welche nach dem vorbemerkten Princip fortbestehen konnten, wurde auf die Ausübung der blos willkührlichen Gerichtsbarkeit beschränkt; nicht nur der Blutbann, womit verschiedene Herrschaftsgerichte begnadigt waren, sondern auch alle streitige Gerichtsbarkeit, wurde eingezogen, und ausschließend dem Oberherrn zugeeignet. Zur Verwaltung des Patrimonialgerichts ist ein Beamter zu bestellen, welcher die gesezlichen Eigenschaften nachweisen kann, die zu einem königlichen Landrichter erfordert werden, und welcher im Namen des Königs auf seine Amtspflichten vereidet wird. Ueberdies sind die Gerichtsinhaber für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstandenen, Schaden verantwortlich erklärt.

Verschiedene dieser verordneten Reformen konnten übrigens, wegen Beschaffenheit der Umstände, noch nicht in volle Ausübung gebracht werden, oder wurden durch nachträgliche Erläuterungen modificirt. Diese Bemerkung umständlicher zu erörtern, ist nichts dieses Orts.

II.

Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses.

Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses *).

Schon zur Zeit, wo noch die teutsche Reichsverfassung stand, da die einzelnen Territorien nur als integrirende Theile eines und desselben Staats, die gemeinen Rechte als gemeinschaftliche Geseze für alle Territorien und die Gerichtsbarkeit der Landesherren als Ausfluß der Gerichtsbarkeit des Reichsoberhauptes betrachtet wurden, selbst damals schon war die Frage: ob und in wie weit den Rechtserkenntnissen des einen Reichsgebiets in den Grenzen des andern Rechtskraft und Vollstreckbarkeit beizulegen sey? von den Staatsrechtslehrern bestritten, wiewohl die meisten und angesehensten sich für die Bejahung dieser Frage entschieden hatten.

Die Verhältnisse sind nunmehr durchaus geändert. Was von Teutschland noch übrig ist,

*) Geschrieben im Mai des Jahres 1811.

bildet nicht mehr Einen Staat, sondern nur ein Aggregat verbündeter Staaten, die, so weit sie nicht durch gemeinschaftliche Bundespflichten vereiniget sind, in rein völkerrechtlichem Verhältnisse neben einander bestehen. Das völkerrechtliche Verhältniß schließt zwar nichts weniger in sich als Absonderung, Geschlossenheit, feindselige Trennung. Wie man aber schon da und dort in der Souverainetät gefunden hat, was in der Sprache des Aristoteles und Montesquieu mit einem ganz andern nicht so wohlklingenden Namen bezeichnet wird; so war auch hin und wieder der Begriff von völkerrechtlicher Selbstständigkeit Anlaß zu Regierungsmaximen, welche, je weiter sie um sich greifen, und je standhafter sie befolgt werden, die Völker zulezt von allem völkerrechtlichem Verbande ablösen, die Staaten in grosse finstere Zwinghäuser verwandeln, und den zarten Keim aller Menschlichkeit und Gesittung unterdrücken müssen. Denn dahin führt das Streben nach Geschlossenheit des Staatsgebiets und Isolirung der Völker, das sich hin und wieder in mancherlei Gesezen und Anstalten einzelner Bundesstaaten anzukündigen scheint, und welche noch weit verderblicher werden müßten, als sie es wirklich sind, wenn, was der Mensch wider die Absichten der Natur erbaut, nicht zulezt in sich selbst zusammenfiele. —

Jene Absonderungsmaxime hat übrigens ihre weitumfassenden Folgen auch schon bei Beantwortung der oben aufgestellten Frage geäussert, indem der Grundsaz:

„kein Erkenntniß eines auswärtigen Gerichts ist im Innlande

vollstreckbar; keinem Erkenntnisse, ausser demjenigen, welches von einheimischen Gerichten gesprochen worden, kann im Innlande rechtliche Wirkung gestattet werden,"

als Regel des Völkerrechts behauptet und durch Geseze oder besondere Regierungsmaasregeln geltend gemacht worden ist. Wenn dieser Grundsaz selbst in Baiern *) zum Gesez erhoben wurde, (was im Auslande sehr unschicklich bitteren Tadel erfahren hat), so war es eine durch äussere Verhältnisse abgedrungene Maasregel, wodurch fremden Anordnungen und Uebergriffen, welche nachtheilig auf diesseitige Unterthanen drückten und mit der Würde der Regierung unverträglich waren, entgegengewirkt werden sollte. Da nun

*) Durch die Verordnung vom 9. October 1807, worin es heißt: „Bei allgemeinen Betrachtungen der Geseze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes unserer Unterthanen angegriffen waren, haben wir erwogen, daß kein Staat berechtiget sey, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebiets zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fodern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiet eines andern Staats befindlichen Personen oder Gütern vollzogen werde; und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsäze von unseren Gerichtsstellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Specialfällen ein anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen rc."

aber diese Voraussezungen theils nicht mehr bestehen, theils eine veränderte mildere Gestalt angenommen haben, so kann jener Grundsaz wieder in Frage genommen werden, um, was an und für sich selbst recht und gut sey, zu untersuchen und ein Gesez in Antrag zu bringen, welches, frei von den störenden Rücksichten zufälliger Verhältnisse, dem Geiste hoher Liberalität und Gerechtigkeit, welcher den Character unserer Regierung bezeichnet, vollkommen angemessen ist.

Jener Grundsaz ist an sich betrachtet von einladender Einfachheit, er schneidet mit kurzen Worten tief durch alle Verwickelungen hindurch, und ruht, wie es scheint, auf einem festen völkerrechtlichen Princip. Indessen ist er, nach meiner Ueberzeugung, gerade das Gegentheil von allem, was er scheint. Einfach in Gedanken, bringt er nur Verwirrung in das Leben; ist wohl gemäß dem Völkerrecht, — aber nur dem Rechte der Völker in ihrem feindlichen Verhältnisse; nüzlich dem Staat, sofern es gilt fremden Anmassungen durch Wiedervergeltung zu begegnen, übrigens nachtheilig dem Staate selbst, der ihn gibt, drückend, verderblich seinen eigenen Unterthanen.

Um diese Behauptung gehörig zu rechtfertigen, und über diesen in der That sehr verwickelten, und noch gar nicht wissenschaftlich für das Leben (praktisch) verarbeiteten Gegenstand das gehörige Licht zu verbreiten, ist es nothwendig, die Hauptfrage selbst in verschiedene untergeordnete Fragen aufzulösen und uns auf diese Weise zwar langsam, aber desto sicherer dem Ziele zu nähern. Wer viel auf einmal sieht, ist in Gefahr vieles Einzelne zu übersehen

sehen, was wohl dem Gelehrten, nicht leicht aber dem Staatsmanne verziehen wird.

I.

Ist jener Grundsaz in seiner unbedingten Allgemeinheit völkerrechtlich wahr, ist er politisch nüzlich oder nicht vielmehr schädlich?

Um den oben aufgestellten Grundsaz zu rechtfertigen, geht man von der an sich richtigen Behauptung aus, daß sich die Wirksamkeit einer jeden Staatsgewalt nur über den Umfang ihres eignen Gebietes erstrecke und mithin eine fremde Staatsgewalt innerhalb der Grenzen unseres Staatsgebiets von keiner rechtlich verpflichtenden Wirkung sey. Daraus, sagt man, folgt unmittelbar, daß, was die Justizgewalt des einen Staats als Recht erkannt hat, nur für diesen Staat als rechtsgültig betrachtet, nicht aber in fremdem Gebiet geltend gemacht werden könne.

Erwägt man diese Säze etwas genauer, so sagen sie mehr nicht, als dieses: kein Staat ist ursprünglich berechtiget, irgend einen Theil seiner höchsten Gewalt über ein fremdes Staatsgebiet zu erstrecken, und kein Staat ist ursprünglich verpflichtet, eine mittelbare oder unmittelbare Einwirkung fremder Staatsgewalt anzuerkennen. Es wäre aber doch denkbar, daß, was ursprünglich nicht geduldet zu werden braucht, nachher freiwillig zugestanden werden müßte, so wie auch kein Einzelner dem Andern ursprünglich zu einem Geben oder Thun verpflichtet ist, gleichwohl

wechselseitiges Thun und Geben unter den Menschen Statt haben muß, wenn anders nicht das bürgerliche Leben sich in bürgerlichen Tod verkehren soll.

Ursprünglich ist jeder Staat dem andern geschlossen, und berechtiget, seine Grenze, auf gut japanisch jedem Fremden zu verschliessen, diesem allen Verkehr mit Einheimischen zu wehren. Warum machen wir dieses ursprüngliche Staatenrecht nicht jezt noch geltend? Ist wohl nach jenem strengen Begriff von isolirender Staatenselbstständigkeit irgend eine Regierung verbunden, einen in ihr Gebiet entflohenen Verbrecher auszuliefern, oder dem Ersuchungsschreiben eines fremden Gerichts um Vernehmung oder Stellung eines Zeugen Statt zu geben? Werden wir aber blos darum, weil diese Weigerung nach ursprünglichem Staatenrecht geschehen darf, einem Regenten den Rath ertheilen, diese Weigerung ohne Einschränkung und Vorbehalt zum Geseze zu machen? Jene staatsrechtlichen Behauptungen beweisen daher, wenigstens bei einer gesezgebenden Berathung schon darum nichts, weil sie bei weitem zu viel beweisen. Es ist nicht gerade die Frage: was der Staat darf, wenn er will; sondern was er zu seinem eigenen Besten wollen soll? und ob es nicht der Idee des Rechts und der Staatsweisheit angemessen sey, allen mit uns völkerrechtlich verbundenen Staaten, unter dem Beding gleicher Gegengewährung, die Vollstreckbarkeit competent gesprochener rechtskräftiger Erkenntnisse zu gestatten?

Sobald ein Staat mit andern Staaten in thätige Berührung kommt, sobald die beiderseitigen Unterthanen unter sich in freundschaftlichen Verkehr

getreten sind, sobald zwischen Fremden und Einheimischen Ehen geschlossen, Verwandschaften gestiftet werden, sobald Fremde mit uns, wir mit Fremden durch Handel und andere bürgerliche Geschäfte gegenseitig Rechte tauschen, Befugnisse erwerben, Pflichten übernehmen; so muß sich jenes ursprüngliche Verhältniß der Staaten nothwendig verändern. So wie die Rechtsverhältnisse der Einzelnen von dem einen Staat in den andern durch tausendfältige Verzweigungen hinüberreichen, so muß nun auch, um dieser privatrechtlichen Verhältnisse selbst willen, eine gegenseitige Einwirkung der Gewalt des einen Staats in die Grenzen des andern hinüber unvermeidlich werden, — welche Einwirkung aber, da sie nicht ursprünglich als Rechtspflicht gefodert werden kann, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einstimmung, durch Gesez, durch Vertrag oder durch Connivenz, um des allgemeinen Rechts und des gegenseitigen Vortheils willen zugestanden wird. Was ein Staat dem andern mit *Freiheit* gewährt, das gewährt er nur in Kraft und Folge seiner Souverainetät, und wo *gleiche Pflichten auf beiden Seiten* gegenüberstehen, da ist nicht minder rechtliche Gleichheit, als wo keiner sich zum Thun oder Gestatten dem andern verbunden glaubt.

So lange die Staaten in rein *ursprünglichem* Verhältnisse neben einander bestehen, sind sie eben darum *ausser* dem Völkerrecht; denn in solchem Verhältnisse ist keine Gemeinschaft, ausser der geographischen, da, wo sich die Grenzen berühren. Staaten, welche abgelöst, ausser aller bürgerlichen und rechtlichen Verbindung, in sich selbst geschlossen einander gegenüberstehen, wären in dem

absoluten Stande der Natur, einem Stande, der freilich, zumal im Verhältnisse Einzelner gegen einander, nie war, nirgends ist, niemals seyn wird, der aber als Ideenbild zur Versinnlichung des absoluten Gegentheils von jedem rechtlichen Zustande gedacht werden darf *).

Die Idee eines Völkerrechts ist die Idee einer Völkergemeinschaft unter allgemeinen Gesezen des Rechts. Die Grundidee, worauf diese Gemeinschaft ruht, ist die Geltendmachung eines friedlichen Zustandes, eines freundschaftlichen Verhältnisses zum Zweck eines allgemeinen weltbürgerlichen Verkehrs, in welchem die Trennung der Nationen vor der Allgemeinheit des menschlichen Interesses verschwindet **). Jeder Staat, welcher sich in völkerrechtlichem Verhältnis-

---

*) Sobald Menschen in Berührung gekommen sind, hört der Naturstand auf. Denn sogleich entstehen gegenseitige Rechte und Geseze, nach welchen sie ihr Betragen gegen einander abmessen. Daß selbst zu positiven Gesezen kein eigentlicher Gesezgeber erfodert wird, seze ich voraus. Denn die gemeinsame Uebereinstimmung, die sich in Sitten und Gewohnheiten oft kräftiger, bestimmter, dauernder ausspricht, als durch Worte und Buchstaben, — sie ist auch Gesezgeberin. Ob man darum mit Adam Müller behaupten will? der Mensch lebe von Anbeginn im Staate; hängt nur davon ab, was uns, Staat, zu nennen beliebt.

**) Auch der Krieg ist nur Mittel zu diesem Zweck und muß so geführt werden, daß er nicht den Frieden unmöglich macht. Daß der Krieg schon für sich selbst Zweck sey, kann nur ein geistreicher Mann, wie Adam Müller, glauben.

se denkt, ist daher verbunden, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, jedem andern dasjenige zuzugestehen, und von seinem ursprünglichen Weigerungsrechte nachzulassen, was die allgemeine Handhabung des Rechts in den völkerrechtlich verbundenen Staaten, so wie die Freiheit eines weltbürgerlichen Verkehrs der Menschen und Völker nothwendig fodert. Freilich bleibt es aber der Regierung eines jeden Staats überlassen, den Umfang und die Grenzen dieser Verbindlichkeit nach eigener weiser Beurtheilung zu ermessen; denn der völkerrechtliche Verein ist kein Völkerstaat.

Lassen wir indessen noch diese Betrachtungen zur Seite! lassen wir noch einstweilen das Staats- und Völkerrecht! Schon die Logik allein genügt, von der Unhaltbarkeit der allgemeinen uneingeschränkten Behauptung: „kein fremdrichterliches Erkenntniß ist vollstreckbar" wenigstens vorläufig zu überzeugen. So wahr es nämlich ist, daß die gesezgebende Gewalt eines Staats nur auf die Grenzen ihres eigenen Staatsgebiets sich beschränke; so sind dennoch dem Privat- und Völkerrecht Voraussezungen bekannt, wo den Gesezen des einen Staats auch in den Grenzen eines andern verbindliche Kraft und rechtliche Wirkung zuzugestehen ist *). So wird z. B. ein Kind, aus einer Ehe erzeugt, welche nach holländischen Gesezen

*) Vergl. Martins précis du droit des gens. 2de ed. L. III. Ch. III. §. 86. Hertius de collisione legum. (in dessen Opusculis Vol. I. P. I. p. 169.) Zachariae de vi legum in territorio alieno (in dessen Liber Quaestionum Nr. I.).

blos bürgerlich, nicht zugleich kirchlich, geschlossen wurde, nach diesen holländischen Gesezen von unsern eignen Gerichten als eheliches Kind beurtheilt werden müssen, obgleich es nach unseren Gesezen unehlich und der Familienrechte nicht theilhaftig seyn würde. Die kritische Frage, wann und wie weit auswärtige Geseze auf andere Staaten ihren Einfluß äussern? ist nicht dieses Ortes. Es ist genug, sich hieran nur überhaupt zu erinnern, um sich sogleich zu überzeugen, daß jener unbedingt allgemeine Ausspruch wenigstens in denjenigen Fällen seine Ausnahme leiden müßte, wo das fremdrichterliche Urtheil über einen Gegenstand erkannt hat, in Ansehung dessen die fremden Geseze von unsern Gerichten anzuerkennen und anzuwenden sind *). Ist z. B. die Gültigkeit eines Testaments, was die Form betrifft, lediglich nach den Gesezen des Ortes seiner Errichtung zu beurtheilen, sind nach diesen Gesezen unsere eigenen Gerichte zu sprechen verbunden; so muß, was von dem fremden Geseze gilt, doch wohl auch von dem auf dieses Gesez gegründeten fremdrichterlichen Erkenntnisse gelten, mithin die von dem auswärtigen Richter rechtskräftig ausgesprochene Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testaments auch bei uns seine volle rechtliche Wirkung äussern. Denn ein rechtskräftiger Richterspruch ist weiter nichts, als das aus dem allgemeinen Gesez abgeleitete besondere Gesez der Parteien: und so wäre

---

*) Vergl. Zachariä über die Rechtskraft eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils. §. 6. (in der Zeitschrift Germanien Bd. II. S. 237.)

es zum mindesten ein Widerspruch, wenn man diesem verweigerte, was man jenem gestattet.

Zudem ist klar, daß der Staat, welcher den Saz: „keinem fremdrichterlichen Erkenntnisse soll in meinen Grenzen Folge gegeben werden," — ohne Ausnahme und Einschränkung bei sich geltend gemacht hätte, dadurch zugleich gegen sich selbst gleichsam ein Interdict ausgesprochen haben würde. Denn er nähme nicht einmal die im Auslande für ihn selbst oder seine eigenen Staatsbürger gesprochenen Erkenntnisse aus; und gleichwohl müssen seine Unterthanen, muß er selbst gegen die Bewohner des Auslandes zur Geltendmachung persönlicher Klagrechte, fremdrichterliche Erkenntnisse suchen, weil in persönlichen Klagsachen der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgt. In solchem Fall hätte also der Staat durch die Allgemeinheit jenes Grundsazes sich selbst die Gerechtigkeit verweigert, indem er sich oder seinen Unterthanen unmöglich machte, die von dem Gericht eines auswärtigen Staats gesprochenen, von ihm selbst oder seinen Unterthanen gesezlich nachgesuchten Erkenntnisse an den diesseitigen Gütern des Verurtheilten zu vollstrecken. Wendet man ein: der auswärtige Gerichtsstand könne in dem vorausgesezten Fall umgangen, es könne durch Beschlag der Güter im Innlande selbst der Gerichtsstand des Arrestes begründet werden *); dann übersieht man bei dieser Einwendung, daß solche Ausflucht allenfalls nur da genügen möchte, wo die im Inn-

---

*) Ich bitte nicht zu übersehen, daß dieser ganze Aufsaz für einen Staat geschrieben wurde, in welchem der Art. 14. des Code Napoléon noch nicht aufgenommen ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

lande befindlichen Güter zur vollständigen Befriedigung der Foderung hinreichend sind. Und wie denn alsdann, wenn der im Ausland wohnende, zur Zeit, wo er von einem diesseitigen Unterthan belangt werden soll, bei uns keine Güter besizt? Jezt ist bei innländischen Gerichten ein Gerichtsstand des Arrestes gar nicht möglich. — „Der Schuldner," sagt man, „werde also nun in dem Staate seines Wohnorts belangt, und dann suche der Kläger die Hülfsvollstreckung an den in dem auswärtigen Staate befindlichen Gütern des Schuldners nach!" Es ist alles dieses geschehen, nur reichten unglücklicherweise die dortigen Güter nicht zur vollständigen Befriedigung hin. Der verurtheilte Ausländer hat sich aber späterhin als Unterthan bei uns niedergelassen, auch hat er Güter bei uns gewonnen, deren kleinster Theil zur vollen Befriedigung des Klägers zureicht. Allein, da kein einheimisches Gericht auf das auswärtige rechtskräftige Erkenntniß achten soll, so muß dieser Gläubiger, um seine Befriedigung zu erhalten, erst von einem einheimischen Gericht von neuem seine Klage erheben, und den Weg dreier Instanzen, den er vielleicht im Auslande mühselig genug durchwanderte, von neuem beginnen.

Die Birmanische Handelsstadt Imerapoura, ist, wie Symes erzählt, ein Asyl, in welchem böse Schuldner und betrügliche Banquerouteurs aus ganz Vorderindien und noch aus entfernteren Gegenden Asiens zusammenströmen, um in dem sicheren Schuz ihres neuen Vaterlandes ihrer betrogenen Gläubiger zu spotten. Wenn es einem europäischen Staate damit gedient seyn sollte, seiner Bevölkerung durch solche Colonieen aufzuhelfen, so wäre hiezu die Aufstellung des oben erwähnten

Grundsazes ein nicht untaugliches Mittel. Denn da die Sperre der Staatsgrenzen gegen auswärtige Rechtsurtheile auch die in einem Rechtsstreit zwischen Ausländer und Ausländer gefaßten fremdrichterlichen Erkenntnisse mitbegreift; so wird alsdann jeder verurtheilte Fremde so gut wie vollkommen gesichert seyn, sobald er sich nur mit seinen Gütern in den Schuz jenes Grundsazes geflüchtet hat. Oder ist wohl sehr zu besorgen, daß ihm sein ermüdeter Gegner nachfolgen und noch einmal einen langen bittern Kampf um sein Recht vor den diesseitigen Gerichten wagen werde?

Ich gebe indessen gern zu, daß die vorhin geäusserte Besorgniß wegen eines Zuflusses fremder Taugenichtse keineswegs sehr dringend seyn möge, nicht nur, weil heut zu Tage die Staatsgrenzen gegen das Auswandern gut genug verwahrt sind, sondern auch, weil, im äussersten Fall, der eine Staat eben so viele Justizflüchtlinge an den andern Staat wieder absezen wird, als er von diesem empfangen hat. Denn sobald wir einen solchen Grundsaz gegen andere Staaten geltend machen, wird er nach dem Rechte der völkerrechtlichen Wiedervergeltung auf uns selbst zurückgewälzt; es werden folglich die Erkenntnisse unserer Gerichte von auswärtigen Staaten ebenfalls nicht zur Vollziehung gebracht. Und da entsteht denn die neue Frage: was unseren Unterthanen ein von einem einheimischen Gerichte gegen Fremde oder Mitunterthanen gesprochenes rechtskräftiges Erkenntniß nüzt, wenn es, um die Rechtskraft des Urtheils zu brechen, blos darauf ankommt, daß der Verurtheilte, der vielleicht wenig bei uns, desto mehr im Auslande

besizt, seinen Aufenthalt oder seinen Wohnsiz aus unsern Grenzen hinwegverlegt? Was hilft nun insbesondere unsern Unterthanen gegen einen Fremden der Gerichtsstand des angelegten Arrestes, der geführten Verwaltung, des geschlossenen Contractes? Ein Schritt über die Grenze und der Besiegte kann des rechtskräftigsten Urtheils spotten! Ist daher nicht einleuchtend, daß ein Staat durch Aufstellung solchen Grundsazes nicht nur die Rechte seiner Unterthanen gefährde, sondern auch die Kraft seiner eigenen Justizgewalt lähme, indem er sich der Mitwirkung auswärtiger Staaten zur Vollziehung seiner Richtersprüche gegen Ausländer oder landflüchtige Innländer beraubt?

Daß es Fälle geben kann, wo in Folge der gesezlich erklärten Nichtvollstreckbarkeit fremdrichterlicher Erkenntnisse dem eigenen Unterthan alle Rechtshülfe gleichsam unmittelbar von Rechtswegen entzogen wird, läßt sich an folgendem Beispiel am augenscheinlichsten zeigen. Nach Verordnung des baierischen Prozeßgesezbuchs *) kann ein Verwalter wegen seiner Geschäftsführung nur vor derjenigen Obrigkeit, welche ihm die Verwaltung übertragen, belangt werden; vor keinem andern Gericht ist er sich einzulassen verbunden. Dieses kommt ganz vorzüglich bei der Vormundschaft zur Anwendung, zu deren Uebernahme nach Baierischem Civilrechte nicht gerade die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfodert wird. Denn auch ein Fremder „wenn er nur nicht ausser Landes wohnhaft oder von dem

---

*) Cod. jur. Bav. jud. C. I. §. 7.

Pflegkinde und dessen Gütern so weit entsessen ist, daß er ohne grosse Kosten und Beschwernisse der Vormundschaft nicht wohl abwarten kann *)" — ist von dem vormundschaftlichen Amte zuzulassen. Nach der lezten Alternative des angeführten Gesezes kann selbst ein im Auslande wohnender Fremder, wenn nur die Ortsentfernung nicht die Verwaltung und Aufsicht hindert, zum Vormund eines Baierischen Unterthans bestellt werden. Indessen, lezteres auch nicht vorausgesezt, denke man sich nun einen Oesterreicher oder Würtemberger, der, ohne sein Vaterland aufzugeben, in Baiern wohnt und hier entweder wegen nächster Blutsverwandtschaft oder aus einem Testament über einen Baiern die Vormundschaft erhält. Nachdem dieser bei allem Scheine der Ehrlichkeit seinen Mündel auf das nachtheiligste beschädigt, übervortheilt, betrogen hat, geht er in sein Vaterland, wo er reiche Güter besizt, zurück. Was ist jezt von dem beschädigten Pflegbefohlenen zu thun, um seinem Vormunde rechtlich beizukommen? Es ist schwer zu rathen. Klagt der Mündel in Baiern vor dem Gerichte der geführten Verwaltung, so ist das hier zu erwartende Urtheil nur ein leeres Wort, das ihm nicht frommen kann, weil dasselbe nach Retorsionsrecht von dem auswärtigen Staat an den in seinem Gebiete liegenden Gütern des Schuldners nicht vollstreckt wird. Klagt er, um ein Urtheil des auswärtigen Staats selbst und hiemit die Vollstreckbarkeit an den dortigen Gütern zu gewinnen, vor den Gerichten des Wohnorts seines Schuldners; so wird er von diesen mit der

*) Cod. jur. Bav. civilis P. I. C. 7. §. 3. nr. 9.

Einrede des nicht zuständigen Gerichts an den Gerichtsstand der geführten Verwaltung zurückgewiesen. Kurz, er findet Hülfe weder hier noch dort; ist mit seinem entschiedenen heiligen Rechte ausser allem Schuze der Gerechtigkeit. „Allein warum klagt er nicht im Innlande gegen die Bürgen des Vormundes, welche, da dieser ausser Landes wohnt, sich nicht einmal mit der Einrede der Vorausklage schüzen können?“ Allerdings; allein ich habe oben meinem Beispiele beizufügen vergessen, daß auch diese Sicherheit für ihn untergegangen, weil die Bürgen zahlungsunfähig geworden sind.

Aus allen diesen Bemerkungen geht nun wohl überzeugend hervor, daß jener Grundsaz in sich selbst unhaltbar sey und schlechterdings sehr vieler Modificationen und Einschränkugen bedürfe. Auch wird, um mich noch auf fremde Autorität zu stüzen, bisher schwerlich ein Staat zu finden gewesen seyn, der nicht entweder nach ausdrücklichem allgemeinem Gesez, oder in Folge besonderer Verträge oder stillschweigender Einwilligung, den Gerichten des Auslandes die Vollstreckbarkeit ihrer Erkenntnisse unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zugestanden hätte. Selbst Frankreich kann, ungeachtet der strengen Rechtsregel des Art. 121 der Ordonnance von 1629 *), als Beispiel gelten, weil hier

---

*) Nach diesem, noch jezt geltenden und in gewisser Beziehung durch den Art. 2123. des Cod. Napol. bestätigten Artikel der Ordonnanze von 1629 ist kein in der Rechtssache eines Franzosen auswärts gesprochenes Erkenntniß, der französische Unterthan sey von dem auswärtigen

gegen die Nachtheile einer zu weiten Ausdehnung desselben durch besondere Staatsverträge hinreichend gesorgt worden ist *).

Gericht belangt worden, oder selbst als Kläger aufgetreten, in Frankreich vollstreckbar, begründet mithin auch nicht die exceptio rei judicatae. Nur die in der Rechtssache zweier Ausländer auswärts gesprochenen Rechtsurtheile sind gemäß jener Ordonnanze vollstreckbar. Vergl. Merlin répertoire universel T. VI. p. 564. §. VI. In wieferne diese Grundsäze auch von Handels-Sachen gelten? wurde bei Gelegenheit eines merkwürdigen Rechtsfalls zwischen einem Kaufmann Spohrer zu Havre und einem Norwegischen Schiffskapitain Nils Moë, bei dem Cassationsgericht entschieden. Vergl. Questions de droit par Merlin. T. V. pag. 239 — 272.

*) z. B. nach einem Staatsvertrag, welcher zwischen Frankreich und der Schweiz am 28. März 1777 geschlossen und am 26. Fructidor des Jahres VI. erneuert worden ist, haben Urtheilssprüche schweizerischer Gerichtshöfe auf das blosse visa des französischen Gesandten in der Schweiz so wie umgekehrt die Sentenzen französischer Gerichtshöfe auf das Visa des Gesandten der Schweiz, die Kraft eines document authentique und können ohne weiters, erstere in Frankreich, leztere in der Schweiz vollstreckt werden. (Merlin répertoire universel T, VI. p. 566.) Andere ähnliche Staatsverträge zwischen Frankreich und andern Staaten findet man bei de Martens (in dessen recueil des principeaux traités T. II. p. 96. und p. 161.)

Ich wende mich nun zur zweiten Frage:

II.

Welches sind die nothwendigen Beschränkungen des Grundsazes, daß kein Erkenntniß ausser dem Staatsgebiet vollstreckbar sey?

„Was von einem **zuständigen** Gerichte **rechtskräftig** ausgesprochen ist, werde in allen völkerrechtlich verbundenen, also freundschaftlichen Staaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.“ Dieses erscheint mir als eine Maxime, auf deren Geltendmachung eine jede Regierung hinzuwirken die innere Verpflichtung hat; als das Grundgesez, das sie zu befolgen hat, wenn die Frage ist, was sie über dieses Verhältniß andern Staaten zugestehen und von diesen sich selbst bedingen solle?

Das Recht ist ein Allgemeines, Allgemeingeltendes, dessen Heiligkeit überall Anerkennung fodert, gleichviel nach welchen materiellen Gesezen, und von welchem Richter es gesprochen worden sey, wenn es nur durch rechtskräftigen Spruch zu förmlichem, das ist, äusserlich geltendem Rechte geworden ist.

Jeder Staat ist ferner um der Gerechtigkeit und der Ungestörtheit des bürgerlichen Verkehrs willen rechtlich betheiligt, daß die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit seiner Erkenntnisse in fremden Gebieten ebenfalls anerkannt werde; er muß daher, was er von andern zu erwarten ein Interesse hat, auch diesen zugestehen.

Ist meine Ansicht gegründet, so steht obigem Saz blos dieser Gegensaz gegenüber: nur was von einem nicht zuständigen auswärtigen Gerichte, oder nicht rechtskräftig erkannt worden ist, kann in unsern Grenzen auf keine Rechtskraft Anspruch machen.

Hier entsteht jedoch sogleich die Frage: welches Gericht ist in dem völkerrechtlichen Verhältnisse für zuständig zu achten? Wenn die besonderen Geseze aller Staaten über die Zuständigkeit der Gerichte gleichförmig entschieden, so könnte diese Frage nicht einmal aufgeworfen werden. Allein die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Gesezgebungen erzeugt hier einen nothwendigen Widerstreit der verschiedenen Staaten in ihrem äussern Verhältnisse zu einander. Wie ist dieser Widerstreit zu lösen? Auf ein allgemeines Staatsrecht, auf die Aussprüche einer allgemeinen Vernunftgesezgebung über die Zuständigkeit der Gerichtsstände gilt hier keine Berufung. Denn in reinen Rechtsprincipien läßt sich, wie über keinen Gegenstand der äussern Gesezgebung, so auch über diesen, nur sehr wenig entscheidendes finden; politischen Erwägungen, die als solche niemals auf allgemeines Gelten Anspruch machen dürfen, muß, zumal hier, wo es zulezt nur einer organischen Einrichtung gilt, mindestens eben so viel eingeräumt werden, als einem Raisonnement aus der blossen Rechtsform oder aus einem allgemeinen, meistentheils willkührlichen Begriff. Es bleibt also nichts übrig, als in solchem Widerstreite sich für die Gesezgebung des einen oder des andern Staats, zwischen welchen die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses in Frage kommt, zu entscheiden. Aber welchen Staats? Das Princip, welches ein Staat seinen Beurthei-

lungen in der Regel zum Grunde legen muß, sind seine **eigenen** Geseze; nur ausnahmsweise stellt er sich unter den Gesichtspunkt fremder Gesezgebungen, wie beiläufig schon oben bemerkt worden ist. Schon hieraus folgt, daß einem Gerichtsstand, welcher zwar zuständig ist, nach den Gesezen des Ortes der Verhandlung, aber nicht zuständig nach den Gesezen **des Staats, in welchem die Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses geschehen soll**, die auswärtige Rechtskraft und Vollstreckbarkeit seiner Urtheile nicht zugestanden werden könne. Alle völkerrechtlich verbundenen Staaten stehen zu einander im Verhältnisse vollkommener rechtlichen **Gleichheit** und keine Regierung kann, ohne ihre Pflichten zu verlezen, dieser Gleichheit zum Nachtheile des ihr anvertrauten Staats etwas vergeben. Denn keine Regierung darf gütig oder großmüthig seyn auf Kosten der Nation. Würde nun einem fremdrichterlichen Erkenntnisse die Vollstreckbarkeit schon alsdann zugestanden, wenn nur dasselbe von einem **nach den Gesezen des auswärtigen Staats** zuständigen Gerichte erkannt worden ist; so würde, wenn der auswärtige Staat die Zuständigkeit seiner Gerichte weiter ausgedehnt hätte als wir die Zuständigkeit der eigenen, diesem fremden Staate gegen uns eingeräumt, was wir niemals in den Fall kommen könnten, von ihm für uns zu verlangen. Ja es könnte der Fall eintreten, daß nach solchem Princip durch ein fremdes Gesez ein einheimisches als aufgehoben betrachtet werden müßte, wie z. B. wenn in Beziehung auf den nach päbstlichem Recht allgemein zuständigen Gerichtshof der römischen Curie, durch besonderes Staatsgesez den Unterthanen ver-

verboten wäre, sich einer auswärtigen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Eine Untersuchung, welche durch ihre Resultate unmittelbar in das wirkliche Leben eingreifen soll, darf indessen nicht blos in der Höhe des Allgemeinen schweben, sondern muß auch zu dem Einzelnen herabsteigen, theils um die praktische Wahrheit des Allgemeinen zu erproben, theils um die Einzelheiten wahrzunehmen, für welche das Allgemeine vielleicht zu allgemein seyn möchte. Zu diesem Zwecke nun müssen die besonderen Voraussezungen, unter welchen die Vollstreckbarkeit eines fremdrichterlichen Erkenntnisses bei uns in Frage kommen kann, aufgefunden und näher betrachtet werden.

A) Die erste dieser Voraussezungen ist vorhanden: — wenn in einem Rechtsstreite zwischen Fremden und Fremden von einem auswärtigen Gericht erkannt, also ein Fremder einem Fremden verurtheilt worden ist, es sey nun, daß beide Unterthanen desselben Staates sind, oder daß sie verschiedenen Staaten angehören. Ist der verurtheilte Ausländer (um das Allgemeine sogleich auf Baiern anzuwenden) ein Baierischer Forense, oder finden sich bewegliche Güter, welche ihm zugehören, Waaren, Schuldfoderungen und dergleichen innerhalb unseres Staatsgebiets, oder hat derselbe erst nach seiner Verurtheilung seinen Aufenthalt oder seinen Wohnsiz nach Baiern verlegt; so ist die Voraussezung gegeben, wo der Sieger die Vollstreckung seines Urtheils an den in Baiern befindlichen Gütern oder an der Person seines Schuldners nachsuchen kann. Wollte man auch das oben aufgestell-

Bayerische Staatsbibliothek München

te Princip in seiner Allgemeinheit nicht anerkennen, so ist doch wenigstens in diesem Falle kein Grund, weder ein politischer noch rechtlicher vorhanden, um dem auswärtigen Gericht die Rechtshülfe zu versagen. Den einzigen Fall ausgenommen, wo der Auswärtige späterhin ein Baierischer Unterthan geworden ist, betrifft hier das auswärtige Erkenntniß Personen, die als Fremde den Staat durchaus nicht interessiren, an welchen die Selbstständigkeit, Freiheit und Würde des Staats durch das Zugeständniß der Vollstreckbarkeit des fremden Urtheils im mindesten nicht gefährdet werden kann. Daher denn auch die strenge Rechtsregel des französischen Staatsrechts, gemäß dem Art. 121. der königlichen Ordonnance von 1629 *), sich auf die **für einen Fremden gegen einen Fremden** gesprochenen Erkenntnisse nicht erstreckt, selbst wenn der Verurtheilte nachher seinen Wohnsiz in Frankreich errichtet, wohl gar das Bürgerrecht daselbst verlangt haben sollte **).

B) Das auswärtige Erkenntniß ist in dem Rechtsstreit **zwischen einem Innländer und einem Ausländer, aber für den ersten gegen den lezten gefaßt worden.** — Unter dem

---

*) „des jugemens rendus ès royaumes et souverainetés étrangères, n'auront aucune exécution en France. Ainsi non obstant les jugemens, nos sujets contre lesquels ils ont été rendus, pouront de nouveau débattre leurs droits comme entiers par devant nos officiers.“

**) cf. Merlin repertoire universel Tom. VI. voc. jugement pag. 564 — 572.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ausländer und Innländer verstehe ich nicht blos Einzelne, sondern auch den landesherrlichen Fiskus, Stiftungen und andere Corporationen, wobei übrigens wie bei dem ersten Falle vorausgesezt werden muß, daß der auswärts Verklagte im Innland entweder mit seiner Person betroffen werde, oder sich dingliche Gegenstände der Hülfsvollstreckung diesseits vorfinden, — eine Voraussezung, welche, zumal bei den mannigfaltigen Grenzveränderungen unserer Staaten, bei so vielen gegenseitigen Abtretungen und Erwerbungen, nicht selten eintreten wird. Daß, wer in einem Rechtsstreite unterliegt, gemeiniglich doch noch Recht zu haben glaubt, ist natürlich; daß aber der Sieger sich im Unrecht glauben und die Vollstreckung zu seinem eigenen Nachtheil hindern oder unmöglich machen sollte, das wäre fürwahr entweder mehr oder weniger als natürlich. Und doch würde der Staat in diesem Falle seyn, wenn er einem Erkenntnisse, welches ihm oder einem seiner Unterthanen zu Gunsten gegen einen Ausländer gesprochen worden, die Vollstreckung verweigern wollte, abgesehen von dem Widerspruch — Recht von dem fremden Richter zu suchen, und dann das erlangte durch gesezliches Verbot zu vereiteln; als Kläger ein fremdes Gericht anzuerkennen oder dessen Anerkennung zu gestatten, und sodann, was durch eben diese Anerkennung beabsichtet wurde, mit eigenen Händen wieder zu zerstören.

C) Weit wichtiger, zum Theil auch verwickelter ist die dritte Voraussezung, wenn in einem Rechtsstreite **zwischen Innländer und Ausländer gegen den Innländer** eine auswärtige richterliche Entscheidung erfolgt ist. Hier müssen verschiedene Fälle von einander gesondert werden.

1) Die Entscheidung des auswärtigen Gerichts kann erlassen seyn gegen den Innländer in Folge einer Klage, welche von dem Innländer gegen den Ausländer erhoben worden ist. Der Kläger wurde z. B. in die Prozeßkosten, zu Succumbenzgeldern, zu Ordnungsstrafen verurtheilt, oder er wurde mit einer Widerklage belangt und erlag als Widerbeklagter seinem Gegner.

Der Staat, will er nicht den rechtlichen Verkehr seiner Unterthanen mit Ausländern verkümmern, will er ihnen nicht den Schuz und die Geltendmachung ihrer gegen Ausländer erworbenen Rechte erschweren, oder in den meisten Fällen unmöglich machen, — muß ihnen erlauben, daß sie dem Gerichte ihres Schuldners folgen, und dadurch als Kläger eine fremde Gerichtsbarkeit über sich anerkennen dürfen. Das allgemeine Verbot, sich in keinem, selbst nicht in dem hier vorausgesezten Falle einer fremden Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, würde zwar dem Nationalstolze oder der Nationaleitelkeit, allein destoweniger dem Nationalwohl zusagen. Denn wenn nun auch ein Gesez verordnete, der Unterthan solle vor seinem eigenen Gericht jeden Fremden belangen dürfen, so wäre jenem wenig damit gedient, weil die Wirksamkeit des von einem solchen Gericht gefaßten Erkenntnisses die Anwesenheit der Person oder der Güter des verurtheilten Fremden in unseren Grenzen erfodert, wenn man nicht auswärtigen Staaten soviel Großmuth oder Demuth zutrauen will, daß sie der Evocation ihrer Unterthanen rechtliche Folge geben werden. Daraus folgt denn der nicht nur privatrechtliche, sondern auch völkerrechtliche Saz: „ein Kläger folgt dem Gerichtsstande des Beklagten:“ Sobald aber, der Anerkennung dieses Rechtssazes gemäß, eine Regierung ihren Unterthanen die Kla-

ge vor einem fremden Gerichte, also die Anerkennung auswärtiger Gerichtsbarkeit gestattet, so erkennt sie schon dadurch mit unmittelbarer Nothwendigkeit, die Gültigkeit und Rechtskraft aller den klagenden Unterthan treffenden richterlichen Verfügungen, welche nach dem Gesez mit der Unterwerfung unter eine bestimmte Gerichtsbarkeit verbunden sind. Das eine zugestehen, das andere verweigern, ist ein Widerspruch; denn wer den Grund einräumt, muß auch die Folge gelten lassen. Ich kenne daher nur das Dilemma: — entweder alle Klage diesseitiger Unterthanen von auswärtigen Gerichten zu verbieten (und demnach den Art. 14. des Code Napoléon bei uns geltend zu machen; — denn eins ist mit dem andern unzertrennlich verbunden), oder den auswärtigen richterlichen Entscheidungen, so ferne sie den Kläger betreffen, die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zuzugestehen.

Was die Widerklage insbesondere anbetrifft, so verordnet die Baierische Prozeßordnung *): „Wenn der Beklagte eine rechtmässige Gegenfoderung an den Kläger zu haben glaubt, so kann er dieselbe 1) vor dem nämlichen Richter, bei dem die Klage erhoben wurde, anbringen, ungeachtet der Kläger etwa ein forum privilegiatum hat, und unter desselben Richters ordentlichem Gerichtszwange nicht steht. Doch ist hiebei 2) ein wohl merklicher Unterschied zwischen Inn- und Ausländern zu machen. Jene (die Innländer) kann man nur dann reconveniren, wenn die Reconvention mit der Klage einige Verwandschaft hat, ausserdem soll Reconvenient zur besonderen Klage, oder wenn

*) Cod. jur. Bav. jud. Cap. VIII. §. I.

der Gegentheil unter eine andere Obrigkeit gehört, dahin angewiesen werden. Die Ausländer aber kann man auch um ganz andere und mit der Klage nicht die geringste Connexion habende Foderungen reconveniren." In dieser zwischen Auswärtigen und Einheimischen aufgestellten Unterscheidung spricht sich aus ein besonderes Interesse unserer Gesezgebung an der Begründung des Widerklagrechts gegen auswärtige Kläger vor diesseitigen Gerichten, mithin auch das vorzügliche Interesse, daß dem über die Widerklage gesprochenen Erkenntnisse, wodurch der Widerbeklagte verurtheilt worden, in dem Ausland Folge gegeben werde. Denn daß der auswärtige Kläger diesseits Güter besize, ist seltene Ausnahme und die bestellte Sicherheit wegen der Widerklage kann sehr oft entweder unzureichend oder trüglich seyn. Was wäre aber eine Klage ohne Urtheil? oder ein Urtheil ohne Vollstreckung? Wenn nun wir selbst durch unsere eigenen Geseze in den Fall gesezt sind, von dem auswärtigen Staate, welchem der widerbeklagte Fremde als Unterthan angehört oder in welchem er Güter besizt, die Hülfsvollstreckung nachzusuchen, so müssen wir aus Gründen des Rechts und der Klugheit Gleiches gegen unsere Unterthanen den Auswärtigen zugestehen. Denn was wir dem fremden Staate verweigern, wird uns selbst in gleichem Falle von ihm verweigert werden.

II) Auch ausser dem Falle nothwendig erstreckter Gerichtsbarkeit kann ein diesseitiger Unterthan vor einem auswärtigen Gericht verklagt, verurtheilt, und dann gegen ihn in Baiern die Hülfsvollstreckung nachgesucht werden. —

Hier ist der Punkt, wo die Grenze zwischen unbefugter Evocation und rechtlich begründeter fremder Gerichtsbarkeit nach dem oben aufgestellten Princip am klärsten in die Augen springt. Es ist unmöglich, sich zu verirren, sobald man nur den Faden dieser Grundregel nicht verliert; sie führt durch alle scheinbare Verwickelungen sicher hindurch. Aus ihr geht für die gegenwärtige Voraussezung insbesondere folgende abgeleitete Regel hervor: „unter denselben rechtlichen Voraussezungen, unter welchen nach baierischen Gesezen ein Baierisches Gericht gegen einen Ausländer zuständig ist, unter denselben Voraussezungen muß von Baierischer Seite den Gerichten auswärtiger Staaten gegen Baierische Unterthanen die Zuständigkeit eingeräumt werden." Und da eine Gerichtszuständigkeit ohne Geltendmachung des Urtheils ein gehaltloser Name ist, und da Baiern ein durch seine eigenen Geseze begründetes rechtliches Interesse hat, daß seine gegen Ausländer gesprochenen rechtskräftigen Erkenntnisse auch im Auslande vollstreckt werden; so muß Baiern „den (nach unserm Princip) competent gesprochenen Erkenntnissen auswärtiger Gerichte dieselbe Vollstreckbarkeit zugestehen, die es im gleichen Fall für seine gegen Ausländer competent gesprochenen Erkenntnisse von auswärtigen Staaten zu fodern ein Interesse hat."

Die Anwendung diene als Prüfstein der Richtigkeit dieses Sazes.

Wenn ein Ausländer entweder bewegliche oder unbewegliche Güter in Baiern besizt, so kann er,

nach gemeinem*), wie nach Baierischem Recht**), mit einer dinglichen oder vermischten Klage, welche diese Güter zum Gegenstande hat, nur vor dem Gericht der gelegenen Sache, also nur vor einem Baierischen Gerichte belangt werden. Zwar liegen in diesem Falle die Hauptgegenstände der Hülfsvollstreckung selbst in dem Bezirk des erkennenden Gerichts. Da jedoch diese Klagen zugleich auf Nebenfoderungen sich beziehen, welche entweder unabhängig vor dem erhobenen Rechtsstreit schon begründet waren, oder durch diesen erst begründet werden, auf Ersaz der Prozeßkosten oder des gestifteten Schadens, auf Herausgabe oder Ersaz der erzielten oder zu erzielenden Früchte; so kann das Gericht der gelegenen Sache allerdings einer Hülfsvollstreckung an den im Auslande gelegenen Gütern des Verurtheilten bedürfen. Woraus denn nach dem aufgestellten Grundsaze der Gegenseitigkeit von selbst folgt, daß einem Erkenntnisse, welches gegen einen Baiern von einem auswärtigen Gericht der gelegenen Sache rechtskräftig erkannt worden ist, in so weit die Vollstreckung in Baiern zugestanden werden müsse, als es die Prozeßkosten oder die mit der Klage verbundenen Nebenfoderungen zum Gegenstande hat, und die im Ausland befindlichen Sachen des Verurtheilten zur Urtheilsvollstreckung unzureichend sind.

Wenn ein nicht zuständiger Richter, da, wo ihm dieses die Geseze erlauben, Güter oder Per-

---

*) Vergl. Grolmann Theorie des gerichtlichen Verfahrens. §. 38.

**) Cod. Bav. jud. Cap. I. §. 9.

sonen in Beschlag genommen hat, so erlangt er hiedurch die Zuständigkeit in Ansehung der Hauptfoderung selbst, zu deren Sicherstellung der Arrest gesucht und erlangt worden ist (forum arresti). Nach gemeinem Recht kann der Arrest von einem sonst unzuständigen Gericht nur gegen einen flüchtigen Schuldner oder im Falle auswärts verweigerter Gerechtigkeit geschehen *); nach baierischem Recht sind zwischen Innländern und Innländern die Arrestgesuche bei einem nicht sonst zuständigen Richter in der Regel verboten, hingegen wider Fremde, deren Person oder Sache in Baiern betroffen wird, in der Regel erlaubt **). So wie daher ein Baierisches Gericht durch Anlegung eines Arrestes gegen Fremde zuständig wird, so muß auch gleiche Zustän-

---

*) Vergl. Grolmann Theorie des gerichtlichen Verfahrens. §. 41. 240. Martin Lehrbuch des Prozesses. 3te Ausg. §. 52.

**) „Hat jemand, aus was Ursache es immer seyn mag, eine rechtmässige Foderung und stehet in billiger Sorge, daß er vor der ordentlichen Obrigkeit das Seinige ohne sonderliche Beschwerde nicht erlangen werde, so mag er den Gegner an Haab oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo sich seine Person oder Gut immer befindet, so lange anhalten lassen, bis man von ihm zufrieden gestellt, oder, daß er in foro arresti antworten, und dem iudicato nachkommen wolle, durch Pfand oder Bürgen hinlänglich gesichert ist. Man soll aber auch mit dem gebetenen Arrest anders nicht als auf vorläufige Bescheinigung der gestellten Foderung und zwar nur gegen Fremde und Ausländer willfahren, indem derselbe gegen den Innländer in folgenden Fällen allein statt hat ꝛc. ꝛc. Cod. jur. Bav. jud. Cap. I. §. 8.

digkeit den auswärtigen Gerichten gegen Baierische Unterthanen eingeräumt, und hiemit die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der von solchem Gerichte gesprochenen Urtheile anerkannt werden.

Ganz dieselbe Voraussezung und Folge tritt ein bei dem Gerichtsstande des geschlossenen Contracts, wenn ein Fremder mit einem Baiern einen Vertrag geschlossen hat, welcher von dem Baiern entweder in dem Auslande, oder von dem Fremden in Baiern zu erfüllen ist, wo denn hier das sonst nicht zuständige Baierische Gericht über den Fremden, dort das sonst nicht zuständige Gericht über den Baiern die Zuständigkeit erlangt. Auch hier ist übrigens das Baierische Recht strenger gegen den Fremden denn gegen den Einheimischen. Gegen den Ersten ist der Gerichtsstand in Baiern schon dann begründet, wenn nur der Vertrag in Baiern geschlossen wurde; um hingegen einen Innländer vor dem Gerichtsstande des Contracts zu belangen, muß entweder die Zahlung an einem bestimmten Orte ausdrücklich bedungen, oder der Ort des geschlossenen Contractes muß hierauf besonders bevorrechtet seyn *). Der Baier ist in dem Auslande ein Fremder; daher nach unsern obigen Principien über die Anwendung des Titels: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, kein Zweifel obwalten kann.

---

*) „Es sollen sich Innländer dieses fori niemals gegeneinander bedienen, sondern vor der ordentlichen Obrigkeit klagen, es sey denn, daß die Bezahlung vermöge ausdrücklichen Gedings an einem gewissen Orte geschehen soll, oder die privilegia loci ein anderes mit sich bringen.“ Cod. jur. Bav. jud. C. I. §. 6.

Ueber den Gerichtsstand der geführten Verwaltung (forum gestae administrationis) ist schon oben das nöthige gesagt. Selten wird auch die Vollstreckbarkeit diesseitiger Erkenntnisse im Auslande oder fremdrichterlicher Erkenntnisse im Innlande in Ansehung dieses Gerichtsstandes in Frage kommen können, weil dieses eine von einem Fremden geführte, demselben von der Obrigkeit aufgetragene oder bestätigte Verwaltung voraussezt, — eine Voraussezung, die wenigstens in unseren Tagen nicht so leicht eintreten wird.

Der Gerichtsstand der Provocationsklagen verdient noch einer kurzen Erwähnung. Die sogenannten provocationes ex lege diffamari und ex lege si contendat, können nämlich, sowohl nach gemeinem *), als Baierischem Rechte, übereinstimmend mit der Natur der Sache selbst, nicht vor dem Gerichte des Aufgefoderten, sondern nur vor dem Gericht des Auffodernden erhoben werden. Unsere Prozeßordnung sagt hierüber ausdrücklich: „Wird ex lege diffamari vel si contendat geklagt, so soll dieses nicht in foro des provocirten, sondern des provocirenden Theils, oder dort, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig, geschehen **).“ So wie nun der Ausländer der Provocation des Baiern folgen muß, so ist im umgekehrten Verhältnisse der Baier der Provocation des Ausländers zu folgen verbunden. Der Schluß von dieser gegenseitigen Ge-

---

*) Cf. Koch de foro competente provocationis ex lege diffamari. Gess. 1777. Reuter Diss. de foro competente provocationum. Hal. 1751.

**) Cod. jud. Cap. I. §. 15.

richtszuständigkeit auf die gegenseitige Urtheilsvollstreckbar ergiebt sich nach unserem obigen Grundsaze von selbst.

Noch bleibt uns übrig

D) die lezte Hauptvoraussezung zu erörtern, nämlich: — wenn das fremdrichterliche Erkenntniß in dem Rechtsstreite zwischen einem **Innländer** mit einem **Innländer** gesprochen worden ist. Für diese Voraussezung gilt das Princip: in den Fällen, wo die Baierische Gesezgebung einen Unterthan verpflichtet oder berechtiget, gegen seinen Mitunterthan vor einem auswärtigen Gerichte Recht zu suchen, ist den fremdrichterlichen Erkenntnissen die Vollstreckbarkeit nicht zu versagen. Diese Fälle werden freilich sehr selten seyn. Denn persönliche Klagen sind vor einem Unterthan gegen seinen Mitunterthan von diesseitigen Gerichten zu erheben; der Gerichtsstand des geschlossenen Contracts kann ebenfalls im Auslande nicht begründet werden, weil das Baierische Recht es jedem Innländer verbietet, sich dieses Gerichtsstandes gegen einen Innländer zu bedienen *); eben so wenig in der Regel der Gerichtsstand des Arrestes, weil, ausser in besonderen Ausnahmsfällen, einem Innländer gegen einen Innländer die Arrestanlegung bei einem sonst nicht zuständigen Gerichte verboten ist **). Wohl aber findet der oben aufgestellte Grundsaz seine Anwendung in folgenden Fällen: 1) wenn ein Baierischer

*) Cod. jur. Bav. jud. C. I. §. 6.

**) Cod. jur. Bav. jud. C. I. §. 8.

Unterthan Güter im Auslande besizt, in Ansehung welcher einem Baierischen Unterthan eine dingliche oder vermischte Klage zusteht und nun zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses in Ansehung der Nebenfoderungen die im Auslande gelegene Güter des Beklagten nicht zureichen; 2) wenn einem Baierischen Unterthan über die im Auslande gelegenen Güter eines andern Baierischen Unterthans von der Obrigkeit der gelegenen Sache eine Verwaltung aufgetragen worden ist, wesfalls gegen ihn rücksichtlich der hieraus entspringenden Klagen der Gerichtsstand der geführten Verwaltung vor dem Gerichtsstande des Auslandes begründet wird *). 3) Wenn ein „nicht angesessener oder sonst genug verkautionerter" Innländer im Auslande betroffen und gegen denselben von einem Innländer der Arrest nachgesucht wird, oder wenn der Arretirte an dem Orte des angelegten Arrestes Zahlung zu leisten versprochen hat; denn unter diesen Bedingungen findet auch zwischen Innländern ein Gerichtsstand des Arrestes Statt **).

Es sind nun, wenn ich mich nicht sehr irre, alle Hauptfälle erschöpft, in welchen unseren Gerichten gegen Fremde, auswärtigen Gerichten gegen unsere Unterthanen die Competenz, gemäß unseren eignen Gesezen, gebührt. Dadurch ist zugleich die Auslegung des Tit. I. §. 8. der Baierischen Constitutionsurkunde vollständig gegeben, welche „allen jenen, die ausser den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen eine fremde Gerichts-

---

*) Nach Cod. jur. Bav. jud. Cap. I. §. 7.

**) Cod. jud. Cap. I. §. 8.

barkeit über sich erkennen," die Strafe des Verlustes aller bürgerlichen Rechte und nach Umständen noch schwerere Strafe droht. Denn wenn gleich diese Worte nur des Herkommens oder Vertrags erwähnen, so ist doch klar, daß, was bestimmte Geseze aussprechen, nicht minderen Gehaltes seyn könne, als das oft zweideutige Herkommen. Ueberdies liegt allen bisher entwickelten Fällen eine in dem Geseze selbst ausgesprochene Einwilligung der Staatsgewalt zum Grunde, weil Gleichheit des Rechts das völkerrechtliche Verhältniß bestimmt und daher, was ein Staat sich selbst gegen Unterthanen eines fremden Staats beilegt, stillschweigend auch dem auswärtigen Staat gegen seine eignen Unterthanen zugesteht.

Unter welchen Voraussezungen eine fremde Gerichtsbarkeit als Anmaßung zu betrachten, mithin einem auswärtigen Erkenntnisse die Vollstreckbarkeit nicht zuzugestehen sey; läßt sich nun mit wenigen Worten erschöpfen.

1) Schon damals, als noch das teutsche Reich bestand, war die freiwillige Erstreckung der Gerichtsbarkeit (prorogatio voluntaria) von einem Reichsgebiet in das andere unzulässig *). Und doch waren damals alle einzelnen Gebiete nur Theile eines einzigen Staats. Bei den nun ver-

---

*) Cf. de Selchow elementa juris germanici privati §. 669. Schnaubert in wie ferne die Prorogation der Gerichtsbarkeit in Teutschland zulässig sey oder nicht? (In dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht. Thl. III. Abthl. III.)

änderten Staatsverhältnissen kommt dieses um so mehr in Anwendung. Wenn daher zwei Baierische Unterthanen unter sich, oder ein Fremder auf der einen und ein Baier auf der andern Seite, mit Umgehung des für ein Baierisches Gericht gesezlich begründeten Gerichtsstandes, ausser den gesezlich bestimmten Fällen, die Gerichtsbarkeit eines fremden Staates freiwillig erstreckt haben; so kann das Erkenntniß, welches von einem solchen Gericht gegen oder für den Baierischen Unterthan gesprochen worden ist, innerhalb unseres Staatsgebiets auf Rechtskraft und Vollstreckbarkeit keinen Anspruch haben.

Eben dieses würde

2) der Fall seyn, wenn ein auswärtiges Gericht die Anmassung gehabt hätte, eine dingliche oder vermischte Klage, welche die in Baiern liegenden Güter des Verklagten zum Gegenstande hat, anzunehmen und darüber zu erkennen. Denn nach Baierischem Recht ist das Gericht der gelegenen Sache allein zuständig.

Da endlich

3) von der Regel, daß persönliche Klagen vor das Gericht des Wohnsizes gehören, nur die oben genannten besonderen Gerichtsstände — des angelegten Arrestes, des geschlossenen Contractes, der geführten Verwaltung und der rechtlichen Auffoderung zum Klagen oder Beweisen, eine Ausnahme machen *); so folgt, daß, wenn ein

*) Ich erwähnte des fori continentiae caussarum nicht, weil dasselbe im völkerrechtlichen Verhältnisse eigentlich keine Anwendung finden kann.

auswärtiges Gericht in einer persönlichen Klagsache gegen einen Innländer erkannt hat, über welchen bei diesem Gerichte keiner von den vier zulezt erwähnten besondern Gerichtsständen begründet ist, — ein solches Erkenntniß ausser den Grenzen seines Ursprungs keine Rechtskraft und Vollstreckbarkeit behaupten könne. — Bekanntlich verordnet der Code Napoléon Art. 14. L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les tribunaux Français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un François; il pourra être traduit devant les tribunaux Français, pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers les François. Diese Bestimmung war eine nothwendige Folge des in dem Art. 121 der Ordonnanze von 1529 gegründeten staatsrechtlichen Sazes, nach welchem kein von einem auswärtigen Gericht in der Streitsache eines Franzosen gefaßtes Erkenntniß in Frankreich vollstreckbar ist. Die Auslegungen, wodurch anfangs manche teutsche Rechtsgelehrte die Verordnung des Napoleonischen Gesezbuches mit unseren teutschen Ansichten zu vereinbaren strebten, sind durchaus ungeeignet. Der Gesezgeber denkt hier genau das, was sein Gesez ausspricht, und wenn über den wahren Sinn noch einiger Zweifel seyn könnte, so würde dieser durch den Umstand beseitiget werden, daß der Beisaz: Si l'étranger s'était trouvé en France, welchen der Entwurf enthielt, in dem Gesezbuche gestrichen worden ist. Indessen erkennen selbst die angesehensten französischen Gelehrten das Recht auswärtiger Staaten, einem solchen, gemäß Art. 14 gesprochenen, Erkenntnisse fran-

französischer Gerichtshöfe in ihrem Staatsgebiet keine rechtliche Folge zu geben, zumal wenn das Rechtsverhältniß, worüber erkannt worden, nicht einmal in Frankreich eingegangen worden ist. *Maleville* *) sagt von diesem Artikel: „il est contraire à la maxime générale, actor sequitur forum rei. On s'étoit moins écarté de cette règle dans la première redaction de cet article, où l'on avoit ajouté à l'égard de l'étranger, s'il s'étoit trouvé en France. Mais cette condition a été depuis retranchée sans qu'on en voie le motif dans la discussion. Quoiqu'il en soit, puisque la loi est faite, il faut la suivre. On peut seulement ajouter, que cet article suppose sans doute que l'étranger dont il s'agit possède des biens en France; car s'il n'y en avait pas, sa disposition ne serait pas d'un grand usage. Ebenso urtheilt *Locré*, wenn er sagt *): La disposition de cet article n'aura d'effet réel que lorsque le débiteur possédera des biens en France, puisque ces jugemens des Tribunaux Français ne sont pas exécutoires chez l'étranger.

* *
*

Mit der Frage: wann einem auswärtigen Erkenntnisse die Vollstreckbarkeit zu gestatten sey? steht

*) in s. analyse raisonnée du Code civil. T. I. p. 30.

**) esprit du Code Napoléon. Tom. I. (der Quart-Ausgabe) pag. 236.

eine andere, deren Beantwortung eben so bestritten als praktisch bedeutend ist, in unzertrennlichem Zusammenhange. Sie betrifft den Gerichtsstand der Vergantung (forum concursus) und lautet:

> sollen sich die Staaten gegenseitig den allgemeinen Gerichtsstand der Vergantung (forum concursus universale) in Ansehung sämmtlicher Güter und Schuldner des Gantirers zugestehen?

Der Zweck des Gantverfahrens, welcher darin besteht, daß das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners unter seine Gläubiger nach deren gesezlichem Rang vertheilt werde, fodert als nothwendiges Mittel, daß sämtliche Güter des Gemeinschuldners eine gemeinschaftliche Masse bilden, daß sämmtliche Gläubiger bei einem und demselben Gericht (nach dem Baierischen Rechte, dem Gerichtsstande des Wohnortes *) ihre Foderungen geltend machen, und daß von diesem gemeinschaftlichen Gericht in einem und demselben Urtheil über die Rangordnung der Gesammtgläubiger entschieden werde. Aus der durch den Begriff des Gantverfahrens bestimmten Allgemeinheit des Gant-Gerichtsstandes folgt von selbst, daß dieser auch über diejenigen Güter des Schuldners, welche ausser dem Gerichtsbezirke liegen, seine Zuständigkeit erstrecke. Eine andere Wirkung dieser anziehenden Kraft des Gantgerichtsstandes, daß nämlich die schon bei einem andern Gericht anhängigen Foderungen von da abberu-

*) Cod. jur. Bav. jud. Cap. XIX. §. 2.

sen und an das Gantgericht verwiesen werden, ist, obgleich nach gemeinem Rechte bestritten *), nach Baierischem Rechte, wiewohl mit gewissen Einschränkungen ausser Zweifel **).

Die Anwendung dieser Säze findet ebenen, offenen Weg, so lange es nur der Gant eines im Innlande begüterten Schuldners und dem Verhältnisse verschiedener Gerichte desselben Staates gilt. Aber sobald sie ihre Wirkungen über die Grenzen des Staatsgebiets hinaus erstrecken, sobald die gesezliche Allgemeinheit des Gantverfahrens ihre Ansprüche über die in einem auswärtigen Staate liegenden Güter geltend machen will, — entsteht zwischen den Souveränetätsrechten und politischen Interessen verschiedener Staaten ein Widerstreit, der durch eine blosse Rechtsdeduction aus privatrechtlichen Begriffen nicht wohl geschlichtet werden kann.

Schon in Beziehung auf die ehemaligen teutschen Reichsterritorien waren die Rechtsgelehrten über diese Fragen in verschiedene Meinungen getheilt. Während einige ***), unterstüzt durch die unveränderliche Reichshofrathspraxis ****), die Allgemeinheit des Gant-Gerichtsstandes auch auf

---

*) Vergl. Dabelow über den Concurs der Gläubiger. 2te Ausg. S. 721—746.

**) Cod. jud. Cap. XIX. §. 13.

***) Vergl. Dabelow über den Concurs. S. 746—765.

****) Vergl. Gönner jur. Abh. Bd. II. nr. 43.

fremde Territorien ausdehnten, wurde sie von Andern blos auf die in demselben Territorium befindlichen Gerichte beschränkt, und behauptet, daß, wenn der Schuldner in verschiedenen Reichsgebieten Güter besize, in jedem einzelnen Gebiet über die daselbst befindliche Gütergesammtheit eine besondere Gant, welche zugleich die auswärtigen Gläubiger ausschliesse, eröffnet werden müsse *).

Was man aus dem Standpunkte der Gesezgebung, (denn blosse Grundsäze des positiven Rechts wären hier am unrechten Ort) — der Erstreckung des allgemeinen Gantgerichtsstandes über auswärtige Güter und fremde Gläubiger entgegensezen mag, besteht hauptsächlich in dem Nachtheile, welcher dadurch für die eigenen Unterthanen entstehen kann, wenn sie vor einem auswärtigen Gericht mit den dortigen Gläubigern um den Vorzug streiten und das Erkenntniß dieses Gerichts auch für die in ihrem Vaterlande liegenden Güter des Gemeinschuldners anerkennen müssen.

Diese Benachtheilung kann zuvörderst entspringen aus der ungleichen Grösse des Vermögens und der Foderungen in dem einen Staat im Verhältniß zu dem Vermögen und den Foderungen, welche sich in dem andern befinden. Man seze den Fall: ein in Baiern beträchtlich begüteter Würtembergischer Unterthan hat in Baiern wenigbedeutende Gläubiger, während die Foderungen, womit

---

*) Vergl. Reichardt Diss. de effectu fori concursus creditorum universalis ratione bonorum territorii alieni. Jen. 1775.

er Würtembergischen Unterthanen haftet, um das Doppelte und Mehrfache den Werth seiner Würtembergischen Güter übersteigen. Wird in diesem Falle über die Baierischen Güter eine besondere Gant eröffnet und werden die Fremden mit ihren Foderungen zunächst an das auswärtige Vermögen verwiesen; so verlieren die diesseitigen Unterthanen nur wenig, vielleicht nichts, während es geschehen kann, daß, wenn sie vor dem auswärtigen Gericht mit den dortigen Gläubigern gemeinschaftliche Sache zu machen genöthiget sind, und diese an diesseitigem Vermögen gleichheitlich mit ihnen Theil nehmen, alle oder doch viele, ganz oder größtentheils, die Befriedigung ihrer Foderungen nicht erlangen können.

Es neige sich aber auch der Vortheil in Rücksicht der Grösse des Vermögens oder der Foderungen auf die Seite der diesseitigen Unterthanen; so kann doch schon die blosse Verschiedenheit der Gesezgebungen über die Rangordnung der Gläubiger jenen Vortheil wieder aufheben und in baaren Nachtheil verwandeln. Denn da das Gant-Gericht nur nach den Gesezen seines Landes zu entscheiden berechtiget ist, und sich unsere Unterthanen den Rang gefallen lassen müssen, welcher ihnen nach den Gesezen des Gant-Gerichtsstandes angewiesen wird; so kann es geschehen, daß ein Baier mit einer bevorzugten Foderung nach den Gesezen des Auslandes, sogar rücksichtlich baierischer Güter, einem Fremden nachstehen muß, welchem er nach Baierischen Gant-Gesezen bei weitem vorgegangen wäre.

Allein, alle eben bemerkten Voraussezungen können auch in umgekehrtem Verhältnisse eintreten.

Was wider uns gilt, das gilt auch für uns. Dieselben Umstände, welche in dem einen Fall einen möglichen Verlust begründen, bezielen in dem andern auch einen möglichen Gewinn. Hat der auswärtige Schuldner bei uns weniger Güter als im Auslande, oder hat er bei uns zahlreichere oder gewichtigere Gläubiger; so ist die Eröffnung einer allgemeinen Gant vor dem Gerichte des Wohnortes ein baarer Gewinn für unsere Unterthanen. Und wenn unsere Gerichte den allgemeinen Gerichtsstand bilden, so stellt sich die Rangordnung der fremden Gläubiger ebenfalls blos nach den diesseitigen Gesezen, die ihnen vielleicht ebenfalls hinter denjenigen Inn- oder Ausländern ihre Stelle anweisen, welchen sie nach den Gesezen ihres Landes vorgegangen seyn würden.

Es wäre daher, wie ich glaube, sehr einseitig und voreilig, als allgemeine Regel zu behaupten, keinem auswärtigen Staat solle das Recht eines allgemeinen Gant-Gerichtsstandes eingeräumt werden. Eher könnte behauptet werden, daß, da einestheils der rechtliche Zweck des Gantverfahrens die Allgemeinheit desselben fodert, anderntheils unter Voraussezung der Gegenseitigkeit die Nachtheile durch gleiche Vortheile wieder ausgeglichen werden, — allen Staaten die Allgemeinheit des Gantgerichtsstandes zugestanden werden könne, unter dem einzigen Vorbehalte der Retorsion für den Fall, wenn nicht Gleiches dem Baierischen Staate gleichfalls zugestanden werden sollte. Allein als allgemeine gesezliche Regel scheint dieses doch keineswegs räthlich. Denn alsdann könnte hinsichtlich mancher Staaten, die in der Allgemeinheit des Gesezes mitbegriffen wären und welche die Gegenseitigkeit sehr gerne beobachten würden, der offenbare Nachtheil in der Mehrzahl vor-

kommender Fälle auf Seite des Baierischen Staats, der Vortheil auf Seite des auswärtigen stehen. Dieses würde der Fall seyn, wenn viele Unterthanen dieses auswärtigen Staats in Baiern reich begütert wären, in jenen hingegen nur wenige diesseitige Unterthanen bedeutende Güter besässen. Daher scheint es zweckmässiger, wenn eine Regierung ihrer freien Beurtheilung der einzelnen Umstände und besonderen Verhältnisse durch keine allgemeine Normen bindende Schranken sezt, sondern nur entweder durch besondere Staatsverträge oder durch gütliche Uebereinkunft in einzelnen Fällen fremden Staaten einen allgemeinen Gantgerichtsstand zugesteht *).

III.

Von den besonderen Voraussezungen und Formen der wirklichen Vollstreckung eines vollstreckbaren fremdrichterlichen Erkenntnisses.

Die rechtlichen Wirkungen eines rechtskräftigen Erkenntnisses sind von doppelter Art. Es gewährt dasselbe einestheils ein Mittel der Vertheidigung, anderntheils ein Mittel des Angriffs. Da es nämlich unter den Parteien die Kraft eines Gesezes hat, so ist 1) jeder Anspruch des einen Theils gegen den

*) So wurde es bisher bei uns, so in den meisten Staaten beobachtet. Insbesondere vergl. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten. Thl. I. Tit. 50. Abschn. VIII.

andern, welcher dem Innhalte des Erkenntnisses zuwider erhoben wird, ungesezlich und begründet auf Seite des in Anspruch genommenen die Einrede des rechtskräftigen Erkenntnisses (exceptio rei judicatae); es ertheilt 2) ein Recht zur Vollstreckung seines Inhaltes durch Zwang an der Person oder an den Gütern des Verurtheilten und folglich einen Anspruch auf die Hülfe der vollstreckenden Gewalt des Staats (Recht auf Hülfsvollstreckung und actio rei judicatae). Beide rechtliche Wirkungen vereint, begleiten das rechtskräftige fremdrichterliche Erkenntniß in die Grenzen des Staats hinüber, der dessen Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit anerkennt, und es ist eine handgreifliche Inconsequenz, wenn von manchen Schriftstellern der Einrede des rechtskräftigen Erkenntnisses vor einem auswärtigen Gericht volle Kraft zugestanden, hingegen ebendemselben die positive Vollstreckbarkeit in dem auswärtigen Staate abgeläugnet wird *).

Soviel ist indessen gewiß, daß so ferne aus dem Grund eines auswärts gesprochenen rechtskräftigen Erkenntnisses die Hülfsvollstreckung auf die in einem andern Staatsgebiet befindlichen Güter des Schuldners nachgesucht wird, die blosse Zuständigkeit des erkennenden Gerichts und die Rechtskraft des erkannten Urtheils noch nicht allein hinreiche, um die wirkliche Vollstreckung zu gewähren. Hiezu bedarf es noch gewisser besonderen Voraussezungen, und in so ferne kann es Fälle geben, wo der Staat ein rechtliches Interesse hat, das im Allgemeinen vollstreckbare Erkenntniß gleichwohl nicht zu vollstrecken.

---

*) Schon Zachariä am a. O. hat diese Inconsequenz sehr richtig bemerkt.

Da nämlich

1) Gleichheit das Grundprincip alles rechtlichen Staatenverhältnisses ist, und kein Staat einem andern zumuthen darf, daß dieser ihm zum Vortheil ein Opfer bringe; so ist das Gesuch eines Staats um Vollstreckung seiner Richtersprüche an den auswärtigen Gütern des Verurtheilten nur in so ferne zulässig, als in seinem eigenen Staatsgebiet keine zur Vollstreckung dienlichen oder hinreichenden Güter des Schuldners vorhanden sind. Die auswärtige Hülfe ist hier immer nur Aushülfe. Wer von dem andern einen Dienst verlangt, den er eben so bequem sich selber leisten kann, gibt zu erkennen, daß er sich höher und besser dünke, als diesen anderen, — eine Anmuthung, die, wo nicht höhere Rücksichten gebieten, zumal in dem Staatenverhältnisse immer zurückzuweisen ist. Die wirkliche Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses sezt also die Bescheinigung jenes Umstandes voraus. Doch versteht sich dieses von dem Falle nicht, wenn das auswärtige Erkenntniß zum Vortheile eines Innländers erkannt worden ist; denn sollten hier zuerst die in dem Staat des erkennenden Gerichts liegenden Güter in Anspruch genommen werden wollen, so würden dem Staat, welcher dieses seinem Nachbar anmuthete, dieselben Gründe entgegenstehen, deren ich mich oben zur Festsezung der Regel selbst bedient habe.

2) Die Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses ist als beschränkt zu denken durch die erworbenen Rechte anderer, Einheimischer oder Fremder. Wird die Hülfsvollstreckung zumal in die Substanz unbeweglicher Güter nachgesucht, so können dadurch wohl begründete Hypo-

thekenrechte gefährdet werden. Um diese sicher zu erhalten, um den Berechtigten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte zu wahren; ist vor allem die nachgesuchte Hülfsvollstreckung zur Publicität zu bringen. Zeigen sich alsdann bevorzugte Foderungen, welche den Werth der zur Vollstreckung erwählten Güter vermindern oder erschöpfen, so wird die Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses, ganz oder zum Theil, von Rechtswegen vereitelt.

Da nicht jedes fremdrichterliche Erkenntniß vollstreckbar, da selbst nicht jedes vollstreckbare fremdrichterliche Erkenntniß unbedingt zu vollstrecken ist, so bedarf es noch einer formellen Bedingung; nämlich der Ermächtigung durch eine öffentliche diesseitige Staatsbehörde, welche zuvor beurtheilt, ob und wie weit die gesezliche Voraussezung der Vollstreckbarkeit vorhanden sey oder nicht? ob das fremdrichterliche Erkenntniß von einem zuständigen Gerichte gesprochen worden? ob es bereits die Rechtskraft wirklich beschritten habe? welcher öffentlichen Behörde ferner bescheiniget wird, daß in dem Gebiet des Staats, von dessen Gericht erkannt worden, keine hinreichenden Mittel der Hülfsvollstreckung vorhanden seyen und daß nicht andere Gläubiger einen bevorzugten Anspruch haben; welche endlich alles dasjenige verfügt, was geschehen muß, um über diese Thatsachen die nöthige Einsicht und Ueberzeugung zu gewinnen. Diese formelle Vorbedingung folgt schon aus der Natur staats- und völkerrechtlicher Verhältnisse mit unbedingter Nothwendigkeit. Denn jede Staatshandlung, welche innerhalb der Grenzen eines Staats ausgeübt werden soll, kann nur aus Autorität und in Kraft der Regierungsgewalt dieses Staats ausgeübt werden. Verfü-

gungen, welche ursprunglich den Grund ihres Daseyns und ihrer Gültigkeit in dem Akt einer fremden Staatsgewalt haben, müssen daher, um bei uns vollstreckt zu werden, zuvor durch das pareatis oder placet unserer Regierung den Character einer einheimischen Verfügung angenommen haben.

Es wäre nun zu fragen: welcher Staatsbehörde es zukomme, die fremdrichterlichen Erkenntnisse mit einem placet oder pareatis zu bekleiden?

Da niemand sich selbst zu einer Handlung bemächtigen kann, so darf die Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses nicht von der vorläufigen Cognition des vollstreckenden Gerichts abhängen. Es muß eine höhere Staatsbehörde seyn, welche von solchen Erkenntnissen Einsicht zu nehmen und deren Vollstreckung zu authorisiren hat.

Da bei fremdrichterlichen Urtheilen die Hoheitsrechte des Staats und dessen äussere völkerrechtlichen Verhältnisse unmittelbar betheiligt sind; so scheint sich dieses Geschäft lediglich zum Wirkungskreis eines Staatsministeriums und zwar vorzüglich des der auswärtigen Angelegenheiten zu eignen. Allein es kommt hiebei nicht blos die Wahrung staats- und völkerrechtlicher Interessen, sondern auch, wie kurz vorher gezeigt worden, die Sicherung reiner Privatrechte der Unterthanen nach bestehenden bürgerlichen Gesezen, in Betrachtung, welches leztere zu den Amts-Pflichten und Befugnissen eines Richters vorzüglich gehört. Sind überdies jene Rück-

sichten des öffentlichen Rechts und der höheren Politik bei Abschaffung des Gesezes über die Vollstreckung oder die Nichtvollstreckung fremdrichterlicher Urtheile gehörig beobachtet; so ist die Anwendung auf einzelne Fälle lediglich das Geschäft der unter die gesezliche Regel subsumirenden Urtheilskraft, welches daher ganz ungefährlich einem Gerichte überlassen werden kann. Alles, was vor Ertheilung eines solchen Placet untersucht, beurtheilt, verfügt werden muß, hat mehr den Character eines richterlichen, als diplomatisch-politischen Geschäfts. Die Bescheinigungen, daß im Ausland keine hinlänglichen oder geeigneten Gegenstände der Hülfsvollstreckung vorhanden seyen, können nicht füglich einem Staatsministerium geschehen; die öffentlichen Ausschreibungen bei nachgesuchter Vollstreckung kann schicklicherweise ein Staatsministerium eben so wenig verfügen, als es die Verhandlung pflegen kann, die durch solche Ausschreibungen veranlaßt werden. Ob endlich ein Gericht nach Baierischen Gesezen zuständig sey oder nicht? ob ein Erkenntniß die Rechtskraft beschritten oder nicht beschritten habe? alles dieses sind Fragen, deren Beantwortung einem Richter weit besser ziemt, als einem Staats-Ministerium. Auch fodert es die Rücksicht auf das Zutrauen auswärtiger Staaten und Unterthanen in die Unpartheylichkeit und Rechtlichkeit der Regierung, daß nicht das Schicksal eines Richterspruchs von der Ueberzeugung einer Staatsbehörde abhängig gemacht werde, welche, sobald sie in das Innere der Justizsachen greift, oder nur einzugreifen scheint, immer den Verdacht der Partheilichkeit, der Willkühr und äusserer Einwirkungen gegen sich hat, mögen auch ihre Handlungen noch so gerecht, ihre Gesinnungen noch so parteilos seyn.

Es dürfte daher am zweckmässigsten seyn, alle Gesuche um Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse von Seite des erkennenden Richters oder der obsiegenden Partei, an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung geschehen soll, zu verweisen, und diese Gerichtshöfe zur Ertheilung eines Placet zu ermächtigen.

Diesen Gerichtshöfen gebührt übrigens mehr nicht, als die Befugniß, über die oben bemerkten äusseren rechtlichen Bedingungen der Vollstreckbarkeit des fremdrichterlichen Erkenntnisses zu urtheilen, ohne in das Innere der Sache einzugehen, ohne die Gerechtigkeit der Entscheidung selbst einer Revision zu unterwerfen. Dieses ist nach gewissen, bereits verlauteten Ansichten ein sehr bedenklicher Vorschlag. Es ist nämlich die Behauptung aufgestellt worden: — „wenn man auch fremdrichterlichen Erkenntnissen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit gegen unsere eigenen Unterthanen zugestehen wolle, so werde doch hiezu die nothwendige Bedingung vorausgesezt, daß solches Urtheil sammt den Entscheidungsgründen zuvor einer einheimischen Justizstelle mitgetheilt, und von dieser, nach Vernehmung des Betheiligten, kein gegründetes Bedenken über die Gerechtigkeit des auswärtigen Erkenntnisses gefunden worden sey.“

Der Ausführbarkeit dieses Vorschlags steht schon die nicht kleine Bedenklichkeit entgegen, nach welchen Akten die Revision geschehen solle? Denn diese sind im Original bei dem Gerichte des Auslandes, und wenn nun einmal eine Revision seyn sollte, so wäre es nicht genug, zu untersu-

chen, ob das Urtheil den Gesezen, sondern auch — ob es den Akten gemäß sey?

Zum Glück aber braucht man sich nicht nach der Ausführbarkeit von Gedanken umzusehen, welche, wie hier, schon in sich selbst zerfallen sind.

Denn eine rechtskräftige Sentenz, über deren Rechtlichkeit zuvor noch erkannt werden muß, ehe sie vollstreckbar werden darf, ist nichts mehr und nichts weniger, als eine rechtskräftig-unkräftige Sentenz — ein Ding, welches ist, was es nicht ist.

Zugleich ist dieser Gedanke wider alles Völkerrecht. Ein Staat mag wohl fremden Erkenntnissen die Vollstreckbarkeit in seinem Gebiete verweigern; aber eine Unterwerfung des auswärtigen Erkenntnisses unter die höhere Beurtheilung unserer eigenen Gerichtsstellen würde nicht anders als eine Beleidigung der Souverainetät des auswärtigen Staats, als Eingriff in seine Hoheitsrechte erscheinen können. Was die Gerichtsstellen eines Staats förmlich anerkannt haben, das ist recht erkannt uud muß überall für recht erkannt gelten. Die Unterwerfung eines richterlichen Urtheils unter die Beurtheilung eines andern Gerichts, sezt immer das Verhältniß einer Unterordnung voraus. Aber die Gerichte der verschiedenen Staaten bestehen in gleicher Heiligkeit und Würde frei und selbstständig neben einander *).

---

*) Daher sagt von Martens in s. précis du droit des gens 2de ed. §. 94. Lorsque le tribunal

Der Gewinnsucht, der Chicane, der Niederträchtigkeit boshafter Schuldner wäre überdies auf diesen Weg ein weites Feld geöffnet, es würde diesen Menschen niemals an Vorwand fehlen, um die Rechtlichkeit des auswärtigen Erkenntnisses verdächtig zu machen. Ist doch selbst der redliche Mann schwer zu überreden, daß der Richter, als er Recht sprach, ihm nicht Unrecht gesprochen habe.

Und warum denn eine Revision? etwa aus Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Gerichtshöfe auswärtiger Staaten? Die Justiz ist überall — Justiz, und überall ist der Richter gebunden durch heilige Eidespflicht, Gerechtigkeit zu handhaben einem jeden, unpatteiisch, ohne Ansehen der Person, dem Einheimischen wie dem Fremden. Wenn einst die Bande des europäischen Völkerrechts völlig zerrissen sind, wenn wieder im alten Römersinn „Feind" einen Fremden bezeichnet, wenn einmal der Landespatriotismus zum Haß geworden ist gegen jeden, den seine Mutter nicht diesseits unserer Landesmarken gebo-

---

étoit competent soit d'après la nature de la chose, soit en conformité des conventions expresses ou tacites — la sentence doit être censée faire irrevocablement droit entre les parties, de sorte que l'étranger contre lequel elle a été prononcée, est aussi peu eu droit de s'addresser à son souverain pour la faire reformer que celui n'est en droit de l'écouter à cette fin, en revoquant sous son examen la justesse de l'application des lois du pays au fait sur lequel on a prononcé.

ren hat; — dann, aber auch nur alsdann wird es erlaubt seyn, jedes Gericht, das über einen Fremden Recht gesprochen, entweder der Blödigkeit oder des Meineides verdächtig zu halten. Und wenn es wahr wäre, daß für einen Fremden keine unpartheiische Justiz zu hoffen sey, so würde dieser Saz nicht nur für uns, sondern auch wider uns gelten. Man muß gerecht und billig seyn gegen andere, wenn man will, daß andere billig und gerecht seyn sollen gegen uns!

Anhang.

Die in obigem Vortrag entwickelten Grundsäze liegen folgender, am 2ten Juni 1811 erlassenen, allerhöchsten Verordnung zum Grunde:

„Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

„Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. October 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

„§. 1. Oben erwähnte Verordnung vom 9. October 1807 beschränkt sich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsäzen incompetenten auswärtigen Gerichte wider einen

einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnorts, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contracts, oder der geführten Verwaltung begründet war.

„§. 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussezung Statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine diesseitigen Unterthanen mit Foderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesezlich zusteht.

„§. 3. Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termins aufzufodern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Foderungen geltend zu machen.

„§. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubter Abschrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Execution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach erschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften dem betreffenden Untergerichte den Auftrag der Hülfsvollstreckung zu ertheilen.

„§. 5. Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anders bestimmt ist.

„Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne Statt gegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unsrer Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind Unsere Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung eine Revision geltend zu machen, berechtiget. München, den 2. Juni 1811.“

* * *

Gleiche Grundsäze werden nun auch von benachbarten Staaten rücksichtlich der Erkenntnisse Baierischer Gerichtshöfe beobachtet. In dem Großherzogthum Würzburg wurde durch ein Gesez vom 6. Juli 1811 der Inhalt dieser Baierischen Verordnung auch den Großherzoglichen Behörden rücksichtlich der Baierischen Erkenntnisse ausdrücklich vorgeschrieben.

III.

Ueber
den Wilddiebstahl.

[illegible]

Neue

[illegible] *)

III.

Die [illegible] des [illegible], die [illegible] welche [illegible] von [illegible] [illegible] die [illegible] des [illegible] [illegible] wurde.

[illegible]

*) [illegible]

Ueber
den Wilddiebstahl *).

Das Ueberhandnehmen des Wilddiebstahls, die Gelegenheit, welche er vielen andern Verbrechen bietet, verschiedene von ertappten Wildschüzen an königlichen Jägern begangene Mordthaten, veranlaßten den allerhöchsten Befehl, wodurch dem Unterzeichneten die Verfassung des Entwurfs zu einem bestimmten und strengen Strafgeseze wider den Wilddiebstahl allergnädigst aufgetragen wird.

*) Die königlich baierische Verordnung über den Wilddiebstahl vom 9. August 1806 hat irgendwo einen sehr strengen Tadel erfahren. Man hat sie mit einigen wissenschaftlichen Theorien unvereinbar gefunden, man hat sie der Grausamkeit und Inhumanität beschuldigt, man hat nicht undeutlich auf Jagdliebhaberei, als auf eine geheime Triebfeder dieser Legislation, hingedeutet. Ob dem also sey? mag der billige Leser nach diesem Vortrage und nach dem beigefügten Geseze beurtheilen. Am seltsamsten war mir zu Muth, als ich las, wie man den Staatsbeamten Feuerbach, als Verfasser dieser Verordnung, durch den Schriftsteller Feuerbach controlirte, beide Personen gegen einander in Widerspruch sezte, und nun behauptete, es sey Eine und dieselbe Per-

Wenn man sich die Behauptung verschiedener Schriftsteller aneignen wollte, welche leichter zu erfinden und zu begreifen, als in einem nun eben doch bestehenden Staate auszuführen ist; so gäbe es ein höchst einfaches Mittel, dem Wilddiebstahl ohne alle Strafgeseze zu begegnen, dieses Uebel, nebst seinem ganzen Gefolge von Lastern und Verbrechen, mit der Wurzel auszureissen. Die Jagdgerechtigkeit selbst ist, nach jener Ansicht, ein den ursprünglichen Menschenrechten widersprechender Ueberrest alter Barbarei, welcher unter einem gesitteten Volke nicht geduldet werden dürfe. Wie Luft und Wasser sey das Wild Allen gemein und werde eigen dem, der es sich zueigne.

Der Wildstand sey unverträglich mit Ackerbau und Cultur des Bodens; daher verdiene, wer zur Ausrottung des Wildes beiträgt, vielmehr Belohnung als Strafe. Also, sagt man, keine Jagdgerechtigkeit! sondern Jagdfreiheit! — Und freilich, wo Jagdfreiheit ist, da ist kein Wilddiebstahl; da

---

son mit sich selbst in einem Widerspruch verwickelt. Schon die Voraussezung war mir neu, noch unerwarteter die Folge. Der Schriftsteller lehrt, der Staatsmann handelt; jener sagt, was geschehen soll, dieser muß sich überdies mit Bescheidenheit fragen, was denn auch geschehen kann? jener macht seine Aufgaben sich selbst, und löst sie ungestört an seinem Schreibtische mit göttlicher Freiheit, diesem wird seine Aufgabe, stehe er auch noch so hoch, meistens von Aussen gegeben, und das Aeussere bannt seine göttliche Freiheit in menschliche Schranken. Wer sich da sagen darf: ich habe gethan, was ich konnte! hat wenigstens redlich seinen Beruf erfüllt.

verschwindet zulezt sogar Lust und Liebe zur Jagd, weil das Wild sich vermindert, weil die Mühe nicht belohnt wird, und weil der eigenthümliche Reiz verschwindet, womit die Unerlaubtheit selbst das Gelüsten zu der unerlaubten Handlung nährt und reizt. Käme es hier auch blos auf die Frage an: wie es in dem Staat, betrachtet von der Höhe des Ideals, seyn solle? und nicht zugleich auf die andere Frage: was in dem Staat, so wie die Verhältnisse sind, geschehen könne, nach Recht und Billigkeit geschehen dürfe? so würde gegen die Gründlichkeit jener Behauptung nicht sehr viel zu erinnern seyn. Sie könnte vielleicht sogar durch die Erfahrung und durch das Beispiel von Staaten, in welchen Jagdfreiheit ist, unterstüzt werden *). Allein wo das Jagdrecht als Theil des Eigenthums zu den Rechten vieler Privatpersonen gehört, wo dasselbe meistens durch Kauf, Tausch und andere lästige Titel erworben ist, wo also das Gesez, welches die Jagdfreiheit erklärte, zugleich hinreichende Entschädigung für die Jagdgerechtigkeit aussprechen müßte: da wird man — anderer Gründe zu geschweigen — in gegenwärtigen Zeiten eine solche Maasregel nur dann im Ernste anrathen können, wenn man im Rausch der Ideale und frommen Wünsche Ort, Zeit und Verhältnisse vergessen hat. Vorschläge dieser Art liegen überdies ganz ausser den Grenzen des mir ertheilten Auftrags.

Indessen steht obige Bemerkung mit den Betrachtungen über Strafgeseze gegen den Wilddiebstahl in weit engerem Zusammenhange, als sie beim ersten Anblicke scheint.

---

*) z. B. die Schweiz.

Wenn nämlich das allgemeinherrschende Urtheil oder Vorurtheil des Volkes eine Handlung für erlaubt und deren Verbot für unrecht erkennnt; wenn es hinter dem Verbot eine ungerechte oder gehässige Bewegursache zu finden glaubt; so muß es die erste Sorge der Gesezgebung seyn, dieser Volksmeinung entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu entfernen, was solche Meinung nähren, ihr zu günstigem Vorwande dienen, ihren Behauptungen den Schein der Rechtmässigkeit geben könnte. Durch Strafgeseze, durch die strengsten Strafgeseze für sich allein, werden Handlungen nicht verhindert, welche von einem solchen, gleichviel ob wahren oder falschen, Rechtsgefühl in Schuz genommen sind. Alle Strenge dient in solchen Fällen blos als ein Reiz mehr, der Drohung nicht zu achten, und sich durch den Troz der Uebertretung an dem Geseze zu rächen, welches äusserlich zum Verbrechen macht, was das irrende Gewissen innerlich erlaubt. In diesem Falle befindet sich der Gesezgeber bei dem Wilddiebstahl. Die gelehrte Behauptung, deren ich oben erwähnte, ist tief eingewurzelt, fast allgemeinherrschende Volksmeinung. Der gemeine Mann begreift nicht, warum auf das Thier, das frei im Wald und Feld umherschweift, irgend jemand ein besonderes ausschliessendes Recht haben könne; warum dasselbe, wenn die Dinge wären, wie sie seyn sollten, nicht eben so gut von ihm, als von dem Jagdherrn erlegt werden dürfe; warum dem Vergnügen eines Einzelnen vorbehalten sey, was die Natur Allen zum Genuß beschеert habe; warum insbesondere, was er auf seinem eigenen Boden trifft, nicht auch ihm gehören solle. Darum und weil ihm das Wild nur zu oft die Früchte seines Fleisses streitig macht, ist es insbesondere der Landmann, welcher das Jagdrecht,

als ein Unrecht betrachtet, das nur durch Uebermacht zum Recht geheiligt worden, und welches nicht zu achten, Religion und Gewissen erlaube. Sind überdies mit dem Wildschiessen strenge Strafen verbunden, so vergleicht er den Werth eines Rehes, eines Haasens, eines Rebhuhns mit dem Werthe eines Menschen und menschlicher Freiheit, und glaubt nun einen Grund mehr für seine vorurtheilige Ueberzeugung zu haben. So ist, so war überall des Volkes Sinn und Meinung. Was in England die Gemüther gegen die Regierung Wilhelms des Eroberers am meisten erbitterte, waren seine Jagdgeseze.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Geist und Inhalt vieler älteren Geseze an der Gründung und Verbreitung dieses schädlichen Volksglaubens sehr bedeutenden Antheil hat. Wenn sich oft in solchen Gesezen nichts als Leidenschaft und Jagdlust ausspricht; wenn sie durch Wort und That verkünden, daß an Erhaltung einer guten Wildbahn mehr gelegen sey, als an dem gemeinen Wohl und an dem Schuze nüzlichen Privateigenthums; wenn ihnen das Jagdvergnügen alles, der Schweiß des Landmanns nichts gilt; wenn bei unverhältnißmässiger, ungemessener Strenge der Strafen zwischen der Tödtung eines Thieres und dem Mord eines Menschen vielleicht kaum ein Unterschied wahrzunehmen ist: so brachteu die Geseze hervor, nährten und stärkten, was durch sie verhindert werden sollte. Wenn aber die Gesezgebung die unbillige und zum Theil ungerechte Ausdehnung der Jagdgeseze in die gehörigen Schranken zurückführt, wenn sie in ihren Verordnungen die Achtung für Recht und Eigenthum eines jeden vorwalten läßt; dann ist mit der versöhnten öffentlichen Meinung schon viel für die Ver-

hütung des Wilddiebstahls gewonnen. Zeigt der Staat ernstlich, daß Er nur Gerechtigkeit wolle gegen den Unterthan, so ist auch der Unterthan geneigter zur Gerechtigkeit gegen den Staat.

Aus diesem Gesichtspunkte muß vor allen Dingen eine Verordnung beleuchtet werden, welche seit dem 1. August 1778 in Kraft besteht *). Sie spricht den Grundsaz aus, daß dem Landmann für den Schaden, welchen ihm das Wild auf seinen Feldern anrichtete, kein Ersaz gebühre; sie legt dem Landeigenthümer die Verbindlichkeit auf, seine Felder gehörig durch Einfriedigung zu schüzen oder, wenn er dies nicht will oder vermag, bei seinem Felde Wache zu stehen, das Thier mit Geisseln oder Klappern zu vertreiben, oder durch unschädlich gemachte Hunde zu verscheuchen. Unterläßt er dieses, so ist der Schade seine eigene Schuld; schießt oder fängt er das Thier, so leidet er verdiente Strafe**).

---

*) Dieses Gesez ist indessen noch human gegen frühere Jagdordnungen. Unter dem frommen Herzog Wilhelm mußten die Bauern in den Zäunen ihrer Felder vier Lücken nach den vier Hauptwinden offen lassen, damit das Wild recht bequem auf den Feldern des Landmanns sein Futter suchen konnte. Vergl. Beytrag zur Geschichte der Frone oder Scharwerk in Baiern. 1r Thl. S. 127.

**) Die Worte des Gesezes lauten: „Damit fürohin die Bauersleute und andere, sich nicht mehr zu beklagen Ursache haben (!!), daß ihnen von ihren angebauten oder Saatfeldern durch das Wild Schaden geschehe, oder daß ihnen ihre Felder nothdürftiglich zu verfrieden und zu versichern nicht gestattet werde, so ordnen und gebieten Wir, daß jedermann sei-

Es bedarf keiner Rechtstheorie, es leuchtet schon dem gemeinsten Verstande ein, daß eine solche Bestimmung aller Gerechtigkeit zuwider laufe.

Wer eine schädliche Sache hat, ist selbst verpflichtet, Anstalten zu treffen, damit sie fremdes Eigenthum, überhaupt fremdes Recht nicht verleze oder gefährde. Jeder ist verbunden, entweder dem Schaden, den eine ihn angehende Sache stiften kann, zuvorkommend zu begegnen, oder den Schaden, den sie gestiftet hat, dem Beschädigten zu vergüten. Warum soll der arme Landmann eine ihn drückend schwere Sorgfalt für die Unverleztheit des schädlichen Thieres beweisen, während der wohlhabende Jagdherr von aller Sorgfalt für das nüzliche und nothwendige Eigenthum des Landmanns entbunden wird? warum soll das Thier, das mehr dem Vergnügen, als den nothwendigen Bedürfnissen des Lebens dient, eine grössere Heiligkeit von dem Geseze

---

ne Felder und Grundstücke im Winter sowohl, als im Sommer, so gut es immer seyn kann, nicht nur mit Zäun und Graben, so hoch, tief und weit als jeder will, zu verwahren, oder dieselbe an Orten, da sie es thun könnten, mit lebendigen Zaun von Hagedorn oder dergleichen zu verfrieden, sondern auch das Wild sowohl bei Tag, als Nacht mit Geisseln, Rätschen, Kläppern, Schreien der aufzustellen kommenden Feldhüter, Feuer aufmachen, ja sogar mit Hunden abzutreiben befugt seyen (!) ꝛc. ꝛc." Hierauf folgen Einschränkungen dieser gnädigst zugestandenen Befugniß, sich seine Felder nicht verderben zu lassen, z. B. daß die Hunde mit Prügeln gehemmt seyn müssen, damit sie dem Wild nicht Schaden thun, daß nicht einmal blind auf das Wild geschossen werden dürfe u. s. w.

haben, als die edlen Früchte des Landmanns, die im Schweiße gesät und oft nur mit Thränen geärndet werden? Der Landmann von des Tages Arbeit müde, soll in der Nacht auch noch sein Feld bewachen, damit das Jagdthier seinen Boden nicht umwühle, seine Saaten nicht aufäse, seine Verpflanzungen nicht verderbe!

Gegen Menschen gibt es ein Recht der Nothwehr; gegen Haasen, Hirsche und wilde Schweine, nach jener Verordnung — nicht! Jedem andern als ihrem Jagdherrn gegenüber sind diese Thiere gleichsam hochheilige Geschöpfe (sacro sancti), denen bei schwerer Ahndung nicht Leides geschehen darf, wenn sie auch in wenigen Stunden dem Landmann die Hoffnungen des ganzen Jahrs zerstören!

Doch, was rede ich hier selbst? Es mag an meiner statt ein Mann reden, der das Sprechen besser versteht, als ich.

„Der größte Schaden, sagt Engel *), den heut zu Tage das Jagdrecht stiftet, kommt nicht mehr von den Jagdherren und ihrem Gefolge, — aber von ihrem Wilde. Die Felder, die sie nicht mehr am lichten Tage zertreten lassen, lassen sie nächtlicher Weile abäsen und verwühlen. Den Unterthanen wird die sauere Frucht ihrer Arbeit nicht mehr geraubt, sie wird ihnen nur heimlich gestohlen. — Und nun komme der arme, zu Grunde gerichtete Landmann mit leeren Händen ins Amt, und erkläre sich unvermögend, die ihn drü-

*) in seinem Fürstenspiegel.

ckenden Abgaben zu bezahlen. — Er mag sich vorsehen der Thor! denn er wird doch nicht Lust haben — den Topf, in dem er kocht, und des Bett, auf dem er schläft, zu verlieren? — Besser, er bedient sich des Vortheils der Nacht und schafft sich durch eine Kugel den Feind, der ihm seine Aecker verwüstet, vom Halse. — Was? schreit hier laut die Gerechtigkeit: der Bube will zum Wilddiebe werden? weiß er denn nicht, daß er in Ketten und Bande kommen, und Jahre lang auf der Festung die Karre schieben würde? — Und so bleibt denn dem Landmanne nichts übrig, als daß er das, was er nicht vertheidigen darf, bewache, und durch blinden Lärm, so gut es gehen will, seinen Feind zu verscheuchen suche. Freilich ist es für ein fühlendes Herz empörend, daß der so nüzliche und doch so unglückliche Bettler, der Landmann — denn was ist er in so manchen Gegenden mehr als Bettler? — nachdem er vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne unter drückender Arbeit geächzt, nun noch der Erquickung des Schlafes entbehren soll, um das Erarbeitete zu bewachen. Wer eigentlich für diese Bewachung zu sorgen hätte, wäre nach aller Vernunft der Jagdherr; denn sein ist das Wild: aber was gilt nun einmal Vernunft gegen Macht? — Und Menschlichkeit und Gerechtigkeit vollends! — Wo ja noch Einhägungen befindlich sind, da mögen wohl die meisten, wie König Johann von England, sie lieber niederreissen lassen, um ihrem theuren werthen Wilde einen reichlicheren Fraß zu verschaffen. — Wunder, daß die Jagdherren nicht auch mit ihrem zahmen Vieh thun, was sie sich mit ihrem Wilde erlauben! Sie könnten viel Kosten ersparen, und an rühmlichen Beispielen dazu, aus sehr gesitteten und sehr nachahmungswürdigen Zeiten,

wird es nicht fehlen. Ein gewisser Ferdinand von Neapel drang seinen Unterthanen Schweine zum Mästen auf, und zwang sie, den Schaden zu ersezen, wenn ihnen diese Thiere auch ohne all ihr Verschulden starben. Ein anderer, ein gewisser Eberulph, Zeitgenosse des Merowingischen Königs Chilperich, ließ Huf und Klaue geradezu auf die Aecker und in die Weinberge der Geringeren treiben, und jeden, der sich widersezte, nach Beschaffenheit seiner Laune, entweder abprügeln oder verstümmeln."

In den glücklichen Zeiten unserer gegenwärtigen Regierung ist es genug anzuzeigen, daß noch solche Mißbräuche herrschen, um ihrer Aufhebung versichert zu seyn. Es wird daher künftig als Grundsaz bestehen, daß nicht der Landmann sein Feld, sondern daß der Jagdherr seinen Wald zu umzäunen schuldig sey; daß nicht jener zur Wache verbunden sey, um nicht an seinem Eigenthum beschädigt zu werden, sondern dieser Anstalten zu treffen habe, um nicht fremdes Eigenthum durch seine Thiere zu beschädigen; daß endlich jeder Wildschaden, er werde gestiftet durch das Wild in den Forsten der Unterthanen oder in königlichen Jagdbezirken, dem Beschädigten vollkommen ersezt werden solle. Damit aber das Recht des Beschädigten Unterthans durch die beschwerlichen Förmlichkeiten eines ordentlichen gerichtlichen Prozesses nicht verzögert, wohl gar wieder vereitelt werden möge; und da ohnehin Beschädigungen dieser Art ihrer Natur nach mit dem Interesse der allgemeinen

Landes-

Landescultur in engster Verbindung stehen; so wird, damit dem Gesez seine Vollstreckung gesichert werde, die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über gestifteten Wildschaden, nicht den ordentlichen Gerichten zu überlassen, sondern den Culturbehörden zu übertragen seyn.

Erst wenn diese Vorbedingungen bestehen, kann das Jagdrecht in einer rechtlichen Ordnung seine Stelle behaupten; erst mit den eben bestimmten Anordnungen erkauft sich der Staat das Recht dem Wilddiebstahl Strafen zu sezen.

Viele *), welche die Jagdgerechtigkeit selbst nicht bestreiten, nehmen gleichwohl Anstand, den Wilddiebstahl für mehr, als eine blosse Polizeiübertretung zu halten. „Denn, sagen sie, worauf gründet sich das ausschliessende Jagdrecht? woher und warum unsere Bannforste! Sie sind mehr nicht, als eine Polizeianstalt, welche bestimmt ist, dem freien umherschweifenden Jägerleben entgegenzuwirken, das Volk an ein stätes Leben zu gewöhnen und bei der nüzlichen Beschäftigung des Ackerbaues festzuhalten. Blos diese polizeiliche Rücksichten, nicht der Schuz eines Eigenthums — wohin das Wild noch nicht gehört, eben weil es Wild ist — bestimmen das

---

*) Man vergl. z. B. Steiger Beweis, daß der sogenannte Wilddiebstahl kein Criminalverbrechen, sondern nur ein blosses Polizeivergehen begründe. (In der Justiz- und Polizeifama 1806 nr. 8.

Verbot der Jagd und die Strafen gegen dessen Uebertretung."

Alles, was nach den bestehenden Einrichtungen und Gesezen des Staats mir als das Meinige, d. i. als ein Gegenstand meines ausschliessenden Wirkens, zuerkannt ist, das ist mein Eigenthum, dieses Wort nicht im römischen Sinne von dominium, sondern allgemeiner genommen. Was zum Eigenthum gehöre oder nicht, läßt sich blos aus positiven Gesezen eines bestehenden Staats beurtheilen. Nur durch äussere Geseze — entstehet Eigenthum, nur im Staat ist es vorhanden. Ausser dem Staat gilt, wie kein Gesez, so auch kein Recht, kein Eigenthum. — Wer die blos polizeiliche Eigenschaft des unerlaubten Wildschiessens aus dem Grunde behauptet, weil das Wild ursprünglich gemein gewesen, mag eben so bündig den Beweis führen können, daß überhaupt kein Diebstahl ein Verbrechen, sondern nur Polizeiübertretung sey. Denn es ist philosophisch und sogar historisch zu erweisen, daß die Gemeinschaft aller Dinge weit früher da gewesen, als das Eigenthum an Grund und Boden, daß die Einführung von Eigenthum nichts anders als eine Staatsanstalt ist, welcher nicht absolute rechtliche Nothwendigkeit zum Grunde liegt, sondern politische Zwecke, welche freilich mit den höchsten Interessen der Menschheit selbst auf das innigste verbunden sind *).

*) Diese und manche andere philosophisch-juridische Kezerei hoffe ich, wenn mir das Glück einst Musse zu grösseren wissenschaftlichen Unternehmungen gönnt, in einer Philosophie und allgemeinen Ge-

Die Jagdgerechtigkeit gehört nach den bestehenden Gesezen dem Staat oder Einzelnen als eigenthümliches Recht, als ein Theil des Privateigenthums. Wer in fremder Wildbahn das Wild schießt, verlezt dieses Recht, und greift schädlich in eine fremde Eigenthumssphäre ein. Das einzelne Stück Wild, so ferne es nicht in umfangenem Walde sich aufhält, ist zwar noch nicht in dem römischen Eigenthum; es muß noch erst erlegt oder gefangen seyn. Hätten aber die Römer eine Jagdgerechtigkeit gekannt, so würden sie entweder ihren Begriff von Eigenthum erweitert, oder wenigstens durch irgend ein, Quasi, der Eingeschränktheit jenes Begriffes abgeholfen haben. Der Jagdherr hat das ausschliessende Recht der Zueignung des in seinem Jagdbezirke sich aufhaltenden Wildes; dieses ist daher, sobald es in diesen Bezirk eintritt, ein Gegenstand seines Privatrechts, steht durch dieses mit seiner Persönlichkeit in rechtlicher Verbindung, gleich jedem andern im strengen Sinn sogenannten Privateigenthum, das ich habe, wenn ich es gleich nicht besize. Der Pächter, der Nuznießer, der antichretische Pfandgläubiger, so lange sie die Früchte noch nicht abge-

---

schichte der Gesezgebung (wozu schon viele Materialien, zumal aus den Gesezen des Orients, theils roh, theils verarbeitet in meinem Pulte bereit liegen) mit ziemlicher Evidenz zu beweisen. Aber wann wird die Zeit kommen? wo ich dankbar mit Virgil werde ausrufen können:

O Meliboee! Deus nobis haec otia fecit,
Namque erit Ille mihi semper Deus.

sondert und durch diese Absonderung sich zugeeignet haben, — sie haben blos ein durch jene rechtliche Voraussezungen begründetes ausschliessendes Recht der Zueignung. Daher denn auch das Römische Recht nicht dem Pächter, welchem noch hängende Früchte gestohlen werden, sondern dem Verpächter die Diebsklage zustehet *). Wer wird aber, wenn die Frage nicht blos auf die Nadelspize eines römischen Begriffes gestellt wird, läugnen mögen, daß, wer die Früchte vom Halm oder Stamm hinwegnimmt, nicht eben so gut an dem Pächter, Nuzniesser, oder antichretischen Pfandgläubiger einen Diebstahl begehe, als wenn er die Entwendung an den bereits abgesonderten Früchten begangen hätte? Nach römischem Recht wird der Eigenthümer, welcher dem Nuzniesser die noch nicht abgesonderten Früchte heimlich entzieht, keines eigentlichen Diebstahls (furti rei ipsius) schuldig, denn jener nimmt eine Sache, die nach Zuwachsrecht ein Theil seines Bodens, mithin auch seines Eigenthums ist. Allein diese Begrenzung des Begriffs von dominium, welche auf dem Gebiet des positiven Rechts so scharf hervortritt, verschwindet auf dem Standpunkte des Gesezgebers, wo sich keine entscheidenden Gründe darbieten, um zwischen der Entwendung einer Sache, welche schon zugeeignet ist, und einer solchen, welche sich kein anderer als eine bestimmte Person zueignen darf, zu unterscheiden. Daher denn so wenig das Preussische **) als das neue österreichische Gesezbuch ***) Anstand genommen

*) L. 60. §. 5. D. locati conducti.

**) A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1145.

***) Thl. I. Abschn. I. §. 154.

haben, die unerlaubte Zueignung des Wildes dem Diebstahl, nach Umständen dem gemeinen oder beschwerten, unterzuordnen und nach gleichen Grundsäzen zu bestrafen.

„Aber das Wild, das eigentlich nur dem eitlen Vergnügen, der Jagdlust und dem Gaumenkizel dient, — wer mag ihm gleichen Werth, gleichen Schuz neben andern nüzlichen Gegenständen des Eigenthums zugestehen?“ Ist denn aber, frage ich, die Entwendung von einem Ohrgehänge, von Perlen und Juwelen eines Halsgeschmeides, — etwa nicht Diebstahl, weil diese Dinge blos dem Vergnügen des Augs und der Einbildung dienen? Das Wild ist freilich noch überdies schädliches Eigenthum; doch aber hauptsächlich nur dann, wenn es das Privilegium hat, Schaden zu stiften, und der Beschädigte die Last, den Schaden ohne Vergütung zu dulden.

Mit den eben bemerkten rechtlichen Ansichten vereinigen sich noch sehr erhebliche polizeiliche Gesichtspunkte, welche den Gesezgeber auffodern, dem Wilddiebstahl durch Geseze und Anstalten entgegen zu wirken. Es könnte nur das längstbekannte wiederholt werden, wenn hier die gemeinschädlichen Einflüsse überhandnehmender Jagdliebe der gemeinen Volksclasse auf Cultur, Sittlichkeit und öffentliche Ordnung umständlich entwickelt werden sollten *). Sie entzieht den Landmann seinem Acker und Pflug, verführt ihn zu Müssiggang, zu Liederlichkeit und umherschwei-

*) Solon selbst verbot den Atheniensern die Jagd aus diesen überwiegenden politischen Gründen.

sendem Leben; bildet in ihm unter Mühseligkeit und Gefahren, welchen er seine Person bei Uebertretung der Jagdgeseze blos stellt, jene Kühnheit, jenen muthigen Troz wider Gesez und Ordnung, welche noch zu weit grösseren Verbrechen führen. Wilddieberei ist gemeiniglich Schule und Vorübung zu noch schädlicheren Diebstählen und zu offenem Raub; eben so oft Veranlassung zu Todtschlag und tückischem Mord. Die Erfahrung spricht es.

Mit der Behauptung, Wilddiebstahl sey nicht blosse Polizeiübertretung, ist keineswegs gesagt, jede Zueignung fremden Wildes müsse oder dürfe zu den eigentlichen Verbrechen gezählt werden.

Was zuvörderst das Einfangen oder Erlegen des Wildes auf eigenem Grund und Boden anbetrifft, so scheint es schon sehr zweifelhaft, ob es nur überhaupt strafbar sey, und ob nicht schon die Verbindlichkeit zum Ersaz genüge, so weit dieser nicht durch den schuldigen Ersaz für den etwa gestifteten Schaden ausgeglichen wird? Da das Wild eigentlich dem Walde gehört; da das Privateigenthum an Grund und Boden, den freien ausschliessenden Gebrauch der Sache in sich schließt; da ich vermöge dieses ausschliessenden Gebrauchsrechts nichts Fremdes, zumal nichts Schädliches, Gefahrbringendes darauf zu dulden brauche; da mir auch nicht zugemuthet werden mag, in Hoffnung des Ersazes einen Schaden geschehen zu lassen, statt denselben durch die That zuvorkommend abzuwehren, zumal der gewisse Schade nicht immer auch ein erweislicher Schade ist; so dürfte allerdings die gelindere Mei-

nung den Vorzug verdienen. Wenigstens hat es den Anstrich der Unbilligkeit, eine Handlung zu bestrafen, welche durch das heilige Recht der Vertheidigung des Eigenthums gerechtfertiget erscheint. Was allenfalls diese Gründe einschränken möchte, wären blos polizeiliche Rücksichten, welche aber nur bei einer einzigen Voraussezung möglich sind, — nämlich, wenn sich der Grundbesizer des Schießgewehrs zu dem angegebenen Zwecke bedient. Denn dieses Werkzeug erregt und nährt nur zu leicht eine unbegrenzte Jagdbegier, und die Erlaubniß, ungestraft auf eigenem Grunde Wild zu schiessen, bietet Mittel und Gelegenheit, sie zulezt auch über diese Grenzen auszudehnen *). Ist daher diese Handlung für strafbar zu erklären, so kann sie doch nur von polizeilichen Strafen betroffen werden, und es kann nur die Polizei seyn, welche diese Ahndungen verfügt.

Wäre schon die Grundlage zu einer vollständigen Reform der Justiz in Strafsachen gegeben, und müßte nicht jedes einzelne Gesez sich in die Ordnung fügen, die es vorfindet, und in welche es eingepaßt werden soll; so würde ich in einem Gesez über den Wilddiebstahl drei Hauptclassen unterscheiden, erstlich die Polizeiübertretung

*) Die Bestimmung des Allg. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 9. §. 149. 150. nähert sich in etwas dieser Ansicht, wenn es sagt: „das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stossende geschlossene (?) Pläze eingedrungen hat, kann ein jeder fangen oder tödten. — Er darf sich aber hiezu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern."

des Wildschiessens, wenn derselbe unter oben bemerkter Voraussezung auf eigenen Gründen begangen wird; sodann das Vergehen des Wilddiebstahls, wenn die Handlung als wirkliche Rechtsverlezung, jedoch nur als gemeiner Diebstahl, in den niedrigsten Graden erscheint; endlich das Verbrechen des Wilddiebstahls, wenn derselbe mit besonderer Geflissenheit, oder als Gewerbe betrieben wird, oder wenn er mit besonderer Gefahr für persönliche Sicherheit Anderer verbunden ist. Ueber die erste Gattung würde die Polizeibehörde, über die zweite ein Civilstrafgericht, über die dritte das eigentliche Criminalgericht erkennen *). Ueberdies würde, nebst der Verschiedenheit in der Art des Verfahrens, die Art und der Grad der Strafe die Stufenfolge der Uebertretung scharf bezeichnen. Und dann wäre der Vorwurf, der fast überall unsere Gesezgebung noch trifft, daß sie Kleines mit Grossem vermische, befriedigend abgewendet. Wie aber dermalen noch die organischen Einrichtungen bestehen, bleibt nichts übrig, als die blosse Polizeiübertretung von den beiden übrigen Arten abzusondern, leztere aber noch zur Zeit vermischt, unter dem gemeinschaftlichen Begriff Verbrechen, zusammenzufassen. Wo das Ganze noch nicht zu erreichen ist, muß man sich einstweilen mit einem Theile begnügen.

Um die verschiedenen Grade des Verbrechens des Wilddiebstahls — im Gegensaz von polizeilicher Uebertretung — gehörig abzusondern,

*) Diese Ideen liegen dem Systeme einer neuen Legislation in Baiern zum Grunde und werden hoffentlich bald — nicht mehr blos Ideen seyn.

darf man die nahe Verwandtschaft der Wildentwendung mit der Entwendung überhaupt nicht aus den Augen verlieren. In den Graden dieses Verbrechens ist der Hauptmaasstab für das leztere gegeben *). Es bezeichnet uns derselbe folgende Hauptabstufungen.

I) Dem einfachen Diebstahl vergleichbar ist derjenige Wilddiebstahl, welcher ohne Schießgewehr, mit Netzen, Schlingen, Fallen, durch Einfangen mit Hunden und dergleichen begangen wird. Es ist mit dieser Handlung weder eine ausgezeichnete Geflissenheit des Uebertreters, noch besondere Gefahr für Leib und Leben anderer Personen verbunden. Es ist blos das Eigenthum des Jagdherrn, welches ganz auf gemeine Weise gefährdet wird. Selten liegt eigentliche Jagdlust hier zu Grunde, meistens nur der gewöhnliche Eigennuz, das Bedürfniß des Hungers, oder der Kizel des Gaumens. — Ob übrigens die Handlung in einem umfangenen Walde (Park), oder ausser demselben geschehen sey, modificirt die Bestrafung. Dort zeigt sich ein erschwerender Umstand, welcher einen höhern Grad der Gesezwidrigkeit des Willens und der Nichtachtung fremden Eigenthums beweist.

II) Wird der Diebstahl auf fremden Gründen mit Schießgewehr ausgeübt, so tritt er

*) Im Ganzen richtig, sagt daher das Preussische A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1145. „Wilddiebereien, die ohne Schießgewehr, Neze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner; wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen begangen werden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft."

unter den Gesichtspunkt eines gefährlichen Diebstahls, als Entwendung mit gewaffneter Hand, gefahrdrohend für Leib und Leben Anderer. Das Gewehr, welches für ein Wild geladen ist, wird eben so leicht gegen den Jäger und Forstbedienten angeschlagen, der dem Wilderer aufstößt und ihn bei seiner That ertappt. Daher muß schon derjenige, der nur mit einem Schießgewehr in einem Jagdbezirke betreten wird, wenn gleich keine vollbrachte Entwendung wider ihn erwiesen ist, für strafbar geachtet werden. Der Betretene hat entweder schon wirklich eine Entwendung verübt, oder es war wenigstens sein guter Wille nicht, daß sie nicht vollendet worden. Obgleich aber der mit Schießgewehr ausgeübte Wilddiebstahl unter dem Gesichtspunkt eines gefährlichen Diebstahls steht, so ist damit noch nicht behauptet, daß er diesem an Strafbarkeit vollkommen gleich stehe. Das Gewehr ist nur in so ferne ein erschwerender Umstand, als dasselbe die Gefahr begründet, es möge seiner eigentlichen Bestimmung zuwider, statt gegen Thiere gegen einen Menschen gebraucht werden. Daß der Wildschüz die voraus beschlossene Absicht habe, allenfalls auch Personen zu vergewaltigen, ist wohl möglich, kann aber nicht als wahrscheinlich vermuthet werden. In der blossen Bewaffnung liegt kein Grund zu solchem Schluß; denn die Waffe erscheint hier nach ihrer Bestimmung und nach dem Geschäfte des Wilderers blos als Werkzeug der Zueignung des Thieres.

Wenn aber

III) noch andere Umstände sich mit dem vorbemerkten vereinigen, wenn die Art der Begehung

der That, oder die Lebensweise des Thäters den Beweis besonderer Geflissenheit, Frechheit und Gefährlichkeit des Willens darstellt, wenn die der Ausführung vorangehenden Vorbereitungen, wenn die Form der Begehung selbst die Vermuthung gefährlicher Plane begründet und zu deren Ausführung besondere Gelegenheit, Reiz und Mittel darbietet; dann erst ist die Handlung vollkommen einem gefährlichen Diebstahle an Strafbarkeit gleich. Dieses ist der Fall, wenn sich mehrere zu gemeinschaftlicher Verübung des Wilddiebstahls zusammenrotten, wenn sich der Wildschüz vermummt, sich zu entstellen oder sonst unkenntlich zu machen sucht, wenn er den Wilddiebstahl als sein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treibt. Von Menschen dieser Art ist, laut der Erfahrung, alles zu erwarten und das Aeusserste zu fürchten. — Ob übrigens diese Classe des Wilddiebstahls in oder ausser einem Park begangen worden? ob die Zusammenrottung mehrerer nur auf einen besondern Fall sich beschränkt, oder diese sich als eigentliche Bande für mehrere noch unbestimmte künftige Fälle vereiniget haben? ob nur einer von jenen beschwerenden Umständen vorhanden ist, oder ob mehrere in derselben Person zusammentreffen? dieses sind Momente, welche die untergeordnete Abstufung dieses Hauptgrades bestimmen.

IV) Der Wilddiebstahl tritt aus der Sphäre des blossen Wilddiebstahls heraus in den Gesichtspunkt des Raubes, sobald der über der That Ertappte an Personen Gewalt verübt. Der positiv rechtliche Begriff des Raubes erfodert, daß die Sache durch Gewalt an der Person entwendet, daß die Handlung der Zueignung fremden Guts durch das Attentat auf die Persönlichkeit erst möglich geworden sey. Auf dem höheren Standpunkte der Le-

gislation hingegen steht jede Gewalt an einer Person, welche wegen einer zu vollbringenden oder vollbrachten Entwendung verübt worden, unter den Principien des Raubes. Daher drohen denn auch hier fast alle, wenn gleich sonst noch so milde Geseze, dem Wildschüzen entweder Todes- oder langwierige Freisheitsstrafe *).

Wie bei dem Raube, so ist auch hier wohl zu unterscheiden, ob die Gewalt blos als psychologische Gewalt ausgeübt worden, durch blosse Bedrohung des Andern auf Leib und Leben? oder aber, ob der Verbrecher physische Gewalt ausgeübt, sich durch thätliche Mißhandlungen an der Person vergriffen, wohl gar dieselbe, ohne sie jedoch zu tödten, verwundet hat? Unter der lezten Voraussezung steht die That um einen ganzen Grad höher an Strafbarkeit, als unter der erstern.

Indessen kann doch weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Falle die Verordnung des Baieri-

---

*) z. B. das gelindeste und vorzüglichste aller mir bekannten Jagdgeseze, die hannöverische Jagdordnung von 1773, welche den nicht wiederholten Wilddiebstahl blos mit dreimonatlicher Karrenstrafe belegt, droht gleichwohl dem Wilddiebe, welcher 1) mit Gewehr gegen denjenigen, von welchem er ertappt worden, geschlagen oder sich sonst mit tödtlichen Waffen zur Wehre gesezt hat, zehnjährige Festungsstrafe, 2) demjenigen aber, welcher Leute verwundet hat, lebenswierige Festungs- oder Todesstrafe. Bergius Sammlung merkwürdiger Landesgeseze Bd. IV. S. 172.

schen Criminalgesezbuchs, welches die Todesstrafe droht *), von einer neuen Gesezgebung gebilliget werden. Denn, wenn der Staat schon hier das Aeusserste anwendet, und seinen Vorrath zulässiger Strafmittel erschöpft, was bleibt ihm für den strafbareren Fall übrig, wenn der Wildschüz wirklich getödtet hat. Ueber dieses fodert ein Gesez, welches schon blosse Bedrohung oder Mißhandlung mit dem Tode bestraft, zum wirklichen Morde auf. Wenn der ertappte Wilddieb, vielleicht nur in der Angst der Ueberraschung, ohne bestimmten Vorsaz zur Tödtung, blos um zu schrecken, sein Gewehr auf den Jäger angelegt hat, bleibt ihm, wenn schon jezt sein Leben verwirkt ist, ein Beweggrund zur Reue? Mehr kann er nicht verlieren, als er schon daran gewagt hat; wohl aber gewinnt er Sicherheit, wenn er den Bedrohten tödtet; denn die Todten reden nicht *).

Es kann daher

V) die Todesstrafe nur dem Falle vorbehalten bleiben, wenn die Handlung in Tödtung über-

*) Thl. I. Kap. X. §. 1. „Verrufene Wildschüzen, welche nicht nur dem Wild, sondern auch denen Jägern, Förstern, Ueberreitern und andern auf Leib und Leben nachgehen, oder denselben dessen bedrohlich seynd, werden ohne Unterschied, ob sie deswegen einmal schon inhaftirt oder bestraft gewesen, auf offener Strasse, wo sie am meisten grassirt, und das Wild geschossen haben, aufgehenkt.“

**) En Moscovie où la peine des voleurs et celle des assassins sont les mêmes, on assassine toujours. Les morts, y dit-on, ne racontent rien. — Montesquieu esprit L. VI, c. 16.

gegangen, mithin die beschädigte Person an den erlittenen Mißhandlungen oder an den empfangenen Wunden gestorben ist.

Nach andern Gesichtspunkten, als den bisher bemerkten, die Strafbarkeit dieser Uebertretung abzustufen, scheint nicht zweckmässig. Es sey mir erlaubt, von solchen unzulässigen Unterscheidungen nur einige auszuheben.

Dahin gehört zuvörderst, wenn zwischen dem Wilddiebstahl in königlichen und nicht unmittelbar königlichen Forsten unterschieden würde. Einer der vorzüglichsten teutschen Schriftsteller über den Wilddiebstahl *) sagt hievon mit Recht: „den Unterschied zwischen den Wäldern des Landesherrn und der Privatleute hat offenbare Schmeichelei erzeugt. Denn ist der Wilddiebstahl in Privatwäldern nicht so schädlich, nicht eben so für den Staat gefährlich als jener im Forste des Landesherrn? Ist das Jagdrecht, das der Privatmann rechtmässig besitzt, nicht eben so heilig, als das nämliche Recht in den Händen des Landesherrn?" Diesem läßt sich beifügen, daß, wäre solcher Unterschied an sich gegründet, dennoch die höhere Weisheit nicht gestatten würde, Gebrauch davon zu machen, weil, zumal bei der den Wilddiebstahl überhaupt begünstigenden Volksmeinung, der Wahn entstehen möchte, als wäre hier die gesezgebende Gerechtigkeit nur dienstbar dem Interesse der persönlichen Lust. Verschiedene Gesezgebungen besserer Art kennen daher jene Unterscheidung nicht, oder verwerfen sie ausdrücklich. So erklärt bestimmt die Churbraun-

*) Kleinschrod Abh. vom Wilddiebstahl. S. 83.

schweigische Verordnung vom 22. Jänner 1773: zwischen den Wäldern des Landesherrn und den Privatforsten solle rücksichtlich des Wilddiebstahls kein Unterschied gemacht werden*). In England besteht er zwar; allein gerade in umgekehrtem Verhältnisse. Das noch jezt geltende Statut Heinrichs VII., wodurch das nächtliche oder maskirte Jagen für Felonie erklärt und mit dem Tode bestraft wird, dehnt diese Drohung nicht auf das Jagen in königlichen Forsten aus, sondern beschränkt es ausdrücklich auf die Jagd in Privatwaldungen**). Wenn hier das Privateigenthum der Unterthanen sogar höher gestellt wird, als das Privateigenthum des Königs, so legte der Gesezgeber wahrscheinlich auf den Umstand besonderes Gewicht, daß ersteres gemeiniglich weit mehr der Gefahr ausgesezt ist, als lezteres. Man scheut sich weniger ein gemeines Privateigenthum zu verlezen, als ein solches, das wegen der persönlichen Hoheit seines Besizers mit dem Scheine Ehrfurcht gebietender Heiligkeit umgeben ist.

Mehrere Gesezgebungen bestimmten die Grade dieses Verbrechens hauptsächlich nach den Unterschieden der Thiergattung, an welcher die That begangen worden, ob das erlegte Thier zu dem höheren oder niederen Waidwerk gehöre? ob ein Haase, oder ein Reh, ein Hirsch oder ein Eber, eine Schnepfe oder ein Auerhahn erlegt worden? und

---

*) Bergius Sammlung auserlesener Landesgeseze IV. S. 166 ff.

**) Blackston L. IV. C. II. §. 2.

dergleichen *). Wenn man annimmt, daß der Werth der gestohlenen Sache schon bei dem Diebstahl den Hauptgesichtspunkt bestimme, so scheint die Analogie ein Gleiches bei dem Wilddiebstahl zu fodern. Allein erstlich scheint auf legislativem Standpunkte die Voraussezung selbst nicht so ganz gegründet. Auch bei dem Diebstahl darf eine zweckmässig verfaßte Gesezgebung die Hauptgrade nicht nach dem veränderlichen Geldwerth der entwendeten Sachen, nicht nach dem oft mehr zufälligen Erfolge der Handlung selbst abmessen. Nach jenem Gesichtspunkte läßt sich schwer der Anfang, niemals das Ende der Gradationen finden. Von dem Diebstahle von fünf Gulden oder Thalern, welche Verschiedenheit bis zu der Entwendung von Tausenden! Nur nebenbei mag man also den Werth des Gestohlenen berücksichtigen, nicht aber hauptsächlich. — Zum andern, kann in diesem Betracht von dem gewöhnlichen Diebstahl nicht so geradezu auf den Wilddiebstahl geschlossen werden. Der Werth des Wildes für den Jagdberechtigten bestimmt sich nicht sowohl nach der Grösse des Preises, der an Geld für das erlegte Thier gewonnen werden kann, als nach dem Grade des Jagdvergnügens und der Gaumenlust, welche in Geld nicht berechnet werden mögen. — Zum dritten, wenn man nach zulezt bemerktem Gesichtspunkte die verschiedenen Thiergattungen unterschiede und hiernach den Grad der Strafe abmässe; so würde, zumal, wenn Strafen

*) So z. B. ein Würzburgisches Mandat von 1678, eine Magdeburgische Verordnung von 1687, wie auch Würtembergische, Holsteinische, Pommerische Verordnungen.

sen an der Freiheit auf den Wilddiebstahl gesezt werden, das schon mehrerwähnte Volksurtheil wider das Gesez gereizt, sogar das moralische Gefühl der Bessern in manchen Beziehungen gekränkt. Mag es Vorurtheil seyn, so ist es doch ein natürliches, den Menschen ehrendes Vorurtheil, welches sich beleidigt fühlt, wenn es sieht, daß eine gemessene Reihe von Monaten oder Jahren des Verlustes menschlicher Freiheit gleichsam den Tarif für diese oder jene Thiergattung bestimmt. Schon darum würde ich in meinem Gesezvorschlage diesen Unterschied lieber ganz mit Stillschweigen übergehen.

Ausser diesen und andern verwerflichen Unterscheidungen (welche alle aufzuzählen nicht dieses Orts ist) kommen übrigens allerdings noch einige Momente vor, welche den oben bestimmten Hauptgraden der Strafbarkeit erst ihre rechte Stelle anweisen, ihnen ihre gehörige Grenze bestimmen, und daher nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Wenn es nicht wohl zu bezweifeln ist, einerseits, daß die Art und Beschaffenheit des einer rechtswidrigen Handlung zum Grunde liegenden Motivs, auch bei der Beurtheilung der bürgerlichen Strafbarkeit einer Handlung, so viel möglich, mit in Berechnung kommen müsse, anderntheils aber nicht blos die Verlezung des Jagdrechts an und für sich, sondern auch die Rücksicht auf die weit um sich greifenden nachtheiligen Folgen überhandnehmenden Wilddiebstahls die Strafbarkeit dieser Handlung bestimmen; so kann ohne Ungerechtigkeit die volle Strenge der gesezlich zu bestimmenden Strafen nicht einen jeden ohne Einschränkung und Ausnahme treffen. Nur wo ich Trägheit und Lieder-

lichkeit, oder die Niederträchtigkeit rechtswidrigen Eigennuzes als Quelle dieser Handlung wahrnehmen muß, wenigstens voraussezen darf, wo ich in dem Wildschüzen zugleich den künftigen Dieb, Räuber oder Todschläger vermuthen kann: nur da sehe ich die Bedingungen, welche die volle ordentliche Strafe des Gesezes zu rechtfertigen vermögen. Sollte aber der angesessene, sonst rechtliche Unterthan, der blos um des an sich unschuldigen Jagdvergnügens willen einmal sein Gewehr auf einen Haasen oder auf ein anderes Jagdthier losschießt, dem auch sonst keine beschwerenden Umstände zur Last liegen; sollte ein Jagdberechtigter selbst, welcher in der „Leidenschaft seines Vergnügens die Grenzen seines Jagdbezirkes überschreitet: — sollten diese, alles übrige gleichgestellt, jedem andern Wilddiebe gleich bestraft werden? Dieser Gesichtspunkt bezeichnet uns daher einen sehr wesentlichen Milderungsgrund, welcher jedoch nicht allen Graden und Classen des Wilddiebstahls gemeinschaftlich, sondern nur auf den gemeinen oder zwar gefährlichen, doch nicht zugleich besonders beschwerten Wilddiebstahl, beschränkt ist.

Ein bedeutender Einfluß auf Milderung der Strafe gebührt auch dem Umstande, wenn der von Jägern, Forstbedienten und andern dergleichen Personen ertappte Uebertreter sich entweder sogleich ergibt, oder doch auf Anrufen von seiner Flucht wieder abläßt, und sich gutwillig stellt. Dieser Milderungsgrund erstreckt sich weiter als der erstere; er muß selbst dem unter beschwerenden Umständen begangenen gefährlichen Wilddiebstahle zu Statten kommen. Blos bei gewaltsamen Wilddiebstählen ist er durch die Natur dieser Handlung selbst ausgeschlossen. Die Richtigkeit und politische Wich-

tigkeit desselben rechtfertiget sich übrigens durch folgende Erwägungen; erstlich weil ein solcher Mensch durch die That selbst die Vermuthung gefährlicher Absichten widerlegt, welche sonst durch die Art, wie er auf den Wilddiebstahl ausgegangen, begründet seyn möchte; ferner weil dadurch dem entdeckten Wildschüzen ein mächtiger Beweggrund gegeben wird, Gewaltthaten zu unterlassen, dem Jäger oder Forstbeamten nicht auf Leib und Leben bedrohlich zu seyn. Mordthaten, durch Wildschüzen beabsichtet oder verübt, werden da unvermeidlich, wo man selbst denjenigen, der sich sogleich ergiebt, die volle Strenge des Gesezes fühlen läßt. Jener Milderungsgrund erleichtert überdies die Ausübung der Strafgerechtigkeit gegen den Wilddiebstahl, weil er die Möglichkeit der Entdeckung und Ueberweisung fördert. Und es dient weniger zur Verhinderung der Verbrechen, daß man sie streng bestraft, als daß sie oft ihre Strafe finden.

Nachdem bis jezt blos die Handlung an und für sich betrachtet worden, verdient noch die Frage: welche Strafgattung dem Wilddiebstahl anpassend sey? eine kurze Erörterung.

Viele Gesezgebungen *) und viele Gelehrte geben hier im Allgemeinen der Geldstrafe den Vorzug, indem sie entweder für jede besondere Thiergattung eine bestimmte Geldsumme festsezen, oder im Allgemeinen den Ersaz des doppelten, drei- oder

---

*) z. B. die oben angeführten Würzburgischen, Magdeburgischen Verordnungen.

vierfachen Wildschadens anordnen *). Man behauptet, die Geldstrafe sey mehr als jede andere im Geiste des Verbrechens; sie sey am wirksamsten, weil sie, was der Eigennuz gefehlt, auch den Eigennuz büssen lasse.

Allein die Gewinnsucht ist eben nicht die gewöhnliche, fast nie die einzige Triebfeder dieser Handlung. Arbeitsscheu, Lust zu umherschweifendem Jägerleben, das, indem es die Sinne vergnügt, zugleich dem Magen seine Nahrung schafft, diese Quellen sind ergiebiger und gefährlicher. Gegen sie ist blosse Geldstrafe ein unnüzer Damm. Will man im Geiste des Verbrechens strafen, so dient vorzüglich die Strafe an Freiheit, verbunden mit Zwang zu nüzlicher Beschäftigung.

Die meisten, die gefährlichsten Wildschüzen sind gerade aus der gemeinen und ärmeren Volksklasse. Sezt man also Geldstrafe zur Regel, so wird die Ausnahme die Regel zerstören, da wenigstens unter zwanzig Wildschüzen immer neunzehn seyn werden, bei welchen die Freiheit die Stelle des Geldes wird vertreten müssen. Die Regel wird nur dem Reichen und Wohlhabenden gelten, und daher das Gesez gehässig machen.

Auch darf ein Gesezgeber bei deisem Verbrechen nie aus den Augen verlieren, daß nicht die Beschädigung des Jagdeigenthums allein, sondern zugleich und zwar vorzüglich einestheils die Gefahr für Sicherheit des Leibes und Lebens des Jagdberechtigten und ihrer Diener, anderntheils der Nach-

*) Wie Kleinschrod.

theil für das öffentliche Wohl im Ganzen, in Berechnung komme. Wo dieses ist, steht blosse Geldstrafe nicht am rechten Ort.

Deswegen halte ich gleichwohl diese Strafe nicht ganz für verwerflich, jedoch nur für anwendbar und schicklich bei den niedrigsten Graden dieser Uebertretung und besonders da, wo die Handlung als blosses Polizeivergehen erscheint, oder diesem zunächst verwandt ist.

Da, wo die Freiheitsstrafe anzuwenden ist, wäre es zweckmässig und rechtlich, den Grad der Bestrafung nicht blos durch die Dauer der Strafzeit, sondern auch durch die Art der Freiheitsstrafe zu bestimmen. Könnten Gesezvorschläge auch die ihnen entsprechenden Anstalten schaffen, so würde ich den niedern Graden des Wilddiebstahls, wo er noch als blosses Vergehen erscheint, eine einfache Gefängnißstrafe, den mittleren Graden das Strafarbeitshaus, den höchsten, wo sich diese Handlung unter den Gesichtspunkt des Raubes stellt, die Zuchthausstrafe drohen. Allein, da sich einzelne Geseze nach den bestehenden Anstalten zu fügen haben, so wäre es unpassend, schon jezt eine einzelne Verordnung auf eine solche Unterscheidung zu bauen. — —

Dieser Vortrag begann mit dem Antrag auf die Abschaffung eines sehr wesentlichen mit dem Jagdwesen verbundenen Mißbrauchs; ihn beschliesse der Antrag auf Beseitigung eines andern nicht minder grossen Unrechts.

Es ist bekannt, wie sehr oft die Jäger und Forstbeamte bei Ertappung eines Wildschüzen die Grenzen erlaubter Gewalt überschreiten. Ohne Rück-

sicht, ob der Wilderer das Leben des Jägers bedroht oder nicht? ob er sich widersezt oder freiwillig ergibt? ob man sich des Betretenen nur durch Gewalt oder auf andere Weise bemächtigen kann? wird das blosse Betreten eines Verdächtigen in der Wildbahn gemeiniglich schon als Rechtstitel zu Gewalthandlungen betrachtet, zu welchen nur die Noth berechtigen kann. Es scheint hinreichend, einen Wilderer zu ertappen, um ihn gleich jedem jagdbaren Wilde niederzuschiessen. Solche Mordthaten — von Seite des Jagdpersonals an betretenen Wilddieben verübt, sind nicht minder selten, als Mordthaten, welche von Wilddieben an Jägern begangen werden. Beispiele, empörende Beispiele sind noch in frischem Andenken *). Daß solche Menschenjagd zu den unerlaubten Dingen gehöre, bedarf wohl keines Beweises. Daß sie selbst denen gefährlich sey, welche sie üben, ist vielleicht weniger einleuchtend, aber nicht minder wahr. Sobald der Staat den Jägern es nachsieht, daß sie die Grenzen erlaubter Gewalt überschreiten, sobald er ihnen gegen den Wilddieb alles, auch das Aeusserste, ohne Einschränkung gestattet; so wird ein Krieg auf Tod und Leben zwischen dem Wilddieb auf der einen und dem Jagdpersonal auf der andern Seite

---

) z. B. Ein sonst rechtschaffener, fleissiger Bürger von St ward mit einer Flinte von dem Jäger des Grafen S* an dem Donauufer betroffen, wo er einem Haasen auflauerte. Der Jäger spricht ihn als Wildfrevler an, schießt den Unglücklichen, nachdem er schon seine Flinte abgegeben, nieder und wirft den Leichnam ins Wasser. Der Mörder ward, so viel ich mich erinnere, auf sechs oder acht Jahre zum Arbeitshause verurtheilt und — man schrie über Ungerechtigkeit des Justizhofs!

organisirt. Je mehr sich das Jagdpersonal erlaubt, mit je mehr Rohheit und Barbarei dieses seine Rechte zu überschreiten gewohnt ist, einen desto kühneren, grausameren Character muß der Wilddiebstahl selbst annehmen. Hat der Wilddieb, sobald er ertappt wird, Gefahr für Leib und Leben zu besorgen, so schließt sich an seinen Vorsaz, Wild zu stehlen, ganz unmittelbar der zweite Gedanke, sich gegen die Gewaltthaten des ihm begegnenden Jägers durch zuvorkommende Gewalt zu sichern. Gewalt gegen Gewalt! Unrecht gegen Unrecht! Es ist ein gar zu gewöhnlicher Irrthum der Gesezgeber, daß sie in der Ursache die Wirkung, in der Wirkung die Ursache suchen, und Gebrechen heilen wollen, die sie durch eigene Unweisheit verursacht oder begünstiget haben. Um der Grausamkeit der Wildschüzen zu begegnen, begünstigten sie die Grausamkeit der Jäger gegen jene, ohne zu bedenken, daß dieses nicht viel besser sey, als die Flamme mit Feuer zu löschen.

Will man der Menschheit geben, was der Menschheit auch in der Person des Verbrechers gebührt, will man dem bösartigen, gefahrdrohenden Character, den bei uns der Wilddiebstahl angenommen zu haben scheint, ernstlich und mit sicherer Hand begegnen: so vertraue man nicht zu viel den blossen Drohworten strenger Strafgeseze, desto mehr aber solchen Mitteln, welche dem Gebrechen an die Wurzel gehen und um so sicherer wirken, je mehr das Ziel, wornach sie streben, dem gemeinen Auge verborgen ist. Dahin rechne ich denn auch genaue Vorschriften, wodurch die Jäger und andere Forstbediente, welche einen Wilddieb betreten, in die Schranken des Rechts und der Menschheit zurückgewiesen werden. Bei solchen Vorschriften wird

vielleicht mancher Wilddieb glücklich entkommen; zuverlässig aber werden wir auch weit seltener von Wilddieben hören, die zugleich Mörder geworden sind. Da ist schon viel gewonnen, wo das grössere Verbrechen verhütet ist, sollten auch kleinere darum nicht seltener werden als vorher *).

Die einzelnen Vorschriften, welche hierüber in meinem Entwurfe umständlich dargelegt sind, besonders zu rechtfertigen, scheint überflüssig. Das Princip, auf dem sie ruhen, ist nicht zu verkennen, und wo der Grundsaz anerkannt oder verworfen wird, stehen oder fallen von selbst die Folgen. Nur bemerke ich, daß meinen Vorschlägen über die Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes hauptsächlich die treffliche hannöverische Verordnung vom Jahr 1773 zum Grunde liegt. Dieses Bekenntniß scheint mir eine Empfehlung der Sache. Das Gute, wo es gefunden wird, in eigenen Nuzen zu verwenden, gehört zu den ersten Pflichten eines jeden, dessen Amt es ist, Geseze zu verfassen und anzurathen. Sich mit Originalität in der Gesezebung brüsten, ist nicht besser als der Ruhm des Arztes, ein zweideutiges Heilmittel an einigen Millionen Leibern

---

*) Die Erfahrung hat seit dem Jahre 1806, wo das nach diesen Ansichten entworfene Jagdgesez erschien, diesen Saz vollkommen gerechtfertiget. Die Tabellen und Berichte der Justizhöfe geben nämlich das Resultat, daß sich zwar die Zahl der Wilddiebstähle im Allgemeinen nicht bedeutend verringert, wohl aber der diplomatische Character dieses Verbrechens überhaupt auffallend verändert hat. Der sonst so häufige gewaltsame Wilddiebstahl ist zur größten Seltenheit geworden.

erprobt zu haben. So dachten die Alten. Lykurg holte seine Geseze aus Kreta, Rom holte sie aus Athen: warum sollten wir, da wir noch lange nicht die Alten sind, nicht auch einige durch Erfahrung bewährte Paragraphen aus Hannover zu uns herüberholen? Was ein Gesezgeber gethan und die Erfahrung gebilliget hat, gehört nicht mehr seinem Volke allein, sondern der Menschheit an.

Nachtrag.

Der nach den vorhin entwickelten Gesichtspunkten verfaßte Entwurf eines Jagdgesezes erhielt mit wenigen Aenderungen und Zusäzen die allerhöchste Genehmigung. Das Gesez selbst lautet, wie folgt:

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

„Da Wir zu allerhöchstem Mißfallen ersehen müssen, daß seit einiger Zeit das Verbrechen des Wilddiebstahls sehr überhandgenommen, dabei die lange Erfahrung sattsam bewiesen hat, wie sehr dieses Verbrechen, indem es den Landmann dem Ackerbaue, den Bürger seinem Gewerbe entzieht, und durch Gewöhnung an Liederlichkeit, Müssiggang und Herumschweifen zum Diebs- und Räuberleben gleichsam erzieht, überhaupt aber als Reiz, Mittel, und Veranlassung zu vielen andern Missethaten der allgemeinen Ordnung, und rechtlichen Sicherheit im Staate höchstgefährlich sey: so ertheilen Wir allen Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten, wie auch den Befehlshabern der Kordonsmannschaften die gemessesten Befehle, um durch strenge Wachsamkeit,

besonders durch unvermuthetes, häufiges Streifen und durch ausgestellte Piquete, in und bei den Jagd-Revieren sowohl dem Verbrechen vorzubeugen, als die wirklichen Uebertreter zu entdecken. Zugleich haben Wir bei der Mangelhaftigkeit, Unbestimmtheit und dem ungleichen Verhältnisse der bestehende Geseze wider den Wilddiebstahl Uns bewogen gefunden, die Strafgeseze wider gedachtes Verbrechen einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und durch zweckmässig bestimmte, den Graden des Verbrechens angemessene Strafen eine gerechte Strenge gegen solche Uebelthäter ausüben zu lassen. Indem es aber zugleich Unsere landesväterliche Absicht ist, die Rechte der Grundeigenthümer und der Cultur des Bodens gegen das überhandnehmende und schädliche Wild kräftigst in Unseren Schuz zu nehmen, und manche noch aus älteren Gesezen herrührende, höchstnachtheilige und ungerechte Begünstigungen der Wildbahnen gegen das nüzlichere Eigenthum des Landmannes gänzlich aufzuheben, dadurch also dem Wilddiebstahle selbst jeden Vorwand zur Entschuldigung zu benehmen; so dürfen Wir in Zukunft von Unseren getreuen Unterthanen um so mehr jene Anerkennung und Achtung fremder Rechte erwarten, welche durch den guten Willen allein auch ohne die Drohung strafender Geseze rechtswidrige Handlungen verhindert. Wir verordnen und gebieten demnach allergnädigst:

A) Von den Rechten der Grundbesizer gegen Jagdberechtigte. Ersaz des Wildschadens.

„§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben

durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesezen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unverweigerlich ersezt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen Försten, oder aus den Bezirken anderer Jagdbesizer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schäzung und den Ersaz der Wildschäden nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern wie in Cultursachen und anderen Polizeifällen vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt und abgethan werden.

B) Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten, und Strafe der Uebertretung derselben.

I) Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1) Ohne Schießgewehr.

„§. 2. Dagegen soll auch jeder die Rechte der Jagdbesizer in treuem Gehorsam gegen die Geseze anerkennen und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken oder in seinen unumzäunten

bestellten oder bewachsenen Aeckern oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehrs tödtet, der ist schuldig das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des sich rechtswidrig zueignenden Stückes unnachsichtlich zu ersezen.

2) Mittelst Schießgewehrs.

„§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehrs verlustiget, sondern auch zum Ersaze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn; im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe, jedoch nicht über einen Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilt werden.

II) Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebstahles.

„§. 4. Wer auf fremden Grundstücken, oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödtet, oder sonst sich zueignet, der soll nicht nur allen Schaden ersezen, sondern auch gemäß den nachfolgenden Gesezen bestraft werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in Unseren königlichen Jagdrevieren oder in den Bezirken anderer Jagdbesizer begangen worden.

1) Gemeiner Wilddiebstahl, das ist, ohne Schießgewehr.

„§. 5. Wer durch Neze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hezen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbarem Gebrauch von Schießgewehr, Wild gefangen oder getödtet hat, soll mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß, und wenn solche Handlung in umfangenen Försten, Parks oder Thiergärten vorgefallen, mit gleicher Strafe auf drei- bis sechs Monate belegt werden.

2) Vom gefährlichen oder mittelst Schießgewehrs begangenen Wilddiebstahle.

a) Blosse Betretung mit Jagdgewehre.

„§. 6. Wird jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen oder anderen Schießgewehren seines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtiget ist, in, oder bei einer Jagdrevier mit einem solchen Gewehr und aufgeschraubten Schlosse betreten, so soll er, obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehrs, drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe; wenn er mit solchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von sechs bis zu neun Monaten leiden. Wird er nach erlittener Strafe von neuem betreten, so soll er wie ein überwiesener Wildschüze nach der im §. 7 enthaltenen Verordnung bestraft werden.

b) Wirklich vollbrachter gefährlicher Wilddiebstahl.

„§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen oder erlegt hat, er habe das Thier in seinen Nuzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum erstenmale begangen, auch keine der nachher (§. 11 und ff.) angegebenen beschwerenden Umstände damit zusammentreffen, zu ein= bis zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden ist.

Milderungsgründe in den vorhin bestimmten Fällen.

„§. 8. Wenn ein Jagdbesizer in der Revier eines andern sich eine der vorbenannten Handlungen (§. 5. 6. 7.) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angesessene oder im Staatsdienste angestellte Person ist, von welchem zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß sie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit oder Eigennuz eine solche Handlung begangen; dann soll dieselbe, wenn sie deshalb noch nicht abgestraft, auch die Handlung ausser einem Parke begangen worden, in dem §. 5. bemerkten Falle, nebst dem Ersaze eine Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden, im Falle des §. 6. eine Geldstrafe von 30 bis 50 Gulden; und unter der §. 7. bestimmten Voraussezung eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden bezahlen; im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5. 6. 7. bestimmten Strafen gegen sie zur Anwendung.

„§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Personen §. 8. eine der in den §§. 5 bis 7. erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, sollen die in den §§. 5 bis 7. wider das Wildverbrechen ausser einem Parke bestimmten Strafen, mit Rücksicht auf §. 13., zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, sondern nur bürgerlicher Arrest angewendet werden.

„§. 10. Ist in dem §. 8. bestimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so soll diese in eine Gefängnißstrafe verwandelt und jede 10 Gulden einem achttägigen Arreste gleich geachtet werden.

3) Vom gefährlichen Wilddiebstahle mit beschwerenden Umständen.

„§. 11. In drei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden, diejenige, welche

1) durch Färben des Gesichts, falsche Bärte, Masken und andere dergleichen Vermummungen sich zu entstellen gesucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeschickter Personen sich nicht zu erkennen gegeben haben, sie mögen etwas geschossen haben oder nicht.

2) Verrufene Wilddiebe, welche wohl wegen Wilddieberei noch nicht abgestraft, das Verbrechen jedoch so oft wiederholt haben, daß sie als solche, die das Wildschiessen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3) Diejenigen, die sich zur Verübung des Wildschiessens, jedoch nur für den einen und andern bestimmten Fall mit einander verbunden haben, auch diesem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen sind.

Fortsezung.

„§. 12. Dagegen soll fünf- bis siebenjährige Zuchthausstrafe angewendet werden:

1) Wenn die im voranstehenden Geseze §. 11. angeführte beschwerende Umstände entweder insgesammt oder wenigstens zwei derselben bei einem Verbrechen zusammentreffen.

2) Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11. bemerkten beschwerenden Umstände verbundene Wildschiessen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3) Wenn sich zwei oder mehrere Wildschüzen auf immer oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereiniget, und sich diesem gemäß wenigstens schon einmal gemeinschaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgrund für sämmtliche in den §§. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. bestimmte Fälle.

„§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte Uebertreter sich entweder sogleich ergibt, oder doch

auf

auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt, dann sollen ihm die §. 5. 6. 7. 9. 11. 12. angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältnisse:

1) im Falle des §. 12. auf vier bis drei Jahre; 2) im Falle des §. 11. auf zwei oder ein Jahr; 3) im Falle des §. 7. auf ein Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf neun bis sechs Monate, wenn es ausser demselben vorgefallen; 4) im Falle des §. 6. und zwar bei Betretung in einem Parke auf vier bis drei Monate; ohne Betretung im offenen Jagdbezirke auf zwei oder einen Monat; endlich 5) in dem §. 5. erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Park vorgefallen, auf zwei oder einen Monat; hingegen wenn sie ausser einem Parke geschehen, auf vierzehn oder acht Tage.

4) Von gewaltsamen Wildschüzen.

a) Erster Fall.

„§. 14. Ist ein Wildschüze, wenn er von Jägern, Förstern, Ueberreutern, streifenden Kordonsoldaten betreten oder angerufen worden, denselben auf Leib und Leben bedrohlich gewesen, hat er auf dieselbe mit dem Gewehr angeschlagen oder gar nach ihnen geschossen, ohne sie jedoch zu verwunden, so soll er zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b) Zweiter Fall.

„§. 15. Sollte ein Wildschüze eine der vorgenannten Personen an ihrem Körper thätlich und

gefährlich mißhandeln, oder mit tödlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödtung erfolgt, dann soll er auf sechzehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

5) Von mörderischen Wildschüzen.

„§. 16. Ist die von dem Wilderer beschädigte Person von den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden gestorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt, und soll mit dem Schwerde hingerichtet werden.

6) Von der Wiederholung u. s. a.

„§. 17. Was die nach vorgängiger Bestrafung geschehene Wiederholung anbetrifft, ist in den Fällen, wobei nicht das gegenwärtige Gesez die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich bestimmt hat, nach den bestehenden Grundsäzen über die reiterirten Diebstähle zu verfahren.

III) Von Belohnung des Angebers.

„§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweise hinreichend unterstüzt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieses sie zu tragen im Stande ist, erholt, ausserdem aber aus der Staatskasse bezahlt werden.

IV) Vom Beweise.

„§. 19. Was den Beweis dieses Verbrechens anbetrifft, so bleibt es zwar im Allgemeinen bei

dem, was von dem Beweise der Verbrechen und der Person des Verbrechers in den bestehenden Criminalgesezen überhaupt verordnet ist; doch soll, ausgenommen in den §. 14. 15 und 16. bestimmten Fällen, die eidliche Zeugenaussage des Jägers oder Forstbeamten für sich allein hinreichen, um auf die in den Gesezen bestimmmten Strafen zu erkennen. Nur wird dazu wesentlich erfodert: 1) daß der Jäger oder Forstbeamte nicht nur überhaupt alle Eigenschaften eines exceptionsfreien Zeugens an sich habe, sondern auch insbesondere nach fleissig eingeholten Erfahrungen kein Verdacht der Feindschaft oder irgend eines Interesse bei der Aussage in ihm entdeckt werden könne; 2) daß die Aussage desselben erschöpfend, mit sich selbst übereinstimmend, und noch durch besonders erwiesene Indicien wahrscheinlich; auch 3) der Angeschuldigte nach eingeholten Erfahrungen eine Person sey, zu der man sich zu einer solchen That wohl versehen kann.

V) Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe.

„§. 20. Nach überstandener Strafe sollen 1) die Ausländer über die Grenze gebracht, ihrer behörigen Obrigkeit ausgeliefert, und dabei für den Fall des Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgestandenen Strafe bedroht werden. In Fällen fernerer Wiederbetretung ist diese Strafzeit jedesmal zu verdoppeln. 2) Inländer sollen, nach Befinden der Umstände, nach überstandener Strafe auf unbestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der Polizei und ihres nächsten Ortsvorstandes gestellt seyn. Doch behalten Wir Uns über das leztere

auf vorgängigen Bericht der gehörigen Justizstelle und Einsendung der Akten die alleinige Entscheidung bevor.

Allgemeine Bestätigung nicht widerrufener früherer Geseze.

„§. 21. Alle frühere Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles und der darauf sich beziehenden Vergehen, so ferne dieselbe nicht durch voranstehende Geseze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Criminal-Codex Th. I. Kap. 10. §. 13. 14. 17. gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschüzen, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben, u. s. a.; ingleichen in Unserer Generalverordnung vom 13. März 1799 vornehmlich in Rücksicht des Plänkelns und Schiessens der Bauern- und anderer gemeinen Leute verordnet ist, wird hiemit auf das ernstlichste von neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung, eingeschärft.

C) Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

„§. 22. Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu benehmen haben, um einestheils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, anderntheils gefährliche und nicht zu dulden-

de Exzesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit folgendes vorgeschrieben:

Allgemeine Vorschrift.

„§. 23. Zuvörderst sollen dieselbe, wenn dieses möglich ist, mit Hülfe eines oder mehrerer ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufenen Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1) Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift und sich nicht widersezt.

„§. 24. Wenn sich die Forst- und Jagdbediente u. s. a. dem Uebertreter genähert haben, und dieser ihnen nicht etwa mit Anlegung des Gewehrs bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre nun derselbe 1) ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehres oder das Mitgehen verweigert, dazu wider seinen Willen mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger u. s. a., wenn er nicht schon, bei der Betretung desselben, Zeugen bei sich hatte, denselben begleiten, oder Leute herbeirufen, um, wo möglich, noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bei

der Behörde anzeigen. Ist aber 2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen, und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es außer im Falle der Nothwehre, §. 26., nicht gestattet, denselben zu tödten.

2) Wenn derselbe die Flucht ergreift.

„§. 25. Begibt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten und dergleichen auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf, und gibt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorhergehenden §. 24. mit Unterschied bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenige, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsezen so lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemühet seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hülfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3) Wenn derselbe sich zur Wehre sezt.

„§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist, wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt, wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidigt, um sich der Gefangennehmung zu entwehren, auch keine andere Mittel, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zu Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Criminal-Codex Th. I. Kap. 10. §. 11. ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange, bestätiget, 1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben der Jäger oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werden; auch 2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bediensteter einen solchen Todschlag aus angeblicher Nothwehre verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Hofmark oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publikation dieses Gesezes.

„§. 27. Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unsern Landrichtern, so wie von den Beamten der Herrschaftsgerichte und Hofmärke den versammelten vorgesezten und resp. Obmännnern der ihrer Jurisdiction untergebenen Ortschaften vorgelesen werden. Auch sollen die

Jagdbesizer ihre Förster, Jäger und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26. bekannt machen, und denselben die Befolgung dieser Instruction einschärfen. München, den 9. August 1806."

IV.

Ueber

die Bestechung der Staatsbeamten.

Ueber

die Bestechung der Staatsdiener *).

Eine der wichtigsten und wohlthätigsten Anstalten, womit die glorreiche Regierung Seiner Königlichen Majestät ihre ersten Schritte bezeichnete, war die Verbesserung des Staatsdienstes und die Wiederherstellung seiner Reinheit und Würde. Hiezu legte sie den Grund durch Verbesserung der Lage ihrer Staatsbeamten; sie sorgte durch angemessene, den veränderten Zeirbedürfnissen entsprechende Besoldungen für deren anständigen Lebensunterhalt, nahm ihre hinterlassenen Witwen und Waisen in die besondere Fürsorge des Staats, und sicherte diesen mit einer, noch von keiner andern Regierung erreichten, schwerlich jemals zu übertreffenden Großmuth einen gesezlichen Anspruch auf Unterstüzung des Staates. Solche Maasregeln fodert Gerechtigkeit und Weisheit. Der Staatsbeamte soll und kann nicht sich und den Seinigen leben, wie die übrigen Bürger; er lebt allein dem Ganzen, dem er unmittelbar angehört mit seinem ganzen Wesen, mit allen seinen Kräften, mit all seinem Thun und Wirken, und darf daher mit Recht erwarten, daß

*) Geschrieben im Mai 1807.

der Staat ihm und den Seinigen gewähre, wofür er, um des Staatswillen, ausser Stand ist, mit eigenen Kräften zu sorgen. Muß der Staatsdiener unter dem Drucke häuslicher Sorgen leben, bekümmert um seinen anständigen Lebensunterhalt, mit Angst um das Schicksal der Seinigen, dann wird sein Dienst ein Knechtsdienst, der nicht mit freudigem Muth, nicht mit begeisternder Liebe, sondern widerwillig, als verdrießliches Handwerk verrichtet wird, der gethan wird, weil er nun eben gethan werden muß, weil der angeschmiedete, hungernde Ruderknecht die Peitsche eines Oberknechts zu fürchten hat. Mit dieser Gleichgültigkeit für den heiligen Zweck des Amtes gesellt sich überdies niederträchtige Gesinnung überhaupt, gemeine Augendienerei, gefällige Bereitwilligkeit, sich gebrauchen zu lassen von jedem, von dem man fürchtet oder hofft, hündische Demuth, kleinlicher Eigennuz, schmuzige Gewinnsucht, Betrug, Untreue, Bestechung, Erpressung. Wäre auch sonst nichts Ausgezeichnetes von der gegenwärtigen Regierung geschehen, so hätte sie schon allein durch die sogenannte Staatsdiener-Pragmatik *) sich ein unsterbliches Denkmal gegründet und ein unvergängliches Recht auf den Dank ihrer Zeitgenossen und auf Ruhm bei der Nachwelt erworben. Vielleicht noch nie hat sich ein Gesez so sehr in seinem Erfolg durch die laute, unzweideutige Stimme der Erfahrung bewährt, als dieses. Der rege Eifer unserer Staatsbeamten für die Zwecke der Regierung, ihr thätiger Muth für alles Rechte und Gute, vor allem die Uneigennüzigkeit, Unbeflecktheit, Unbestechlichkeit, welche seitdem den Character eines baierischen Staatsbeam-

*) Vom 1. Jänner 1805.

ten bezeichnen, haben die Regierung für das Opfer, welches sie in jenem Gesez darbrachte, reichlich entschädigt. Da dieses ist, so scheint ein neues Gesez wider die Bestechlichkeit der Staatsbeamten ganz ausser der Zeit, und gegenwärtig nicht nur zwecklos, sondern selbst nachtheilig. Geseze wider ein Verbrechen, das dem Staate noch fremd ist, können leicht dahin führen, daß dasselbe wirklich entsteht. Denn sie stören die schuldlose Unbefangenheit, machen das Gemüth, dem solche That vielleicht noch nicht einmal in die Vorstellung gekommen, darauf aufmerksam, als auf eine mögliche oder leicht mögliche That, und wenn sie wohl gar den Gedanken erwecken, als wenn das Verbotene oft oder gewöhnlich geschehe, so findet der Leichtsinn eines nicht festen Characters in dem vermeintlichen Beispiel der Menge eine Entschuldigung für sein eigenes unerlaubtes Gelüsten. Ungerechtes Mistrauen in die Redlichkeit eines Andern straft gemeiniglich sich selbst; das Mistrauen, das anfangs unverdient war, wird zulezt verdient.

Allein so wenig der baierische Staat Ursache hat, rücksichtlich der überwiegenden Mehrzahl seiner Diener ein solches Gesez zu geben, so offenbarten sich in einigen Beispielen bedenkliche Anzeigen eines gewissen Leichtsinnes, welchem, damit er nicht Wurzel fasse, in sittliche Verderbniß übergehe und endlich über den gesunden Theil sich verbreite, alles Ernstes entgegengewirkt werden muß. Dieses veranlaßte den allerhöchsten Befehl zur Verfassung des Entwurfs zu einem bestimmten Strafgeseze wider die Bestechung. Hiebei soll zugleich vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, die Mittel der Entdeckung des Verbrechens und der Ueberweisung des Thäters, soviel

möglich, zu erweitern. Das Gesez soll endlich, bei der Mangelhaftigkeit und Verschiedenheit der hierüber in dem Königreiche bis jezt geltenden Bestimmungen, allen Provinzen als gemeinschaftliches Gesez vorgeschrieben werden.

Unter allen Verbrechen, welche von Staatsbeamten als solchen begangen werden können, verdient in der That keines so sehr die Aufmersamkeit des Gesezgebers, als die Bestechung. Es ist die Quelle vieler andern, und eine Krankheit des Staates, welche, sobald sie überhand genommen, dessen edelsten Theile und zulezt ihn selbst zerstört.

Wenn schon die Güte bürgerlicher Gesinnung überhaupt die Erhebung des Gemüths über gemeine Selbstsucht fodert, so ergeht diese Foderung doppelt stark an denjenigen, der mit Uebernehmung eines Amtes sich die Verpflichtnng auferlegt hat, blos dem Staat und dessen heiligem Zwecke zu leben. Soll es wohlgehen dem Staat, so muß die Seele seiner Diener durchdrungen seyn von Liebe für das Ganze, von Ehrfurcht gegen Gesez und öffentliche Odnung, von Achtung für die Würde ihres Amtes, von hingebendem Eifer für die Erfüllung ihres Berufs. Mit dem Amte ist ein Theil des öffentlichen Wohls unmittelbar in die Hände des Beamten niedergelegt; er soll es treu bewahren, redlich verwalten, thätig fördern. Mit diesem Berufe ist eine gemeine, in schmuziger Selbstheit befangene Denkungsart durchaus unverträglich. Denn wer kann das Nüzliche, Gute und Gerechte fördern ohne es zu lieben? Wer kann es lieben — als mit einem Gemüth, das, wenn auch nicht so erhaben, um sich des Guten, blos weil es gut ist, zu freuen, wenigstens von jenem edlen Ehrgeize

bewegt ist, der seine Befriedigung in dem Beifall der Besseren, in dem Dank seiner Zeitgenossen oder im Ruhm bei den Nachkommen findet? Geiz und Habsucht tödten allen Sinn für das Rechte, alles Gefühl für das Gute, sind als Laster der Nieder-trächtigkeit die ewigen Feinde des öffentlichen Wohls und, nach dem Sprüchworte der Alten, die Mut-ter alles Uebels. Wie mag der für Andere wohl-thätig wirken, der nichts werth findet, als was ihm selber nützt, und in seiner eigenen Person nichts höher schätzt, als das Gemeinste, Verächt-lichste? Sobald Geiz und Habsucht, und mit die-sen die Niederträchtigkeit überhaupt unter den Be-amten herrschend geworden, so ist der Staat selbst in seinem Lebensprincip angegriffen, ist gleichsam in seinem Blute vergiftet und krankt unheilbar seinem Verderben entgegen. Bei einem durch Bestechlich-keit entarteten Verwaltungssysteme kann unmöglich etwas wahrhaft Gutes gedeihen, weil überhaupt von dem Unedlen nichts Edles, aus der Gemein-heit nichts Grosses kommen kann. Wo die Pflich-ten des Amtes feil sind, da ist das Heiligste selbst zum Werkzeuge der Niederträchtigkeit entwürdigt. Denn der Bestechliche schätzt das ihn vertraute Hei-ligthum nicht nach seinem innern Werth, sondern nach dem, was es einbringt; nicht nach dem Gu-ten, das er stiftet, sondern nach Maas des Ge-winns, den er von dem Mißbrauche der ihm an-vertrauten Gewalt erwartet. Wo daher Bestech-lichkeit herrscht, da folgen alle andere Verbrechen, — Parteilichkeit, Erpressung, Beugung des Rechts, Bedrückung des Volks, überhaupt alles, was eine Regierung dem Abscheu der Nation, dem Fluche der Nachwelt Preis gibt, auf dem Fusse nach.

Wohl sagt schon Cicero: caput est in omni procuratione negotii et muneris publici, ut avaritiae tollatur etiam *minima suspicio* *). Denn wo auch nur der Verdacht der Bestechlichkeit oder einer Begünstigung dieses Verbrechens von Oben herab unter dem Volke sich verbreitet, da werden die Gemüther dem Staate entfremdet, und die Staatsregierung, die man entweder lieben oder achten muß, um ihr mit freudigem Gehorsam zu dienen, wird ihren eigenen Unterthanen verhaßt, oder, was noch schlimmer ist, verächtlich. Das Volk mißtraut ihr auch da, wo dasselbe Gutes von ihr empfängt, und selbst die höchste Gerechtigkeit wird in der öffentlichen Meinung mit dem Verdachte schmuzigen Eigennuzes beladen. Wo aber das öffentliche Vertrauen verloren ist, da ist alles dahin, worauf die Regierung sicher ruhen kann. Gewalt kann Staaten bauen; des Volks vertrauende Liebe muß sie erhalten; Haß und Mißtrauen des Volks reissen sie nieder. Am stärksten trifft diese Wahrheit eine Regierung, welche entweder neu gegründet ist, oder ihre alte Herrschaft über neuerworbene Länder erstreckt hat. Denn neue Unterthanen bringen entweder alte Abneigung oder wenigstens Mißtrauen gegen die ihnen noch fremde Regierung mit; sie mögen erworben seyn friedlich oder feindlich, so müssen sie erst noch gewonnen werden durch Liebe, unterworfen durch die alles erobernde Ehrfurcht, welche allein ausgeht von der Weisheit und uneigennüzigen Rechtlichkeit der Regierung. Wehe dem Staate, wenn er, zumal in der ersten Zeit, unglücklich ist in der Wahl seiner Diener; und den neuer-

---

*) Cicero de officiis II. 21.

neuerworbenen Unterthanen einen Vormund gibt, aus der Verderbtheit der Staatsbeamten auf die Verdorbenheit des Geistes der Regierung selbst einen gefährlichen Schluß zu ziehen! Ein Staat, dessen Regierung nicht fest in der Achtung und Liebe seiner Bürger ruht, zehrt sich in sich selber auf, oder wird durch innere Verächtlichkeit eine Beute des ersten besten, dem darnach gelüstet.

Als Rom noch keine Geseze wider die Bestechung seiner Magistrate bedurfte, da war Rom groß, blühend durch Glück, durch Freiheit und Eintracht seiner Bürger *). Als es sich aber hinneigte zum Fall, da geschah, was Sallustius **) sagt: *avaritia* fidem, probitatem, ceterasque artes bonas subvertit; pro his superbiam, crudelitatem, deos negligere, omnia venalia habere docuit. Von dem Calpurnischen Gesez wider das crimen repetundarum ***), von dem ersten ständigen Criminalgericht wider dieses Verbrechen, waren nur noch wenige Jahrzehnde bis zu den blutigen Bürgerkrie-

*) Von diesen glücklichen Zeiten gilt, was Valerius Maximus L. II. c. 2. nr. 8. sagt: Continentiae tantum tribuebatur, ut multorum aes alienum, quia provincias sincere administraverant, a senatu persolutum sit. Nam quorum opera publicam auctoritatem splendorem suum procul obtinuisse viderant, eorum dignitatem domi collabi indignum sibique deforme esse arbitrabantur.

**) De bello Catilinario. XXXI.

***) Gegeben a. U. 604.

gen; und als unter dem Glück des Octavian die römische Welt sich beugte, da freuten sich die Provinzialen, novum rerum statum non abnuebant, invalido legum auxilio, quae vi, ambitu, postremo *pecunia* turbabantur *).

Damit solche Gesinnungen entstehen können, muß freilich schon im Voraus die Gesundheit des Staats an irgend einem Theile gelitten haben; ihr Entstehen ist die Folge eines schon begonnenen Staatsverderbens. Aber sobald sie herrschend werden, wirken sie auf ihre eigene Ursache zurück; die begonnene Verderbniß des Staats wird vollendet und die anfangs heilbare Krankheit wird tödtlich. Sobald sie einmal mächtig geworden sind, ist auch schon ihre Uebermacht entschieden, und kein Gesez ist stark genug, den Verbrechen, von denen jene Quelle überströmt, und die alles in ihrem Laufe mit sich fortreißt, zu begegnen. Denn dieselbe Ursache, die solche Geseze nothwendig macht, bietet auch das Mittel, sie dem Uebertreter unschädlich zu machen. In Rom folgte dem Calpurnischen Gesez das Gesez des Junius, des Servilius, des Sulla, des Cäsar; insbesondere gegen unerlaubte Amtsbewerbung (crimen ambitus) drängten sich Geseze auf Geseze, und doch wirkten alle diese Verbote und Strafen mehr nicht, als Klage über die Ohnmacht derselben **). Daher ist

*) Tacitus Annales I, 1.

**) Nondum centum et decem anni sunt, cum de pecuniis repetundis a L. Pisone lata lex est, nulla cum antea fuisset. At vero postea tot leges, et proximae

es noth, dem Anfange zu begegnen und sogleich jenen strengen Ernst zu gebrauchen, welcher, wenn er zu spät kommt, nur ein eitles vergebliches Bemühen ist. Die Foderung, den Gesezen zu gehorchen, übernommenen Verpflichtungen treu zu seyn, fängt an bei den Staatsbeamten, deren allergeringster Vorzug es ist, wenn sie keines Verbrechens fähig sind. „Strenge gegen die Staatsdiener, milde Schonung gegen das Volk," ist eine der ersten Maximen in einem mit Weisheit regierten Staate. Wo sich hingegen die Staatsdiener der Milde und schonenden Nachsicht ihrer Regierung rühmen können, da wird gemeiniglich das Volk desto weniger zu rühmen finden. Friedrich der zweite sagte einst von den strengen Gesezen wider den Diebstahl: „man sieht es diesen Gesezen wohl an, daß sie von reichen Leuten geschrieben sind." Weit schlimmer ist es, wenn der Unterthan von den Gesezen wider Verbrechen der Staatsbeamten sagen darf: „man sieht diesen Gesezen an, daß es Staatsbeamte sind, welche sie entworfen haben!"

Die in dem Königreiche Baiern bestehenden Geseze wider die Bestechung sind, nach den einzelnen Provinzen, in Gemäßheit der daselbst noch geltenden Landesgesezgebungen, sehr verschieden: — die Geseze des gemeinen Rechts — in Schwaben und in einigen fränkischen Landestheilen; die alt-

---

quaeque duriores, tot rei, tot damnati, tanta sublatis legibus judiciisque expilatio direptioque sociorum, ut imbecillitate aliorum, non virtute nostra valeamus. *Cicero* de officiis II, 21.

baierischen — in den älteren Gebieten des Staats; die Preussischen — in dem ehemaligen Markgrafthum Ansbach; die Bambergischen — im ehemaligen Fürstenthum dieses Namens. — Welche Ungleichheit und — zugleich welch ein Widerspruch gegen allgemeine Rechtsgrundsäze! Denn der Staatsdiener ist nicht Diener dieser oder jener Provinz, sondern Diener des Ganzen, dem jene Provinzen als integrirende Theile angehören, und darf also, da er gemeinschaftlichen allgemeinen Pflichten gegen den Oberherrn und den Staat überhaupt unterworfen ist, nicht nach besondern auf einen einzelnen Bezirk beschränkten Landesgesezen beurtheilt werden. Da kann es geschehen und geschieht oft, daß der Beamte einer Provinz nach den Provinzialgesezen derselben schuldlos handelt, oder höchstens einen Verweis von Seite seiner Vorgesezten verwirkt, wo der Beamte einer andern Provinz in demselben Falle mit Gefängniß, Festungsstrafe und der Amtsentsezung büssen muß. Ueberdies sind mehrere der in Baiern geltenden Provinzialgeseze gerade über die Verbrechen der Staatsbeamten überhaupt, und die Bestechung insbesondere, theils unvollständig, theils unbestimmt oder sonst mangelhaft.

Indessen müssen hier zuvörderst diese einzelnen in Baiern geltenden Gesezgebungen näher betrachtet werden, um die Fehler wahrzunehmen, welche das neue Gesez vermeiden soll, und das Gute zu entdecken, welches diesem von ihnen angeeignet werden kann.

Das gemeine Recht ist hier fast allein auf die römische Gesezgebung verwiesen, welche theils auf unsere neuern Staatsverhältnisse nicht vollkommen anwendbar, theils in seinen Bestimmungen

mangelhaft ist. Das römische crimen repetundarum entspricht keineswegs unserem heutigen Begriff von dem Verbrechen der Bestechung. Ursprünglich bezog es sich blos auf die Statthalter der römischen Provinzen und des ihnen untergeordneten Amtspersonals *), begriff aber nicht blos das unerlaubte Geschenkannehmen, sondern auch Erpressungen und überhaupt alle Mißhandlungen, welche sich die Habsucht oder die Tyranuei der römischen Magistrate über die unglücklichen Unterthanen der freien Roma erlaubten **). Die Bestechung der übrigen Magistrate, insbesondere der Richter in der Stadt (qui ob rem judicandam pecuniam ceperant), stand unter einem andern Begriff, ward nach besonderen Gesezen ***) beurtheilt, und vor außer-

*) Vergl. Sigonius de judiciis L. II. C. 27. Ernesti clavis Cic. voc. Lex Calpurnia.

**) Nach der Lex Servilia (a. U. 673.) waren diejenigen des crim. repetundarum schuldig, qui pecuniam ab aliquo privato abstulerint, ceperint, coegerint, conciliarint, averterint; die Lex Cornelia sezte noch hinzu: nec solum avare, sed etiam libidinose, superbe, crudeliter se in provincia gesserint. Selbst Mordthaten von einem Magistrate durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt verübt, waren unter dem Crimen repetundarum begriffen, wie man aus Cicero in seiner siebenten Rede gegen Verres, aus Sallust und selbst aus den Pandekten (L. 7. §. 3. D. ad L. Jul. repet.) sehen kann.

***) Wie ich vermuthe nach der Lex Cincia, die sich wohl schwerlich allein auf das Geschenknehmen der Sachwalter bezogen hat.

ordentlich bestellten Gerichten (extra ordinem) verhandelt. Erstreckte sich gleich späterhin der Begriff dieses Verbrechens auf alle Magistrate, auch auf Richter in der Stadt, so bleibt dennoch der römische Begriff für unsere Rechtswissenschaft darum unbehülflich, weil er, wie oben bemerkt, in Ansehung der darunter begriffenen Handlungen viel zu umfassend ist. Zudem ist die Strafe dieses Verbrechens nach dem römischen Recht, so wie es in dem Justinianischen Gesezbuche erscheint, theils gar nicht, theils unvollständig bestimmt. Die Strafbestimmung der Lex Julia selbst (welches Gesez den Titel der Pandekten zum Grunde liegt) läßt sich blos auf dem Wege antiquarischer Forschungen beiläufig errathen *). Was die Pandekten rücksichtlich der Strafe dieses Verbrechens im Allgemeinen bestimmen, ist beinahe vollständig in den Worten enthalten: Hodie ex lege repetundarum extra ordinem puniuntur, et plerumque vel exilio puniuntur, vel etiam durius prout admiserint. Quid enim, si ob hominem necandum pecuniam acceperint? vel licet non acceperint, calore tamen inducti, interfecerint vel innocentem, vel quem punire non debuerant? capite plecti debent, vel certe in insulam deportari, ut plerique puniti sunt *). — Ueber die Bestechung der Richter sind die Geseze etwas genauer. Dem bestochenen Richter selbst droht Justinian, wenn er sich dieser Handlung in einer Civilsache schuldig gemacht hat, den Ersaz des Dreifachen, und wenn in einer Criminalsache, nebst der Amtsentsezung, das Exil und die Confiscation des

---

*) Vergl. Schulting jurispr. Ante-Just. p. 525.

**) L. 7. §. 3. D. ad L. Jul. repet.

Vermögens *). Derjenige hingegen, welcher einen Richter besticht, oder sich zur solchen Bestechung von einem andern gebrauchen läßt (qui judicem corruperit, corrumpendumve curaverit), ist nach älteren römischen Grundsäzen als Betrüger zu bestrafen **), doch nicht mit der ordentlichen Strafe der Lex Cornelia (dem Exil oder der Deportation und der Confiscation des Vermögens ***), sondern außerordentlich mit einer gelinderen: remissius puniri solent, ut ad tempus relegentur, nec bona illis auferantur ****). Bei diesen theils unanwendbaren, theils unvollständigen und unsicheren Bestimmungen waren unsere Richter genöthiget, entweder nach ihrem eigenen Gutdünken, oder nach einem eben so schwankenden Gerichtsbrauch und dem oft zweideutigen Ansehen der Rechtsgelehrten zu entscheiden.

In den Provinzen des altbaierischen Rechts ist die Verordnung des Codex juris Bavarici criminalis P. I. C. 9. §. 6. die allein entscheidende Norm. „Alle Corruptiones," sagt diese Gesezstelle, „da man etwas verspricht, gibt, annimmt, um mehr oder weniger zu thun, als was die Amtspflicht ohnehin schon erfodert, werden ohne Unterschied, ob sie für sich oder durch

---

*) Nov. 124.

**) L. I. §. 2. D. ad L. Cornel. de falsis.

***) L. I. §. 13. L. 33. D. ad L. Corneliam de falsis.

****) L. 21. D. ead. Ueber die neuern ziemlich verworrenen Bestimmungen Justinians selbst s. Nov. 124. c. I. 2.

andere wissentlich geschehen sind, mit der Confiscation des Geschenks und Entsezung von dem Amt; jene aber, welche sich hierunter gebrauchen lassen, arbitrarie bestraft." Die Unzulänglichkeit dieses Gesezes springt sogleich in die Augen. Daß der Bestochene mit der Amtsentsezung bedroht wird, ist eben so gerecht, als billig. Nur ist dieser Nachtheil nebst der blossen Confiskation des Empfangenen, für die höheren Grade dieses Verbrechens, wenn nämlich mit der Bestechung zugleich ein Mißbrauch der Amtsgewalt verbunden war, nicht in gehörigem Ebenmaase. Derjenige, welcher gibt oder verspricht, wird ebenfalls für strafbar erklärt; aber die Drohung, welche das Verbot begleitet, ist ohne allen Gehalt: denn die Amtsentsezung kann nur dem Bestochenen gelten und der Verlust der gegebenen Sache ist für ihn keine Strafe, weil er sie schon vorher aufgegeben hatte, ehe sie der Staat für sich in Anspruch nimmt. Bei dieser Bestimmung ist es um so auffallender, daß noch die Unterhändler, besonders (diejenige, welche sich zur Bestechung gebrauchen lassen) mit außerordentlicher Strafe bedroht werden. Diese, obgleich nur Gehülfen, höchstens Miturheber, sind strenger gehalten, als der Anstifter und Haupturheber selbst.

Die neue Bambergische peinliche Gesezgebung enthält Thl. I. Abschn. XXII. §. 174. und 176. folgende Bestimmungen: 1) die bestochenen Beamten sollen, „wenn sie auch sonst die Gerechtigkeit nicht verlezt hätten" nicht allein die Geschenke doppelt wieder herausgeben, sondern auch mit einer Geldbusse von 25 Thalern oder mit 14 tägigem Gefängnisse allenfalls bei Wasser und Brod bestraft werden: 2) wenn sie sich durch Geschenke

dergestalt blenden lassen, daß sie um deswillen wider klar geschriebene Geseze und Verordnungen verfahren, mithin die Gerechtigkeit offenbar verlezen, sollen nicht allein zur Schadenserſezung aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch mit der auf die Verfälschung gesezten Strafe belegt werden." II) Der Geschenkgeber soll 1) wenn er obrigkeitliche Personen zu einem rechts- und billigkeitswidrigen Verfahren wirklich gebracht hat, als Theilnehmer der Verfälschung bestraft werden, 2) ausser diesem Falle aber soll er des Geschenks verlustig seyn und eine Geldbusse von zehn Thalern bezahlen, oder in deren Ermangelung in verhältnißmässigem Gefängnisse büssen. — Diese Verordnung verräth schon in Festsezung der Begriffe und rechtlichen Voraussezungen keine sehr feste, sichere Hand. Auf Seite des Bestochenen redet sie von Verlezung der Gerechtigkeit, auf Seite des Bestechenden von Verleitung zu rechts- und billigkeitswidrigen Handlungen; dort ist es offenbare Ungerechtigkeit, hier Unrechtlichkeit und Unbilligkeit der Handlung ohne allen weitern Beisaz, welche die rechtliche Voraussetzung bestimmt; die Ausdrücke, deren sie sich bei dem bestochenen Beamten bedient, lassen sich, genau erwogen, blos von Justiz-Beamten verstehen, was sie von dem Bestechenden sagt, kann auch wohl auf blosse Verwaltungsbeamte bezogen werden. Sie spricht ferner blos von gegebenen Geschenken, und doch wird auch durch versprochene Geschenke und ernstlich angenommene Versprechen eine Bestechung begründet; sie spricht blos von Geschenken, da es doch noch viele andere Bestechungen mit Geld oder geldwerthen Sachen gibt, die eben nicht so eigentlich Geschenke genannt werden mögen; sie

bezieht sich immer blos auf Geld- und Geldwerth, da es doch an vielen andern Bestechungsmitteln nicht fehlt, welche oft weit höher im Curs stehen, als jene. Auch läßt sich in diesem Gesez ein gewisses Uebermaas von Milde, die als wahre Begünstigung des Verbrechens erscheint, nicht leicht mißkennen. Der Beamte, der in der Regel blos Geldstrafen zu erwarten hat, kann in sicherer Gemüthlichkeit sein Gewerbe treiben. Denn wird er auch nach vielfachen Plünderungen einmal entdeckt, wer weiß, ob die ihn treffende Geldstrafe nur so viel beträgt, als die Hälfte der vierteljährigen Interessen von dem Kapital, das er sich schon vorher erobert hat! Auf allen Fall bleibt er in Amt und Würden; da kann es solchem Ehrenmann an tausendfacher Gelegenheit nicht fehlen, um sich für seinen Verlust zu trösten. Auch mag er sich dabei immerhin zuweilen einen Mißbrauch der Amtsgewalt, eine Parteilichkeit, eine Beugung des Rechts, eine Bedrückung der Unterthanen, eine Gefährdung des öffentlichen Interesses erlauben; er hüthe sich nur vor einer „offenbaren“ Ungerechtigkeit, vor einer solchen Handlung, welche den „klar geschriebenen Gesezen und Verordnungen“ entgegen ist. Denn alsdann wird er freilich als Verfälscher betrachtet, und hat nach §. 163. nicht nur Leibesstrafen, sondern auch den Verlust seines Amtes zu gewärtigen. Allein wer wird wohl so ganz unbehülflich seyn, daß er es, (zumal die Worte „offenbar“ und „klar geschrieben“ geschmeidig genug sind), so weit kommen liesse, daß man die Ungerechtigkeit geradezu mit den Händen greifen könnte!

Unter allen in Baiern geltenden Gesezgebungen ist das Preussische Landrecht am genauesten in Unterscheidung verschiedener Voraussezungen. Ihre Grundsäze sind folgende: I) Wenn ein Staatsdiener, welcher nicht zu den Justizbedienten gehört, sich der Bestechung schuldig macht, und 1) kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, so wird er blos um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft; waltet aber 2) zugleich erheblicher Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob, so wird er nebst der Geldstrafe mit Cassation, und 3) im Fall einer klar erwiesenen Verlezung der Amtspflicht überdies noch mit drei- bis sechsjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt *). II) Was die Bestechung der Justizbeamten betrifft, so ist vor allen Dingen zwischen dem Bestochenen und dem Bestechenden zu unterscheiden. 1) Der Bestochene, welcher sich a) von Parteien, die vor ihm Prozesse führen, bestechen läßt, wird aa) wenn er keiner Pflichtwidrigkeit überwiesen ist, seines Amtes entsezt, wenn er bb) einer Pflichtwidrigkeit verdächtig oder überführt ist, noch überdies mit drei- bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt. Hat b) eine Gerichtsperson in Amtssachen, welche keinen Prozeß betreffen, sich solcher Handlung schuldig gemacht, so kommen dieselben Bestimmungen, wie bei einem Staatsdiener, welcher nicht Justizbeamter ist, zur Anwendung, mit der einzigen Ausnahme, daß im Wiederholungsfalle, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die

---

*) Preuss. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 360. 361.

Cassation eintreten soll. 2) Was den Bestechenden anbetrifft, so wird a) derjenige, der einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seiner Rechtsangelegenheit überhaupt geneigt zu machen, um den vierfachen Betrag des Angebotenen, b) wenn das Anmuthen zur Durchsezung einer bestimmten Rechtsangelegenheit geschehen ist, um eben so viel bestraft, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können oder wollen, ausgenommen c) wenn der angebotene oder beabsichtete Vortheil sich nicht in Geld schäzen läßt, wesfalls eine verhältnißmässige Gefängnißstrafe in Anwendung kommt*). — — Schon die Form dieses Gesezes, die Aengstlichkeit, welche sich in diesen mancherlei Abtheilungen und Unterabtheilungen ausdrückt, der Mangel gesezgebender Würde, die sich nur in allgemeinen, weitherrschenden Bestimmungen offenbart, hin und wieder auch der Mangel an Schärfe bei aller scheinbaren Genauigkeit der Unterscheidung (z. B. „erheblicher", „nicht erheblicher Verdacht" „klar erwiesene Verlezung der Amtspflicht" und dergleichen) sprechen den Leser unfreundlich an. Hauptsächlich aber scheint die Grundansicht dieses Gesezes, gemäß welcher alles auf den Unterschied zwischen Justiz- und Nicht-Justiz-Beamten gesezt, und nicht blos die Strafe, sondern selbst der Begriff der Handlung anders bei jenen als bei diesen bestimmt wird — ein Grundirrthum zu seyn. Bei Nicht-Justiz-Beamten wird die Bestechung erst durch wirkliche Annahme des gegebenen (wirklich dargebotenen) Geschenks, bei einem Justizbeamten auch

---

*) P. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 366—370.

schon durch blosse Annahme eines Versprechens vollendet *). Wer einen Justizbeamten besticht, macht sich dadurch selbst einer strafbaren Handlung schuldig; nicht aber, wer einen Verwaltungs- oder Finanz-Beamten durch Eigennuz zur Untreue gegen seine Pflicht zu verleiten sucht. Wo der Justizbediente seines Amtes entsezt wird, bleibt jener in Amt und Würden und zahlt blos den vierfachen Betrag. — Die Verwaltung der Gerechtigkeit hat freilich einen vorzüglichen Grad der Heiligkeit. Sehr wahr und schön sagt *Merlin:* Un juge qui porte dans le sanctuaire de la justice un coeur corrompu, est un monstre dont l'aspect fait horreur, et dont le souffle empoisonne l'air qu'il respire. La main qui extermine le scélérat insigne, ne sauroit trop s'appesantir sur lui. Quel menagement peut-il mériter, quand il fait servir à ses passions ou à son avarice, les lois les plus sacrées, quand, sans pitié et sans remords, il entend les cris de l'oppression et voit tomber les larmes de l'innocence? Il est l'opprobre de la justice et le fléau de l'humanité *). Allein, was hier von dem bestechlichen Diener der Gerechtigkeit gesagt ist, läßt sich

---

*) Denn bei jenen heißt es §. 360. „Diener des Staats, welche — Geschenke oder Gaben — annehmen, oder durch andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen — um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden." Bei diesen aber wird §. 366. gesagt: „Ein Richter, welcher — Geschenke nimmt oder sich versprechen läßt ꝛc. ꝛc."

*) Merlin repertoire univ. T. III. voc. corruption.

mit wenigen Veränderungen doch mit gleicher Stärke auf den Verwaltungsbeamten übertragen. Ist die Gesinnung des bestechlichen Richters moralisch schändlicher, so ist hingegen die Niederträchtigkeit eines bestechlichen Verwaltungsbeamten in vielfacher Rücksicht gefährlicher, umfassender in ihrem verderblichen Wirken. Wie jener, hat es auch dieser in seiner Macht das Recht zu beugen, das Eigenthum zu verlezen, die Unschuld zu bedrücken, aber nicht blos wie jener, sondern gemeiniglich in weit grösserem Umfange, mit weit grösserer Sicherheit. Jener steht unter der Controle geschriebener Geseze, ist bewacht von seinen Collegen, und seine Willkühr beschränkt durch ihre mitwirkende Stimme, vor allen Dingen aber beschränkt durch viele das Recht beschüzende Formen und Förmlichkeiten, dann durch Rechtsmittel und höhere Instanzen! Ist gleich der Verwaltungsbeamte ebenfalls unter höhere Aufsicht gestellt, so ist er doch, vermöge der Natur seines Amtes, freier in seinem Thun. Die Geseze seines Wirkens muß er für tausend Fälle in seinem eigenen Geiste suchen und, da seine Handlungen selten an den Buchstaben beschränkender Formen gebunden werden können, so sind ihm unzählige Mittel gelassen, um unbeobachtet durch die ohnehin weiten Regeln seiner Amtsvollmacht, zur Befriedigung seines Eigennuzes, zum größten Nachtheil der Unterthanen, hindurch zu schleichen. Und verdient denn derjenige, der als Verwaltungsbeamter den Armen plündert und bedrückt; der, von dem Reichen bestochen, die schweren Lasten des Kriegs auf den ärmeren Theil des Volkes hinüberwälzt; der die Söhne wohlhabendrr, vornehmer Bürger von dem Soldatenstande losgibt und dagegen einer armen Witwe den einzigen Sohn vom Pfluge hinweg-

raubt; der, wenn der Staat einer abgebrannten Gemeinde großmüthig Geldhülfe sendet, gerade den dürftigsten, der nichts als sein und seiner sieben Kinder nacktes Leben rettete, beinahe hülflos läßt, um dagegen einem andern, der dessen am wenigsten bedarf, aber desto besser sich auf das Handeln und Dingen versteht, das drei- und mehrfache zuwendet; der, bestochen, den muthwilligen Schuldner öffentlicher Abgaben zum Nachtheile des Staats begünstiget, und dagegen den von unverschuldetem Unglück betroffenen Armen, dem selbst das Gesez schonende Nachsicht versprochen hat, der, würde ihm Nachsicht gegönnt, sich noch retten würde vom Verderben, — erbarmungslos mit Weib und Kindern aus seiner Hütte jagt: — verdient ein solcher Verwaltungsbeamte einen schonenderen Namen, als der bestochene, ungerechte Richter? Wenn der Gesezgeber einen Richter, sobald er Geschenke annimmt, ohne Rücksicht auf den besonderen Verdacht anderer Pflichtwidrigkeit, sogleich mit der Entsezung bestraft, so begreift man nicht, warum nicht Gleiches auch dem Verwaltungsbeamten gelten soll, da hier die Gefahr verderblichen Mißbrauchs der Amtsgewalt mindestens gleich groß, hingegen die Hoffnung auf Begründung rechtlichen Verdachts oder Beweises begangener Pflichtwidrigkeit weit entfernter ist. Die Pflicht zur Amtstreue ist sich in jedem Amte gleich an Heiligkeit und Kraft. Wenigstens handelt der Staat nicht weise, wenn er durch seine Geseze auszusprechen scheint, daß die niederträchtige Habsucht (welche den Willen, die Amtsgewalt gelegenheitlich zu mißbrauchen, ohnehin immer mit sich führt,) bei der einen Gattung von Staatsämtern weniger zu bedeuten habe, als bei der andern.

Nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch wegen ihrer grösseren Präcision verdient die österreichische Strafgesezgebung vor der preussischen den Vorzug. Ohne Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungsbeamten verordnet sie: I) der Bestochene, wenn er 1) sein Amt nach Pflicht ausgeübt hat, solle nicht nur den einfachen Werth des Empfangenen Vortheils zum Armenfond des Orts erlegen, sondern auch mit sechsmonatlichem bis einjährigem Kerker bestraft werden. Wenn aber 2) der Beamte zugleich pflichtwidrig handelt, jemanden Schaden zufügt, und dergleichen, so geht die Bestechung in das besondere Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt über, wesfalls der Schuldige mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, und nach Umständen, bis auf zehn Jahre bestraft wird. II) Der Bestechende hat den einfachen Werth des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenks zu dem Armenfond zu erlegen und wird mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, oder, bei grosser Arglist und wirklich verursachtem erheblichem Schaden, mit schwerem Kerker allenfalls bis auf fünf Jahre bestraft *). — Der Amtsentsezung geschieht keine Erwähnung, nicht als wenn der Bestochene in seinem Amte gelassen werden müßte, sondern weil in dem Strafsystem des österreichischen Criminalrechts die Amtsentsezung nicht als Strafe aufgenommen, vielmehr der verwaltenden Staatsgewalt vorbehalten ist. In diesem Punkte steht

*) Gesezbuch über Verbrechen Abschn. I. Kap. XI. §. 85—91.

steht aber die österreichische Strafgesezgebung mit einem Baierischen Reichsgrundgeseze, wornach kein Beamter, als nur nach richterlichem Erkenntnisse, seines amtlichen Standes und Gehaltes verlustig erklärt werden kann, in offenem Widerspruch. Auch dürfte sonst noch manches in diesem Gesez eine nähere oder veränderte Bestimmung verdienen. So scheint z. B. der blos einfache Erlag des Gegebenen, Empfangenen oder Versprochenen nicht befriedigend. Der Bestochene, wenn er blos das Empfangene einfach zu bezahlen braucht, verliert blos den beabsichteten, unerlaubten Gewinn, ohne an seinem eigentlichen Vermögen zu verlieren; der Bestechende, welcher das bereits Versprochene einfach bezahlen muß, büßt nur dasjenige ein, was er ohnehin gemäß seinem Versprechen einbüssen wollte. Auch gibt es Bestechungsmittel, welche nach Geld nicht bestimmt zu berechnen sind, wo also jene Bestimmung den Zweck einer Geldstrafe nicht erreichen kann. Endlich zeigt sich auch darin eine nicht zu billigende Ungleichheit, daß der Bestochene blos das erhaltene Geschenk oder dessen einfachen Werth zu erlegen hat, der Bestechende aber zum Erlag des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes verbunden ist, so daß jener, wenn er das Versprochene mit ernstlichem Willen acceptirt hat, gleichwohl gelinder behandelt wird, als der Lezte. Selbst der Begriff der Bestechung scheint auf Seite des Bestechenden zu eng gefaßt. Denn nur derjenige wird für strafbar erklärt, welcher durch Geschenk einen in Pflicht stehenden Beamten „zur Parteilichkeit in einer Dienstsache, bei einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verlezung der Amtspflicht zu verleiten sucht." Denn

nun hebt die Einrede, daß das Geschenk die Absicht nicht gehabt habe, den Beamten zu einer Pflichtverlezung zu verleiten, sondern bei seiner Pflicht zu erhalten, daß das nachgesuchte für das öffentliche Interesse oder für die Rechte anderer unschädlich oder gleichgültig sey, den Begriff des Verbrechens auf, wodurch leeren Ausflüchten und der Gelegenheit, der verdienten Strafe zu entgehen, ein offenes Feld gelassen wird.

Durch diese Beurtheilung der bei uns bestehenden Geseze ist uns der Weg zum neuen Entwurf für ein allgemeines Gesez gebahnt.

Die Elemente des Begriffs der Bestechung überhaupt sind folgende: Zuvörderst ist als Bestechungsmittel alles dasjenige zu betrachten, was dient zur Befriedigung der Sinnlichkeit überhaupt und des Eigennuzes insbesondere; nicht blos Geld, sondern auch Geldwerth, nicht blos positiver Gewinn, sondern auch negativer Vortheil *), nicht blos Vortheile am Vermögen, sondern auch alles andere, was Mittel ist zur Befriedigung des Ehrgeizes, der Eitelkeit, der Sinnenlust. Der Beamte, welcher einen andern Beamten durch das Versprechen einer Beförderung im Dienst, eines Ordens und dergleichen für sich zu gewinnen sucht, oder die Supplicantin, welche ihre eigene Person zum Preis für eine amtliche Gefälligkeit sezt, und der Beamte, der solche ihm angebotene Vortheile angenommen hat, stehen gemäß dem allgemeinen Gesichtspunkt, aus welchem der Gesezgeber die Bestechung über-

*) z. B. Nachlaß einer Schuld.

haupt betrachten muß, auf gleicher Linie mit allen übrigen. Bei einem Handel ist die Art des Kaufpreises gleichgültig; es kommt nur darauf an, was die Parteien für Preis oder Waaren gelten lassen. In einem römischen Gesez *) glauben verschiedene Rechtslehrer die Behauptung gefunden zu haben, daß geringe Geschenke anzunehmen zu den erlaubten Dingen gehöre, und folglich erst bei dem Grossen, bei dem Bedeutenden die Bestechung anfange. Diese Autorität, wäre sie wirklich vorhanden, wie es nicht ist, würde gleichwohl den Gesezgeber nicht beschränken dürfen. Denn zwischen dem Grossen und Kleinen ist keine feste Grenze und was bei dem höheren Staatsbeamten gering ist, kann bei dem niederen bedeutend seyn. Hievon abgesehen, beweist derjenige, der nach Geringem geizt, nur einen um so höheren Grad der Niederträchtigkeit; Pflicht und Ehre wirft er gegen den geringsten Vortheil weg, und hat nicht einmal die Entschuldigung, daß er durch die Grösse des Vortheils verblendet worden sey. Wer nur um grosse Summen feil ist, kann selten bestochen werden; wer alles nimmt, was man ihm bietet, ist zugänglich dem Armen, wie dem Reichen. Von dem Wenigen geht ferner der Weg zum Vielen, und das Erlaubte dient dem Verbotenen zur Maske. Wo man das Kleine hingehen läßt, wird man nur desto öfter das Grössere bestrafen müssen. Das schmuzige Laster der Bestechung, bemerkt ein grosser englischer Rechtsgelehrter **), eilt in Riesenschritten, sobald

*) L. 6. §. 3. D. de officio Proconsulis.

**) Blackston L. IV. C. X. §. 17.

es nur einmal den Fuß aufgehoben hat. Und Montesquieu *) sagt: Ceux, à qui on ne donne rien ne desirent rien; ceux à qui on donne un peu desirent bien-tôt un peu plus, et ensuite beaucoup. D'ailleurs il est plus aisé de convaincre celui qui, ne devant rien prendre, prend quelque-chose, que celui qui prend plus lorsqu'il devrait prendre moins et qui trouve toujours pour cela des prétextes, des excuses, des causes et des raisons plausibles.

Was die Art des Gebrauchs dieser Bestechungsmittel, die eigentliche Handlung des Verbrechens der Bestechung anbetrifft, so ist es, dem Wesen der Sache nach, gleichgültig, ob der Vortheil bereits dargebracht und in wirklichen Empfang genommen, oder nur von der einen Seite versprochen und von der andern als Versprechen angenommen worden? ob der Vortheil unmittelbar oder mittelbar durch eine andere Zwischenperson angeboten oder angenommen worden ist? Was insbesondere der Familie des Beamten zu gut kommt, ist eben so, als käme es ihm selbst zu gut. Doch ist die Handlung seines Weibes, seines Sohnes, seiner Tochter nicht zugleich die seinige, und es wäre Ungerechtigkeit, ohne weiters durch das von diesen angenommene Geschenk ihn selbst für bestochen zu erklären. Ihre Handlung wird erst dann seine eigene That, wenn er — was aus den Umständen zu beurtheilen ist — von der Annahme eines Vortheils durch seine Angehörigen Wissenschaft erhalten, und das Er-

---

*) esprit des lois V, 17.

haltene weder zurückgegeben, noch der Obrigkeit oder seinen Amtsvorgesezten angezeigt hat.

Was den rechtswidrigen Vorsaz von Seite des Bestochenen anbetrifft, so ist dieser vorhanden, sobald der dargebotene oder versprochene unerlaubte Vortheil wissentlich und mit der Absicht, sich diesen Vortheil zuzueignen, angenommen worden ist. Blos der Thatirrthum rücksichtlich der Erlaubtheit der Gabe, oder die nicht vorhandene Absicht der Zueignung schliessen den rechtswidrigen Vorsaz aus. Wer daher, — was jedoch nicht vermuthet wird — das Geschenk annimmt, um die an ihm versuchte Bestechung der Obrigkeit anzuzeigen und den Bestechenden zu überführen, ist tadellos. Daher wäre es zweckmässig, eine Zeit zu bestimmen, (z. B. vier und zwanzig Stunden), innerhalb welcher der Beamte das angenommene Geschenk seinen Vorgesezten oder dem Gerichte anzuzeigen verpflichtet würde; erst mit Ablauf dieses Zeitraums sollte gegen ihn die strenge Vermuthung rechtswidriger Absicht begründet seyn; früher würde für ihn die Vermuthung streiten, daß er sich durch die Annahme des Dargebotenen eines Beweismittels gegen den Bestechenden, wenigstens eines festen Grundes zu dessen Denunciation habe versichern wollen. Ob übrigens der Beamte die Absicht hatte, um des rechtswidrigen Vortheils oder Genusses willen auch noch besonderen Amtspflichten entgegenzuhandeln oder nicht? hat auf den Begriff des Verbrechens im Allgemeinen eben so wenig Einfluß, als die wirkliche Vollendung der Bestechung von dem Umstand abhängig gemacht werden darf, daß die Bestechung einen Schaden oder die Untreue gegen andere Amtspflichten zur Folge gehabt hat. Die-

keit; wenn man auch die That selbst nicht zugleich für sträflich erachten wollte. Es ist keine eigentliche Strafe, wenn man nur dasjenige verliert, wozu man ohnehin schon untauglich ist; die Entfernung vom Dienst hat vielmehr den Character einer polizeilichen Maasregel, die aber, weil sie in ihren Folgen wie eine Strafe wirkt, durch den Mund des Richters ausgesprochen werden muß. Mein Antrag verbindet daher mit der Cassation noch eine Vermögensstrafe, welche, so ferne sie meistentheils im Geiste des Verbrechens liegt, diesem in der Regel am angemessensten ist, und zwar die Strafe des vierfachen Werths des Empfangenen oder Angebotenen, oder, wenn das Mittel der Bestechung in Geld nicht zu berechnen wäre, soviel als die vierteljährige Besoldung des Bestochenen beträgt. Diese Geldstrafe verwandelt sich im Falle der Unvermögenheit in Gefängnißstrafe. Damit aber hier die blos stellvertretende Strafe nicht durch den blossen Betrag der Bestechung höher gesteigert werden könne, als es die Natur der Handlung im Verhältniß gegen das strafbarere mit beschwerenden Umständen begangene Verbrechen gestattet; so ist eine Grenze zu bestimmen, die von der Strafe an der Freiheit, da wo sie blos stellvertretend ist, nicht überschritten werden darf.

Hat der bestochene Staatsbeamte sich zu einer Handlung verleiten lassen, welche den Gesezen des Staats, den Rechten anderer oder sonst bestimmten Amtspflichten entgegen ist; so bildet sich aus diesem Zusammentreffen der Bestechung mit einem Mißbrauche der Amtsgewalt ein zweiter und höherer Grad, der, so ferne dabei alle Merkmale der Bestechung überhaupt vorkommen, sowohl die Cassation als die vorbestimmte Geldstrafe, überdieß aber,

wegen des Mißbrauchs der Amtsgewalt, eine selbstständige Freiheitsstrafe verdient.

Die Bestechung nimmt ihren Anfang von dem Bestechenden. Sein Bieten ist Auffoderung und Anreizung zum Nehmen. Wo niemand Lust hätte zu bestechen, da würde niemand bestochen seyn. Denn, wenn der Staatsbeamte mit dem Fodern den Anfang macht, so wird er nicht der Bestechung, sondern der Erpressung schuldig, weil in seinem Fodern der Zwang zum Geben immer stillschweigend enthalten ist. Dem Bestechenden, er habe seinen Zweck erreicht oder nicht, muß daher der Gesezgeber ebenfalls durch Strafdrohungen zu begegnen suchen. Ist sein Angriff auf die Treue des Staatsdieners gelungen, so erscheint er als Theilnehmer des von diesem vollendeten Verbrechens; ist er nicht gelungen, so erscheint er wenigstens als Verführer. Da indessen der vollständige Begriff und das volle Gewicht der Strafbarkeit dieses Verbrechens blos in der Person eines Staatsbeamten zutrifft; so erscheint der Bestechende, nach seiner Strafbarkeit beurtheilt, blos als untergeordnete Nebenperson. Dieser verlezt nur gemeine Bürgerpflichten, jener auch noch den Amtseid, welcher ihn zur Unbestechlichkeit verpflichtet; der Bestechende ist Verführer, aber der Staatsbeamte hat die doppelte Pflicht, sich nicht verführen zu lassen. Wenn die Bestechlichkeit des Staatsdieners ruchtbar geworden ist; so fängt, streng genommen, auch das Verführen zur Bestechung bei dem Staatsdiener selbst an, weil er es ist, welcher durch seine Aufführung die Meinung gegründet hat, daß man nur durch Gaben von ihm gewinnen könne, was man von der freien Uebung der Amtspflicht allein erwarten sollte. Ueberhaupt steht die Handlung des Bestechenden mehr unter

blos polizeilichen Gesichtspunkten; nicht sowohl ihr inneres Wesen, als vielmehr die Gefahr, daß sie den Staatsbeamten zu Verbrechen verleiten möge, bestimmen ihre Strafbarkeit.

Aus diesen Gründen beurtheile ich die Strafbarkeit des Bestechenden um die Hälfte geringer, als die des bestochenen Beamten. Wo der Beamte selbst um den vierfachen Ersaz bestraft wird, verwirkt der Bestechende nur den Ersaz des Doppelten; wo jener mit Gefängniß oder Festungsarrest auf ein Jahr bis zu vier Jahren bedroht ist, hat dieser Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

In das Detail der Bestimmnngen selbst weiter einzugehen, wäre überflüssig; es genügt, hier die Principien darzulegen. Daher wende ich mich nun sogleich zum zweiten der mir vorgelegten Probleme:

„wie ist die Entdeckung des Verbrechens, die Ueberführung des Verbrechers zu erleichtern?“

Diese Aufgabe ist bei weitem schwerer als die erste, weil die Mittel beschränkt sind, und diese, indem sie dem einen Zwecke dienen, leicht einen andern gefährden.

Sie theilt sich übrigens in zwei untergeordnete Probleme, wovon das eine den Bestechenden, das andere den Bestochenen in die Frage aufnimmt.

Wie ist die Entdeckung und Ueberweisung desjenigen zu erleichtern, welcher einen Staats-

Beamten durch Geben oder Anbieten zu bestechen sucht? Dieses wäre die erste Frage. Sind vielleicht Geseze möglich, welche denjenigen, der einem Staatsdiener etwas anzubieten oder zu geben Lust hätte, in eine Lage versezen, wo er nicht ohne die größte Unsicherheit für sich selbst das Anbieten oder Geben wagen kann? Wenn der Bestechende besorgen müßte, in demselben Augenblicke, wo er die Hand zur Bestechung ausstreckt, einen Ankläger zu finden, der ihn dem Gerichte angibt, einen Zeugen, welcher ihn überführen kann, so wäre die Aufgabe gelöst. Aber da in der Regel die vorsichtig eingeleitete Bestechung ohne die Vermittelung und das Beiseyn dritter Personen geschieht, so gibt es kein anderes Mittel zu diesem Zwecke, als den Beamten selbst, an welchem die Bestechung versucht werden soll, gesezlich als Angeber und Zeugen des Angeschuldigten zu bestellen. Es werde daher

1) jeder Staatsdiener verpflichtet, denjenigen, welcher eine Bestechung an ihm versucht, unverzüglich der gehörigen Gerichtsobrigkeit oder den eigenen Amtsvorgesezten anzuzeigen. Bis jezt ist der Staatsbeamte hiezu nicht ausdrücklich verpflichtet, es ist alles seinem eigenen moralischen Gefühle überlassen. Jeder, dem sein Privatinteresse eine Bestechung räthlich macht, kann daher mit ziemlicher Sicherheit wenigstens die Probe wagen, wie stark oder schwach der Beamte in seinen Amtspflichten sey. Trifft seine Probe auf einen Bestechlichen, so hat er ohnedies seinen Zweck erreicht; trifft sie auf einen Redlichen, so hat er von diesem schwerlich mehr, als verachtende Zurückweisung zu besorgen, auf die er ohnedies, wenn er nicht seinen Mann schon kennt, im Voraus ge-

faßt seyn muß. Denn daß der Beamte öffentlich gegen ihn auftrete, hat er nicht zu erwarten. Der edle Mann verachtet den Niederträchtigen zu sehr, um ihn zu verfolgen, und beruhigt sich mit dem Stolze seines Bewußtseyns; ein anderer ist zu bequem, um sich zu bemühen, oder zu mitleidig, um zu schaden. Freiwillige Denuntiationen sind überdies in dem gemeinen Vorurtheile wo nicht verachtet, doch verhaßt, weil man immer mehr auf gemeine Triebfedern, des Hasses oder anderer unedlen Privatleidenschaften, schließt. Ueberdies hat der Beamte, der, ohne hiezu durch ein Gesez verpflichtet zu seyn, öffentlich wider seinen Versucher auftritt, mindestens zu besorgen, daß man seinen Schritt entweder für eine blosse Prahlerei oder gar für eine wie Ehrlichkeit sich gebährdende Schalkheit auslege, welche die zurückgewiesene Bestechung anzeigt, um andere ergiebiger lohnende mit grösserer Sicherheit — nicht zurückweisen zu dürfen. Alles dieses ändert sich, wenn die Anzeige der an einem Staatsdiener versuchten Bestechung unter dessen Amtspflichten mit aufgenommen wird, wenn er die Anzeige der zurückgewiesenen Bestechung nicht unterlassen kann, ohne selbst straffällig zu werden.

Denn es ist nicht genug, dem Beamten die Anzeige einer von ihm zurückgewiesenen Bestechung zur Pflicht zu machen; das Gesez muß auch

2) um dieser Verbindlichkeit Kraft und Wirksamkeit zu geben, eine Strafe auf den Fall ihrer Uebertretung verordnen. Ohne diese kann immer noch der Bestechende zuviel auf die Gutmüthigkeit, oder die Großmuth, oder die Trägheit des Beamten zählen. Allein diese Hoffnung entfernt sich um so weiter von ihm, je mehr der Beamte bei einer

Begünstigung des Bestechenden für sich selbst zu fürchten hat. Ich würde dem Beamten, welcher überwiesen ist, die an ihm versuchte Bestechung nicht angezeigt zu haben, eine Geldstrafe drohen, und dieselbe nach Verhältniß der Grösse seines Gehaltes bestimmen, damit nicht diese Summe dem reichlich Besoldeten zu leicht, dem Aermeren zu hart falle. Der Betrag einer monatlichen Besoldungs-Quote dürfte zu dem beabsichteten Zweck genügen.

Durch diese Bestimmung wird nun zwar die Anzeige der Handlung gesichert; wie aber die Ueberweisung? Fast immer geschieht dieses Vergehen nur unter vier Augen; kein Dritter horcht, keine Urkunde redet! „Er mag mich angeben," denkt der Bestechende; „vom Angeben zum Ueberweisen ist noch ein weiter Weg, und vor dem Bekennen will ich schon selbst mich hüten." Es ist unmöglich, hier auf der ganz gewöhnlichen Bahn einen Ausweg zu finden. Wir müssen es entweder ganz aufgeben, den zweiten Theil des vorgelegten Problems zu lösen, oder einen neuen Weg uns öffnen. Darum frage ich:

3) Wäre es nicht rechtlich möglich, den anzeigenden Staatsbeamten, von welchem eine Bestechung zurückgewiesen worden, unter gewissen Bedingungen als vollkommen überweisenden Zeugen wider den Bestechenden zuzulassen? Eine, wie es scheint, sehr bedenkliche Frage! Wie kann ein einziger Zeuge überweisen? und dieser noch dazu Denuntiant, sogar gewissermassen beleidigter Theil! Meine Ueberzeugungen sind indessen folgende: Der Gesezgeber kann nie stärkere Beweise für eine zu erweisende Thatsache fodern, als die Natur dieser

Thatsache selbst gestattet. Möglichst sichere Gewißheit! dieses ist zumal in Strafsachen seine erste Regel; aber der Anfang und die Grenze dieser Regel wird bestimmt durch die Materialien, welche die Natur selbst zur möglichen Gewißheit bietet. Der Gesezgeber hat alles gethan, wenn er das mögliche gethan hat; er thut aber weniger, als er thun soll, wenn er entweder mehr oder weniger fodert, als die Natur selbst gestattet. Bei Handlungen, welche ihrer Beschaffenheit nach (denn von dem Zufall, der dann und wann die an sich möglichen Beweise vereitelt, ist nicht die Rede) keine stärkeren Beweise zulassen, muß sich der Gesezgeber mit den schwächeren begnügen, oder er widerspricht sich selbst. Denn er zieht alsdann eine Handlung unter das Gesez, auf welche gleichwohl das Gesez entweder nie oder nur unter wunderseltsamen Umständen zur Anwendung kommen kann. Zudem hat die Gesezgebung ihre Foderungen an die Strenge der Beweise auch nach der Grösse und Wichtigkeit der dadurch zu begründenden rechtlichen Folgen zu bemessen. Wo unersezliche Nachtheile vor Augen stehen, wo Leben oder Freiheit im Spiele sind, wird sie mit grösserer Vorsicht die Beweise abwägen, wird sie selbst entferntere Möglichkeiten der Täuschung höher anschlagen müssen, als wo es ersezlichen Gütern gilt. Sie läßt daher in dem Civilprozeß Beweise zu, welche sie im Criminalprozeß verwirft und erkannte es immer als Regel, daß bei geringeren Strafen weniger Förmlichkeiten und schwächere Beweise zulässig seyen, als bei eigentlichen Criminalstrafen. In dem vorliegenden Falle gilt es blos der Verurtheilung in eine Geldstrafe, die, wenn gleich oft empfindlich, doch immer ersezlich ist. Denn Strafe an der Freiheit kann nur dann den Bestechenden treffen, wenn ihm seine Ab-

sicht an dem Staatsbeamten gelungen ist und er diesen zu einer besondern Pflichtwidrigkeit verleitet hat, während bei unserer Frage immer vorausgesezt wird, daß der Staatsbeamte die Bestechung zurückgewiesen habe. Daß derjenige, welcher durch Gesez und Strafe zur Anzeige genöthiget wird, wie hier der Staatsbeamte, als vollgültiger Zeuge wider den Angezeigten zulässig sey, wird selbst von unseren Rechtslehrern nicht bezweifelt *). Der Umstand, daß dieser Angeber zugleich ein Staatsbeamter ist, daß derselbe als solcher die besondere Vermuthung der Rechtlichkeit und aufrichtigen Wahrhaftigkeit für sich hat, daß sich derselbe mit diesem Zeugnisse als Vertheidiger der Heiligkeit seines Amtes selbst darstellt, gibt seiner Aussage noch ein vorzüglicheres Gewicht. Ist daher das Zeugniß des Beamten, an welchem die Bestechung versucht worden, mit den Umständen übereinstimmend, und durch eine oder andere Anzeigung unterstüzt, bleiben dem Angeschuldigten seine besondere Einreden gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorbehalten; so ist nicht wohl einzusehen, warum unter den bemerkten Voraussezungen solches Zeugniß keinen vollen Glauben verdienen solle, zumal es hier blos auf eine Geldstrafe ankommt und die Natur der zu bestrafenden Handlung nicht wohl andere Beweismittel zuläßt. Man möchte einwenden, ein Beamter könne vielleicht aus Privathaß solch ein Gesez mißbrauchen, um sich durch falsche Angabe an dem empfindlichen Verluste sei-

---

*) Kleinschrod über die Fähigkeit eines Angebers oder Denuntianten zu einem Zeugnisse in peinlichen Fällen §. 10. (in dessen Abhandlungen Thl. I. nr. 6.)

nes Feindes zu kitzeln. Allein nicht grösser ist diese Gefahr als die andere, daß zwei Zeugen sich verabreden, um gegen einen Dritten eine Lüge gemeinschaftlich durchzuführen. Die nakte, durch nichts anders bewährte Erzählung des Staatsdieners reicht zur Beurtheilung nicht hin; es müssen andere Anzeigungen damit zusammentreffen, wie wenn z. B. der Beamte zugleich die goldene Dose, den brillantenen Ring dem Gerichte überliefert, und wohl gar erwiesen werden kann, daß dieselbe kurz zuvor von dem Angegebenen besessen, oder angeschafft worden sey. Sodann muß doch ein Privathaß immer aus früheren Verhältnissen entstanden seyn, welche der Angegebene aufzudecken, und, wo nicht zu erweisen, doch immer wahrscheinlich zu machen im Stande seyn wird. Auch ist es die Natur des Hasses, daß er zunächst unmittelbar die Persönlichkeit des Feindes angreift und in blosser Verkümmerung äusserer Güter nur schwache Befriedigung findet. Ueberdies wäre hier der Zweck viel zu gering, im Verhältniß zur Gefahr. Welcher Beamte wird wohl sein Amt, seine Ehre, seine Freiheit daran wagen, um durch falsches Zeugniß weiter nichts zu erwirken, als daß sein Feind dem Fiskus in den doppelten Ersaz eines angeblich ihm dargebotenen Geschenks verurtheilt werde!

Uebrigens ist die Nüzlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen zu dem beabsichteten Hauptzwecke nicht wohl zu verkennen. Sie erleichtern nicht blos die Entdeckung und Bestrafung des Begangenen, sondern, was noch mehr ist, sie verhindern, daß es nicht begangen werde. Sie pflanzen heilsames Mißtrauen vor den Beamten hin und schüzen seine Treue gegen die Versuchung. Wer wird es so leicht wagen, dem Diener des Staats unerlaubte Geschenke

zu

zu bieten, wenn er sich sagen muß: in demselben Augenblicke, wo du es wagst, stehst du vor einem Kläger, der dich dem Gerichte, vor einem Zeugen, der dich der Strafe überliefert? In dem Verhältniß aber, wo Gelegenheit, Anlaß und Versuchung zu einem Verbrechen abnimmt, mindert sich auch das Verbrechen selbst. Wo kein Unterthan bestechen wollte, würde auch kein Staatsdiener bestochen seyn.

Wie aber, wenn gleichwohl die Lust zum Anbieten die Furcht vor Entdeckung und Strafe überwunden hat, welches sind die Mittel, um dem Versucher wenigstens den Sieg über die Rechtlichkeit des Staatsdieners zu erschweren, um dem Richter die Entdeckung des Treulosen, welcher der Versuchung erlag, zu erleichtern?

Gleichwie der Bestechende, nach den vorhin bemerkten Anträgen, in die Lage zu versezen ist, daß er ohne die größte Unsicherheit seiner selbst nichts anbieten kann; so stelle auch die Gesezgebung (so weit dieses die Verschiedenheit der Voraussezung gestattet) den zu Bestechenden in ein solches Verhältniß zu dem Anbietenden, daß er nicht das Angebotene ohne größte Gefahr annehmen kann. Muß der Anbietende den Beamten, dieser den Anbietenden fürchten, so steht zwischen beiden das Mißtrauen, und jeder ist dem andern in demselben Augenblicke zum Wächter bestellt, wo die Gefahr ist, daß beide zu gemeinschaftlichem Verbrechen sich vereinen. Wie läßt dieser Zweck sich erreichen?

1) Nach den bis jezt geltenden Gesezen ist der Bestechende strafbar, sobald das Geschenk angebo-

ten und angenommen worden ist, ohne daß ihm ein Rechtsmittel gesichert wäre, den einmal verwirkten Nachtheil wieder von sich abzuwenden. Der Bestochene ist dadurch vor der Anzeige des Bestechenden selbst in vollkommene Sicherheit gesezt; dieser ist ein für allemal sein Mitschuldiger, und würde die Strafe auf sein eigenes Haupt ziehen, wenn er die Mitschuld des Beamten zu entdecken wagte. Soll daher die Entdeckung der von einem Beamten verschuldeten Bestechung erleichtert werden, so ist vor allen Dingen dieses Hinderniß zu entfernen. Deshalb sey der Bestechende, welcher die an dem Staatsdiener vollbrachte Bestechung anzeigt, ehe sie auf anderem Wege der Obrigkeit früher bekannt geworden, von aller Strafe frei. Der Bestechende werde alsdann so angesehen, als habe er durch das Anbieten oder Geben nur die Treue des Beamten erproben wollen.

Die Straflosigkeit allein ist indessen noch nicht in allen Fällen hinreichend, um den Bestechenden zur Anzeige zu bewegen. Die blosse Ungefährlichkeit einer Handlung ist für sich selbst noch kein Reiz, sie zu thun. Versichert das Gesez dem Anzeiger blos die Straflosigkeit, so wird eine Anzeige doch nur dann erfolgen, wenn entweder das Gewissen des Bestechenden zur Reue erwacht ist, oder wenn Privatleidenschaft ihn auffodert, dem Beamten zu schaden, oder wenn er wirklich gleich anfangs blos die Absicht hatte, die Treue des Beamten auf die Probe zu stellen, sey es aus Privatabsichten oder aus Liebe zum öffentlichen Wohl. Es muß daher über dieses

2) das Gesez selbst noch einen positiven Reiz in diese Anzeige legen, muß, indem es der Anzei-

ge eine Belohnung sezt, den Eigennuz des Bestechenden für seine Absicht zu gewinnen suchen. Ich würde dem Bestechenden, welcher den bestochenen Beamten angezeigt hat, die Hälfte der Geldstrafe, in die der Ueberwiesene verurtheilt worden, als Belohnung zuerkennen, wobei sich noch ausserdem die Rückgabe des gegebenen Geschenks von selbst versteht. Sey nun auch der Staatsdiener geneigt, sich der Versuchung zu ergeben, er steht auf unsicher wankendem Boden; latet ignis sub cinere doloso; niemals weiß er sicher, wie Ernst es dem Bietenden ist, ob und wie lang es ihm Ernst bleiben wird? ob nicht, was seinem Eigennuze gebotten wird, blos zur Lockspeise dienen soll, die, indem er sie faßt, ein Nez über ihn zusammenzieht? Wer die Staaten gern mit reiner Haus-Moral regieren möchte, wird meinen Vorschlag sehr verwerflich finden, weil sich hier der Gesezgeber der Immoralität bediene, wohl gar, wenn auch versteckt, dazu einlade. Aber dann läugne man nur auch im Allgemeinen dem Staate das Recht ab, durch Belohnung zur Anzeige von Verbrechen aufzumuntern! dann schelte man auch gegen diejenigen Geseze, welche, indem sie den Theilnehmern einer Bande oder Verschwörung Strafloſigkeit oder Belohnung zusichern, Mißtrauen und Zwietracht unter den Verbündeten zu verbreiten und der gemeinen Natur des Menschen abzugewinnen suchen, was man von der freien Güte des menschlichen Willens meistens vorgeblich erwartet! Ein Gesez, wodurch das Böse gezwungen wird, dem guten Zwecke föderlich zu seyn, ist, nach meinem Bedünken, immer ein gutes Gesez.

Daß übrigens die Aussage des Bestechenden gegen den angeblich bestochenen Beamten bei weitem nicht soviel Gewicht haben könne, als die Anzeige des eine Bestechung zurückweisenden Beamten gegen denjenigen, der die Verführung an ihm versucht hat; daß die gegen einen Beamten erhobene Beschuldigung durch besondere erhebliche Umstände glaubhaft unterstüzt seyn müsse, ehe nur ein zur Untersuchung hinreichender Verdacht begründet werden kann; daß der Denunciant des Beamten nicht auch als Zeuge wider denselben zuläßig sey: dieses und anderes, was sich von selbst versteht, geht aus der für die Rechtlichkeit eines jeden Staatsdieners streitenden Vermuthung, aus dem Verdacht gehässiger oder eigennüziger Triebfedern, welche diesem Denuncianten entgegenstehen, ganz von selbst hervor. Vielleicht fragt man aber jezt: was denn wohl überhaupt unter solchen Einschränkungen die Anzeige nüzen möge? Wenn der Denunciant erst noch besondere verdächtigende Umstände wider den Beamten anführen, wenn er, um dessen Ueberweisung zu begründen, erst noch Beweise bringen muß, was ist gewonnen? bleibt jezt nicht alles auf demselben Punkte, wie zuvor? Ich glaube nicht. Denn die Hauptursache, welche die Entdeckung gründlichen Verdachts und überführender Beweise bisher beinahe unmöglich machte, war das von den Gesezen aufgenöthigte gemeinschaftliche Interesse des Bestechenden und des Bestochenen an Verbergung der That, an Entfernung oder Unterdrückung aller Spur und jeden Zeugnisses. Allein dieses Interesse ist durch die in Antrag gebrachten Bestimmungen größtentheils entfernt. Und wenn es auch jezt noch immer schwer seyn möchte, strenge Ueberführungsbeweise wider den Bestochenen herzustellen, so hat dieser bei den vorgeschlagenen Gesezen wenig-

stens weit mehr Ursache als zuvor, um vor einer durch besondere Verdachtsgründe unterstüzten Anzeige zu zittern.

Uebrigens ist es nothwendig, nicht nur die Amtsvorgesezten zur strengen Wachsamkeit über das Betragen ihrer Untergebenen zu verpflichten; sondern auch das ganze Publikum über den Bestechenden und den Bestochenen zum Aufseher und Wächter zu bestellen. Wer nur immer von einer vorgefallenen Bestechung, und von Verdachtsgründen derselben weiß, ist von dem Gesez zur Anzeige aufzufodern. Und weil eine blosse Strafdrohung für den Fall der unterlassenen Anzeige hier wenig fruchten würde, (indem die Gefahr als Mitwissender entdeckt zu werden, meistens zu entfernt ist), so werde demjenigen, welcher eine vorgefallene Bestechung oder tüchtige Verdachtsgründe derselben anzeigt, die Hälfte der dem Verurtheilten zuerkannten Geldbusse als Belohnung zuerkannt.

Was allenfalls noch sonst über diesen Gegenstand gesagt werden könnte, wird der nach den vorgetragenen Grundsäzen verfaßte Gesez-Entwurf sagen.

* *
*

Der durch vorangehenden Vortrag motivirte Gesez-Entwurf erhielt mit wenigen Zusäzen und Aenderungen die allerhöchste Genehmigung, das Gesez selbst, sanktionirt am 9. Juni 1807, lautet, wie folgt:

„Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

„Die vielen Beweise unbestechlicher Amtstreue und reiner Uneigennüzigkeit, die Wir bisher an Unseren Staatsdienern mit allerhöchstem Wohlgefallen erkannten, haben Uns des wohlthätigen Erfolges der Verfügungen versichert, die zu den ersten Sorgen Unserer Regierung gehörten.

„Da indessen die Würde des Staatsdienstes erfodert, treue Beamte wider die Beleidigung schimpflicher Anmuthungen kräftig sicher zu stellen, auch verschiedene einzelne Thatsachen die Erwägung in Uns veranlassen, lieber dem Ursprunge gefährlicher Uebel zuvorkommend zu begegnen, als, nachdem sie verderbliche Herrschaft gewonnen, ihnen spät entgegen zu wirken; so haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, die verschiedenen, zum Theil unzulänglichen Provinzial-Geseze Unseres Königreiches wider die Bestechung der Staatsbeamten durch folgende allgemeine Verordnung zu ergänzen und zu berichtigen.

„Wir verordnen und befehlen demnach, wie folgt:

I. Von der Bestechung auf Seite des Bestechenden.

1) Deren Vollbringung.

„§. 1. Wer, um einen Staatsdiener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder denselben in einer gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit sich selbst oder einem Dritten

geneigt zu machen, diesem Staatsdiener selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, oder was immer für einen Vortheil oder Genuß anbietet, verspricht, gibt, anbieten, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Verbrechens der Bestechung schuldig und nach folgenden Gesezen bestraft.

2) Deren Strafe.

„§. 2. Das Angebotene sey von dem Staatsdiener angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht; so soll 1) das Geschenk konfiscirt seyn, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder, wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in 50 bis 300 Gulden zur Strafe verurtheilt werden. Wenn aber derselbe 2) den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesezen des Staats, den Rechten anderer, oder sonst dessen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist; so hat er noch ausserdem ein bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

3) Anzeige und Ueberführung des Bestechenden durch den Staatsdiener selbst.

§. 3. Jeder Staatsdiener ist, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Bestechung an ihm versucht hat. Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Staatsdieners zur Verurtheilung des Anbietenden in die

§. 2. Nro. 1. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder anderen besonderen Verdachtsgrund unterstüzt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind.

II. Von der Bestechung auf Seite des Staatsbeamten selbst.

1) Deren Vollbringung.

„§. 4. Der Staatsbeamte selbst vollendet auch von seiner Seite das Verbrechen der Bestechung, wenn er das Dargebotene wirklich in Empfang genommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder, was einem seiner Angehörigen von einer Partei oder von einem Sollizitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben noch der Obrigkeit oder seinen Amts-Vorgesezten angezeigt hat.

2) Wie sie zu bestrafen. (§. 5. 6.)

„§. 5. Ein bestochener Staatsdiener, welcher Classe oder Gattung er seyn möge, soll, wenn er sich gleich eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt nicht schuldig gemacht hätte, seines Amtes entsezt werden und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, oder, wenn das Mittel der Bestechung in Geld nicht zu berechnen wäre, den Betrag seiner vierteljährigen Besoldung an Strafe bezahlen. Im Falle seiner Unvermögenheit tritt eine Verwandlung der Geld-

strafe in Gefängnißstrafe ein, die jedoch (ausser im Fall des §. 6.) die Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten darf.

„§. 6. Hat sich der Beamte durch die Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, welche den Gesezen des Staats, den Rechten Anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist, so soll er nebst der Cassation und der §. 5. gedrohten Vermögensstrafe mit Gefängniß oder Festungsarrest auf ein Jahr bis zu vier Jahren belegt werden, und zu Wiedererlangung irgend eines Staatsamtes schlechterdings unfähig seyn. Die vorherbestimmte Leibesstrafe schließt eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein anderes Verbrechen übergeht, worauf die Geseze eine härtere Strafe verordnet haben.

III. Von der Anzeige und Entdeckung des schuldigen Beamten.

a) Durch Amtsvorgesezte.

„§. 7. Amtsvorgesezte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen strenge zu wachen, und, was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen verbunden.

b) Durch andere.

„§. 8. Wer sonst eine vorgefallene Bestechung oder tüchtige Verdachtsgründe anzeigt, soll

wenn der Verbrecher überführt und verurtheilt wird, die demselben auferlegte gesezliche Geldbusse (§. 2. Nro. 1. §. 5.) als Belohnung empfangen.

c) Durch den Bestechenden selbst.

„§. 9. Derjenige selbst, welcher an dem Staatsdiener die Bestechung begangen, wenn er dem Vorgesezten des Bestochenen oder dem Gerichte Anzeige davon macht, ehe es auf anderem Wege schon bekannt geworden, soll nicht nur von den §. 2. bestimmten Strafen losgezählt seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurückbekommen und die Hälfte der Geldbusse erhalten, welche dem Schuldigen, gemäß §. 5., zuzuerkennen ist. Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesezen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

IV. Rechtliche Eigenschaften und Wirkungen der Anzeige.

„§. 10. Auf die §. 2. 5. und 6. bestimmten Strafen kann nur von dem gehörigen Richter nach ordentlicher Untersuchung erkannt werden, und es soll die wider einen Staatsdiener wegen Bestechung erhobene Denunciation eine Criminal-Untersuchung nur dann begründen, wenn sie durch Anführung tüchtiger Indicien unterstüzt oder wenigstens von dem an sich unverdächtigen Denuncianten eidlich bestärkt worden ist. Die von dem Bestechenden selbst gemachte, durch besondere In-

dicien nicht unterstüzte Anzeige reicht blos zur General-, aber nicht zur Spezial-Untersuchung hin. Gleiches gilt von jedem Denuncianten, welcher sich im Falle der gesezlichen Belohnung §. 8. befindet, wenn er nicht diesen Vortheilen zum Protokolle freiwillig entsagt.

„Durch voranstehende Verordnung werden sämmtliche über das Verbrechen der Bestechung vorhandene Provinzial- und andere Geseze, namentlich des Römischen, Baierischen, Oesterreichischen, Preussischen und Bambergischen Criminal-Rechts, so weit sie voranstehenden Bestimmungen widersprechen, abrogirt und aufgehoben.

„Es soll dieses Gesez nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, sondern Wir haben auch aus demselben, so weit es andere Unterthanen, als die Staatsbeamten selbst betrifft, einen kurzen, gemeinverständlichen Auszug verfassen und diesen sämmtlichen Landesdirectionen mit dem Befehle zufertigen lassen, daß derselbe vierteljährig mit geeigneter Ermahnung von den Kanzeln verkündet werde."

München, den 9. Juni 1807.

V.

Die Aufhebung der Folter in Baiern.

Die Aufhebung der Folter in Baiern.

Der liberale Geist der Baierischen Regierung, die persönlichen Gesinnungen des Staatsoberhauptes, die erleuchteten Ueberzeugungen der ersten Diener des Staates, waren schon lange dem Fortbestande der Folter in den Baierischen Gerichten entgegen. Sie blieb indessen noch bis in das Jahr 1806 in ihrem alten Besitz. Was ihre Aufhebung verzögerte, war vorzüglich theils die Ueberzeugung bedeutender Justizmänner von der Unentbehrlichkeit dieses Mittels der Wahrheitserforschung, theils die ängstliche Besorgniß, eine solche Neuerung möge dem Staate gefährlich werden. Durch allgemeine Gründe gegen die Rechtlichkeit oder Zweckmässigkeit der Folter war über Bedenklichkeiten dieser Art nichts zu gewinnen; destomehr war von der Autorität anerkannt grosser Regenten, von dem lebendigen Wort der Geschichte, von der siegenden Kraft der Erfahrung zu erwarten. Ich schrieb daher im Junius 1806 einen umständlichen Vortrag, welcher die Aufhebung der Folter und den Entwurf einer zweck-

mässigen Instruktion der Gerichte bei dem Verfahren gegen läugnende Inquisiten zum Gegenstand hatte. Die erste Abtheilung dieses Vortrags, welche in dem oben bemerkten Sinne bearbeitet ist, dürfte auch für das grössere Publikum wenigstens von historischem Interesse seyn. Sie lautete, wie folgt:

* * *

„Veränderungen in der Gesezgebung, welche blos durch ihre Nüzlichkeit empfohlen sind, mag der Staat, nach den Umständen, auf Zeit und Gelegenheit verschieben. Wenn aber in dem Staat ein entscheidendes Uebel besteht; wenn dieses Uebel ein allgemein anerkanntes Unrecht ist; wenn dieses Unrecht den Altar der Gerechtigkeit selbst befleckt; wenn solches Unrecht nicht einmal als Mittel zu verständigen Absichten tauglich, sondern seinem eigenen Zwecke widersprechend ist: dann ist kein Aufschub zu rechtfertigen, jeder Tag mahnt an die grosse Schuld, welche der Gerechtigkeit bezahlt werden soll."

„Noch besteht in Baiern die Folter, nicht blos in dem Buchstaben der Geseze, sondern in thätiger Uebung, und noch zählt sie manche Freunde, welche ihr selbst vor dem Throne des gerechtesten und besten Fürsten, das Wort zu reden sich getrauen."

„Unsere Regierung beschäftiget sich gegenwärtig mit der Gründung einer neuen peinlichen Gesezgebung in ihrem ganzen Umfange. Man wünscht daher vielleicht die Frage über Aufhebung

der

der Folter bis zu dem Zeitpunkte verschoben, wo die Gesezgebung im Ganzen ein Gegenstand der Berathung geworden ist. Aber warum sollte nicht einstweilen durch Verbesserung einzelner anerkannter Justizgebrechen einer allgemeinen Reform der Weg gebahnt werden dürfen? Ein allmähliger Uebergang von dem Alten zum Neuen ist in Staatssachen weit räthlicher, als ein Sprung, der immer nicht nur beschwerlich, sondern auch unsicher, wohl gar in mancher Rücksicht gefährlich ist."

„Wollte ich die Gründe, aus welchen die Folter unbedingt verwerflich ist, in diesem Vortrage umständlich erörtern, so würde ich mindestens eine zwecklose, wenig fruchtende Mühe übernehmen. Daß die Folter ungerecht sey, weil sie sichere Strafe dem zufügt, von dem man noch zweifelt, ob er überhaupt Strafe verdiene, und weil sie leicht auch einen Unschuldigen zwingt, wider sich selbst ein falsches Zeugniß zu geben; daß sie ihrem eigenen Zweck widerspreche, weil sie es in die Gewalt des kraftvollen Bösewichts gibt, durch beharrlichen Willen, durch muthigen Troz im Leiden der Gerechtigkeit zu spotten: — dieses alles ist schon so oft gesagt, so gründlich erörtert, so erschöpfend entwickelt, daß dem Alten nichts Neues hinzugefügt werden kann*).

---

*) Schon Ulpianus sagt in der L. I. D. de quaestionibus: Res est fragilis et periculosa, et quae veritatem fallit; nam plerique, patientia sive duritia tormentorum, ita et tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo possit; alii tanta sunt

Wen nicht überzeugt hat, was in Italien von dem beredten Beccaria, in Oesterreich von dem gelehrten und scharfsinnigen Sonnenfels *), in Baiern von dem helldenkenden edlen Zaupser**), mit Muth für Recht und Wahrheit gesagt worden ist, den dürfte ich nicht zu überzeugen hoffen. Auch bedarf es überhaupt solcher Gründe an dem Orte nicht, an welchem ich zu sprechen die Ehre habe, — hier, wo man schon längst die Ueberzeugung theilt, daß der Name Folter, der erleuchteten Zeiten Maximilian Josephs unwürdig sey, — und wo man diese Ueberzeugung nicht blos durch Worte ausgesprochen hat, sondern auch durch Handlungen zu bethätigen bemüht gewesen ist. Sind es denn auch eigentlich Grün-

---

impatientia, ut quidvis mentiri quam pati tormenta mallent. Eine merkwürdige Stelle des heil. Augustinus wider den Gebrauch der Folter (de civitate Dei) habe ich bereits in einem kleinen Aufsaz (in der Bibliothek für die peinliche Rechtsw. Bd. II. Misc. Nr. V.) angeführt und mit einem kurzen Commentar begleitet.

*) J. v. Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur. Zürich 1775.

**) Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts. München 1781. Als in den siebenziger Jahren zu Landshut der Dominikaner P. Thomas Aquinas Jost für die Einführung der heiligen Inquisition in Baiern predigte, da war es Zaupser, der auch gegen dieses Ungeheuer sich mit Heldenmuth erhob. Die Donnerworte seiner kräftigen Ode auf die Inquisition wurden auch jenseits der Grenzen Baierns vernommen.

de, womit noch die Freunde der Tortur ihren Günstling vor dem Richterstuhle der Vernunft vertreten? Wenn mich nicht alles trügt, so höre ich von dieser Seite nur das Gejammer des Vorurtheils, das aus seinem Todesschlummer aufgeschreckt wird; das sich vor dem Besseren fürchtet, weil ihm das Alte bequemer ist; das nichts für thunlich hält, weil das Thunliche nicht schon wenigstens vor einem Jahrhundert gethan worden ist. Hin und wieder trägt man die unbestimmte Besorgniß umher, trägt sie hin bis zum Throne des gerechtesten, besten Fürsten: „die Abschaffung der Folter werde der allgemeinen Sicherheit im äussersten Grade nachtheilig, der kräftigen Handhabung der Gerechtigkeit hinderlich, den Absichten Bösgesinnter förderlich seyn. Noch stehe die Nation nicht auf der Stufe, um dieses Mittels zu entbehren; wenigstens seyen die Gemüther noch lange nicht genug vorbereitet zu einem solchen Schritte. Ohnehin seyen grobe Verbrechen in Baiern häufig. Was werde erst geschehen, wenn es von dem guten Willen der Verbrecher abhängig gemacht werde, entweder ihre Thaten vor Zeugen zu begehen, oder, falls diese ohne Zeugen begangen werden, sich mit reumüthigem Gewissen durch eigenes Bekenntniß der Strafe zu überliefern!“

„Gegen solche Behauptungen läßt sich nicht mit allgemeinen Gründen streiten. Solche Gegner wissen die stärkste Schlußkette mit einem vornehmen Hinweisen auf sogenannte Erfahrung oder durch leichte Sprüchelchen: z. B. das Wahre in der Theorie ist nicht immer wahr für die Praxis!“ oder: „das Beste ist in Staatssachen oft

ein Feind des Guten," und durch andere dergleichen unwiderstehliche Zauberworte zu zerreissen."

„Wenn es aber gewiß ist, daß es Staaten gibt, wo die Folter nie bestanden, und gleichwohl die Justiz bis auf den heutigen Tag ihren ungestörten Lauf gehalten hat; wenn es gewiß ist, daß sie fast überall, wo sie sich in der Finsterniß barbarischer Jahrhunderte eingeschlichen, schon seit langer Zeit entweder durch ausdrückliche Geseze oder stillschweigende Billigung der Gesezgeber ihr verdientes Verbannungsurtheil erhalten hat; daß die Weisesten und Größten, welche im achtzehnten Jahrhundert den Thron europäischer Staaten verherrlichten, in Verwerfung der Folter durch Wort und That als grosse Beispiele vorangegangen sind; wenn es endlich gewiß ist, daß Monarchen, wie Friedrich II., das unverwerfliche Zeugniß ablegen, die Verwaltung der Strafgerechtigkeit habe durch Entziehung dieses Mittels sogenannter Wahrheitserforschung nichts an Kraft, noch der Staat an Sicherheit verloren; wenn überhaupt die Geschichte das Zeugniß gibt, daß keine Regierung, welche den Gebrauch der Folter aufgegeben, jemals wieder Ursache gefunden habe, das Opfer, das sie der Menschlichkeit, der Vernunft und Gerechtigkeit gebracht, zu bereuen und auf den vorigen Punkt zurückzukehren; wenn dieses alles ist, und wenn die Erfahrung eines halben Jahrhunderts für die Gefahrlosigkeit der Aufhebung der Folter entschieden hat: dann müssen wohl jene unbestimmten schwankenden Besorgnisse, womit man eine solche Maasregel als einen gewagten, gefährlichen Versuch verdächtig zu machen sucht, als das, was sie sind, — als Träume der bequemen Gewohnheit und des beharrlichen Vorurtheils erscheinen. Was überall

thunlich war, muß auch in Baiern thunlich seyn. — Was der Schwede, der Däne, der Preusse, der Oesterreicher, was jeder teutsche Staat, was Rußland gegen Kosaken und Kalmücken ohne Gefahr entbehrt, das kann in Baiern nicht für unentbehrlich gehalten werden, ohne die schwerste Beleidigung gegen eine edle Nation auszusprechen."

„In England (um meine Reise durch Europa mit den nördlichen Staaten zu beginnen) war die eigentliche Folter als Mittel zum Geständnisse niemals im Gebrauch der Gerichte. Wohl diente sie zuweilen, wie unter Heinrich VI. auf den Rath des Herzogs von Exeter *), bei Staatsinquisitionen als geheimes Werkzeug der Tyrannei, und noch jezt zeigt der Engländer spottend die „Tochter des Herzogs von Exeter", die man als Denkmal des Despotismus in Towr aufbewahrt; aber niemals war sie durch das Gesez als ein Werkzeug in den Händen der Gerechtigkeit geheiligt. Als Carl I. nach der Ermordung des Herzogs von Bukinham den Richtern zumuthete, den Mörder Felton zur Entdeckung seiner Mitschuldigen auf die Folter zu bringen, mußte er die Antwort vernehmen, solches Mittel sey „der Ehre der Nation und den Gesezen des Reichs zuwider" **). Und die Folter blieb für diesmal, wie für immer den englischen Gerichten fremd. Es wird noch nicht vergessen seyn, daß erst vor wenigen Monaten der höchste

*) Hume history of Engl. Vol. V. App. III. p. 457.

**) Blackston Comment. L. IV. c. 25.

Staatsbeamte einer Colonie *) von der Kingsbench als Criminalverbrecher verurtheilt worden ist, weil er sich der Folter bedient hatte, um einer Angeklagten das Geständniß eines Verbrechens abzuzwingen. Zwar bestand in England sehr lange die sogenannte peine forte et dure, welche man versucht seyn könnte der Folter gleich zu halten. Jeder der Felonie Angeklagte, wenn er vor den Gerichtsschranken die Antwort ganz verweigerte, sollte nach englischem gemeinem Recht in einem dunkeln Kerker auf den Rücken niedergeworfen, über und über mit Ketten beschwert, und kärglich mit Brod und Wasser genährt werden, bis er — antwortete oder unter seinen Ketten verschmachtete, — ein Recht, welches freilich mit dem Geiste der Humanität, der sonst das englische Criminalverfahren bezeichnet, in schneidendem Widerspruche steht. Doch war dieses noch lange nicht ein Recht zur Folter, war noch lange nicht so abscheulich als sie. Jene Marter bezweckte nur eine Antwort überhaupt, diese beabsichtet das Geständniß, eine Antwort von vorausbestimmtem Inhalte; jene will den Angeklagten zwingen, daß er sich erkläre mit, ja oder nein, diese, daß er, wenn er auf die Frage: schuldig? mit, nein geantwortet hat, durch ein erzwungenes, ja, wider sich selbst ein Zeugniß gebe; jene ist blos Strafe und Beugungsmittel des Ungehorsams, diese ein Mittel zum Beweis der Schuld. Doch selbst die peine forte et dure wurde als unwürdig der Nation von Georg III. aufgehoben **) und mit ihr

---

*) Der General Pikton, Gouverneur zu Trinidad. S. Baierische Staatszeitung vom Jahre 1806 nr. 70.

**) Nächst Blackston am angeführten Orte ist noch zu vergleichen Montesquieu esprit des lois, L. VI. c. 17.

ist selbst der Schatten einer Folter aus den englischen Gerichten verschwunden."

„Ich sehe wohl ein, daß die Autorität der englischen Gerichtsverfassung nur wenig für meinen Zweck entscheidet. Die Staaten des Continents haben mit der englischen Verfassung so weniges gemein; alles, — Sitten, Denkungsart, Nationalität des Volks ist so eigenthümlich und fremd für uns, daß kaum eine Vergleichung möglich oder ein Schluß von dort auf hier zulässig ist. Wird man England als widerlegendes Beispiel gelten lassen, — England, in dessen Hauptstadt allein täglich mehr als zwanzig tausend Menschen vom Schlaf erwachen, ohne zu wissen, womit sie bis zum Abend ihr Leben fristen sollen, wenn nicht durch Verbrechen und Vergehen, durch Raub, Betrug, Dieberei und Diebshehlerei *)? England? wo man gegen den gegründeten Vorwurf der allgemein herrschenden Unsicherheit weiter nichts zu antworten weiß, als — diese Unbequemlichkeit sey das Kaufgeld, womit ein freies Volk seine Freiheit bezahle **). — Also weg von England! Hinüber nach Schweden!"

„In Schweden bestand die Folter lange Zeit in förmlichem Gebrauch. Aber schon seit den ältesten Zeiten war sie Gegenstand des Hasses der

---

*) So rechnet P. Colquhoun in seiner Polizei von London, übersezt von J. W. Volkmann I. Th.

**) Dieses ist die eigentliche Ursache des Mangels einer durchgreifenden Sicherheitspolizei in England, wie Colquhoun selbst bemerkt.

Nation *). Sie wurde betrachtet als entehrend für ein freies, der Freiheit werthes Volk, als gefährlich für Unschuld und persönliche Sicherheit. „Die Tortur, sprach endlich im Jahre 1769 die Reichsversammlung in einer förmlichen Akte **), „die Tortur muß unter einem freien Volke unbekannt seyn. Die persönliche Sicherheit ist weit von dem Lande hinweg, wo man Untersuchungen durch die Folter leitet.“ In Folge dessen hob Gustav III. am 27 August 1772 den Gebrauch der Folter auf, und sechs Jahre später äussert er sich über diesen Schritt in seiner Berichtserstattung an das Volk mit stolzer Zufriedenheit, indem er sagt: „Ich hielt es für meine höchste Schuldigkeit mit der Abschaffung der Folter und der Penigungsörter die ersten Tage meiner Regierung zu bezeichnen. Ich ließ also den Befehl ergehen, daß eiligst die Werkzeuge hinweggeschaft und zerstört werden sollten, die durch kein Gesez zu rechtfertigen sind, und gegen die Freiheit, Menschlichkeit und Billigkeit streiten ***).“ Wie nun? haben etwa seitdem die Verbrechen in Schweden überhand genommen? war die Verwaltung der Criminaljustiz gestört? Waren den Gerichten die Mittel entzogen, Schuldige durch zweckmässig geleitete Untersuchungen, mit Verstand und Menschenkenntniß,

---

*) cf. Stjernhoeck de jure Suevorum vetusto (Stockholm. 1673.) p. 124.

**) Akte für persönliche Sicherheit. Nr. 6.

***) S. Schlözer Staatsanzeigen Hft. XX. S. 234. Hft. LXIX. S. 96.

schuldig zu finden? Die Erfahrung würde nur zu bald die Uebereilung jenes Schrittes offenbart, würde die Regierung zur Besonnenheit gebracht, und zur Rückkehr genöthiget haben. Aber der Götze, den Gustav zu Boden stürzte, liegt noch bis auf den heutigen Tag in seinen Trümmern."

„Schweden hatte zwei nachbarliche Staaten, welche ihm mit Aufhebung der Folter bereits vorangegangen waren, Dänemark und Rußland. Dort wurde sie durch königliches Decret vom 21 December 1770, sowohl in dem eigentlichen Dänemark, als in den teutschen Provinzen aufgehoben, weil, wie der König bei dieser Gelegenheit sagte: „es weit schlimmer sey, daß man Gefahr laufe, einen Unschuldigen zu martern, als daß einmal ein Schuldiger frei gelassen werde *)." Seitdem ist der Name Folter in allen dänischen Staaten unerhört, und wird bis jezt von der Regierung so sehr verabscheut, daß, als vor ungefähr drei Jahren **) ein königlicher Fiskal gegen einen, der grausamsten Ermordung einer adelichen Dame verdächtigen, beinahe überwiesenen Angeklagten, ausnahmsweise die Folter in Antrag brachte, dieser Antrag wegen seiner Rechtswidrigkeit mit höchster Mißbilligung und strengem Verweis geahndet wurde."

„Wenn es irgend einen Staat gibt, in welchem die allgemeine Aufhebung der Folter schein-

---

*) Egger's über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein Th. II. S. 327.

**) Dieses schrieb ich im Jahre 1806.

bar erheblichen Bedenklichkeiten ausgesezt seyn konnte, so war es Rußland, — dieser Riesenstaat, auf dessen ungeheurem Raume Nationen der verschiedensten Art und Sitte, auf den ungleichsten Stufen der Cultur, zerstreut oder vereint beisammen leben, wo neben dem höchsten Glanz und Schimmer europäischer Civilisation zugleich die Nacht der Rohheit und stumpfsinniger Barbarei gelagert ist, und wo — was mehr als alles dieses sagen will — die größte und wichtigste Classe der Nation, der Landmann, in seelentödtender Leibeigenschaft liegt, fühllos gegen Ehre und Schande, empfindlich nur für Stock und Peitsche in seines Zwingherrn Hand. Wenn man den Grundsaz: daß Geseze angemessen seyn sollen dem Geiste und Character des Volks bequemlich mißdeutet, so gibt man damit zu verstehen, Geseze sollen nie besser seyn, als der Zustand des Volks, dem sie zu gelten haben, — eine Deutung, nach welcher alle Weisheit der Gesezgebung zulezt darauf hingehen muß, die Nationen in ihren Vorurtheilen, in ihrer geistigen und sittlichen Erniedrigung zu lassen und zu befestigen. Aber die Gesezgebung, wenn sie gleich den Zustand ihres Volkes nicht aus den Augen verlieren, und keinen Flug nehmen darf, welchem zu folgen noch gegenwärtig die Kräfte mangeln; so darf sie doch nie zu dem Gemeinen und Schlechten herabsteigen, noch Gemeines und Verderbliches dulden. Sie steht über der Nation, muß daher diese zu sich heraufheben und zum Edlen und Bessern erziehen. Man gebe Geseze, wie sie eines freien Volkes würdig sind, und bald wird auch das Volk solcher Geseze würdig seyn. So dachte Katharina II. in Beziehung auf die Folter. Unbekümmert um die Einwendungen ängstlichen Vorurtheils hob sie die Folter bereits im Jahre

1763 in allen Kreisgerichten *), und am 11 November 1767 durch den sogenannten geheimen Ukas im ganzen Reich und in allen Gerichten auf **). Die Gründe zu dieser Regierungsmaasregel legte sie in der von ihr verfaßten Instruction in folgenden Worten nieder: ***) „Was für ein Recht kann jemanden die Gewalt geben, einen Bürger zu strafen, wenn man noch zweifelt, ob er schuldig oder unschuldig sey? — Ein Beschuldigter ist während der Peinigung über sich selbst nicht Meister, die Wahrheit zu sagen. Wem kann man mehr glauben, einem Menschen der im hizigen Fieber raset, oder dem, der sich bei gesundem Verstande und guter Gesundheit befindet? Die Empfindung der Schmerzen kann zu einem so hohen Grade anwach-

*) Den Woywoden oder niedern Gerichtspersonen wurde die Gewalt genommen, die Tortur anzuwenden.

**) Die Richter in den Provinzen erhielten nämlich den geheimen Befehl, daß, wenn sie es für nöthig hielten, einen Verbrecher durch die Folter zum Geständnisse zu bringen, sie die Punkte der Anschuldigung schriftlich verfassen und die Sache dem Gouverneur der Provinz zur Entscheidung vorlegen sollten. Alle Gouverneurs aber hatten wieder die geheime Justruction, jeden Antrag auf Anwendung der Tortur zu verwerfen. Vergl. Storch Rußland Hft. VI. S. 415. und Coxe's Reise durch Polen, Rußland rc. (in der Mylius'schen Sammlung v. Reisebeschr. Bd. XXX. S. 222.)

***) Katharina II. Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesezbuch niedergesezte Commission (Riga und Mietau 1768) S. 52 ff. das Original erschien in Moskau den 30 Juli 1767.

sen, daß sie sich gänzlich der Seele bemeistert. Es bleibt ihr in dem Augenblicke nichts übrig, als den kürzesten Weg zu wählen, wodurch sie sich von den Schmerzen befreien kann; da schreit dann auch ein Unschuldiger, daß er schuldig sey, nur damit man aufhöre, ihn zu martern." So lange Katharina regierte, ward der Name Folter weiter nicht gehört. Paul I. rief sie während seiner kurzen Regierung wieder in den Gebrauch zurück; — eine Thatsache, die jedoch aus bekannten Gründen nicht als Autorität für die politische Nothwendigkeit der Folter geltend gemacht werden kann. Auch wurde die beleidigte Gerechtigkeit durch Alexander I. wieder versöhnt, welcher in seinem Ukas von 27 Sept. 1801 unter andern befiehlt: „nirgend, und auf keine Weise, weder in den höhern noch niedern Regierungen und Gerichten, soll jemand bei unvermeidlicher Strafe sich unterstehen, ein peinliches Verhör anzustellen, zuzulassen oder zu vollführen; — es soll der Name Folter, der die Menschheit schändet, und ihr Vorwürfe bringt, auf immer aus dem Andenken des Volkes ausgelöscht werden." *)

„Friedrich II. von Preussen nannte als Schriftsteller die Tortur „un usage honteux à des Chrétiens et à des peuples policés, un usage aussi cruel qu'inutile **). Freilich läßt sich aus solchen schriftstellerischen Aeusserungen noch nicht auf Re-

---

*) Vergl. Storch's Rußland Hft. VI. S. 417. 418.

**) in der Abhandlung: sur les raisons d'établir et abroger les lois.

genten-Handlungen schliessen. Der Schriftsteller Friedrich nannte den Monarchen nur le premier serviteur de l'état; aber der Monarch Friedrich war nichts weniger als Diener, sondern Herr und strenger Gebieter des Staats. Indessen war es, soviel mir bekannt, Friedrich II., der allen Fürsten zuerst das Beispiel der Aufhebung der Folter gegeben hat. In seinem ersten Regierungsjahre, 1740, wurde sie durch eine Cabinets-Ordre vom 3 Juni erst eingeschränkt, dann durch Verordnungen vom 27 Januar und 4 Julius 1754 völlig aufgehoben *). Auch ist es Friedrich, der über die Folgen dieser Maasregel ein öffentliches unverwerfliches Zeugniß gegeben hat, wenn er sagt: „Qu'on me le pardonne, si je me recrie contre la question; j'ose prendre le partie de l'humanité contre un usage honteux à des Chrétiens et à des peuples policés, et j'ose ajouter, contre un usage aussi cruel qu'inutile. Il y a huit ans, que la question est abolie en Prusse; on est sûr, de ne plus confondre l'innocent et le coupable; et la justice ne se fait pas moins **)."

„Während schon in Rußland und Preussen der Folter nicht mehr gedacht wurde, schien sie mehr

---

*) Vergl. von Arnim Bruchstücke über Verbrechen und Strafen Th. I. S. 11. Malblank's Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung S. 242. Klein's Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeitpunkten der preussischen Regierung. (Im Archiv Bd. I. Heft I. S. 133.)

**) In der oben angeführten Abhandlung: sur les raisons d'établir et abroger les lois.

als je in Oesterreich ihre Herrschaft zu befestigen, und diese mit allen Greueln der wildesten Barbarei ausüben zu wollen. Es erschien im Jahr 1769 das theresianische Strafgesezbuch*), welches die Folter nicht nur beibehielt, sondern auch die schaudervollsten Peinigungsmittel, wie sie schwerlich von dem feinsten Henker Wize übertroffen werden können, von neuem bestätigte **). Herrschend war die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und politischen Nothwendigkeit der Folter. Die Kaiserin selbst hatte diese Ueberzeugung mit weiblicher Innigkeit ergriffen, und dachte sich unter den Gegnern blos gutmüthige Schwärmer, deren Träumerei an der mit Erfahrung gerüsteten Staatsklugheit zu Schanden werde. Aber schon im Jahre 1765, lange vor dem berühmten Italiener, hatte ein teutscher Mann, der ehrwürdige von Sonnenfels, unter den Augen der Kaiserin gegen die Folter mit Einsicht und Muth seine Stimme erhoben ***). Zwar hatte die neue Gesezgebung dem Fortgang der guten Sache ein mächtiges Hinder-

---

*) Constitutio Criminalis Theresiana. Wien, 1769.

**) Bekanntlich ist dieser Codex noch zum Ueberfluß mit mehreren Kupfern geziert, welche die Marterinstrumente und Peinigungsarten darstellen.

***) Die hier folgende kurze Geschichte der Aufhebung der Folter in Oesterreich ist geschöpft theils aus schon bekannten Werken, theils aus einem handschriftlichen Aufsaze, welcher mir von dem ehrwürdigen Sonnenfels mitgetheilt worden ist.

niß entgegen gewälzt. Aber Sonnenfels fuhr fort zu lehren und zu schreiben, als Gelehrter und als Geschäftsmann die Sache der Vernunft zu behaupten. Man widerlegte ihn durch Verweisdecrete über die Verwegenheit seiner Meinungen, beschuldigte ihn des Ungehorsams gegen die Geseze des Staats; dem Lehrer der Staatswissenschaft wurde durch kaiserliches Kabinetsrescript ein gänzliches Stillschweigen über die Tortur und die Todesstrafe geboten. Allein die freimüthig bescheidene Verantwortung des würdigen Mannes gegen dieses kaiserliche Dekret, und mehr noch die muthigen Vorstellungen und dringenden Bitten, womit Sonnenfels bei Ueberreichung jener Verantwortungsschrift das Gemüth der Kaiserin zu ergreifen wußte, bewirkten, wenn gleich noch nicht die Entscheidung dieser Sache der Menschheit, doch einen wichtigen vorbereitenden Schritt. Den Obergerichten sämmtlicher Provinzen Oesterreichs wurde befohlen, die Frage über Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Folter, in Untersuchung zu nehmen, und darüber in einer bestimmten Zeit ein pflichtmässiges Gutachten einzusenden. Wo man zu zweifeln beginnt, da ist die Wahrheit nicht mehr fern. Der erste Anschein ließ dieses freilich nicht erwarten. In allen Collegien siegte die Folter durch Mehrheit der Stimmen. Auch in der niederösterreichischen Landesstelle stimmten unter der sehr grossen Zahl von Beisizern nur zwei Räthe mit Sonnenfels, und die Gesammtmeinung dieses Collegii entschied für die Beibehaltung der Folter. Allein Sonnenfels legte dem Sizungsprotokoll ein abgesondertes Gutachten bei, welches mit erschöpfender Gründlichkeit, mit siegender Klarheit und Evidenz alles umfaßte, was gegen den

Gebrauch der Folter gesagt werden konnte *). Dieses abgesonderte Gutachten wurde viel besprochen; der Ruf davon drang bis zum Throne der Monarchin; sie wollte genau unterrichtet seyn; der Verfasser selbst wurde beschieden, diese Schrift seiner Fürstin vorzulesen. Dieses geschah; und die Wahrheit errang den Sieg. Sonnenfels wurde nach geendigter Vorlesung von der Kaiserin mit der Versicherung entlassen: „ich gebe mein Wort, mein heiliges Wort, die Folter soll ferner nicht bestehen.“ Und die Folter ward im Anfange des Jahres 1776 in Oesterreich wirklich aufgehoben **).— Seit dem theresianischen Strafgesezbuch und diesem Dekret hat die österreichische Gesezgebung mehrere sehr grosse Aenderungen erlitten. In den Jahren 1787 und 1788 gab Joseph II. seine neue Strafgesezgebung ***); unter Franz II. wurde zuerst im Jahre 1796 für Westgallizien ****), dann im Jahre 1803 für sämmtliche österreichische Staaten *****) ein neues Strafgesezbuch bekannt gemacht; manches, was ein

*) Dieses Votum separatum ist bekanntlich die Schrift des von Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur. Zürich 1775.

**) Schlözers Briefwechsel Th. I. Hft. I. S. 23.

***) Neue Josephinische peinliche Gerichtsordnung. Prag und Wien 1788.

****) Strafgesezbuch für Westgallizien. Wien 1796.

*****) Gesezbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Wien 1803.

ein zu rascher Reformationsgeist beschlossen, ging, von der Erfahrung besiegt, in das Nichts zurück; die Todesstrafe, welche Joseph II. voreilig aufgehoben, ward in ihr altes Recht wieder eingesezt; aber unter allen diesen Veränderungen, welche die Gesezgebung trafen, blieb — die Aufhebung der Tortur."

„In demselben Jahre, wo die österreichischen Staaten von der Folter befreit wurden, 1776, ward sie in Polen mittelst eines Reichstagsschlusses, durch Einfluß des lezten polnischen Königs, Stanislaus-Augustus, aufgehoben *). Dieser Beschluß galt nicht etwa einem persönlichen Interesse der stimmenführenden Glieder dieser Versammlung. Der polnische Edelmann hatte keine Folter zu besorgen; hiergegen schüzte ihn schon seine persönliche Eigenschaft; gegen Untersuchung und Strafe überhaupt sicherte ihn die polnische Freiheit, Anarchie, nebst dem adelichen Vorrechte, wegen keines Verbrechens, als nach gerichtlicher Ueberweisung, verhaftet, und nur von dem sogenannten ordentlichen Reichstage gerichtet zu werden. Was er hier den Wünschen seines Königes gewährte, war blos ein freies Opfer, das der Menschheit und der öffentlichen Meinung gebracht wurde, war eine Wohlthat nur für den gering geachteten Bürgerstand und für das verachtete, zertretene, im Elend kriechende Menschthier, den Leibeigenen, welcher, konnte er gleich noch um

*) Vergl. Coxe's treffliches Werk: Reise durch Polen, Rußland ꝛc. (in der Mylius'schen Sammlung von Reisebeschr. Bd. XXX. S. 103.)

wenige Gulden von seinem gnädigen Herrn gemordet werden, nun wenigstens nicht mehr unter langsamen Qualen von Rechtswegen gemartert werden durfte."

„Frankreichs Gesezgebung unter den Königen übertraf an ungemessener Strenge in Bestrafung der Verbrechen fast alle andern europäischen Gesezgebungen, und stand, was Ordnung, Bedachtsamkeit, Humanität des Criminalverfahrens anbetrifft, in vielen Punkten selbst hinter der teutschen Halsgerichtsordnung Carl V. weit zurück *). Europa staunte über die unschuldigen Schlachtopfer, welche mehr aus Schuld der Geseze, denn aus sträflicher Unwissenheit oder Uebereilung der Richter unter dem Henker fielen. Die Folter erschien dort in ihrer häßlichsten Gestalt. Man folterte nicht nur den läugnenden Angeklagten, um durch sein erpreßtes Geständniß gegen ihn den Beweis der Schuld zu gründen (question provisoire ou préparatoire) **); man folterte auch den schon Verurtheilten unmittelbar vor der Hinrichtung, „afin," wie die Gerichtsformel lautete, , afin d'apprendre par la bouche de l'accusé la vérité d'aucuns faits résultans du procès et les noms de ses complices, welches die Question definitive ou préa-

---

*) Man vergleiche nur z. B. Boucher d'Argis observations sur les lois criminelles de France. Bruxelles. 1781.

**) Es ist merkwürdig: in Frankreich wurde der Angeklagte, ehe er zur Folter gebracht wurde — vereidet!

lable genannt wurde *).“ „On demande, sagt Voltaire, pourquoi la torture est-elle toujours admise chez les françois qui passent pour un peuple doux et agréable? On répond que cet affreux usage subsiste encore parce qu'il est établi; on avoue qu'il y a beaucoup de personnes douces et agréables en France, mais on nie que le peuple soit humain **).“ — „Les nations étrangères connoissent la France par les spectacles, par les romans, par les jolis vers, par les filles d'opéra qui ont les moeurs fort douces, par nos danseurs d'opéra qui ont de la grace, par Mademoiselle Clairon qui déclame des vers à ravoir. Elles ne savent pas qu'il n'y a point au fond de nation plus cruelle que la française***). Ungerecht ist es, einer ganzen Nation anzurechnen, was ein Gesez verschuldet hat; aus dem bösen Character des Volkes zu erklären, was aus der Beschränktheit eines Gesezgebers und dann aus der Macht vorurtheiliger Gewohnheit viel einfacher erklärt werden kann. Indessen blieb es, aller Beweise der Philosophen, aller Declamationen eines Beccaria, aller Sarkasmen eines Voltaire ungeachtet, noch bis zum Jahr 1780 bei der alt-

---

*) Beide gründen sich auf die Ordonnance von 1670. Tit. 19. cf. Muyart de Vouglans institutes au droit criminel. Tit. I. P. V. ch. 14. Boucher d'Argis l. c. p. 113. Merlin répertoire universel T. X. voc. Question.

**) Dictionnaire philosophique s. voc. Question.

***) Dictionnaire philosophique s. voc. Torture.

hergebrachten Gewohnheit, wo es endlich Ludwig XVI. vorbehalten war, durch seine am 24 August erlassene, am 5 October einregistrirte Verordnung, die vorbereitende Folter aus den Gerichten zu verbannen. „Wir haben Uns, sagt hier unter andern Ludwig, Bericht erstatten lassen, über die Beweggründe zur Einführung der Tortur. Man hat uns versichert, Rechtsgelehrte von grossen Talenten und ausgebreiteter erprobter Erfahrung, hätten erklärt, die vorbereitende Folter sey ein zweckloses Mittel; selten habe sie dem Angeklagten den Mund zur Wahrheit geöffnet; wichtige Gründe foderten ihre Abschaffung. Demnach scheint Uns, man habe sie bis jezt blos aus einem gewissen Respect für ihr hohes Alter beibehalten. Wir sind weit entfernt, Uns leicht zur Abschaffung alter Geseze zu bestimmen, welche durch langen Gebrauch geheiligt sind; es wäre Unserer Weisheit entgegen, jeder Art von Veränderung in der Gesezgebung, wodurch die Grundsäulen des alten Systems erschüttert und allmählig gefährliche Neuerungen herbeigeführt werden könnten, freie Bahn zu öffnen. Nachdem Wir aber mit aller Aufmerksamkeit den Gebrauch der Folter in allen ihren Beziehungen, die Nachtheile derselben, so wie die Vortheile, welche sie der Justiz durch Ueberweisung und Bestrafung der Schuldigen allenfalls gewähren möchte, genau abgewogen hatten; so konnten Wir den siegenden Gründen und der Erfahrung der vorzüglichsten Staatsmänner nicht widerstehen. Wir fanden in dem Gebrauch der Folter weit mehr Härte gegen den Angeklagten, als gründliche Hoffnung für die Justiz, durch das Geständniß des Schuldigen die gegen ihn schon vorhan-

denen Beweise zu ergänzen. Wir können daher mit der Abschaffung eines solchen Gebrauchs nicht länger zurückhalten u. s. w." *) — Alles wurde in Frankreich durch die Stürme der Revolution verkehrt und zerstört, die mannigfaltigsten, verschiedenartigsten Geseze und Regierungssysteme drängten sich in schnellem Wechsel; aber das Erbtheil, welches Ludwig XVI. seinem Volke hinterlassen — die Abschaffung der Folter — blieb bis auf den heutigen Tag immer treu bewahrt. Selbst, was Ludwig XVI. noch bestehen ließ — die question préalable — fand in den Wellen der Revolution auf ewig ihr Grab **)."

„Die Tortur, diese würdige Schwester der heiligen Inquisition, diese Tochter des Aberglaubens und der Barbarei, sollte man, scheint es, am sichersten in Spanien, diesem grossen Pflegehaus der Unwissenheit, wieder zu finden hoffen. Hat doch hier noch im Jahre 1778 der Großin-

---

*) Vergl. Merlin répertoire univ. Tom. X. voc. Question. Die Verordnung Ludwigs findet sich in teutscher, wiewohl sehr übel gerathener, Uebersezung in den Ephemeriden der Menschheit von 1780. Stck. II. und in dem Magazin der Gesezgebung (Liegnitz und Leipzig 1781. 82.) Bd. II. S. 508.

**) Durch das Dekret der Nationalversammlung vom 8. u. 9. October 1789 sur la reformation de quelques points de la jurisprudence criminelle, wo es Art. 24. heißt: L'usage de la sellette au dernier interrogatoire, et la question dans tous les cas sont abolis. cf. Lois et actes du gouvernement. Tom. I. p. 17.

quisitor über Olavidé das Verdammungsurtheil ausgesprochen; brannte doch hier noch im Jahre 1780 eine Hexe auf dem Scheiterhaufen! Hier war denn auch die Folter; hier ist sie noch, — aber nicht wie bei uns, in wirklich thätigem Gebrauch, sondern vielmehr blos in dem todten Buchstaben des Gesezes, das gegen die öffentliche Meinung, gegen die allgemeine Ueberzeugung aller Besseren im Volke sein Ansehen ferner nicht zu behaupten vermag. „La torture, sagt der treffliche *Bourgoing* *), la torture, qu'on se rappelle en frémissant, n'est pas encore formellement abolie en Espagne; elle y trouve même quelques défenseurs. Il n'y a pas vingt ans, qu'un prêtre, nommé Castro, en entreprit l'apologie en forme. L'indignation fut générale. Il fut refuté d'une manière victorieuse et à la grande satisfaction de la partie saine de la nation."

„Meine Belesenheit ist zu beschränkt, um die von mir unternommene Induction durch die verschiedenen Italienischen Staaten hindurchzuführen. Indessen genügt schon meinem Zwecke die Autorität eines Peter Leopold, der in seinem Großherzogthum, nebst anderen Mißbräuchen der alten Criminalverfassung, auch die Folter aufgehoben hat *)."

---

*) Tableau de l'Espagne moderne par I. Fr. Bourgoing. 2de ed. an V. (1797) T. I. p. 326.

**) In seinem Toskanischen Gesezbuch vom 30 Novemb. 1786. Mehrmals in das Teutsche übersezt und abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen Bd. X. Stck. 37. S. 348.

„Ich kehre von meiner Reise durch Europa nach Teutschland zurück, wo ich bemerke, daß auch in den einzelnen teutschen Territorien entweder stillschweigend durch Nichtgebrauch, oder durch ausdrückliches Gesez, z. B. in Meklenburg durch die Constitution vom 16 Dezember 1769, in Chursachsen durch die am 2 December 1770 erlassene Instruction, in Meiningen durch ein Rescript vom Jänner 1786, im Anhalt-Bernburgischen durch eine Verordnung vom December 1801 u. s. w. der Gebrauch der Folter aufgehoben ist.“

„Was uns am allernächsten angeht, ist die auffallende Erscheinung, daß die Folter, welche noch in den älteren Theilen des Königreichs, in den alten Herzogthümern Baiern, Oberpfalz und Neuburg, in Kraft besteht, aus allen äussern oder neu erworbenen Provinzen des Königreichs schon längst verschwunden ist. Von dem höchstseligen Churfürsten, Carl Theodor, ward sie noch an seines Lebens Ende in dem Herzogthume Berg aufgehoben. In den neu erworbenen schwäbischen Provinzen, wo noch gemeines Criminalrecht gilt, ist sie wenigstens ausser Gebrauch. In der Provinz Tyrol, welche noch nach österreichischen Gesezen gerichtet wird, ist sie in Folge dieser Geseze verboten. Die fränkische Provinz, Bamberg, wird in Criminalsachen nach dem unter der Regierung Franz Ludwigs im Jahre 1792 verfaßten und von Franz Christoph 1795 sanktionirten „Entwurfe zur neuen Bambergischen peinlichen Gesezgebung“ gerichtet, wo Th. II. Abschn. 2. §. 93 gesagt wird: „Wir wollen das barbarische Mittel, durch Schmerzen oder andere zugefügte Uebel jemand zum Be-

kenntnisse der Wahrheit bringen zu wollen, oder den Gebrauch der Tortur, hiemit gånzlich aufheben." Und so geniessen denn alle neue Unterthanen Seiner Königlichen Majeståt einer Wohlthat, welche den alten bis jezt versagt worden ist! so ist in den Provinzen des Königreichs durch ausdrückliche Geseze für einen ungerechten und barbarischen Mißbrauch erklårt, was in den ålteren Theilen desselben Reichs noch als ein wohlbegründetes Recht sich behauptet, als ein heiliges Palladium der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls in Schuz genommen wird!"

„Allein das Argument der trågen Gewohnheit, womit bisher noch einige wenige Freunde der Folter ihren alten Günstling schüzten, ist durch Thatsachen widerlegt. Die Geschichte selbst hat gesprochen. Was die größten und besten Fürsten neuerer Zeiten, was die öffentliche Meinung aller gesitteten Völker der europåischen Welt, was die lange Erfahrung von mehr als einem halben Jahrhunderte als Wahrheit ausgesprochen hat, sollte es blos in Alt-Baiern zur Lüge werden? Was im hohen Norden wie im tiefen Süden Europens; was in unzåhligen Staaten von den verschiedensten Verfassungen; was unter unzåhligen Völkern von der verschiedensten Cultur, Sitte und Denkungsart; was ringsumher in den nachbarlichen Staaten dieses Königreichs, was in seinen eigenen åusseren Provinzen — nicht erst von heute und gestern, sondern seit vielen Jahren und Jahrzehenden gilt: — sollte das in dem verhåltnißmåssig kleinen Gebiet, welches nach dem Criminal-Codex vom Jahre 1751 gerichtet wird, unter einem kråftigen, zu allem Guten und Schönen måchtig em-

vorstrebenden Volke, sollte es hier allein nicht geltend gemacht werden können?"

„Zu diesem allem noch einige besondere Bemerkungen!"

„Die Folter ist in dem Geiste anderer Strafgesezgebungen bei weitem minder gefährlich als in dem Systeme des baierischen Criminalverfahrens vom Jahre 1751. Nach jenem wird die Untersuchung in Gegenwart von Gerichtszeugen (Schöppen) geführt und der Angeschuldigte hat Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse, wo nicht — Berufung an einen höheren Richter, doch Vertheidigung. Aber nach dem altbaierischen Criminalverfahren hat der Richter alle Mittel, den Angeklagten schuldig zu finden, während diesem gegen die Uebereilung seiner Richter — um nichts von absichtlicher Parteilichkeit zu sagen — auch nicht ein einziges Schuzmittel gegeben ist. Einsam und verlassen von der Welt steht er vor seinem Inquisitor und dessen Schreiber; keine Gerichtszeugen können die Glaubwürdigkeit des Protokolls bekunden; kein Vertheidiger steht ihm zur Seite, kein Rechtsmittel gegen die erkannte Folter, keine Vertheidigung nach geendigter Untersuchung, kein Rechtsmittel irgend einer Art gegen das Endurtheil über Tod und Leben steht ihm zu Gebot: — und bei diesen Gesezen auch noch die Tortur!"

„Diese gänzliche Rücksichtlosigkeit auf die mögliche Unschuld des Angeklagten ist um so grausamer und um so weniger zu rechtfertigen, da der Gebrauch der Folter nach dem Buchstaben und Geist des alt-baierischen Rechts schon durch andere Mittel mehr als hinreichend ersezt ist. Nach der Hals-

gerichtsordnung Carls V. ist die Folter, als das, was sie im Geiste ihrer Zeit seyn sollte, als Gottesurtheil (Ordale), ergriffen und folgerecht durchgeführt; wer daher die Folter mit Glück überstanden hat, ist gereinigt von aller Schuld und Strafe, und, da er den Ausspruch Gottes, der seiner Unschuld über die Henker-Qual den Sieg verliehen, für sich hat, so ist er auch von seinem weltlichen Richter ein vollkommen lossprechendes Urtheil zu fodern berechtiget. Das Baierische Gesezbuch macht dieses zwar ebenfalls zur Regel, knüpft aber eine Ausnahme daran, durch welche, wohlverstanden, die Regel selbst zur Ausnahme werden muß. Denn „verschreite und in öffentlichen Charten beschriebene Diebe und Räuber, oder andere dergleichen fürchterliche und gefährliche Leute, sind nach überstandener Tortur nicht zu entlassen, sondern in dem Arbeitshaus lebenslänglich oder doch auf lange Jahre einzusperren, weil solches nicht sowohl zur Strafe, als guter Disciplin angesehen ist *).“ Was man gemäß dieser Bestimmung auch nach überstandener Folter thun kann, warum geschieht es nicht schon vor Anwendung derselben? Wenn die Folter nach dem eigenen Geständnisse dieses Gesezes ein so unsicheres Mittel ist, daß sie oft gegen solche Verbrecher, deren Geständniß am wichtigsten, dennoch ohne Wirkung bleibt, und diese Wirkungslosigkeit und Unsicherheit den Gesezgeber zu einem zweiten Nothmittel führt, wodurch er dem Staat auch gegen den hartnäckig läugnenden Verbrecher Sicherheit gewährt; warum verbindet er mit dieser zwar strengen, doch politisch nothwendi-

*) Cod. jur. Bav. crim. P. II. c. 8. §. 22.

gen und jedenfalls zureichenden Maasregel, auch noch vorläufig jene in ihrem Erfolg immer unsichere Martern, die eben durch diese Unsicherheit und Zwecklosigkeit die erste aller Grausamkeiten sind."

„Nach der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. *) kann ein Angeschuldigter nur auf eigenes Bekenntniß oder Ueberweisung, d. i. auf Zeugenaussagen zu irgend einer peinlichen Strafe verurtheilt werden. Mit dieser grossen Einschränkung des Beweises der Schuld steht die Folter in genauem logischem Zusammenhange; ihr Daseyn ist strenge Folge von jener Beweistheorie, so wie umgekehrt ihre Abschaffung auf die Beweistheorie selbst zurückwirken muß. Wenn, wie natürlich, die künftige neue Gesezgebung keine Folter mehr anerkennt, so wird es ihre erste und wichtigste Aufgabe, den möglichen Beweis der Schuld nach den Grundsäzen des historischen Beweises überhaupt zweckmäßig zu erweitern; und als in Teutschland der Gebrauch der Folter hier durch Gesez, dort durch Gewohnheit ausser Uebung kam, so mußte sich, um die nun sichtbare, dem Staat gefährliche Lücke zu decken, unter den Rechtslehrern und in den Gerichtshöfen ein System über die Verurtheilung der Verbrecher bei unvollständigem gesezlichen Beweise bilden, bald unter dem Namen und unter dem Titel ausserordentlicher Strafen, bald unter dem Namen und aus dem Gesichtspunkte eines Sicherungsmittels. Alle diese Bestimmungen aber, welche nur unter der Voraussezung der aufgehobenen Folter ihre volle Bedeutung haben, und welche da, wo sie bestehen, die Folter

---

*) Art. 22. C. C. C.

durchaus entbehrlich machen, — sie gelten nach dem Baierischen Criminalgesezbuch neben der Tortur und in einer so grossen Ausdehnung, wie sie auch ohne Folter nirgends bestanden haben und in keiner künftigen zweckmässig organisirten Gesezgebung bestehen dürfen. Nach diesem Baierischen Gesezbuch kann nämlich aus blossen Anzeigungen zwar auf keine Todesstrafe, wohl aber auf jede andere peinliche Strafe, selbst auf lebenslängliches Gefängniß, erkannt werden; und zu einem solchen Erkenntnisse gehört nicht etwa, wie es seyn muß, ein Zusammentreffen mehrerer vollständig bewiesener, sich gegenseitig unterstüzender Anzeigungen, nicht eine hiedurch begründete historische oder — wie man gewöhnlich, aber unrichtig, sagt — moralische Gewißheit; sondern dazu genügt schon blosser Verdacht, eine einzige nahe Anzeigung (indicium proximum) *) — also nicht mehr, als zum Erkenntniß auf die peinliche Frage erfodert wird. Wozu mithin die Folter in einer Gesezgebung, nach welcher schon der Verdacht allein Verbrechen ist? Und wo ist die so ängstlich besorgte Gefahr für öffentliche Sicherheit, wenn man den auch nicht Geständigen aber Verdächtigen zu langwieriger Freiheitsstrafe verurtheilen darf? Will man dagegen einwenden: „aber der Staat verliert doch nun wenigstens an Zahl der Hinrichtungen!“ so habe ich hierauf nichts zu erwiedern.“

*) Cod. jur. Bav. crim. P. II. C. V. §. 1. C. IX. §. 11. C. X. §. 9. 10.

* * *

Am 7 Julius 1806 unterzeichneten Seine Königliche Majestät das Edict: die Abschaffung der peinlichen Frage und das gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betreffend. — Diese Verordnung wurde aus weiser Vorsicht nicht öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern nur den sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Nachachtung mitgetheilt. Einzelne fanden an dieser Neuerung vieles zu tadeln und weissagten Unglück über Unglück. Aber die königliche Landesdirection zu München dankte dem König im Namen der Baierischen Nation für diese neue Wohlthat. „Wir können, sagte diese hohe Landesstelle in einem Schreiben vom 15 Julius desselben Jahres, „unser innigstes Dankgefühl über diese der Humanität, dem Zeitgeiste und der Würde der Baierischen Nation entsprechende weise Verordnung nicht unterdrücken, und glauben nicht nur in unserem Namen, sondern im Namen aller guten Baiern für diese zur Verbesserung der Criminal-Justiz so vieles beitragende allerhöchste Verordnung unseren ehrerbietigsten wärmsten Dank darbringen zu müssen, der sich in der Folge noch dadurch am schönsten aussprechen wird, wenn die von Eurer Königlichen Majestät landesväterlich errichteten und begünstigten Erziehungs- und Bildungsanstalten, dann Emporbringung der Landesindustrie und Nahrungszweige dergestalt auf das Volk wirken, daß Verbrechen immer weniger werden.“ Seitdem sind mehr als fünf Jahre verflossen. Die Criminaljustiz hat nach wie vor ihr strenges Amt verwaltet; aber man hat nur Unschuldige losgesprochen, nur Schuldige verurtheilt; manche Verbrecher sind, wie da, als noch die Folter be-

stand, bei ihrem Läugnen beharrt; viele haben auch ohne Folter ihre Verbrechen bekannt oder wurden überwiesen; mehrere gaben auf dem Schafott der Gerechtigkeit ihr Leben. Auffallend hat sich das Verfahren in Untersuchungssachen verbessert; die Inquisitionen werden mit grösserem Fleiße, mit mehr Geist, Kenntniß und Zweckmässigkeit geführt, und die Ehre des Siegs über die Verstocktheit der Verbrecher, die sonst nur der Faust des Henkers gebührte, wird jezt dem Verstande, der Wissenschaft und geistiger Uebermacht zu Theil.

VI.

Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltender Strafgesezgebungen.

Ueber
die Collision
verschiedener
in
demselben Staatsgebiete
geltender
Strafgesezgebungen.

Die Veranlassung dieses Vortrags, die allgemeinen Betrachtungen, die er selbst veranlaßt, müssen in jedem Freunde des Rechts höchst traurige Empfindungen erregen, für die es keinen andern Trost gibt, als daß der Zustand der Verwirrung und Zerrüttung, welcher die Criminalgesezgebung und das Criminaljustizwesen im Königreiche Baiern drückt, in kurzem sein Ende erreichen werde *). In einem Reiche von nicht mehr als etwa drei und einer halben Million Einwohner gelten — nicht weniger als fünf an Geist und Inhalt ver-

*) Dieser Vortrag ward am 6. März 1807 geschrieben. Im Jahre 1812 wird vielleicht durch Publication der neuen Strafgesezgebnng diese Hoffnung in Erfüllung gehen.

schiedene Strafgesezgebungen*)! In einer einzigen Provinz — Schwaben — gilt ausser neueren Baierischen Gesezen, neben der Gerichtsordnung Carl V. aus dem sechzehnten Jahrhundert — das baierische Gesezbuch aus der zweiten Hälfte des achtzehnten, und zugleich das milde österreichische aus dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. Da sind Gerichte, die oft in dem Fall sind, heute einen Verbrecher zum Tode verurtheilen zu müssen, während sie morgen einem andern wegen derselben That — eben so gesezmässig — nur das Zuchthaus auf einige Jahre zuerkennen! Mit den Meilenzeigern wechselt die Strafbarkeit der Handlungen. In Schwaben allein entscheidet oft der Ortunterschied von einer Viertelstunde, ob ein Verbrecher nach der Carolina enthauptet oder gerädert, oder nach dem Gesezbuche Franz II. auf einige Jahre mit dem Verluste der Freiheit bestraft werden soll. Und was noch mehr als alles dieses den menschlichen Gerechtigkeitssinn beleidiget, ist, daß oft der Richter, in unauflösliche Zweifel verwickelt, nicht einmal weiß: nach welcher Gesezgebung er dem Angeschuldigten sein Urtheil zu sprechen habe? — Diese Ungewißheit rührt nicht blos davon her, daß zweifelhaft ist, welches der verschiedenen Gesezbücher an diesem oder jenem Orte gelte? ob z. B. das österreichische Gesezbuch vor der Abtretung dieses oder jenes Districtes an Baiern gehörig publicirt worden sey oder nicht? sondern auch, und zwar hauptsächlich davon, daß diese verschiedenen Geseze, oft rücksichtlich einer und derselben Person wider-

---

*) Ausser der Carolina, dem Oesterreichischen und alt-baierischen Gesezbuche, das Preussische und das Bambergische.

streitend, in Anwendung kommen und noch zur Zeit keine gesezliche Norm vorhanden ist, wonach dieser Widerstreit gelöst werden könnte. Gesezt ein Baierischer Unterthan hat seinen Wohnsiz in Vorarlberg, wo österreichische Geseze gelten, macht sich an einem Ort, wo die Carolina gilt, eines Raubes schuldig und wird an einem dritten Ort, wo das alt-baierische Gesezbuch in Uebung ist, ergriffen: nach welchem von diesen dreien Gesezbüchern soll er gerichtet werden? Wer hier schnell mit der Antwort einfiele: nach den Gesezen des Orts der begangenen That! würde sich bald überzeugen können, daß er zu vorschnell geantwortet habe. Und wie denn, wenn der Einwohner von Tyrol oder Vorarlberg zuerst in seinem Wohnort einen Raub verübt hat, dann einen zweiten in einem Bezirk des gemeinen peinlichen Rechts, und endlich einen dritten oder vierten in Distrikten des alt-Baierischen Criminalrechts? oder wenn dieselbe Person verschiedene Verbrechen in den fünf verschiedenen Bezirken der Baierischen Strafgesezgebung begangen hat?

Das Hofgericht Memmingen stellt in einem umständlichen Bericht vom 16. Februar 1807 diese Lage der Sachen Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vor, bittet dringend um Einführung eines allgemeinen Strafgesezbuchs, einstweilen aber um eine entscheidende Norm des allerhöchsten Gesezgebers für den Fall, wenn verschiedene Strafgesezgebungen des Königreichs in derselben Untersuchungssache widerstreitend zusammentreffen.

Dieses dem Gesezgeber vorgelegte Problem läßt sich bestimmt so ausdrücken: wenn in Criminalsachen verschiedene Gerichtsstände

zusammentreffen, und die zusammentreffenden Gerichtsstände verschiedenen Strafgesezgebungen des Königreichs unterworfen sind, welche Strafgesezgebung ist alsdann wider den Verbrecher in Anwendung zu bringen?

Es wurde diese Aufgabe zwar bereits in dem bisherigen gemeinen Criminalrecht erörtert; es mußte schon hier die Frage beantwortet werden, was Rechtens sey, wenn die Gerichtsstände verschiedener teutscher Reichsterritorien, in welchen verschiedene Strafgeseze gelten, bei derselben Person zusammentreffen? Allein die Rechtsgrundsäze, welche für dieses Verhältniß entscheidend seyn mochten, können nicht zur Norm dienen, für das ganz entgegengesezte eigenthümliche Verhältniß, welches der gegenwärtigen Beurtheilung vorliegt. Die verschiedenen Distrikte, aus welchen jezt das Königreich Baiern zusammengesezt ist, sind nicht mit den gesonderten Territorien des ehemaligen teutschen Reiches zu vergleichen; sie sind Theile Eines Staats, unmittelbar unterworfen Einem Oberherrn: und die eigenen Gesezgebungen dieser verschiedenen Distrikte gelten juridisch als Geseze desselben Staats, desselben Oberherrn, einer und derselben gesezgebenden Gewalt. Dieser Umstand verändert ganz die Ansicht der Sache.

Ein zweiter, wohl zu bemerkender Umstand ist, daß mit dem Sturz des teutschen Reichs das sogenannte gemeine teutsche Recht (jus commune) der Form nach aufgehört hat, gemeines Recht zu seyn. Zwar gilt es seinem Inhalte nach, jezt wie vorher, in den souverainen Staaten, die sich aus den Trümmern Teutschlands gebildet

haben, aber nur noch als Partikularrecht, d. h. in der Eigenschaft einer von der nunmehr souverainen Gewalt der ehemaligen Landesherren ausgegangenen Gesezgebung. Diejenigen Gründe, welche sonst bei Entscheidung der erwähnten Rechtsfrage aus der vorherrschenden Allgemeingültigkeit des gemeinen Rechts über alle Distrikte Teutschlands abgeleitet werden konnten, haben daher ihre Bedeutung und ihren Sinn ganz verloren. Das in den alten Distrikten der schwäbischen Provinz geltende (ehemals) gemeine Criminalrecht steht gegenwärtig als partikulares Recht in gleichem Werth und Rang mit den in andern Distrikten geltenden österreichischen, alt-baierischen, preussischen, bambergischen Criminalgesezen.

Was in Baiern jene Frage besonders verwickelt und deren entscheidende Beantwortung wenigstens dem Richter unmöglich macht, ist der Umstand, daß die verschiedenen in Baiern nebeneinander bestehenden Strafgesezgebungen über die Frage selbst: nach welchen Gesezen ein Verbrecher zu bestrafen sey, ob nach den Gesezen seines Wohnorts, oder nach den Gesezen der begangenen That? mit sich selbst im Widerspruche sind. Um bei den in Schwaben geltenden Strafgesezen stehen zu bleiben, so nimmt die Theorie des gemeinen Rechts, übereinstimmend mit dem alt-baierischen Codex, an, es solle bei Bestrafung auf die Geseze des Orts gesehen werden, wo das Verbrechen begangen worden ist *). Das

*) „Bei jeder Bestrafung ist zuvörderst auf die Rechte und Gewohnheiten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zu sehen, und da selbes an einem

neue österreichische Gesezbuch hingegen geht von dem Princip aus, der Verbrecher sey zu bestrafen nach den Gesezen des Orts, wo er als Unterthan seinen Wohnsiz hat*). Wenn daher der Ort des begangenen Verbrechens von dem Wohnorte des Verbrechers verschieden ist, und in dem einen das österreichische Gesezbuch, in dem andern das gemeine Criminalrecht oder das Baierische Criminalgesezbuch gilt, so schweben nothwendig die Gerichte unentschieden in der Mitte zwischen diesen entgegengesezten Legislationen, die bei derselben Person, in derselben Untersuchung zusammentreffen und von denen das eine ihnen sagt: daß sie auf die Geseze des Orts der begangenen That, das andere, daß sie auf die Geseze des Wohnorts des Verbrechers sehen sollen.

Wie können solche Widersprüche gelöst, wie kann bei solcher Vielheit und Verschiedenheit der Gesezgebungen wenigstens die Gesezverwirrung beseitiget, die Sicherheit der richterlichen Urtheile erzielt werden?

Orte angefangen, anderwärts aber vollstreckt worden; so stehet in des Richters Willkühr, ob er die Strafe nach den Gesezen des ersten oder andern Orts dictiren wolle." Codex jur. Bav. crim. P. I. C. I. §. 37.

*) „Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Geseze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgeseze auszumessen." Gesezbuch über Verbrechen Thl. I. §. 30.

Man muß hier vor allen Dingen die eigentlichen Strafgeseze von den Prozeßgesezen unterscheiden. Die verschiedene Natur dieser besondern Theile der Strafgesezgebung überhaupt führt auch bei Beantwortung der gegenwärtigen Frage zu einem entgegengesezten Resultate.

Also frage ich zuerst:

> nach welchen Strafgesezen ist die That eines Verbrechers zu beurtheilen, in dessen Person verschiedene Gerichtsstände, bei welchen verschiedene Strafgeseze gelten, zusammentreffen? nach den Gesezen des Orts der begangenen That, oder des Wohnortes, oder der Ergreifung?

Der Gerichtsstand der blossen Ergreifung (Deprehension) kann unter keiner Voraussezung die Anwendung der daselbst geltenden Strafgeseze begründen. Denn daß jemand nach begangener That hier oder dort betroffen, gefangen genommen und in Untersuchung gezogen wird, ist ein blosser Zufall, der auf die Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung keinen Einfluß haben kann, wie es doch der Fall wäre, wenn jener Umstand allein entscheiden sollte, nach welchem Strafgesez eine That gerichtet werden solle. Was die Strafbarkeit einer Handlung überhaupt, oder das Mehr oder Weniger dieser Strafbarkeit bestimmen soll, muß gleichzeitig seyn der strafbaren Handlung selbst. Eine erst nachher eintretende Thatsache, zumal die so zufällige des Ortes der Betretung, vermag durch keine rückwirkende Kraft dem durch die That und zur Zeit der That vollkommen begründeten Maas der Strafbarkeit —

(folglich auch der demselben entsprechenden Strafe) — das mindeste zu geben oder zu nehmen. Man seze: ein Bewohner des ehemals österreichischen Distrikts begeht hier ein Verbrechen, welchem das österreichische Gesez nicht mehr als fünf- bis zehnjährigen Kerker droht: wie ungerecht, ihn nun gleichwohl mit dem Tode zu bestrafen, — weil er zu seinem Unglück erst ein halbes Jahr nachher, vielleicht nur eine Viertelstunde von seinem Wohnorte entfernt, in einem Ort betreten worden ist, wo noch die Carolina in Anwendung besteht? Der Unterschied zwischen milderen und härteren Gesezen ändert nichts: das Princip ist in jedem Falle gleich verwerflich, weil es grundlos ist.

In der Wahl zwischen dem Bezirk des begangenen Verbrechens oder dem Bezirk des Wohnortes scheint sich, beim ersten Anblick, das Urtheil für den erstern entscheiden zu müssen. Nichts ist natürlicher, als daß der Verbrecher nach den Gesezen gerichtet wird, welche zunächst und unmittelbar von ihm übertreten worden sind, nach den besonderen Gesezen, welche über den Ort herrschen, wo die That von ihm begangen wurde. Nur das Gesez kann gegen einen Verbrecher in Anwendung kommen, welches ihn verpflichtete zu der Zeit, wo er die That begieng, welches also durch diese verlezt worden ist. Wer sich in einem bestimmten Legislationsbezirke befindet, steht, so lange dieser Aufenthaltsort dauert, nur unter den Gesezen des Bezirks und unter keinem andern, nnd kann also durch ein Verbrechen, welches er daselbst begeht, nur die Geseze dieses Bezirks verlezen und keines anderen. Die Geseze seines Wohnsizes sind in die Grenzen ihres Distrikts beschränkt, sie folgen ihm nicht über die Grenzen hinaus, dürfen also

nicht die Beurtheilung über die ausser jenem Bezirk begangene Uebertretung bestimmen. — Diese Gründe sind allerdings bedeutend. Ein besonderes Gewicht haben sie indessen blos da, wo die Rede ist von Verbrechen, die der Unterthan des einen Staats in einem fremden Staatsgebiet begangen hat, wo also das Zusammentreffen verschiedener Gesezgebungen verschiedener Staaten in Frage ist. Denn in diesem Verhältniß treten besonders folgende drei Umstände hervor, 1) daß nach allgemeinem und positivem Völkerrechte durch den Eintritt in ein anderes Staatsgebiet der Fremde der Staatsgewalt, mithin auch der Gesezgebung dieses Gebiets rücksichtlich seiner Handlungen unterworfen wird, folglich eben dadurch die Gültigkeit der in seinem Vaterlande bestehenden Gesezgebung in Ansehung seiner Person während der Dauer dieses Aufenthaltes als suspendirt zu betrachten ist; 2) daß die Herrschaft und verpflichtende Kraft der Gesezgebung des Wohnorts, so wie der Umfang der Staatsgewalt überhaupt in die Staatsgrenzen eingeschlossen ist; daß endlich 3) nur die Ausübung der Strafgewalt desjenigen Staates rechtlich begründet ist, der durch das Verbrechen in seiner Sicherheit gestört und in seinem Rechtszustand gekränkt wurde, — das heißt, desjenigen Staates, in dessen Gebiet das Verbrechen verübt worden ist *).

*) Doch sind diese Gründe selbst in dem Verhältnisse zwischen Staat und Staat nicht so unüberwindlich, daß nicht der Gesezgeber für seine Unterthanen das Gesez geben dürfte, daß sie wegen ihrer im Auslande begangenen Verbrechen nach ihren vaterländischen Gesezen bestraft werden sollen.

Allein in dem Verhältniß verschiedener Distrikte und verschiedener Gesezgebungen eines und desselben Staats sind alle diese Gründe an sich unpassend, sie sind wenigstens ohne entscheidendes Gewicht für den Gesezgeber, wenn er durch ein neues Gesez Regeln geben will, wodurch das Verhältniß seiner eigenen sich widersprechenden Geseze bestimmt werden soll.

Hier ist es ein und derselbe Staat, in welchem die Carolina an dem einen, der österreichische Codex an dem andern Orte gilt; es ist ein und derselbe Staat, der durch das Verbrechen eines Bambergers in schwäbischem Gebiet, oder durch das Verbrechen eines ehemaligen Oesterreichers in dem alt-baierischen Distrikte Schwabens, verlezt und beleidiget ist; es ist eine und dieselbe gesezgebende Gewalt, welcher, was den Grund rechtlicher Gültigkeit anbetrifft, die Carolina, das Oesterreichische, das alt-Baierische, das Preussische, das Bambergische Gesezbuch angehört; es ist endlich eine und dieselbe Strafgewalt, deren Ausübung wegen des in der einen oder anderen Provinz begangenen Verbrechens rechtlich begründet ist. Alle oben angeführten Gründe, welche von der Grenze verschiedener Legislationsbezirke hergenommen sind, können daher in diesem Verhältnisse durchaus nichts entscheiden. So wie der Gesezgeber den österreichischen oder irgend einen andern schon geltenden Strafcodex, der jezt bestehenden Legislationsgrenzen ungeachtet, über das ganze Königreich auszudehnen das Recht und die Macht hat; so können auch diese Grenzen ihm kein Hinderniß seyn, die Gültigkeit der einen Gesezgebung, unter gegebenen Bedingungen und Voraussezungen, über den Distrikt, in welchem sie hauptsächlich gilt, hinaus zu erweitern, also, zum

Beispiel, die Geseze des Wohnorts auch ausserhalb des Wohnorts in Ansehung eines ausserhalb dem Wohnorte begangenen Verbrechens für gültig zu erklären. Es käme nur darauf an: ob andere legislative Gründe für eine solche Verfügung entscheiden. Und allerdings scheinen in dem vorliegenden Verhältnisse nicht blos Regeln der gesezgebenden Klugheit, sondern auch Regeln des allgemeinen Rechts, für die Geseze des Wohnortes gegen die Geseze des Orts der begangenen That das Uebergewicht zu geben.

1) Eine Provinzial-Gesezgebung, welche in einem bestimmten Staatsbezirke für gültig erklärt ist, wird nicht dem Bezirk als geographischem Distrikt — gleichsam dem Boden — sondern den Bewohnern dieses Bezirks gegeben *). Die geographische Grenze ist nur in so ferne genannt, als durch sie der Theil von Staatsunterthanen bezeichnet werden muß, für welche diese Geseze Verbindlichkeit haben sollen; es sind die Eigenthümlichkeiten des einen bestimmten Distrikt bewohnenden Volkes, worauf die Besonderheiten der Provinzial-Gesezgebungen, zumal wenn sie, wie

*) Da nämlich die Bambergischen, Preussischen, Oesterreichischen rc. rc. Strafgeseze in demselben Königreiche bestehen, so muß, bei diesen recipirten oder vielmehr provisorisch geduldeten Gesezgebungen, wenigstens die juridische Fiction eintreten, als wären sie von der gesezgebenden Gewalt Baierns den verschiedenen Provinzen vorgeschrieben. Denn sie gelten nur in Kraft dieser gesezgebenden Gewalt und heißen nur ihrem historischen Ursprunge nach Bambergisch, Preussisch, Oesterreichisch u. s. w.

Strafgeseze, unmittelbar das Thun und Wirken betreffen, sich auf Sitten, Character und Denkungsart beziehen, berechnet sind. Solche Geseze haften daher nicht auf dem Boden, sondern auf den Menschen dieses Bodens, und gehen, ihrer Natur nach und gemäß ihrem Zwecke mit dem Bewohner, den sie verpflichten, auch über die Grenzen der Provinz seines Wohnortes hinaus.

2) Daß man in den Grenzen des Königreichs Baiern fünf verschiedene Strafgesezbücher aufzählen kann, ist schon ein sehr grosser Mißstand. Dieser Mißstand würde aber zu seiner höchsten Höhe gesteigert, wenn in diesem Einen Staat ein und derselbe Unterthan, wegen einer und derselben Handlung nach fünf verschiedenen Gesezbüchern gerichtet werden könnte; wenn man sich denken müßte, daß in der Person eines sein Vaterland durchreisenden Baierischen Unterthans die Strafbarkeit der Handlungen nach dem Stande der Meilenzeiger sich verändere, daß ihm die Gesezgebung seines Vaterlandes, wenn er sich heute ein Verbrechen gelüsten läßt, einige Wochen oder Monate Gefängniß, morgen auf der nächsten Station fünf- bis zehn Jahre, dann einige Stunden nachher, in den Grenzen eines andern Landgerichts, vielleicht die Todesstrafe drohe, — und alles dieses kraft der Geseze seines Vaterlandes rücksichtlich einer und derselben Handlung! Dieser allem Rechtsgefühl widerstrebender Unfug würde zum Gesez erhoben, wenn die Regel für die Partikulargeseze des Orts der begangenen That entschiede. Durch solche Regel wäre es überdies gewissermassen in die Wahl des Verbrechers gestellt, nach welchen Gesezen er allenfalls gerichtet werden wolle. Um im Falle der Entdeckung seiner Verbrechen ein milderes Loos zu finden, wird der

Taugenichts, wenn er in der Geographie der Baierischen Gesezgebung einigermassen bewandert ist, die Bezirke des alt-baierischen Rechts oder der Carolina, wo ihn überall Strang und Schwerdt und Rad drohend umgeben, zu meiden suchen, um in dem milderen Clima der ehemaligen Vorderösterreichischen Lande, Raub, Diebstahl und ähnliche Thaten zu verüben. Ganz anders wenn die Geseze des Wohnorts zur Regel gemacht werden. Alsdann steht wenigstens jeder einfach domicilirte Unterthan nur unter Einem Gesez, das über seine Handlungen entscheidet, und welches ihn an jeden Ort und vor jeden Richterstuhl begleitet.

3) Strafgeseze sollen bekannt seyn demjenigen, den ihre Strafe treffen soll. Wenn nun die Wahl zwischen der Anwendung verschiedener gleichgeltender Gesezgebungen sich entscheiden muß, so verdient wohl diejenige Gesezgebung den Vorzug, von welcher zu vermuthen ist, daß sie dem Verbrecher besser als irgend eine andere bekannt seyn werde. Dieses ist in der Regel unstreitbar die Gesezgebung des Wohnorts. —

4) Werden die Geseze des Ortes der begangenen Uebertretung gewählt, so wird ein Thatumstand zum Princip der gesezlichen Verpflichtung gemacht, welcher nicht selten demjenigen ganz unbekannt ist, der dadurch verpflichtet werden soll. In Schwaben z. B., wo die Carolina dem Strafgesezbuch Franz II. so nahe wohnt; wo nicht mehr ein österreichischer oder baierischer Grenzpfahl zwischen den altbaierischen Gebietstheilen und den ehemals österreichischen Distrikten steht; wo also kein äusseres Unterscheidungszeichen den einen Legislationsbezirk von dem andern trennt: da wird der

Unterthan, ausserhalb seines Wohnortes sehr oft nicht wissen, ob ihn sein Fuß unter die Herrschaft des einen oder des andern Gesezbuches gebracht habe. Es ist alsdann blos die Zufälligkeit des Ortes, welche über ihn entscheidet, und das Strafurtheil, das ihn nach dem Geseze trifft, gleicht zulezt einem Loos, das durch Würfel über ihn geworfen ist.

Nach diesen Gründen dürfte mithin als gesezliche Regel aufzustellen seyn: daß, wenn an dem Ort der That, oder der Ergreifung eine andere Gesezgebung gilt, als an dem Wohnorte des Uebertreters, die Strafgeseze dieses Wohnortes in Anwendung gebracht werden sollen.

Diese Regel leidet jedoch theils Ausnahmen, theils Beschränkungen oder nähere Bestimmungen.

Wo nämlich die Voraussezung mangelt, auf welcher die Regel beruht, wenn der zu Bestrafende keinen Wohnsiz in Baiern hat, wenn derselbe ein Fremder ist, oder zwar ein Einheimischer, aber ein heimatloser Läufling (Vagabund); da bleibt kein anderer Entscheidungsgrund, als der Ort der That.

Treffen in der Person eines solchen Verbrechers mehrere in verschiedenen Gesezgebungs-Bezirken begangene Verbrechen zusammen, wie wenn z. B. von einem Fremden erst im Vorarlbergischen Gebiet, dann in Augsburg, wo gemeines Recht gilt, endlich in Ansbach, Preussischer Gesezgebung, Raub oder Diebstahl begangen worden ist, mithin der Zusammenfluß von Verbrechen einen Wider-

streit von Gesezgebungen herbeiführt, so kann ein dreifacher Ausweg gewählt werden. Man läßt entweder nach dem Geiste des alt-baierischen Gesezbuchs dem Richter die Wahl, welches Gesezbuch er gegen den Angeschuldigten in Anwendung bringen will; oder man gibt unter den widerstreitenden Gesezen demjenigen Gesezbuche den Vorzug, in dessen Bezirk die meisten oder schwersten Verbrechen begangen worden sind; oder endlich, man verweißt den Richter an das mildeste, dem Angeschuldigten günstigste Gesez. Der erste Ausweg ist verwerflich, weil der Gesezgeber nicht gestatten darf, daß über die wichtigsten Güter der Unterthanen gleichsam mit Würfeln gespielt werde. Der zweite ist verwerflich darum, weil die Frage, wo die schwersten Verbrechen begangen worden? die Frage: nach welchem Gesez geurtheilt werden solle? eigentlich schon als entschieden voraussezt *), und wenigstens für den Fall, wo in verschiedenen Gesezgebungsbezirken gleich viele oder gleich schwere Verbrechen begangen worden sind, eine zweite Ausnahmsregel bestimmt werden müßte. Es scheint daher am sichersten und gerechtesten, wenn unter den zusammentreffenden Gesezgebungen ohne weiters der milderen der Vorzug gelassen wird. Auch dieser Vorschlag hat zwar seine Bedenklichkeiten, weil es zuweilen schwer seyn wird, zu bestimmen, welches Gesez das mildere oder här-

*) Denn um richterlich zu beurtheilen, welches Verbrechen schwerer? welches gelinder sey? muß man immer erst fragen: wie dasselbe von dieser oder jener Gesezgebung beurtheilt, ob es im Verhältniß gegen andere Verbrechen mit einer grösseren oder geringeren Strafe belegt worden sey?

tere sey? Indessen scheint mir dieser Rath wenigstens der Beste unter denjenigen, welchen ich zu geben weiß.

Es ist denkbar, daß ein Verbrechen von einem Fremden oder Heimatlosen gerade auf der Grenze zweier verschiedenen baierischen Gesezgebungsbezirke begangen worden, oder daß es wenigstens zweifelhaft ist, in welchem von beiden dasselbe vollendet worden sey. Für diesen Fall wird ebenfalls nach dem Princip: in dubio melior est causa rei entschieden werden müssen. Doch würde ich es für unnüz und unschicklich halten, eines so seltenen Falles in einem Geseze zu erwähnen, das, wenn nicht alle gute Hoffnung trügt, längstens in einem Jahrzehend schon in verdienter Vergessenheit ruhen wird.

Uebrigens bedarf die Regel, daß die Geseze des Wohnortes entscheiden sollen, selbst rücksichtlich derjenigen Personen, welche in Baiern ihren Wohnsiz haben, noch einer nähern Bestimmung, in dem Falle nämlich, wenn eine Concurrenz verschiedener Wohnsize vorhanden ist.

Diese kann von doppelter Art seyn, eine gleichzeitige und eine successive.

Die erste ist vorhanden, wenn jemand in verschiedenen Gesezgebungsbezirken Baierns zu gleicher Zeit seinen Wohnsiz hat, und in dem einen wie in dem andern Bezirk Verbrechen von ihm begangen worden sind. Es ist leicht möglich, daß das Gut eines Land-Edelmanns in verschiedene Theile abgesondert ist, welche in verschiedenen (vielleicht angrenzenden) Gesezgebungsbezirken liegen,

und

und von welchen jeder Theil seinen ordentlichen Edelsiz hat. Lebt der Besizer abwechselnd bald hier bald dort, so wird es, (wenn man sich auch mit dem Begriff eines doppelten Wohnsizes nicht einverstehen sollte) in diesem, wie in vielen andern Fällen wenigstens zweifelhaft seyn, wo derselbe seinen eigentlichen Wohnsiz habe, ob hier, oder da, oder dort? Der Saz, daß nach den Gesezen des Wohnortes entschieden werden solle, reicht daher für sich allein nicht hin.

Eben diese Lücke könnte sich bei einer successiven Concurrenz verschiedener Wohnsize offenbaren, wenn z. B. ein Unterthan, der vor einem Jahre in einem ehemals österreichischen Bezirke wohnte, nunmehr in einem Bezirke des gemeinen, oder preussischen, oder alt-baierischen Rechts seinen Wohnsiz verlegt hat. Ist ein solcher entweder nur Eines Verbrechens schuldig, oder zwar mehrerer, welche aber insgesammt in den Zeitpunkt entweder des ersten oder des zweiten Wohnsizes fallen, dann ist freilich durch diesen Wechsel des Wohnsizes kein Verhältniß begründet, für welches nicht schon in unserer Regel selbst die Entscheidung enthalten wäre. Es kommen nämlich die Geseze des Wohnortes zur Anwendung, welchen der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens gehabt hat, die Verbrechen seyen zur Zeit seines gegenwärtigen, oder seines vorigen Wohnsizes von ihm begangen worden. Anders hingegen, wenn er mehrere Verbrechen verübt hat, welche in verschiedene Zeiträume fallen, so daß das eine Verbrechen zur Zeit des Wohnsizes A., das zweite zur Zeit des Wohnsizes B., begangen worden ist. Z. B. Ein Baierischer Unterthan wohnte zuerst in der Pro-

vinz Ansbach, wo er sich eines Raubes schuldig machte, ließ sich sodann in einer Provinz des altbaierischen Criminalrechts nieder, wo er verschiedene Diebstähle begieng, zog endlich auch von da wieder hinweg, und kaufte sich in einem Distrikt des österreichischen Rechts an, wo er sich ähnlicher oder anderer Uebertretungen schuldig machte. Daß für diese Fälle die Antwort: die Geseze des Wohnorts sollen in Anwendung kommen, — eigentlich keine Antwort sey, ist klar.

Indessen kann auch hier die Billigkeit zur Aushülfe dienen, wenn wir, wie oben, unter den zusammentreffenden verschiedenen Gesezgebungen der mildern den Vorzug lassen.

Was nun die zweite Frage anbetrifft:

> nach welchen Prozeßgesezen wider den Angeschuldigten zu verfahren sey, wenn der Ort der begangenen That, des Wohnsizes, der Ergreifung unter verschiedenen Gesezgebungen stehen?

so ist die Antwort eben so einfach, als ihre Gründe einleuchtend sind. Die Geseze über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen sind Geseze, die zunächst dem Gerichte gelten, den Umfang und die Grenze seiner Pflichten und Rechte in Beziehung auf den Zweck des strafgerichtlichen Verfahrens bestimmen. Sie haften daher unmittelbar auf dem Orte des Gerichts, und können sich um so weniger nach der Zufälligkeit des Wohnortes des Verbrechers oder der von ihm begangenen That verändern, als dieselben mit dem Organismus der örtlichen Gerichtsverfassung selbst in unzertrennli-

cher Verbindung stehen. Es folgt daraus als unveränderliche Regel, daß ein Inquisit nach denjenigen Prozeßformen und Prozeßrechten zu behandeln sey, welche bestimmt sind durch die Geseze des **Ortes der Untersuchung.** Aus den Prozeßgesezen gehen zwar auch für den Inquisiten selbst, theils mittelbar, theils unmittelbar sehr wichtige **Rechte** hervor. Seine Person ist sehr dabei betheiligt, nach welchem Criminalprozeß gegen ihn verfahren werde, da nicht alle in Baiern geltende Prozeßordnungen einem Angeschuldigten gleich günstig sind. Während z. B. dem Angeschuldigten, welcher nach österreichischen Gesezen gerichtet wird, drei Instanzen und verschiedene Rechtsmittel gestattet sind, ist derselbe in den Distrikten des altbaierischen Rechts fast ohne allen Schuz, ohne förmliche Vertheidigung, ohne irgend ein Rechtsmittel, lediglich dem Urtheil einer einzigen Gerichtsstelle mit Leib und Leben überlassen *). Die oben aufgestellte Regel entzieht daher einem Unterthan, der in dem Bezirk einer strengeren Prozeßordnung untersucht wird, die Wohlthaten seiner besonderen Landesgeseze. Dieses ist freilich eine Ungerechtigkeit, aber diese Ungerechtigkeit ist eine unmittelbare nothwendige Folge des gegenwärtigen Zustandes unserer Criminalgesezgebung und Criminalverfassung überhaupt. Si quid novisti rectius istis, candidus imperti; si non, his utere mecum!

---

*) Welches noch im Jahr 1807 galt, nicht aber jezt, seitdem die Rechtsmittel der Revision und Appellation allgemein eingeführt sind.

* * *

Durch gegenwärtigen Vortrag wurde folgende allerhöchste Verordnung veranlaßt:

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

„Die Verschiedenheit der Strafgesezgebungen, welche dermal noch in den einzelnen Provinzen, oder Gebietstheilen Unseres Königreichs in gleicher Gültigkeit nebeneinander bestehen, veranlaßte bisher, zumal bei den Gerichtsstellen der Schwäbischen Provinz, unter andern darüber mannigfaltige Zweifel: „Welche Geseze anzuwenden seyen, wenn die Gesezgebung des Wohnorts des Verbrechers verschieden ist von der Gesezgebung des Orts der begangenen That, oder der Deprehension." Um diese Rechts-Ungewißheit zu heben, und die in Entscheidung dieser Frage sich widersprechenden Provinzial-Geseze gegeneinander auszugleichen, gebieten und verordnen Wir hiemit allergnädigst, wie folgt:

„§. 1. Das gerichtliche Verfahren in Strafsachen ist lediglich nach derjenigen Prozeß- und Gerichtsordnung zu bestimmen, welche an dem Orte der Untersuchung des Angeschuldigten gültig ist.

„§. 2. Was die eigentlichen Strafgeseze betrifft, so ist ein Baierischer Unterthan nach den-

jenigen Gesezen zu bestrafen, welche gültig sind in dem Distrikte, in welchem er zur Zeit des begangenen Verbrechens seinen Wohnort (Domicilium) gehabt hat, wenn gleich an dem Orte der Untersuchung, oder auch der begangenen That eine andere Gesezgebung gültig ist.

„§. 3. Sollte ein Verbrecher zu gleicher Zeit in verschiedenen Distrikten domizilirt seyn, oder seinen Wohnort verändert, und sowohl zur Zeit seines früheren, als späteren Wohnortes Verbrechen begangen haben, dann ist, wenn an diesen verschiedenen Orten verschiedene Strafgeseze gelten, von diesen das mildere in Anwendung zu bringen.

„§. 4. Verbrecher, welche innerhalb des Baierischen Staats keinen bestimmten Wohnort haben, nämlich Vagabunden und Ausländer, sollen lediglich nach den Gesezen des Orts der begangenen That bestraft werden.

„§. 5. Wenn von den in §. 4. benannten Personen in verschiedenen Gebietstheilen, deren jeder seine besonderen Strafgeseze hat, Verbrechen begangen worden sind, so hat in solchem Falle der Collision zwischen verschiedenen Gesezgebungen die mildere den Vorzug.

„§. 6. Voranstehende Bestimmungen haben für alle Provinzen und Criminalgerichte Unseres

Königreichs gesezliche Kraft, und es werden die denselben widersprechenden Entscheidungen der verschiedenen Provinzial- und statutarischen Geseze hiemit aufgehoben."

München, den 14. März 1807.

VII.

Sollen die Criminalprozeßkosten vorgehen der Entschädigungsfoderung des Beleidigten?

Sollen die Criminalprozeßkosten vorgehen der Entschädigungsfoderung des Beleidigten?

Das Hofgericht N. N. hat unter andern eine gesezliche Entscheidung über die Frage begehrt:

„ob, wenn der entwendete Gegenstand selbst nicht mehr in dem Vermögen des Inquisiten noch sonst irgendwo vorhanden, auch der Verurtheilte so unvermögend ist, daß seine Güter zur Bezahlung der Prozeßkosten und zugleich zur Entschädigung des Bestohlnen nicht zureichen, die Entschädigung der Privatperson den Prozeßkosten vorgehen solle?"

Die Frage selbst wird etwas zu beschränkt aufgefaßt, wenn sie, wie in dem Berichte geschehen, blos auf den Ersaz wegen Diebstahls bezogen wird. Dieselbe Rechtsregel, welche die Colli-

sion zwischen der Entschädigung des Bestohlnen und der Entschädigung des Staats wegen der Prozeßkosten entscheiden soll, muß auf das Rechtsverhältniß eines jeden durch was immer für ein anderes Verbrechen beschädigten Unterthans, mit gleicher Gültigkeit anwendbar seyn. Die Frage dürfte also richtiger so gefaßt werden:

„Geht im Collisionsfalle die Entschädigung der durch das Verbrechen beleidigten Privatperson den Criminalprozeßkosten vor, oder haben diese vor jener den Vorzug?"

Das Hofgericht ist der Meinung, daß dem Beschädigten der Vorzug vor dem Staat gebühre, mithin aus dem Vermögen des Inquisiten zuvörderst dem Beschädigten voller Ersaz zu leisten sey, ehe der Staat sich wegen der Prozeßkosten befriedigen könne, daß folglich die lezteren dem Staate allein zur Last fallen sollen, wenn das Vermögen zur vollen Befriedigung der öffentlichen und Privatansprüche unzureichend ist.

Diese Meinung ist unbezweifelt richtig; wenn gleich die in dem Bericht angeführten Gründe eben nicht vollkommen befriedigend sind. So geht der Bericht gleich in seinem ersten Argumente von dem bekannten Grundsaze aus: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno, um zu beweisen, daß, da die Zahlung der Criminalkosten aus dem Vermögen des Inquisiten geleistet werden solle, vor allen Dingen, um für die Prozeßkosten reines Vermögen zu haben, die dem Beschädigten gebührende Entschädigung abgezogen werden müsse! Allein dieser Schluß geht

in einem Zirkel und sezt das zu Erweisende schon als erwiesen voraus. Die Foderung des Beschädigten auf Ersaz ist eben so gut aes alienum, als die Foderung des Staats auf Vergütung der Prozeßkosten; und das ist nun eben die Frage: welche von diesen beiden Schulden von dem Vermögen zuvor abzuziehen sey?

Ist die Sache, welche jemanden entwendet wurde, oder sonst durch Verbrechen in den rechtswidrigen Besiz des Verbrechers kam, noch in Natur vorhanden, so bekommt sie der Beschädigte schon nach den bestehenden Gesezen wieder zurück. Gegen die Realklage des Beschädigten sind die blos persönlichen Klagrechte des Staats unwirksam, weil aus fremdem Eigenthume niemand seine Befriedigung wegen einer Foderung suchen darf, die ihm gegen einen Dritten zusteht. Schon die Halsgerichtsordnung Carl V. *) verbot ausdrücklich die grobe Unart, welche die Gerechtigkeit in Deutschland hin und wieder angenommen hatte, das Verbrechen anderer als eine Erwerbart für den Fiskus oder für die Richter zu behandeln, und das gestohlne Gut, sobald es der heiligen Justiz in die Hände gefallen, für gute Prise zu erklären. Nicht viel ehrbarer handelt indessen der Staat, wenn er dem durch das Verbrechen Beschädigten die Entschädigung aus dem Vermögen des Verbrechers verweigert, und dafür sich selbst die durch das Verbrechen veranlaßten Prozeßkosten bezahlt.

---

*) P. G. O. Art. 207.

Abgesehen von der grösseren Vornehmheit des Fiskus (welche hier gar nicht in Betrachtung kommt), entscheidet die allgemeine Billigkeit für den beschädigten Privatmann schon darum, weil seine Foderung offenbar älter ist, als die Foderung des Staats wegen der Prozeßkosten. Denn das Verbrechen, worauf das Entschädigungsrecht des ersteren sich gründet, kann niemals früher in Untersuchung kommen und Prozeßkosten veranlassen, als — nachdem es schon begangen worden ist.

Ferner: wenn der Staat einen Verbrecher der Criminaluntersuchung unterzieht und ihn straft, so geschieht es nicht wegen des Privatinteresse's der zunächst durch das Verbrechen beschädigten Person, sondern um seines eigenen Interesse's willen, wegen der Beleidigung, die an ihm, als Staat, begangen wurde, um die öffentliche Gerechtigkeit zu befriedigen, um sich und allen, die ihm angehören, die allgemeine rechtliche Sicherheit zu gewähren und zu erhalten. Wer aber für sich einen Rechtsstreit führt, muß von Rechtswegen selbst die Kosten tragen, wenn sein böser, sachfälliger Gegner sie zu bezahlen unvermögend ist: einen Dritten sie bezahlen zu lassen, kann nicht anders, als unrecht seyn.

Es ist allgemeiner unbestrittener Grundsaz: neben dem öffentlichen Rechte des Staats auf Strafe besteht das Privatrecht auf die durch das Verbrechen begründete Entschädigung; die Genugthuung, welche dem lezteren geschieht, hebt nicht das erstere, und das erstere nicht dieses auf: beide

bestehen gesondert mit gleichen Ansprüchen einander gegenüber. Zieht der Staat in dem vorausgesezten Collisionsfalle seine Criminalprozeßkosten der zu leistenden Entschädigung vor, so hebt, wenigstens mittelbarer Weise, und nach dem Erfolge beurtheilt, der Anspruch des Staats auf Bestrafung das Recht zur Privatgenugthuung auf. Denn der Beschädigte muß alsdann mit der ihm gebührenden Entschädigungssumme dem Staate dafür bezahlen, daß der Verbrecher, von welchem er beschädiget worden, zur Untersuchung und zur verdienten Strafe gekommen ist.

Zudem bezahlt ja der Unterthan dem Staate schon seine Steuern, und bezahlt damit den Theil der Sicherheit, den ihm der Staat durch Polizei- und Sicherheitsanstalten, so wie durch Ausübung der Strafgerechtigkeit gewähren soll. Macht sich der Staat aus dem unzureichenden Vermögen des Inquisiten mit der Summe, welche den Beschädigten befriedigen könnte, für seine Prozeßkosten bezahlt, so nimmt er von dem Unterthan eine zweite ausserordentliche Steuer, und gerade dann, wenn an dem Steuerpflichtigen selbst der Beweis gegeben worden ist, daß keine vollkommene Sicherheit für die ordentliche Steuer gewährt worden sey.

„Aber der öffentliche Schaz wird zu sehr durch Aufrechnung von Criminalprozeßkosten belästiget werden, wenn auch noch die Rechte der Bestohlnen ꝛc. ꝛc. auf Entschädigung dazu beitragen dürfen, die Unvermögenheit der Inquisiten zu vermehren.“ Vielleicht! — wiewohl man zugleich gestehen muß, daß diese Last hiedurch eben nicht

um ein sehr grosses sich vermehren werde; wie auch, daß einen armen Unterthan der Verlust von hundert Gulden weit mehr drückt, und, wenn er nicht ersezt wird, oft selbst dem Staate weit mehr Nachtheil bringt, als wenn diese Summe von der Staatskasse sich zu Verlust geschrieben wird. Und wenn denn auch einige Vermehrung der Criminalprozeßkosten die Casse des Staaats bedrückt, so mag eine Erhöhung der ordentlichen Steuern das Fehlende ergänzen. Die ausserordentliche Steuer, die sich der Staat in dem Aequivalente gestohlner und anderer dergleichen Güter bezahlen läßt, besteuert das Unglück, bestohlen, beraubt, beschädigt worden zu seyn, und ist nicht viel besser als eine Steuer auf Hagelschaden oder Beinbrüche.

So wahr nach den angeführten Gründen der Saz ist: die Entschädigung des Unterthans soll im Collisionsfalle den Prozeßkosten vorgehen; so ist dennoch in Ansehung gewisser Kosten die nöthige Einschränkung nicht zu übersehen.

Es gibt Criminalprozeßkosten (dieses Wort im weiteren Sinne genommen), welche im Falle der Unvermögenheit des Inquisiten nicht von dem Staat, sondern von dem Beschädigten selbst aushülfsweise zu übernehmen sind. Dieses sind diejenigen Kosten, welche auf **Wiedererlangung** oder **Erhaltung** der entwendeten Sache von dem untersuchenden Richter verwendet worden sind, z. B. Fütterungskosten für das entwendete, und vom Gericht in Verwahrung genommene Vieh u. dgl. Die Kosten auf Erhaltung der Sache, welche nicht

erst durch das Verbrechen veranlaßt worden sind, kann der Bestohlne nicht einmal von dem Diebe wieder ersezt verlangen; für die Kosten auf Wiedererlangung der Sache haftet zwar der Verbrecher, allein bei dessen Unvermögenheit fallen sie dem Beschädigten selbst zur Last, weil sie zunächst und allein ihm zum Vortheile gemacht worden sind, und die Unvermögenheit des Diebes als ein blosser Unglücksfall zu betrachten ist, welcher den Eigenthümer allein treffen muß.

Unter den Kosten auf Wiedererlangung der Sache sind indessen nur diejenigen zu verstehen, welche blos auf diesen Privatvortheil abzweckten. Wenn die gerichtliche Handlung, welche auf Wiedererhaltung der Sache gerichtet war, zugleich um des Zweckes der Untersuchung selbst willen geschehen mußte, (z. B. wenn die Gegenwart der Sache zur Herstellung des Thatbestandes nothwendig gewesen ist), alsdann liegen auch diese Kosten dem Staate zur Last, wiewohl dieselben zufällig auch dem beschädigten Privatmann zum Vortheile gereichten *).

---

*) Vergl. Emmerich über die Prozeßkosten Th. II. S. 319 ff.

VIII.

Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältniße zweier benachbarten Staaten.

Entwurf
eines Staatsvertrags
über
die gegenseitigen Gerichtsverhältniße zweier benachbarten Staaten.

So sehr auch das gegenwärtig herrschende System, die Staaten zu schließen und die Völker zu isoliren, aus den Umständen der Zeit gerechtfertiget werden mag; so wenig (den Fall der Retorsion ausgenommen) sind Umstände denkbar, welche einer Ausdehnung jenes Systems der Staatensperre auf die Justizverwaltung auch nur scheinbar das Wort der Entschuldigung zu reden vermöchten. Je lebhafter der Verkehr ist, welcher die Unterthanen zweier Staaten in rechtliche Verhältnisse gegenseitig verwickelt, je näher die nachbarliche Verbindung beider Staaten ist, in je längerer Linie ihre Grenzen sich berühren, desto größer ist das beiderseitige Interesse, sich in allen Rechts- und Gerichtsangelegenheiten gegenseitig bereitwilligste Hülfe zu leisten, alles, was in dieser Hinsicht zu Mißverständnißen oder Verwickelungen führen, und dadurch den freien Gang der Justiz

stören könnte, mit vorsichtig zuvorkommender Klugheit möglichst zu entfernen. Staaten dieser Art werden sich daher selbst mit der allgemeinen Zusicherung gegenseitiger Rechtshülfe, mit der allgemeinen, ministeriellen oder gesezlichen Erklärung, daß die von einem zuständigen Gericht des einen Staats rechtskräftig gesprochenen Erkenntniße auch in dem Gebiete des andern Vollstreckbarkeit haben sollen, und dergleichen, nicht wohl begnügen können. Denn, wenn auch z. B. die Königlich Baierische Verordnung vom 2. Juni 1811 überhaupt ausspricht, daß Urtheile, welche von einem auswärtigen zuständigen Gerichte, namentlich von dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnortes, oder von einem der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung gesprochen worden sind, nach erlangter Rechtskraft, in Baiern vollstreckt werden sollen; so ist durch die Festsetzung dieses Prinzips noch keineswegs den Zweifeln und Streitigkeiten über die Anwendung desselben begegnet. Die Gesetze der Staaten sind über den Begriff und die rechtlichen Bedingungen dieser Gerichtsstände nicht selten äusserst von einander verschieden; vieles ist auch wohl unbestimmt gelassen, ohne daß die Wissenschaft, welche gerade hierüber vielleicht mit sich selbst im Streite befangen ist, eine sichere Norm zur Entscheidung darböte. Können z. B. dingliche Klagen auch bei dem Gerichte des Wohnorts erhoben werden? wann ist die Wiederklage bei dem Richter der Vorklage zulässig? nur wenn sie mit dieser zusammenhängt, oder auch, wenn es einem Fremden gilt, ohne diesen Zusammenhang? — wann ist der Gerichtsstand des Contracts begründet? wird die Anwesenheit des Schuldners dabei vorausgesezt, oder reicht es hin, wenn sich nur

Güter von ihm daselbst vorfinden, oder ist keins von beiden nothwendig? wo ist der Gerichtsstand der Erben? wie ist die Erbschaftsklage zu erheben, wenn die Erbschaft in verschiedenen Staatsgebieten vertheilt ist? was wirkt die anziehende Kraft des Concurses rücksichtlich auswärtiger Güter und Foderungen, besonders wenn diese schon anhängig geworden sind? werden Urtheile, welche nach der Auswanderung eines Unterthans des einen Staats in den andern, in einem vorher schon anhängig gewordenen Rechtsstreite gesprochen worden sind, von dem Staate, wohin jener ausgewandert ist, vollzogen? wodurch wird die Rechtshängigkeit eines Streits begründet, durch Ladung oder durch die Litiscontestation? Diese und mehrere andere Fragen müssen, so lange nicht Eine Gesetzgebung die Völker deutscher Zunge gleichförmig vereinigt, zwischen bedeutenden nachbarlich verbundenen Staaten im Voraus bestimmt beantwortet seyn, wenn nicht fast immer in vorkommenden Fällen Zweifel, Mißverständniße, Anfragen, ministerielle Verhandlungen, und andere mit der freundschaftlichen Eintracht zweier Regierungen nicht immer verträgliche, dem rechtlichen Verkehre der Unterthanen immer nachtheilige Störungen veranlaßt werden sollen. Zudem können zwei mit einander sich vertragende Staaten weit mehr sich gegenseitig zugestehen, als ein Staat durch ein blos von ihm ausgegangenes Gesetz, wenn gleich mit dem Vorbehalte gleicher Gegengewährung, einseitig versprechen darf.

Ich fand Veranlassung, den Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier benachbarten Staaten, nach der Grundlage eines bereits vorgelegten Projects, zu verfassen. Da mir dieser Entwurf vollständiger,

als die bisher bekannt gewordenen Staatsverträge ähnlicher Art seinen Gegenstand zu erschöpfen scheint; da er den in der zweiten Abhandlung dieses Werkes entwickelten Ansichten, und in so ferne der Königlich Baierischen Verordnung vom 2. Juni 1811 zur Erläuterung dient; da er vielleicht auch andern Regierungen wenigstens in seiner Grundlage als Typus bey Abschließung solcher Verträge von einigem Nutzen seyn dürfte; so lege ich denselben hier, mit einigen nothwendigen Anmerkungen begleitet, vor. Es sind dabei vorauszusetzen zwei einander angrenzende deutsche Staaten, in welchen beiden der Code Napoléon, und dessen Art. 14 noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat. Denn unter entgegengesezter Voraussetzung würde sehr vieles ganz andere Bestimmmungen erhalten haben müssen.

Staatsvertrag.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

„Jeder von beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntniße des andern Staates, so fern solche Urtheile, nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags, von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und, nach den Gesezen des Staats, von dessen Gerichte sie erkannt worden, bereits die Rechtskraft beschritten haben.“

§. 2.

„Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre."

„Desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt."

§. 3.

„Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, soweit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind."

B. Besondere Bestimmungen,

I) rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 4.

„Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen."

„Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesezwidrig prorogirten Ge-

richts, um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben."

„Jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß, wird in dem einen und andern Staate als ungültig betrachtet."

Der Kläger folgt dem Beklagten.

§. 5.

„Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so fern dasselbe den Beklagten, sondern auch so ferne es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staat als rechtsgültig erkannt und vollzogen."

Von der Wiederklage.

§. 6.

„Die Wiederklage begründet die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters, jedoch nur unter der Voraussezung des rechtlichen Zusammenhangs (Connexität) der Wiederklage mit der Vorklage. (1).

Von den Provokationsklagen.

§. 7.

„Die Provokationsklagen (ex Lege diffamari oder ex Lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokan-

ten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist, es wird daher die von diesem Gericht, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt."

Vom Gerichtsstand des Wohnsizes.

§. 8.

„Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsizes (Domicils) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staats von den Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsizes belangt werden darf; und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Sachfälligen vollzogen. (2)"

Gerichtsstand der Erben.

§. 9.

„Erben, die wegen einer Handlung des Erblassers mit einer persönlichen Klage zu belangen sind, werden nicht vor dem Gerichtsstande des Erblassers, sondern vor ihrem eigenen belangt, so ferne nicht bereits mit dem Erblasser selbst die Streitsbefestigung geschehen ist. (3)"

Allgemeines Gantgericht.

§. 10.

„Wenn der Unterthan des einen Staats, wo er seinen Wohnsiz hat, in dem andern begütert ist,

und in Concurs geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsizes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn notorisch der größere Theil der Güter desselben in dem andern Staate liegt, wesfalls dem lezten das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird. Einem Particular-Concurse wird nicht Statt gegeben, ausser in folgenden beiden Fällen:

1) zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende außerordentliche Separationsrecht geltend machen;

2) wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder anderes dergleichen Etablissement besizt, weshalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solchen Etablissements demselben besonders creditirt haben, ein Particular-Concurs eröffnet werden darf. (4)"

Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes;

§. 11.

„Alle Foderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, und das ausserhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräusserung der Grundstücke und Effekten, durch den Richter der gelegenen Sache und nach vorgängiger

Mittheilung des Locations-Urtheils an diesen, dem Gantgerichte abgeliefert."

besonders rücksichtlich anhängiger Foderungen.

§. 12.

„Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich; so daß dergleichen Foderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschliessung anzugeben sind, und in das Locationserkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden; die Hauptliquidation der Foderung aber vor dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren. Ist der Streit über die besonders verhandelte Foderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt. (5)"

Rechtliche Gleichheit zwischen inn- und ausländischen Gläubigern.

§. 13.

„Rücksichtlich der Rangordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Geseze, ohne irgend einen Unterschied zwischen inn- und ausländischen Gläubigern."

Vom Gerichtsstand der gelegenen Sache.

§. 14.

„Alle Real-Klagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall eines Concurses in den §§. 11 und 12. bestimmt ist. Das von dem Gericht der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsizes des Beklagten nach allen seinen Bestandtheilen anerkannt und an den im Wohnorte befindlichen Gütern in so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.“

Von den Erbschaftsklagen.

§. 15.

„Erbschaftsklagen werden nicht im Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete beider contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag. (6)“

„Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.“

„Activfoderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleichgezählt."

Gerichtsstand des Arrestes.

§. 16.

„Der Gerichtsstand des Arrestes wird in beiden Staaten anerkannt, und daher das Urtheil des Arrestrichters, so weit die arrestirte Sache nicht zureicht, von der Obrigkeit des Wohnortes vollzogen."

Gerichtsstand des Contracts.

§. 17.

„Der Gerichtsstand des Contractes findet nur dann seine Anwenduug, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte und auf Viehhändel anwendbar."

Besonders bei Wechselverschreibungen.

§. 18.

„Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwange er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt."

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

§. 19.

„Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsiz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsize geführt haben."

Von der Intervention.

§. 20.

„Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitsverkündung (Litisdenuntiation) geschehen oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird."

Wirkung der Rechtshängigkeit.

§. 21.

„Sobald vor irgend einem in den vorangehenden §§. dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsizes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte."

„Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch Insinuation der Ladung für begründet erkannt.“

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 22.

„Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form anbetrifft, nach den Gesezen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, in so ferne nicht die Handlung selbst einem verbietenden Geseze des einen Staats entgegen ist.“

„Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesezen des Ortes, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.“

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

§. 23.

„Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesezen werden, so weit nicht die nachfolgenden §§. eine Ausnahme bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.“

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

§. 24.

„Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung

schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts, von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen; ausgenommen, wenn auf Confiscation des ganzen Vermögens oder eines verhältnißmässigen Theils desselben (pars quota) erkannt worden wäre. (7)"

„Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehörte, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besizt."

Stellung fremder Unterthanen vor das Gericht der begangenen That.

§. 25.

„Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Vaterland verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersaz der Kosten an ihren Souverain ausgeliefert."

Stellung eigner Unterthanen vor das Gericht der begangenen That.

§. 26.

„Wenn gegen den Unterthan des einen Staats die Gerichtsbarkeit des andern, und zwar als Gerichtsstand der begangenen That und zugleich der Ergreifung (forum delicti et deprehensionis), begründet

gründet war, daselbst auch die Untersuchung wider denselben bereits anhängig geworden ist; so wird der Inculpat, oder, wenn schon ein Urtheil wider ihn ergangen wäre, der Verurtheilte, nachdem er sich in das Gebiet seines Vaterlandes geflüchtet hat, an das zuständige auswärtige Gericht zur Fortsezung der Untersuchung oder zum Vollzug der Strafe abgeliefert." (8)

„Eine Untersuchungssache wird erst dann für rechtshängig angesehen, wenn wider den Verbrecher die Specialuntersuchung nicht nur beschlossen worden ist, sondern auch mit demselben bereits ihren Anfang genommen hat."

Zusaz zu vorigen §§.

§. 27.

„In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtiget ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fodern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staat angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen."

Stellung der Unterthanen zur Ablegung eines Zeugnisses.

§. 28.

„In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confron-

tation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert."

Anmerkungen.

---

1) Die Baierische und verschiedene andre deutsche Prozeßordnungen machen zwischen Fremden und Einheimischen zum Nachtheile der ersten einen Unterschied, indem sie gegen jene die Wiederklage auch wegen solcher Ansprüche, die mit der Vorklage nicht connex sind, zulassen, gegen diese nicht. Allein diese Unterscheidung zwischen Inn- und Ausländern widerspricht nicht nur der Natur der Sache, (da es nur die Connexität ist, welche das Recht zur Wiederklage vor dem Gerichte des Beklagten legislativ zu rechtfertigen vermag), sondern ist auch der Liberalität und Achtung entgegen, welche im freundschaftlich völkerrechtlichen Verhältniße ein Staat dem andern in der Person seiner Unterthanen schuldig ist. Sollte auch jene Unterscheidung in Beziehung auf solche Staaten, welche mit uns in keinem besondern Vertragsverhältnisse stehen, entschuldiget werden können; so liegt es doch gerade in dem Zweck besonderer Staatsverträge, solche Mißverhältniße auszugleichen.

2) Man könnte hier vielleicht in Versuchung kommen, sich an die Voraussetzung eines doppelten Wohnsitzes zu erinnern, und die Frage aufzuwerfen: was in dem Fall Rechtens seyn solle, wenn eine und dieselbe Person in beiden Staaten ihren Wohnsiz hat? Die Frage wäre leicht zu be-

antworten. In diesem Falle würde die Bestimmung des gemeinen Rechts, daß dem Kläger die Wahl frei stehe, bei welchem von beiden zusammentreffenden Gerichten er den Schuldner belangen wolle und daß die Prävention den Gerichtsstand begründe, — als Artikel des Vertrags aufgenommen werden. Nach Grundsäzen des positiven Privatrechts wäre auch gegen die solcher Frage zum Grunde liegende Voraussezung nichts zu erinnern. Denn sowohl das römische Recht (L. 5. L. 6. §. 2. L. 27. §. 2. D. ad municipalem), als auch das baierische (Judiciar-Codex L. 1. §. 3.) lassen einen doppelten Wohnsiz zu. Allein nach staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen, und unter Voraussezung der jezt fast allgemein geltenden Grundsäze über Staatsunterthanschaft, Indigenat und Bürgerrecht, — zwischen Staaten, welche das Prinzip ausgesprochen haben, daß eine Person nur Einem Staat als Bürger und Unterthan angehören dürfe, kann von einem doppelten Wohnsize derselben Person in mehreren verschiedenen Staatsgebieten schwerlich mehr geredet werden. Denn der Wohnsiz einer Person (das Wort Wohnsiz in strenger juridischer Bedeutung genommen) steht theils als Grund, theils als Folge mit dem Unterthansverband in so engem Zusammenhange, daß sich ein doppelter Wohnsiz in verschiedenen Staaten nicht wohl anders, als unter Voraussezung eines doppelten Staatsbürgerrechts denken läßt. Selbst in privatrechtlicher Hinsicht ist, nach legislativer Erwägung, die Idee von einem doppelten Domicil nicht leicht zu billigen. Der Staatsbürger mag wohl an verschiedenen Orten sich aufhalten, er kann seine résidence hier und zugleich dort haben; aber es muß für ihn einen bestimmten Ort geben,

wo seine Person als juridisch fixirt zu betrachten ist, wo ihn jederzeit der Staat, das Gesez, das Gericht und sein Mitbürger finden kann, wenn er gleich daselbst nicht mit seiner Person gegenwärtig ist. Daher die Einheit des Domicils, welche die französische Gesezgebung selbst als Grundsaz des Civilrechts anerkennt. Chaque individu, sagte Malherbes als Wortführer des Tribunats bei dem gesezgebenden Körper, ne peut avoir qu'un domicile, quoiqu'il puisse avoir plusieurs résidences. Il étoit essentiel de ne laisser aucun doute sur l'unité de domicile, pour prévenir les erreurs et les fraudes que pouvoit produire le principe contraire établi par l'ancienne jurisprudence.

3) Die Regel, wie die Ausnahme, gründet sich auf die Natur der Sache, und auf die Meinung der bewährtesten Rechtslehrer. Uebrigens ist es wesentlich nothwendig, hierüber eine genaue Bestimmung in einen solchen Vertrag aufzunehmen, weil die Frage über den Gerichtsstand des Erben sehr streitig ist. Mehrere behaupten, der Erbe, als welcher die Person des Verstorbenen vorstellt, trete auch in den Gerichtsstand seines Erblassers ein; andere nehmen dieses nur so lange an, als die Erbschaft noch unvertheilt ist; andere endlich behaupten, der Erbe müsse wenigstens alsdann von dem Gerichtsstande des Erblassers Recht nehmen, wenn er mit seiner Person daselbst betroffen wird.

4) Es ist nicht etwa genug, im Allgemeinen zu bestimmen: „der Partikular-Concurs solle im Fall eines gesezlich begründeten Separationsrechts Statt finden", zumal aldann nicht, wenn beide Staaten verschiedene Geseze haben, und in dem einen das jus separationis extraordinarium vel quasi

weiter ausgedehnt ist, als in dem andern. So kennt z. B. der Baierische Judiciar-Codex Kap. XX. §. 17 nur das Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger, während es in andern Staaten in weit mehrern Fällen gilt. Bliebe daher im Verhältniße solcher Staaten die Bestimmung blos im Allgemeinen schweben, so würde das Uebergewicht der Vortheile blos auf Seite desjenigen Staates seyn, dessen Gesezgebung dem Partikularconcurs den weitesten Spielraum ließe. — Der im §. 10. nr. 2. ausnahmsweis bestimmte Fall steht übrigens nicht mit demjenigen im Widerspruch, was ich in der Anm. 3. ausgeführt habe. Wenn gleich unsre Staaten gegenwärtig kein doppeltes Staatsbürgerrecht, noch einen doppelten Wohnsiz in verschiedenen Staatsgebieten anerkennen; so erlauben sie doch, wie auch in Baiern durch ausdrückliches Gesez bestimmt ist, einem Fremden förmliche Etablissements, Fabriken, Handlungshäuser im Innlande zu errichten, sich mit liegenden Gründen anzukaufen und dergleichen, — Rechte, welche vormals in den meisten Staaten nur dem eigentlichen Bürger zugestanden wurden. Auf diese Weise ist in unsern Tagen der Unterschied zwischen Staatsbürgern und Fremden, bei aller scheinbaren Strenge so ziemlich ein bloßer — Namenunterschied, wenigstens für diejenige sehr achtbare Menschenclasse, die, unbekümmert um die öffentlichen Rechte, um den Vorzug Staatsämter zu bekleiden, in den Gemeindeversammlungen, Kreisdeputationen, Reichsversammlungen zu erscheinen, blos den gemeinen Geschäften des bürgerlichen Lebens nachgeht. Ob der Aufenthalt des Fremden in seiner bei uns errichteten Fabrike ein Wohnsiz oder — eine bloße résidence genannt wird? darauf kommt in der Hauptsache eben auch nicht viel an.

5) Dieses sind die Bestimmungen des Bairischen Judiciar-Codex. Kap. IX. §. 13.

6) Könnte im völkerrechtlichen Verhältniße von einem forum continentiae ob identitatem caussae die Rede seyn, so würden diese Säze anders gefaßt werden müssen. Es würde dann, gemäß dem römischen Recht (L. 50. pr. L. 52. §. 3. 4. D. de jud. und L. un. C. ubi de hered. agatur), angenommen werden können, daß der Kläger die Wahl habe, seine Klage entweder bei dem Richter des Wohnortes des Beklagten, oder bei demjenigen Richter anzubringen, unter welchem sich der größte Theil der Güter befindet.

Das forum continentiae ob identitatem caussae, mag die Identität persönlich oder dinglich seyn, kann aber nur in den Grenzen eines und desselben Staats seinen Plaz finden. Daß die Bestimmung des deutschen Rechts, wonach in solchem Fall die Klage sogleich bei dem nächsten gemeinschaftlichen Oberrichter angebracht werden durfte, auf das Verhältniß souverainer Staaten, über welchen kein gemeinschaftliches Obergericht steht, nicht anwendbar sey, ist für sich selbst klar. Um diesen Gerichtsstand auch in diesem Verhältniß noch bei Ehre und Würden zu erhalten, könnte man zwar vielleicht folgende Säze als taugliches Auskunftsmittel betrachten: „Klagen gegen verschiedene Personen und Sachen, die durch Identität verbunden sind, sind nur vor Einem Gerichtshof, und zwar demjenigen, wo der größte Theil der Personen oder Sachen sich befindet, zu verhandeln. Bietet die Mehrheit keinen Entscheidungsgrund dar, so entscheidet die Prävention." Allein, wie man sich auch hier winden und drehen mag, so entsteht

im völkerrechtlichen Verhältniße durch Annahme eines solchen Gerichtsstandes immer eine Vermischung der Jurisdictions- und Souverainetätsgränzen der verschiedenen Staaten, welche zwar auch bei dem allgemeinen Gantgerichtsstande eintritt, hier aber zugleich durch das Wesen der Sache selbst, und durch dringendes gemeinschaftliches Interesse gerechtfertiget wird. Ausser diesem Falle aber ist jeder Staat wesentlich betheiligt, auf dem Grundsaze zu beharren, daß über persönliche Klagen nur der Richter des Wohnorts, über dingliche, nur der Richter der gelegenen Sache zu entscheiden das Recht habe. Zwar ist es eine Beschwerlichkeit für den Berechtigten, seine Klage theilen, und vor Gerichten verschiedener Staaten anbringen zu müssen; da kann es sogar sich ereignen, daß dieselbe Person, in derselben Sache und demselben Grunde vor dem einen Gerichte siegt, während sie vor dem andern verliert. — Allein dieses alles sind Beschwerlichkeiten und Nachtheile, welche aus der Theilung der Menschen und Länder in abgesonderte Staaten, oder aus der Verschiedenheit der Gesezgebungen von selbst hervorgehen, und sich nicht blos hier, sondern auch in unzähligen andern gerichtlichen und nichtgerichtlichen Fällen offenbaren.

7) Die lezte Bestimmung ist besonders alsdann wesentlich, wenn in dem einen Staate die Confiskation der Güter noch besteht, in dem andern, wie z. B. in Baiern, durch die Constitution des Reichs, oder auch nur durch besondere Verordnungen verboten ist.

8) Das unbedingte Verbot, wie es bisher in Baiern bestand, — keinen Unterthan an ein auswärtiges Gericht zur Untersuchung und Be-

strafung abzuliefern, muß die Regierung in mannigfaltige Verlegenheiten verwickeln. Bricht z. B. der auswärts verurtheilte Räuber, Todschläger u. s. w. aus dem Zuchthause, und flüchtet in sein Vaterland, was ist zu thun? Ihn auszuliefern, verbietet das Gesez; ihn frei umhergehen zu lassen, die öffentliche Sicherheit; ihn nochmals zu untersuchen und zu verurtheilen, die Natur der Sache. Es bleibt nichts übrig, als den Verurtheilten aufzugreifen, und ihn auf so lange, als ihm noch von seiner Strafzeit übrig ist, kraft des fremdrichterlichen Erkenntnißes, auf eigne Kosten in einem diesseitigen Straforte zu ernähren.

Verzeichniß

einiger

Verlags- und Commissions-Bücher,

welche

bey

Philipp Krüll,

Universitäts-Buchhändler in Landshut

zu haben sind.

Andree, Dr. F. P., fromme Stiftungen dürfen besteuert werden — eine Inaugural-Abhandlung, den verneinenden Gründen des königl. Baier. Kreis-Kirchen- und Schulrathes Dr. Heinrich Stephani entgegengestellt. 8. 811. 3 gr. 12 kr.

Antwortschreiben von Magister Th. Neumanns, auf das Sendschreiben des M. Fr. v. Herkomman über die Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern; nebst zwey Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in Baiern. gr. 8. 801. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Aretins, J. C. F. v., Geschichte der Juden in Baiern. gr. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — Versuch einer Erörterung des Anfallsrechts der Reichskammergerichtspräsentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baiern'schen Kreispräsentation. 8. München, 801. 4 gr. 15 kr.

Ast, D. G. A., Grundriss der Philologie. gr. 8. 808. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Auers, G., Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen in Baiern. gr. 8. Ingolst. 798. 3 gr. 12 kr.

Aussichten, Wünsche und Beruhigung für's Vaterland. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Baierns Genius an Max Joseph IV. 8. 802. 2 gr. 8 kr.

Beleuchtung, neue, der Gerechtigkeitsliebe baiern'scher

X

Landstände als Grundherren betrachtet, mit authent. Beylagen. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Bemerkungen, einige, über Zwangsrechte überhaupt, und den Zunftzwang insbesondere. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Beytrag zur neuesten Kultursbeförderung in Baiern. 8. 803. 3 gr. 12 kr.

— — zur Prüfung der Schrift: über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern. 8. 798. 2 gr. 6 kr.

Beyträge zur Steuerrektifikation im Herzogthum Neuburg, als Nachtrag zu der Schrift: System einer Steuerrektification nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht a. d. Herzogthum Neuburg bearbeitet. gr. 8. 806. 12 gr. 54 kr.

— — zur Verbesserung der Stadt- und Landschulen in Baiern, für Obrigkeiten, Eltern und Schullehrer. 8. 801. 8 gr. 30 kr.

Bitte, dringendste, an Max Joseph IV. von der Bauernmannschaft am Isarthale, um Aufhebung der Fronen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Blick, kurzer, in die geheimen Machinationen der Mönche. 8. Regensburg, 802. 4 gr. 15 kr.

Bohonovski, J., von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Privatgeschäfte der Unterthanen, nebst einer Abhandlung von N. T. Gönner, über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Butte's, W., Entwurf eines systemat. Lehrkurses auf der Grundlage seiner Generaltabelle; ein Beytrag zur Architektonik der reinen Staatswissenschaft. 8. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Generaltabelle der Staats- und Landeswissenschaft. Fol. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Natur- Wissenschaft, nebst IX. Tabellen. gr. 8. 811. Schreibp. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Dasselbe Druckpap. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Charakterzüge des bürgerlichen Verordneten P. von St., mit Beylagen. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Circulare einiger neuerungssüchtiger baiern'schen Landstände, mit unpartheiischen Anmerkungen. gr. 8. 801. 6 gr. 24 kr.

Dankfest, akademisches, auf der baiern'schen Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut gefeiert den 4-7ten Sommermonats 1802., mit den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden. 8. 802. 8 gr. 30 kr.

Darstellung, aktenmäßige, der Rechte des Schwaigbesitzers von Lappen auf die vom königl. baiern'schen Forestalfiskus in Anspruch genommene Lappenau. Fol. 806. 8 gr. 36 kr.

Dietls, G. A., Rede, als die churfürstl. Universität zu Landshut die ehemalige Dominikanerkirche in Besitz nahm, und daselbst den ersten akademischen Gottesdienst hielt, vorgetragen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

— — die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Humanität, eine Antrittsrede. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Dresch, Dr. L., über die Dauer der Völkerverträge, eine gekrönte Preisschrift. 8. 808. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Drexel, Ant., Anthologie aus Italiens classischen Schriftstellern zur Uebung für Liebhaber der italiänischen Sprache. 2 Thle. gr. 8. 807-8. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — über Erklärung alter Schriftsteller durch Vergleichung mit neuerer Zeit. 8. 803. 4 gr. 18 kr.

Dûpré, Joseph, Beiträge zur Revision der Theorie des Pacht- und Buchhandel-Contrakts, mit besonderer Rücksicht auf die neuern französischen Gesetze. gr. 8. 811. 10 gr. 45 kr.

Egkhers, L. F. v., Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Eisenhuth, A., Polizey-oder Staats-Einwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfarth im Allgemeinen. 2 Bände. gr. 8. 808. 4 Rthlr. 6 fl.

Erzählung, ausführliche, des Verhörs und der Hinrichtung des im J. 1722. der Hexerey beschuldigten Georg Pröls von Pfettrach in Baiern; herausgezogen aus den Gerichts-Akten, und begleitet mit krit. Anmerkungen zu Baierns Aufklärung. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Fabeln für unsere Zeiten und Sitten. 2 Bdchen. 8. Straßburg u. Mainz. 801. 16 gr. 1 fl.

Fessmaiers, J. G., Geschichte von Baiern. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Grundriß des baiern'schen Staatsrechts. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

— — Grundlinien zum Staatsrechte von Baiern. gr. 8. 803. 3 gr. 12 kr.

Feuerbach's, Paul Joh. Anselm von, Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung. gr. 8. 812. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

Feuerleins, A. W., Versuch einer neuen Theorie der Vermuthungen, gr. 8. 811. 14 gr. 1 fl.

Fröhlig, Th., Bemerkungen über verschiedene Mißbräuche in bürgerlichen Verhältnissen in Baiern. gr. 8. Mainz. 802. 18 gr. 1 fl. 12 kr.

Geographie, kurzgefaßte, des Königreichs Baiern, zum Gebrauche in den Schulen. 2te nach der Eintheilung in 9 Kreise bearbeitete Auflage, 8. 811. 10 gr. 36 kr.

Geschichte des Straubinger Aufruhrs und seiner Quellen. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Gespräch zweier Landedelleute über den izigen Gang der Regierung in Baiern von R**z. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Gönner, N. Th., Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. 1-4ten Bds. 2tes Heft. gr. 8. 808-12. 7 Rthlr. 8 gr. 13 fl. 12 kr.

— — über den Begriff eines Notherben, und die Erlöschung dieser Eigenschaft in besonderer Anwendung auf teutsche Erbverträge, vorzüglich nach dem römischen und baierischen Civilrechte. gr. 8. 812. 14 gr. 1 fl.

— — der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläuternden Anmerkungen. gr. 8. 808. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 4 Bde. gr. 8. 801-5. 7 Rthlr. 8 gr. 11 fl.

— — über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, ein Commentar über §§. 39.

und 31. Art. V. des Osnabrücker Friedensinstruments. 2te verm. Aufl. gr. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

Gönner, N. Th., Gedanken über die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

— — Erklärung an das baiern'sche Publikum. 8. 802. 1 gr. 4 kr.

— — über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — über den Einfluss einer richtigen Ansicht vom Staate auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft und Völkerrecht. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Nothwendigkeit einer gründl. Reform in Bearbeitung des in Teutschland geltenden Privatrechts. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

— — über die Succession in successive Weiberlehen nach erloschenem Mannsstamme. (Aus dessen Archiv besonders abgedrukt.) gr. 8. 809. 2 gr. 9 kr.

— — über die Nothwendigkeit eines beständigen Collegiums für die Gesetzgebung, in Verbindung mit dem Cassationstribunale. (Aus dessen Archiv besonders abgedruckt.) gr. 8. 809. 6 gr. 24 kr.

— — Revision des Begriffs und der Eintheilungen des Dolus. gr. 8. 810. 6 gr. 24 kr.

Grasers, J. B., Prüfung der Unterrichtsmethode der kathol. prakt. Religion von dem Standpunkte der Zweckmässigkeit aus betrachtet. 2te gänzlich umgearbeitete Aufl. gr. 8. 806. 3 Rthlr. 4 fl. 30 kr.

— — Beobachtungen und Vorschläge über Erziehung und Schulen. 2r Bd. 8. 804. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Harl's, J. P., vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste franz., österreich., baier., westphäl., würtemberg., u. s. w. Gesetzgebung und Literatur, für Civil- und Militär-Staats-Beamte, Polizey-Landgerichts-, Rentamts- und Municipal-Behörden, und gebildete Leser. 2 Thle. mit Tabellen, Beylagen und Register. gr. 8. 812. 3 Rthl. 21 gr. 7 fl.

Harl's, Dr. J. P., vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste französische, baierische, westphäl. u. s. w. Gesetzgebung und Literatur, für denkende Geschäftsmänner, Justiz = Polizei = Finanz = Rent = Forst = Mauth = und Oekonomie = Beamte und gebildete Leser. 2 Thle. gr. 8. 811. 3 Rthl. 21 gr. 7 fl.

Himmelstoss, L., Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

Der Hipokritenritter, ein Beitrag zur baiern'schen Litteratur. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Hollers, G. L., Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. gr. 8. 804. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Hörls, X., Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserlichen Reservatrechte und über die Frage: ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sey? gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Jäger's, W., geographisch = historisch = und statistisches Zeitungs = Lexikon; neu bearbeitet von K. Mannert. 3r und letzter Theil. R—Z. Nebst Zusätzen und Berichtigungen zum 1 und 2ten Theil. gr. 8. 4 Rthl. 7 fl. 12 kr.

(Der 1 und 2te Theil ist Verlag der Grattenauer'schen Buchhandlung in Nürnberg, kann aber auch von mir bezogen werden, und zwar der 1te Theil für 3 Rthl. 8 gr. oder 6 fl. Der 2te Theil für 2 Rthl. 16 gr. oder 4 fl. 48 kr.; jedoch nicht à Conditione.)

Herr Hofrath und Professor Mannert allhier hat nun einmal dem von mehreren hundert Subscribenten, Gelehrten und Nichtgelehrten, in öffentlichen Blättern geäußerten Wunsche entsprochen, wahrlich einem großen Bedürfniß für jedes öffentliche Amt, so wie für jeden Geschäftsmann und Zeitungsleser abgeholfen, und den 3ten und letzten Theil von diesem Zeitungslexikon ganz neu bearbeitet, und mit unentbehrlichen Zusätzen für die beiden ersten Theile herausgegeben — dadurch wirklich eine Lücke in unserer geographisch = historisch = statistischen Literatur ausgefüllt, die sehr bedeutend war, indem seit 16 Jahren kein ähnliches Lexikon mehr erschienen ist. Wären zur Ausführung eines Unternehmens der Art nicht zu viele geographisch = historisch = statistische Kenntnisse, ein unermüdeter Fleiß, und eine große Genauigkeit erforderlich, so würde sie schon längst ausgefüllt worden seyn. Um destomehr aber glaube ich, ist das Publikum dem Herrn Verfasser für ein Geschenk verpflichtet, das allen Forderungen entspricht, die man nur billiger Weise machen kann. Der

so sehr veränderte Besitzstand von ganzen Ländern und einzelnen Orten ist mit aller Sorgfalt bis auf die allerneuesten Tage bemerkt, so wie die Eintheilungen, welche mehrere Staaten erst seit den letzten Jahren in ihrem Innern trafen — man findet hier alles mit einer Ausführlichkeit abgehandelt, die man sonst vergeblich sucht. Da ein solches Werk nicht eine Tageserscheinung ist, so kann der Verleger gewiß auf einen dauernden Absatz rechnen. Mögen auch noch so viele Veränderungen in den Staaten vorgehen, so muß doch das, was gewesen ist, für die Geschichte gemerkt werden, daher veraltern eigentlich dergleichen Werke nie, sondern das Neue, fernere bedeutende Veränderungen, werden nur durch Zusätze und Verbesserungen nach einigen Jahren hinzugefügt, ohne Aufwand zu machen.

Dieser letzte Theil nebst den Zusätzen umfaßt drei Alphabete im größten Oktavformat, und der Verleger hält sich der erhöheten Kosten aller zum Drucke erforderlichen Bedürfnisse ungeachtet an den ursprünglichen Preis von 2 fl. 24 kr. für das Alphabet — vollständige Exemplar der 3 Theile dieses Lexikons sind sowohl ungebunden, als auch gut gebunden immerhin zu haben.

Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Baiern; herausgegeben von S. Häberl und M. Jakobi. 1r Bd. 1tes Heft. gr. 8. 810. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Inquisition, die spanische, in Baiern, unter der Regierung Carl Theodors; aus Häberlins Staatsarchiv 24tem Hefte. gr. 8. 804. 2 gr. 8 kr.

Kandlers, C. v., Grundsätze der reinen Politik in Absicht auf die Regierungskunst. gr. 8. Ingolstadt. 802. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

Kants, J., Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen. gr. 8. Königsberg. 800. 12 gr. 45 kr.

Kopf, A., die Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königreichs Baiern, ein Versuch. gr. 8. 809. 12 gr. 54 kr.

Köppens, Fr., Leitfaden für Logik und Metaphysik. 8. 809. 8 gr. 36 kr.

— — Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht. 8. 809. 6 gr. 24 kr.

Krüll's, Fr. Xav, Handbuch des königl. baier. gemeinen bürgerlichen Rechts. 3 Bände, gr. 8. 807-808. 6 Rthlr. 16 gr. 12 fl.

Die bereits öffentlich in gelehrten Schriften und Litteraturzeitungen anerkannte Güte, Nützlichkeit und

Nothwendigkeit dieses Werkes, zu allen und jeden amtlichen und rechtlichen Verhandlungen, läßt für die fernere gefällige Aufnahme desselben keinen Zweifel zurücke, da es durch die gewissenhafteste Zusammenstellung der ältern und neuesten Gesetze, und deren Vergleichung mit gemeinen Rechten ganz vorzüglich ausgezeichnet und dem königl. baier. Civilbeamten unentbehrlich nothwendig ist.

Krüll's, F. X., Darstellung der Lehre von der Intestaterbfolge, nach dem französ. Civilrechte. gr. 8. 812. 1 Rthl. 1 fl. 48kr.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Privatrechts. 8. 799. 3 gr. 12 kr.

— — Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 4 Bändchen. gr. 8. 802-4. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — teutsches Privatrecht. gr. 8. 805. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

der Landtag im Herzogthume Baiern vom J. 1557. gr. 8. 803. 16 gr. 1 fl.

Langs, J., Versuch der Bardenwege. 8. 803. 9 gr. 40 kr.

der Lebensgenuß des Weisen. 8. 796. 4 gr. 15 kr.

Lewers, St. v., patriotische Beiträge zur Justiz= und Polizeyorganisation. 2=5s Heft. 8. 811. 2 Rthl. 8 gr. 3 fl. 30 kr.

— — Polizeypraxis im Königreich Baiern, oder Handbuch der Sicherheitspolizey. 8. 811. 1 Rthl. 8 gr. 2 fl.

— — Meine Studien und Launen von der Polizey, nebst e. Polizeyspiegel und Fragmenten aus meinem polit. und polizeilichen Testamente. 8. 811. 1 Rthl. 1 fl. 30 kr.

— — Neujahrgeschenk für Polizeibeamte, oder Geschäftskreis der Polizei in Hinsicht auf peinliche Verbrechen. 8. 1812. 6 gr. 24 kr.

Mannert's, Konrad, Geographie der Griechen und Römer. 7ter Theil — enthaltend: Thracien, Illyrien, Macedonien, Thessalien, Epirus. mit Karte. gr. 8. 812. 2 Rthl. 20 gr. 5 fl.

— — Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Eine von der königl. Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift. gr. 8. 812.

Mederers, J. N., Geschichte des uralten königl. Maierhofes Ingoldestatt, jetzt der königl. baierischen Hauptstadt Ingolstadt, von ihrem ersten Ursprunge vom Jahr 806. an, bis zum J. 1806. gr. 8. 807. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

Mederer, I. N., Annales academiae Ingolstadiensis. 4 Tomi. c. fig. 4. Ingolstadii. 782-84. 6 Rthlr. 9 fl.

— — Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

— — Beyträge zur Geschichte von Baiern. 5s Stück. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

Medicus, D. L. W., Kann der Unterricht einer Special-Forst- und Landwirthschaftsschule durch den Universitätsunterricht über diese Lehrgegenstände surrogirt werden? Nebst einer kurzen Beschreibung des ökonom. und Forstgartens der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität, und Bemerk. über die bisherige Verwendung desselben. gr. 8. 808. 8 gr. 36 kr.

Milbillers, J., Ideal einer Geschichte der deutschen Nation in philosophischer Hinsicht. 8. Ingolstadt. 800. 4 gr. 15 kr.

— — Handbuch der Statistik der europäischen Staaten, zum Gebrauche bei Vorlesungen, und zur Selbstbelehrung. 2 Abtheilungen. gr. 8. 811. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Diese mit allem Fleiß gearbeitete Statistik Europens ist wahres Bedürfniß, und Herr geistl. Rath und Professor Milbiller, welcher durch mehrere Schriften, und vorzüglich als Fortsetzer von M. J. Schmidts, und C. Risbecks Geschichte der Deutschen rühmlichst bekannt, werden fernere politische Veränderungen auf 1 — 2 besondern Druckbogen mit Einverständniß des Verlegers immerhin an die Käufer unentgeltlich nachliefern.

der **Mönch** hört mit dem Mönchthum auf, oder die Gelübde gehen mit den Klöstern ein; eine Abhandlung. gr. 8. 805. 9 gr. 40 kr.

Montesquieu's persische Briefe, a. d. Franz. übersetzt und mit Erläuterungen versehen von C. A. Michaelis. 1s Bdchen. 8. 803. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 45 kr.

Müllers, J., Grundriß der Staatsklugheitslehre. 8. 803. 8 gr. 36 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in

höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertreten dürfen. gr. 8. 802. 4gr. 15kr.

Paragraphen über das Klosterwesen in Baiern. gr. 8. 803. 6gr. 24kr.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 800-802.

— — zur neuen Organisirung baiern'scher Stadtmagistrate. 1te Lief. 8. 802. 3gr. 12kr.

Princip, von dem, und den rechtlichen Folgen der Landstandschaft in Baiern. gr. 8. 802. 4gr. 18kr.

Reber, Fr. Xav., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen, und deren rechtliche Folgen; ein Versuch. gr. 8. 811. 12gr. 54kr.

Reindl, F. X., über Schärfung und Milderung der Strafen, ein criminalistischer Versuch. gr. 8. 812. 7gr. 30kr.

Rixner's, T. A., Aphorismen aus der Philosophie, als Leitfaden für den ersten Unterricht der angehenden Wissenschafts-Candidaten. 1s Heft 1 u. 2te Abtheil. gr. 8. 809. 10gr. 45kr.

Schad's, J. B., System der Natur- und Transscendentalphilosophie in Verbindung. 2 Thle. gr. 8. 804-805. 2 Rthlr. 16gr. 4 fl. 51kr.

Schelling's, F. W. J., Ideen zu einer Philosophie der Natur, als Einleitung in das Studium dieser Wissenschaft. 1r Theil. 2te durchaus verbesserte und mit berichtigenden Grundsätzen vermehrte Auflage. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 3 fl. 36kr.

— — philosophische Schriften. 1r Band. gr. 8. 809. 2 Rthlr. 12gr. 4 fl. 30kr.

— — Ueber das Verhältniß der bildenden Künste zu der Natur; eine Rede. 4. 808. 12 Gr. 48kr.

— Dr. K. E., Ueber das Leben und seine Erscheinung. gr. 8. 807. 18 Gr. 1 fl. 20kr.

Schmidtmüllers, I. A., Handbuch der Staatsarzneikunde zu Vorlesungen, und zum Gebrauche für Bezirksärzte, Polizei- und Justitzbeamte. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 6gr. 2 fl. 15kr.

— — Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. gr. 8. 806. 16gr. 1 fl. 12kr.

Schmidtmüller, I. A., Was ist die Wärme dem Organismus? in einer Vorlesung beantwortet. 8. 804. 4 gr. 18 kr.

Schrank's, F. v. P., Fauna boica — durchgedachte Geschichte der in Baiern einheimischen u. zahmen Thiere. 2n Bds. 1te Abth. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 48 kr.

— — dessen 2n Bds. 2te Abth. gr. 8. ebend. 802. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — dessen 3n u. letzten Bds. 1 Abth. gr. 8. 803. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

— — 3n u. letzten Bds. 2te Abth. gr. 8. 803. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — Anfangsgründe der Bergwerkskunde. gr. 8. Ingolstadt. 793. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

— — vom Pflanzenschlafe und von verwandten Erscheinungen bei Pflanzen. gr. 8. ebend. 792. 4 gr. 15 kr.

Schultes, I. A., Baiern's Flora. Vollständige Beschreibung der im Königreiche Baiern wildwachsenden Pflanzen. 1te Centurie. gr. 8. 811. 1 Rthl. 10 gr. 2 fl. 30 kr.

Sendschreiben, M. Fr. v. Herkommans, an seinen treuen Diener Magister Th. Neumann; mit Anmerk. gr. 8. Salzburg. 801. 8 gr. 30 kr.

Seyfrieds, J. E. v., statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Costanz, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Salzburg und Wirzburg, nebst einer historisch-politischen Uebersicht der gesamten säcularisirten teutschen Kirchenstaaten, herausgegeben und mit einer kurzen Nachricht über die Lebensumstände des Verfassers begleitet von J. C. Fr. v. Aretin. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 16 gr. 2 fl. 30 kr.

Socher, Dr., über die Ehescheidung in katholischen Staaten, gr. 8. 811. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Eine Schrift, die an Gründlichkeit alle über diesen nun zur allgemeinen Sprache gekommenen Gegenstand erschienenen Piecen nach dem Urtheile mehrerer Gelehrten nicht allein weit übertrifft, sondern vollends erschöpft.

— — zur Beurtheilung neuer Systeme in der Philosophie; eine Antrittsrede. 8. Ingolstadt. 800. 3 gr. 12 kr.

Steins, G. J., Unterricht für Dorfs-Schuldheißen, worin die ihnen obliegende Pflichten gezeigt, und die nöthige Anweisungen zu schriftlichen Aufsätzen durch Formularien mitgetheilt werden. 8. 801. 20gr. 1 fl. 15kr.

Stephani, Dr. Heinrich, das heilige Abendmahl. Mit Kupfer, gr. 8. 811. 16gr. 1 fl. 12kr.

Ein merkwürdiges Resultat historischer und exegetischer Untersuchung stellt diese Schrift auf, die deswegen die Aufmerksamkeit der Theologen und der Laien gleich stark auf sich ziehen wird. In derselben wird unwidersprechlich klar nachgewiesen, daß die eigentliche Absicht, welche der Stifter des heiligen Mahles mit dieser Feierlichkeit verband, eine ganz andere war, als zu welcher sich die Christenheit bekennt, und über welche sie sich bis jetzt so weidlich herum stritt. Mehr darf zur Empfehlung dieser Schrift nicht gesagt werden, da man ihren Verfasser als einen Mann kennt, der das Publikum schon über manche wichtige Wahrheit belehret hat.

Stürzer, J., über den Zustand des Criminalwesens in Teutschland am Anfange des 19ten Jahrhunderts. 8. 803. 12gr. 54kr.

— — über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat; ein politisch-juridischer Versuch. 8. 801. 14gr. 54kr.

System einer Steuer-Rectification nach rechtl. Grundsätzen entwickelt und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet. gr. 8. 806. 20gr. 1 fl. 30kr.

Beiträge zur Steuer-Rectification im Herzogthum Neuburg, als Nachtrag zu vorstehender Schrift. gr. 8. 806. 12gr. 54kr.

Ueber die gesetzliche Beschränkung der weissen Bierwirthe in Baiern. 8. 803. 2gr. 8kr.

— — Familienfideikommisse, nebst 2 gelegenheitlichen Beilagen. gr. 8. 802. 5gr. 18kr.

— — Freiheit und Eigenthum der alten baiern'schen Nation. gr. 8. Frankf. u. Lpzg. 801. 6gr. 24kr.

Verhältnisse, staatsrechtl., der adelichen Gutsbesitzer in den baiern'schen Entschädigungslanden; besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg u. Würzburg. 4. 803. 1 Rthlr. 1 fl. 30kr.

Voſs, J. H., Beurtheilung des neuen Lehrplans für die sämtl. baiern'ſchen Mittelſchulen, mit e. Vorerinnerung und Anmerk. von J. A. B***. 8. 805. 6 gr. 27 kr.

Walther, Ph. Fr., über den Geiſt des Universitätsstudiums, eine Rede, bei der öffentlichen Verkündung der akademiſchen Geſetze an der Königl. Baiern'ſchen Ludwig-Maximilians-Univerſität gehalten. 4. 811. 6 gr. 24 kr.

Was ſind die baiern'ſchen Landſtände für Bauern und Bürger? ein Geſpräch auf dem Poſtwagen, herausg. vom Conducteur. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Wening, I. N. v., über das Verhältniſs des Weſens zur Form in der Philoſophie, eine gekrönte Preisſchrift. gr. 8. 812. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Wezler, J. E., über das Fehlerhafte der zeitherigen Methode, Scheintodte zu behandeln. gr. 8. 801. 3 gr. 12 kr.

Wirſchinger, F. L., Verſuch einer neuen Theorie über das Juramentum in Litem, oder den Würderungseid. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Ein Wort über Beſoldung der Staatsbeamten, mit beſonderer Hinſicht auf die kaiſerliche und Reichs-Kammergerichts-Kanzlei. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Züchtigung, erſte pflichtmäßige, des Verfaſſers der Piece: über die Verwendung der Klöſtergüter. gr. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Zugabe zu dem im Häberlin'ſchen Staatsarchiv 21n Heft concentrirten Vorſchlag zu einer Veränderung der deutſchen Staatsconſtitution. 8. 801. 3 gr. 12 kr.

Zurechtweiſung, pflichtmäßige, des Verfaſſers der Piece: über die Verwendung einiger Klöſtergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Zurechtweiſung, rc. erſte Fortſetzung derſelben. gr. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Zuſtand, neueſter aktenmäßiger, der ſämtlichen unter landesfürſtl. und landſchaftl. Verwaltung ſtehenden Staatseinkünfte und Staatsausgaben in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. 1n Thls. 1s Stück. gr. 8. 801. 10 gr. 36 kr.

In unterzeichneter Handlung ist kürzlich erschienen:

Glück's, Chr. Fr., Handbuch zum systematischen Studium des neuesten römischen Privatrechts nach den Grundsätzen des Herrn Ober-Appellat.-Raths Günther, 1r Th., welcher die Einleitung und Litteratur des Justinianeischen Rechts enthält. gr. 8. 2 fl. 45 kr.

Zugleich mit dem Titel:

— — Einleitung in das Studium des römischen Privatrechts, zur Berichtigung und Ergänzung des 1sten Theils des Pandekten-Commentars.

Für diejenigen, welche den Commentar des Herrn Hofr. Glück besitzen, will der Verleger das Exemplar dieses 2ten Beitrags für 2 fl. 15 kr. erlassen. Der 1ste Beitrag ist bekanntlich: Dessen Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge, welcher 1805. erschienen ist, und 2 fl. kostet, für die Herren Pränumeranten dieses Commentars aber nur 1 fl. 45 kr.

Uebrigens hat die Fortsetzung des Commentars nur eine kleine Pause durch obiges Werk erlitten, es wird aber bereits am 14ten Band gedruckt, wovon die erste Abtheilung bis Johanni erscheinen wird.

Erlangen, im Merz 1812.

Johann Jacob Palm.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerbach, Paul Johann Anselm

Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung

Landshut 1812

Bibl.Mont. 4402
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724925-3